

# NomosAktuell

## Daten- und Informationsrecht

Digitaler Rechtsprechungsdienst  
zum Datenschutz-, Datenwirtschafts-,  
Informations-/IT-Sicherheits- und  
Informationsfreiheitsrecht

**Der Rechtsprechungsdienst informiert Sie monatlich**  
über die neuesten Entwicklungen im Daten- und  
Informationsrecht.

Die maßgeblichen Entscheidungen werden ausgewählt,  
aufbereitet und übersichtlich präsentiert. Dazu  
zählen sowohl die höchst- und obergerichtliche Recht-  
sprechung von EuGH, BVerfG, BVerwG und BGH zu  
grundlegenden Rechtsfragen als auch die unter-  
gerichtliche Rechtsprechung der Amts- und Land-  
gerichte zu einzelnen und spezifischen Fragestellungen  
im Daten- und Informationsrecht. So bleiben Sie zu  
diesen Themen immer auf dem aktuellen Stand.

**PD Dr. Sebastian Bretthauer**



---

## Inhaltsverzeichnis

### Datenschutz

|                                                                                                                                        |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Missbräuchlicher Auskunftsantrag bei gezielter Schadensersatzabsicht<br>EuGH, Urt. v. 19.3.2026 – C-526/24 .....                       | 379 |
| Datenverarbeitung biometrischer Daten nur bei zwingender Erforderlichkeit<br>EuGH, Urt. v. 19.3.2026 – C-371/24 .....                  | 386 |
| Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung durch Eurojust und Europol an staatliche Stellen<br>EuG, Urt. v. 25.2.2026 – T-1180/23 .....      | 396 |
| Kein Anspruch auf Akteneinsicht in Sexualstrafverfahren durch Kirche<br>BGH, Beschl. v. 17.12.2025 – 5 Ars 13/24, 5 AR (VS) 9/24 ..... | 414 |

### Informationsfreiheit

|                                                                                                                                                      |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Kein Informationszugangsanspruch über ein die Aufgaben der ZITIS betreffendes Rechtsgutachten<br>VGH München, Urt. v. 16.10.2025 – 5 B 24.1119 ..... | 418 |
| Kein Informationszugangsanspruch zu Fachgesprächen des BVerfG<br>VG Karlsruhe, Urt. v. 18.3.2026 – 3 K 2355/24 .....                                 | 424 |
| Kein Zugang zu Stasi-Unterlagen von Angela Merkel<br>VG Berlin, Urt. v. 12.3.2026 – 1 K 297/23 .....                                                 | 437 |
| Informationszugangsanspruch eines Insolvenzverwalters gegenüber einer Krankenkasse<br>VG München, Urt. v. 9.9.2025 – M 32 K 23.1714 .....            | 445 |

**Datenschutz****Missbräuchlicher Auskunftsantrag bei gezielter Schadensersatzabsicht**

DSGVO Art. 4, Art. 12, Art. 15, Art. 26, Art. 30, Art. 57, Art. 79, Art. 82

1. **Art. 12 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)** ist dahin auszulegen, dass ein erster von der betroffenen Person an den Verantwortlichen gerichteter Antrag nach Art. 15 dieser Verordnung auf Auskunft über personenbezogene Daten als „exzessiv“ im Sinne dieses Art. 12 Abs. 5 angesehen werden kann, wenn der Verantwortliche in Ansehung aller relevanten Fallumstände nachweist, dass dieser Antrag trotz formaler Einhaltung der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Bedingungen von der betroffenen Person nicht gestellt wurde, um sich der Verarbeitung dieser Daten bewusst zu werden und deren Rechtmäßigkeit zu überprüfen, damit sie anschließend ihre Rechte aus der besagten Verordnung schützen kann, sondern in missbräuchlicher Absicht wie zur künstlichen Schaffung der Voraussetzungen für die Erlangung eines sich aus dieser Verordnung ergebenden Vorteils. Dass die betroffene Person nach öffentlich zugänglichen Informationen etwa mehrere Anträge auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten, gefolgt von Schadensersatzforderungen gegenüber verschiedenen Verantwortlichen, gestellt hat, kann für die Feststellung einer solchen missbräuchlichen Absicht berücksichtigt werden.
2. **Art. 82 Abs. 1 der Verordnung 2016/679** ist dahin auszulegen, dass er der betroffenen Person einen Anspruch auf Ersatz des aus einer Verletzung des Auskunftsrechts nach Art. 15 Abs. 1 dieser Verordnung entstandenen Schadens verleiht.
3. **Art. 82 Abs. 1 der Verordnung 2016/679** ist dahin auszulegen, dass der immaterielle Schaden der betroffenen Person den Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder ihre Ungewissheit darüber umfasst, ob ihre Daten verarbeitet wurden, sofern insbesondere nachgewiesen wird, dass dieser Person tatsächlich ein solcher Schaden entstanden ist und dass ihr Verhalten nicht die entscheidende Ursache für diesen Schaden war.

EuGH, Urt. v. 19.3.2026 – C-526/24

**Gründe:**

- 1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 4 Nr. 2, Art. 12 Abs. 5 und Art. 82 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum frei-

en Datenverkehr und zur Aufhebung der RL 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1, berichtigt in ABl. 2018, L 127, S. 2) (im Folgenden: DSGVO).

- 2 Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Brillen Rottler GmbH & Co KG, einem familiengeführten Optikerunternehmen, und TC, einer Privatperson, wegen der Weigerung dieses Unternehmens, aufgrund des von TC nach Art. 15 DSGVO gestellten Antrags auf Auskunft über seine personenbezogenen Daten tätig zu werden.

...

**Ausgangsrechtsstreit und Vorlagefragen**

- 12 Im März 2023 abonnierte TC, eine in Österreich wohnhafte natürliche Person, den Newsletter von Brillen Rottler, einem familiengeführten Optikerunternehmen mit Sitz in Arnsberg (Deutschland). Dabei gab er seine personenbezogenen Daten in die Anmeldemaske auf der Website des Unternehmens ein und willigte in die Verarbeitung dieser Daten ein. 13 Tage später richtete TC einen Auskunftsantrag nach Art. 15 DSGVO an Brillen Rottler.
- 13 Brillen Rottler wies den Auskunftsantrag innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat zurück, da sie ihn für missbräuchlich im Sinne von Art. 12 Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 2 DSGVO hielt. Sie forderte TC auf, endgültig von seinem Antrag abzusehen.
- 14 Nachdem TC seinen Auskunftsantrag weiterverfolgte und darüber hinaus einen Schadensersatzanspruch aus Art. 82 DSGVO in Höhe von 1 000 Euro geltend machte, erhob Brillen Rottler beim Amtsgericht Arnsberg (Deutschland), dem vorlegenden Gericht, Klage auf Feststellung, dass TC kein Anspruch auf Schadensersatz zustehe.
- 15 Sie stützt ihren Feststellungsantrag darauf, dass aus verschiedenen Medienberichten, Blogbeiträgen und Berichten von Rechtsanwälten hervorgehe, dass TC Anträge auf Auskunft über seine personenbezogenen Daten systematisch und rechtsmissbräuchlich allein zu dem Zweck stelle, eine Entschädigung für eine von ihm bewusst provozierte angebliche Verletzung seiner Rechte aus der DSGVO zu erzwingen. Er gehe nach dem Muster vor, sich zunächst zu einem Newsletter anzumelden, dann Auskunft zu beantragen und schließlich Schadensersatz zu fordern.
- 16 TC macht vor dem vorlegenden Gericht geltend, sein Auskunftsantrag an Brillen Rottler sei legitim und entspreche seinem Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO; Brillen Rottler wolle ihn unrechtmäßig in seinen Rechten aus der DSGVO einschränken. Mit einer Widerklage begehrt er die Verurteilung von Brillen Rottler zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von mindestens 1 000 Euro für den immateriellen Schaden, der ihm durch die

Weigerung des Unternehmens, ihm Auskunft über seine personenbezogenen Daten zu erteilen, entstanden sei.

- 17 Das vorliegende Gericht sieht sich als Erstes vor die Frage gestellt, ob ein erster Auskunftsantrag der betroffenen Person als „exzessiver Antrag“ im Sinne von Art. 12 Abs. 5 DSGVO und damit als Rechtsmissbrauch angesehen werden kann und anhand welcher Umstände ein solcher exzessiver Charakter festgestellt werden kann. Insbesondere fragt es sich, ob sich ein Verantwortlicher, um einen Auskunftsantrag auf der Grundlage dieser Bestimmung zurückzuweisen, auf öffentliche Informationen stützen kann, aus denen hervorgeht, dass dieselbe Person zahlreiche Auskunftsanträge und Schadensersatzforderungen an andere Verantwortliche gerichtet hat.
- 18 Als Zweites wirft das vorliegende Gericht die Frage auf, ob ein Auskunftsantrag nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO und/oder dessen Beantwortung eine „Verarbeitung“ im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO darstellt.
- 19 Als Drittes hegt das vorliegende Gericht Zweifel hinsichtlich der Kriterien für die Ersatzfähigkeit von Schäden nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO und insbesondere hinsichtlich der Frage, ob dieser Artikel ein Recht auf Schadensersatz auch ohne Verarbeitung allein aufgrund der Verletzung des in Art. 15 Abs. 1 DSGVO vorgesehenen Auskunftsrechts verleiht.
- 20 Vor diesem Hintergrund hat das Amtsgericht Arnberg beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:
1. Ist Art. 12 Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 2 DSGVO dahin gehend auszulegen, dass ein exzessiver Antrag auf Auskunft durch den Betroffenen nicht bei der ersten Antragstellung gegenüber dem Verantwortlichen vorliegen kann?
  2. Ist Art. 12 Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 2 DSGVO dergestalt auszulegen, dass der Verantwortliche ein Auskunftersuchen des Betroffenen verweigern kann, wenn der Betroffene beabsichtigt, mit dem Auskunftersuchen Schadensersatzansprüche gegen den Verantwortlichen zu provozieren?
  3. Ist Art. 12 Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 2 DSGVO dahin gehend auszulegen, dass öffentlich zugängliche Informationen über den Betroffenen, die den Schluss zulassen, dass dieser in einer Vielzahl von Fällen bei Datenschutzverstößen Schadensersatzansprüche gegen Verantwortliche geltend macht, die Verweigerung der Auskunft rechtfertigen können?
  4. Ist Art. 4 Nr. 2 DSGVO dergestalt auszulegen, dass das Auskunftersuchen eines Betroffenen gegenüber dem Verantwortlichen gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO und/oder dessen Beantwortung eine Verarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO darstellt?

5. Ist Art. 82 Abs. 1 DSGVO in Ansehung von Erwägungsgrund 146 Satz 1 DSGVO dahin gehend auszulegen, dass lediglich diejenigen Schäden ersatzfähig sind, die dem Betroffenen aufgrund einer Verarbeitung entstehen bzw. entstanden sind? Bedeutet dies, dass für einen Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO – das Vorliegen eines kausalen Schadens des Betroffenen unterstellt – zwingend eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Betroffenen vorgelegen haben muss?
6. Falls Frage 5 bejaht wird: Führt dies dazu, dass dem Betroffenen – das Vorliegen eines kausalen Schadens unterstellt – allein aus der Verletzung seines Auskunftsrechts nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO kein Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO zusteht?
7. Ist Art. 82 Abs. 1 DSGVO dergestalt auszulegen, dass der Rechtsmissbrauchseinwand des Verantwortlichen in Bezug auf ein Auskunftersuchen des Betroffenen in Ansehung des Unionsrechts nicht darin bestehen kann, dass der Betroffene die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten allein oder unter anderem deswegen herbeigeführt hat, um Schadensersatzansprüche geltend zu machen?
8. Falls die Fragen 5 und 6 verneint werden: Stellt allein der mit einem Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 DSGVO einhergehende Kontrollverlust und/oder die Ungewissheit über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Betroffenen einen immateriellen Schaden des Betroffenen im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO dar oder bedarf es darüber hinaus einer weiteren (objektiven oder subjektiven) Einschränkung und/oder (spürbaren) Beeinträchtigung des Betroffenen?

### **Zu den Vorlagefragen**

#### *Zu den Fragen 1 bis 3 und 7*

- 21 Mit seinen Fragen 1 bis 3 und 7, die zusammen und als Erstes zu prüfen sind, möchte das vorliegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 12 Abs. 5 DSGVO dahin auszulegen ist, dass es möglich ist, einen ersten von der betroffenen Person an den Verantwortlichen gerichteten Antrag nach Art. 15 DSGVO auf Auskunft über personenbezogene Daten als „exzessiv“ im Sinne dieses Art. 12 Abs. 5 anzusehen, und, wenn dem so ist, anhand welcher Umstände gegebenenfalls ein solcher exzessiver Charakter festgestellt werden kann.
- 22 Art. 15 Abs. 1 DSGVO garantiert insoweit das Recht der betroffenen Person, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, und, wenn dies der Fall ist, das Recht dieser Person auf Auskunft über diese Daten und die damit verbundenen Informationen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 26.10.2023, FT [Kopien der Patientenakte], C-307/22, ECLI:EU:C:2023:811, Rn. 31).

- 23 Außerdem stellt Art. 12 Abs. 5 DSGVO den Grundsatz auf, dass der betroffenen Person durch die Ausübung des Rechts auf Auskunft keine Kosten entstehen. Gleichwohl gibt es nach dieser Bestimmung zwei Gründe, aus denen der Verantwortliche entweder ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen kann, bei dem die Verwaltungskosten berücksichtigt werden, oder sich weigern kann, aufgrund des Auskunftsantrags tätig zu werden. Diese Gründe beziehen sich auf Fälle von Rechtsmissbrauch, in denen die Anträge der betroffenen Person als „offenkundig unbegründet“ oder – insbesondere im Fall häufiger Wiederholung – „exzessiv“ anzusehen sind (Urteil vom 26.10.2023, FT [Kopien der Patientenakte], C-307/22, ECLI:EU:C:2023:811, Rn. 31).
- 24 Was erstens die Frage betrifft, ob ein erster Auskunftsantrag der betroffenen Person an den Verantwortlichen nach Art. 15 DSGVO als „exzessiv“ angesehen werden kann, ist darauf hinzuweisen, dass, da der Begriff „exzessive Anträge“ in der DSGVO nicht definiert wird, bei seiner Auslegung nach ständiger Rechtsprechung sowohl der Wortlaut von Art. 12 Abs. 5 DSGVO entsprechend seinem üblichen Sinn im gewöhnlichen Sprachgebrauch als auch der Zusammenhang dieser Bestimmung und die Ziele zu berücksichtigen sind, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden (vgl. Urteile vom 17.11.1983, Merck, 292/82, ECLI:EU:C:1983:335, Rn. 12, und vom 9.1.2025, Österreichische Datenschutzbehörde [Exzessive Anfragen], C-416/23, ECLI:EU:C:2025:3, Rn. 24 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 25 Insoweit bezeichnet, was den Wortlaut von Art. 12 Abs. 5 DSGVO und insbesondere den üblichen Sinn des Begriffs „exzessive Anträge“ im gewöhnlichen Sprachgebrauch anbelangt, das Adjektiv „exzessiv“ etwas, das über das gewöhnliche oder vernünftige Maß hinausgeht oder das erwünschte oder zulässige Maß überschreitet (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 9.1.2025, Österreichische Datenschutzbehörde [Exzessive Anfragen], C-416/23, ECLI:EU:C:2025:3, Rn. 43). Allein anhand der Verwendung dieses Adjektivs, das sich sowohl auf qualitative als auch auf quantitative Merkmale bezieht, kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein erster Auskunftsantrag exzessiv sein mag.
- 26 Zudem ergibt sich zwar aus Art. 12 Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 2 DSGVO, dass Anträge „insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung“ exzessiv sein können. Die Häufung von Anträgen einer Person kann daher ein Indiz dafür sein, dass sie exzessiv sind (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 9.1.2025, Österreichische Datenschutzbehörde [Exzessive Anfragen], C-416/23, ECLI:EU:C:2025:3, Rn. 57). Wie der Generalanwalt in Nr. 28 seiner Schlussanträge im Wesentlichen betont hat, verlangt jedoch, da die häufige Wiederholung in dieser Bestimmung nur beispielhaft angeführt wird, die Einstufung eines Auskunftsantrags als „exzessiv“ nicht, dass der betreffende Antrag notwendigerweise im Zusammenhang mit der Einreichung mehrerer Anträge durch dieselbe betroffene Person stehen muss.
- 27 In Ansehung einer am Wortlaut orientierten Auslegung von Art. 12 Abs. 5 DSGVO kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein erster Auskunftsantrag als „exzessiv“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann.
- 28 Bestätigung findet diese Feststellung im Regelungszusammenhang von Art. 12 Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 2 DSGVO. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass dieser Art. 12, der sich in Kapitel III der DSGVO über die Rechte der betroffenen Person findet, allgemeine Pflichten des Verantwortlichen in Bezug auf die Transparenz von Information und Kommunikation aufstellt und die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person festlegt. Nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 DSGVO muss der Verantwortliche der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß ua Art. 15 DSGVO erleichtern, der den durch die DSGVO geschaffenen Transparenzrahmen vervollständigt, indem er dieser Person ein Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten gewährt (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 9.1.2025, Österreichische Datenschutzbehörde [Exzessive Anfragen], C-416/23, ECLI:EU:C:2025:3, Rn. 45 und 46).
- 29 Indem Art. 12 Abs. 5 DSGVO gleichzeitig den Verantwortlichen die Möglichkeit einräumt, bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten zu verlangen oder sich zu weigern, aufgrund eines Antrags tätig zu werden, sieht er mithin eine Ausnahme von der Pflicht zur Erleichterung ua des Auskunftsrechts vor, die eng auszulegen ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 9.1.2025, Österreichische Datenschutzbehörde [Exzessive Anfragen], C-416/23, ECLI:EU:C:2025:3, Rn. 33).
- 30 Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Auslegung des Begriffs „exzessive Anfragen“ in Art. 57 Abs. 4 DSGVO, die auf die vorliegende Rechtsache übertragbar ist, da Art. 57 Abs. 4 DSGVO einen im Wesentlichen Art. 12 Abs. 5 DSGVO entsprechenden Wortlaut hat und das gleiche Ziel wie dieser verfolgt, ergibt sich allerdings, dass in Art. 12 Abs. 5 DSGVO ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts zum Ausdruck kommt, wonach sich Einzelne nicht in betrügerischer oder missbräuchlicher Weise auf unionsrechtliche Normen berufen dürfen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 9.1.2025, Österreichische Datenschutzbehörde [Exzessive Anfragen], C-416/23, ECLI:EU:C:2025:3, Rn. 49). Die Anwendung der Unionsregelung kann nämlich nicht so weit gehen, dass Vorgänge geschützt werden, die einem missbräuchlichen Zweck dienen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 19.9.2024, Matmut, C-236/23, ECLI:EU:C:2024:761, Rn. 52 und die dort angeführte Rechtsprechung).



- 31 Somit ist die Zahl der Auskunftsanträge der betroffenen Person an den Verantwortlichen für sich allein nicht ausschlaggebend für dessen Recht, von der ihm durch Art. 12 Abs. 5 DSGVO eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen, auf den Antrag nicht tätig zu werden, sodass der Verantwortliche davon auch im Fall eines ersten Auskunftsantrags Gebrauch machen kann, wenn er in Ansehung aller relevanten Umstände des Einzelfalls dartut, dass eine Missbrauchsabsicht der betroffenen Person vorliegt (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 9.1.2025, Österreichische Datenschutzbehörde [Exzessive Anfragen], C-416/23, ECLI:EU:C:2025:3, Rn. 50).
- 32 Diese systematische Auslegung steht im Einklang mit den Zielen, die mit der DSGVO verfolgt werden. Insofern ist festzustellen, dass diese Verordnung, wie sich aus ihren Erwägungsgründen 10 und 11 ergibt, ein gleichmäßiges und hohes Schutzniveau für natürliche Personen in der Union gewährleisten und die Rechte der betroffenen Personen stärken und präzise festlegen soll. So sind die Pflichten des Verantwortlichen nach Art. 12 DSGVO, die ua die Mitteilung gemäß Art. 15 DSGVO betreffen, als ein Mechanismus konzipiert, der geeignet ist, die Rechte und Interessen der betroffenen Personen wirksam zu wahren (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 9.1.2025, Österreichische Datenschutzbehörde [Exzessive Anfragen], C-416/23, ECLI:EU:C:2025:3, Rn. 38 und 39 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).
- 33 Im vierten Erwägungsgrund der DSGVO wird jedoch ausgeführt, dass das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten kein uneingeschränktes Recht ist, da es im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden muss. Zudem hat der Gerichtshof bereits hervorgehoben, dass die Mechanismen, die es ermöglichen, einen angemessenen Ausgleich zwischen den verschiedenen berührten Rechten und Interessen zu finden, in der DSGVO selbst festgelegt sind (Urteil vom 21.12.2023, Krankenversicherung Nordrhein, C-667/21, ECLI:EU:C:2023:1022, Rn. 54 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 34 Um die Umsetzung dieses angemessenen Ausgleichs durch die in Rede stehende Ausnahme sowie deren praktische Wirksamkeit zu gewährleisten, ist das relevante Kriterium für die Feststellung eines missbräuchlichen Verhaltens daher der exzessive Charakter des Auskunftsantrags in einer Beurteilung aus qualitativer Sicht gemäß Rn. 26 des vorliegenden Urteils, der nicht allein von der Zahl der Auskunftsanträge der betroffenen Person und damit davon abhängen kann, ob es sich um einen ersten Antrag dieser Person handelt.
- 35 Daraus folgt, dass es möglich ist, einen ersten Auskunftsantrag an den Verantwortlichen nach Art. 15 DSGVO als „exzessiv“ im Sinne von Art. 12 Abs. 5 DSGVO anzusehen.
- Da der Begriff „exzessive Anträge“, wie sich aus Rn. 29 des vorliegenden Urteils ergibt, eng auszulegen ist, kann sich jedoch ein Verantwortlicher nur ausnahmsweise auf einen solchen exzessiven Charakter berufen, und die Maßstäbe für die Einstufung eines ersten Auskunftsantrags als „exzessiv“ müssen, wie vom Generalanwalt in Nr. 34 seiner Schlussanträge ausgeführt, hoch sein. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 12 Abs. 5 Unterabs. 2 DSGVO ausdrücklich der Verantwortliche den Nachweis für den exzessiven Charakter zu erbringen hat.
- 36 Was zweitens die Umstände betrifft, unter denen der erste Auskunftsantrag der betroffenen Person als „exzessiv“ im Sinne von Art. 12 Abs. 5 DSGVO eingestuft werden und somit einen Rechtsmissbrauch im Sinne der oben in den Rn. 23 und 30 angeführten Rechtsprechung begründen kann, so ist für den Nachweis einer missbräuchlichen Verhaltensweise zweierlei erforderlich, nämlich zum einen eine Gesamtheit objektiver Umstände, aus denen sich ergibt, dass trotz formaler Einhaltung der in der Unionsregelung vorgesehenen Bedingungen das Ziel dieser Regelung nicht erreicht wurde, und zum anderen ein subjektives Element, das in der Absicht der betroffenen Person besteht, sich einen aus der Unionsregelung resultierenden Vorteil zu verschaffen, indem die Voraussetzungen für seine Erlangung künstlich geschaffen werden. Bei einer solchen Einstufung müssen außerdem alle Tatsachen und Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 21.12.2023, BMW Bank ua, C-38/21, C-47/21 und C-232/21, ECLI:EU:C:2023:1014, Rn. 285 und 286 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).
- 37 Was als Erstes das objektive Element einer missbräuchlichen Verhaltensweise anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass eine betroffene Person mit Art. 15 DSGVO vor dem Hintergrund des 63. Erwägungsgrundes der DSGVO ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos und in angemessenen Abständen wahrnehmen können soll, um sich insbesondere der Verarbeitung dieser Daten bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können, damit sie gegebenenfalls ihre Rechte auf Berichtigung, auf Löschung und auf Einschränkung der Verarbeitung sowie ihr Widerspruchsrecht und im Schadensfall ihr Recht auf einen Rechtsbehelf ausüben kann (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 12.1.2023, Österreichische Post [Informationen über die Empfänger personenbezogener Daten], C-154/21, ECLI:EU:C:2023:3, Rn. 37 und 38).
- 38 Im vorliegenden Fall stellte TC, wie sich aus der dem Gerichtshof vorliegenden Akte ergibt, den im Ausgangsverfahren streitigen Auskunftsantrag, nachdem er sich zum Newsletter von Brillen Rottler angemeldet und dem Unternehmen dabei bestimmte personenbezogene Daten

übermittelt hatte, sodass dieser Auskunftsantrag in formaler Hinsicht eine Ausübung des Auskunftsrechts von TC im Hinblick auf die Erreichung des Ziels der Regelung darstellen könnte.

- 39 In Anbetracht der oben in Rn. 36 angeführten Rechtsprechung kann jedoch der „exzessive“ Charakter eines Auskunftsantrags und damit das Vorliegen eines Rechtsmissbrauchs nicht allein anhand der formalen Einhaltung der Anwendungsvoraussetzungen des Art. 15 DSGVO ausgeschlossen werden.
- 40 Was insoweit als Zweites das subjektive Element einer missbräuchlichen Vorgehensweise betrifft, so muss der Verantwortliche, um einen Auskunftsantrag als „exzessiv“ im Sinne von Art. 12 Abs. 5 DSGVO einstufen zu können, anhand aller relevanten Umstände des Einzelfalls nachweisen, dass eine Missbrauchsabsicht seitens der betroffenen Person vorliegt, wobei eine solche Absicht festgestellt werden kann, wenn diese Person den Antrag zu einem anderen Zweck stellt als dem, sich der Datenverarbeitung bewusst zu werden und deren Rechtmäßigkeit zu überprüfen, um anschließend ihre Rechte aus der DSGVO schützen zu können (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 9.1.2025, Österreichische Datenschutzbehörde [Exzessive Anfragen], C-416/23, ECLI:EU:C:2025:3, Rn. 50 und 56).
- 41 Somit obliegt im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung insbesondere dessen, was sich aus Rn. 35 des vorliegenden Urteils ergibt, dem Verantwortlichen der eindeutige Nachweis, dass sich die betroffene Person mit dem Auskunftsantrag nach Art. 15 DSGVO nicht der Datenverarbeitung bewusst werden, sondern künstlich die Voraussetzungen für die Erlangung von Schadensersatz von dem Verantwortlichen schaffen wollte.
- 42 Insoweit werden sämtliche Fallumstände zu berücksichtigen sein, insbesondere der Umstand, dass die betroffene Person personenbezogene Daten freiwillig bereitgestellt hat, der Zweck der Bereitstellung dieser Daten, die zwischen der Datenbereitstellung und dem Auskunftsantrag verstrichene Zeit sowie das Verhalten dieser Person.
- 43 Vor dem Hintergrund des bei ihm anhängigen Rechtsstreits sieht sich das vorlegende Gericht vor die Frage gestellt, ob bei der Beurteilung des Vorliegens eines Rechtsmissbrauchs öffentliche Informationen berücksichtigt werden können, die darauf hindeuten sollen, dass TC Anträge auf Auskunft über seine personenbezogenen Daten und Schadensersatzforderungen systematisch an verschiedene Verantwortliche nach einem Muster richtet, das mit dem im vorliegenden Fall angewandten vergleichbar ist. Dieser Anhaltspunkt kann zur Feststellung missbräuchlicher Absichten der betroffenen Person durchaus herangezogen werden, sofern er durch andere relevante Anhaltspunkte bestätigt wird.
- 44 Mithin hat das vorlegende Gericht im vorliegenden Fall zu prüfen, ob Brillen Rottler unter Berücksichtigung al-

ler relevanten Umstände nachgewiesen hat, dass TC mit dem betreffenden Auskunftsantrag eine missbräuchliche Absicht verfolgte.

- 45 Nach alledem ist auf die Fragen 1 bis 3 und 7 zu antworten, dass Art. 12 Abs. 5 DSGVO dahin auszulegen ist, dass ein erster von der betroffenen Person an den Verantwortlichen gerichteter Antrag nach Art. 15 DSGVO auf Auskunft über personenbezogene Daten als „exzessiv“ im Sinne dieses Art. 12 Abs. 5 angesehen werden kann, wenn der Verantwortliche in Ansehung aller relevanten Fallumstände nachweist, dass dieser Antrag trotz formaler Einhaltung der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Bedingungen von der betroffenen Person nicht gestellt wurde, um sich der Verarbeitung dieser Daten bewusst zu werden und deren Rechtmäßigkeit zu überprüfen, damit sie anschließend ihre Rechte aus der DSGVO schützen kann, sondern in missbräuchlicher Absicht wie zur künstlichen Schaffung der Voraussetzungen für die Erlangung eines sich aus der DSGVO ergebenden Vorteils. Dass die betroffene Person nach öffentlich zugänglichen Informationen etwa mehrere Anträge auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten, gefolgt von Schadensersatzforderungen gegenüber verschiedenen Verantwortlichen, gestellt hat, kann für die Feststellung einer solchen missbräuchlichen Absicht berücksichtigt werden.

#### *Zur fünften und zur sechsten Frage*

- 46 Mit seiner fünften und seiner sechsten Frage, die zusammen und als Zweites zu prüfen sind, möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 82 Abs. 1 DSGVO dahin auszulegen ist, dass er der betroffenen Person einen Anspruch auf Ersatz des aus einer Verletzung des Auskunftsrechts nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO entstandenen Schadens verleiht.
- 47 Wie oben in Rn. 24 ausgeführt, sind nach ständiger Rechtsprechung bei der Auslegung einer Bestimmung des Unionsrechts nicht nur ihr Wortlaut, sondern auch ihr Zusammenhang und die mit ihr verfolgten Ziele zu berücksichtigen.
- 48 Nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO hat eine Person, der „wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung“ ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen. Es ist festzustellen, dass diese Bestimmung keine Bezugnahme auf die „Verarbeitung“ enthält, sodass der Ersatzanspruch nicht auf Schäden beschränkt sein kann, die sich aus einer Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben.
- 49 Bestätigung findet diese Feststellung erstens in der systematischen Analyse dieser Bestimmung im Licht des 141. Erwägungsgrundes der DSGVO, wonach jede betroffene Person das Recht haben sollte, gemäß Art. 47 der Charta einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen, „wenn sie sich in ihren Rechten gemäß die-

ser Verordnung verletzt sieht“. Art. 82 Abs.1 DSGVO findet sich nämlich in deren Kapitel VIII über die Rechtsbehelfe, Haftungsregeln und Sanktionen zum Schutz dieser Rechte. Diese Rechte umfassen aber sowohl das in Art.12 DSGVO vorgesehene Recht einer betroffenen Person auf Information als auch ihr Auskunftsrecht nach Art.15 Abs.1 DSGVO, sodass sie durch Art. 82 DSGVO geschützt werden müssen, der somit dahin auszulegen ist, dass er auch für Schäden aus Verstößen gegen die Art. 12 und 15 DSGVO gilt.

50 Diese Auslegung kann nicht dadurch in Frage gestellt werden, dass zum einen ausweislich des 146. Erwägungsgrundes der DSGVO der Verantwortliche Schäden ersetzen sollte, die einer Person „aufgrund einer Verarbeitung“ entstehen, die mit der DSGVO nicht im Einklang steht, und dass zum anderen in Art. 82 Abs. 2 und 4 DSGVO von dem „durch [eine/die] Verarbeitung verursachten Schaden“ die Rede ist.

51 Wie nämlich die Kommission in ihren schriftlichen Erklärungen im Wesentlichen geltend macht, kann sich der behauptete Verstoß im Fall einer Verletzung der in den Bestimmungen des Kapitels III der DSGVO vorgesehenen Rechte, insbesondere der Rechte auf Auskunft über die Daten und auf Berichtigung sowie der Rechte auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Übertragbarkeit, nicht aus einer tatsächlichen Verarbeitung der personenbezogenen Daten als solcher ergeben, sondern vielmehr aus der Weigerung, aufgrund des auf die Ausübung dieser Rechte bezogenen Antrags der betroffenen Person tätig zu werden. Würde der Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs.1 DSGVO vom Vorliegen von Schäden abhängig gemacht, die sich aus einer Verarbeitung als solcher ergeben, hätte dies daher den Ausschluss solcher Fälle vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung zur Folge, deren praktische Wirksamkeit damit beeinträchtigt würde.

52 Im Übrigen hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass der Verstoß des Verantwortlichen gegen die Art.26 und 30 DSGVO, von denen der erste den Abschluss einer Vereinbarung über die jeweiligen Funktionen und Beziehungen der Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen und der zweite die Führung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten betrifft, keine „unrechtmäßige Verarbeitung“ darstellt, die der betroffenen Person ein Recht auf Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung verleiht. Ein solcher Verstoß ist daher unter Rückgriff auf andere von der DSGVO vorgesehene Maßnahmen zu heilen, ua durch Ersatz des vom Verantwortlichen etwaig verursachten Schadens gemäß Art. 82 DSGVO (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 4.5.2023, Bundesrepublik Deutschland [Elektronisches Gerichtsfach], C-60/22, ECLI:EU:C:2023:373, Rn. 66 und 67).

53 Zweitens findet die oben in Rn.48 getroffene Feststellung Bestätigung in der teleologischen Auslegung von Art. 82 Abs.1 DSGVO, denn dieser Artikel soll die Verwirklichung der Ziele der DSGVO gewährleisten, zu denen ua das in deren elftem Erwägungsgrund genannte Ziel gehört, die Rechte der betroffenen Personen zu stärken und die Verpflichtungen für diejenigen zu verschärfen, die personenbezogene Daten verarbeiten und darüber entscheiden. Wie der Generalanwalt in Nr.72 seiner Schlussanträge im Wesentlichen ausgeführt hat, würden aber diese Rechte, zu denen das Auskunftsrecht, um das es dem vorlegenden Gericht geht, gerade gehört, erheblich geschwächt, wenn Art. 82 Abs.1 DSGVO dahin ausgelegt werden sollte, dass er allein Schäden erfasst, die sich aus rechtswidrigen Handlungen ergeben, die eine Datenverarbeitung umfassen.

54 Daraus folgt, dass sich die betroffene Person auch bei einem Verstoß gegen die DSGVO, bei dem als solchem keine Datenverarbeitung impliziert ist, auf das in Art. 82 DSGVO vorgesehene Recht auf Schadensersatz berufen kann.

55 Demnach ist auf die fünfte und die sechste Frage zu antworten, dass Art. 82 Abs.1 DSGVO dahin auszulegen ist, dass er der betroffenen Person einen Anspruch auf Ersatz des aus einer Verletzung des Auskunftsrechts nach Art.15 Abs.1 DSGVO entstandenen Schadens verleiht.

#### *Zur vierten Frage*

56 In Anbetracht der Antwort auf die fünfte und die sechste Vorlagefrage ist die vierte Frage nicht zu beantworten.

#### *Zur achten Frage*

57 Mit seiner achten Frage, die als Drittes und Letztes zu prüfen ist, möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 82 Abs.1 DSGVO dahin auszulegen ist, dass der immaterielle Schaden der betroffenen Person den Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder ihre Ungewissheit darüber umfasst, ob diese Daten verarbeitet wurden.

58 Da die DSGVO für den Sinn und die Tragweite der in ihrem Art. 82 Abs.1 enthaltenen Begriffe, insbesondere, was die Begriffe „materieller oder immaterieller Schaden“ und „Schadenersatz“ betrifft, nicht auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, sind diese Begriffe für die Zwecke der Anwendung der DSGVO als autonome Begriffe des Unionsrechts anzusehen, die in allen Mitgliedstaaten einheitlich auszulegen sind (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 4.5.2023, Österreichische Post [Immaterieller Schaden im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten], C-300/21, ECLI:EU:C:2023:370, Rn. 30, und vom 4.9.2025, Quirin Privatbank, C-655/23, ECLI:EU:C:2025:655, Rn. 55 und die dort angeführte Rechtsprechung).



- 59 Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass jeder „Verstoß“ gegen die Bestimmungen der DSGVO für sich genommen einen Schadensersatzanspruch der betroffenen Person begründet. Nach Art. 82 Abs.1 DSGVO hat nämlich „[j]ede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, ... Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter“. Daraus geht klar hervor, dass das Vorliegen eines „Schadens“, der „entstanden“ ist, eine der Voraussetzungen für den in dieser Bestimmung vorgesehenen Schadensersatzanspruch darstellt, ebenso wie das Vorliegen eines Verstoßes gegen die DSGVO und eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Schaden und dem Verstoß, wobei diese drei Voraussetzungen kumulativ sind (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 4.5.2023, Österreichische Post [Immaterieller Schaden im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten], C-300/21, ECLI:EU:C:2023:370, Rn.31 bis 33, und vom 4.9.2025, Quirin Privatbank, C-655/23, ECLI:EU:C:2025:655, Rn. 56 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 60 Somit muss die Person, die auf der Grundlage von Art. 82 Abs.1 DSGVO Ersatz eines immateriellen Schadens fordert, nicht nur den Verstoß gegen Bestimmungen der DSGVO nachweisen, sondern auch, dass ihr durch diesen Verstoß ein solcher Schaden entstanden ist. Ein entsprechender Schaden kann daher nicht allein deshalb vermutet werden, weil sich der Verstoß ereignet hat (Urteil vom 4.10.2024, Agentsia po vprisvaniyata, C-200/23, ECLI:EU:C:2024:827, Rn.141 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 61 Davon abgesehen hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass aus der im ersten Satz des 85. Erwägungsgrundes der DSGVO enthaltenen beispielhaften Aufzählung der „Schäden“, die den betroffenen Personen entstehen können, hervorgeht, dass der Unionsgesetzgeber unter den Schadensbegriff insbesondere auch den bloßen „Verlust der Kontrolle“ über ihre eigenen personenbezogenen Daten infolge eines Verstoßes gegen die DSGVO fassen wollte, selbst wenn konkret keine missbräuchliche Verwendung der betreffenden Daten erfolgt sein sollte (Urteil vom 4.10.2024, Agentsia po vprisvaniyata, C-200/23, ECLI:EU:C:2024:827, Rn.145 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 62 Der Gerichtshof hat auch befunden, dass der Begriff „immaterieller Schaden“ nicht allein auf Schäden mit einer gewissen Erheblichkeit beschränkt werden kann. Insbesondere darf eine nationale Regelung oder Praxis für einen durch einen Verstoß gegen die DSGVO verursachten immateriellen Schaden keine „Bagatelgrenze“ festlegen. Die betroffene Person muss jedoch nachweisen, dass ihr zum einen tatsächlich ein solcher Schaden – so geringfügig er auch sein mag – entstanden ist und dass zum anderen in den Folgen dieses Verstoßes, die sie erlitten zu haben behauptet, ein Schaden begründet liegt, der sich von der bloßen Verletzung der Bestimmungen der DSGVO unterscheidet (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 14.12.2023, Gemeinde Ummendorf, C-456/22, ECLI:EU:C:2023:988, Rn. 22 und 23).
- 63 So kann das bloße Vorbringen seitens der betroffenen Person einer durch einen Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten hervorgerufenen Befürchtung nicht zu Schadensersatz nach Art. 82 Abs.1 DSGVO führen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 20.6.2024, PS [Fehlerhafte Anschrift], C-590/22, ECLI:EU:C:2024:536, Rn.33 und 35). Beruft sich eine Person, die auf der Grundlage dieser Bestimmung Schadensersatz fordert, auf die Befürchtung, dass ihre personenbezogenen Daten etwa in Zukunft aufgrund eines Verstoßes gegen die DSGVO missbräuchlich verwendet werden, muss daher das angerufene nationale Gericht prüfen, ob diese Befürchtung unter den gegebenen besonderen Umständen und im Hinblick auf die betroffene Person als begründet angesehen werden kann (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 4.10.2024, Agentsia po vprisvaniyata, C-200/23, ECLI:EU:C:2024:827, Rn.143 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 64 Die Erwägungen in den vorstehenden Rn. 59 bis 63 gelten auch in einer Situation, in der nach Ansicht der betroffenen Person Unsicherheit darüber besteht, ob ihre personenbezogenen Daten verarbeitet wurden.
- 65 Um dem vorlegenden Gericht eine zweckdienliche Antwort zu geben, ist noch darauf hinzuweisen, dass der Kausalzusammenhang zwischen dem behaupteten Verstoß und dem behaupteten Schaden durch die Handlungsweise der betroffenen Person unterbrochen werden kann, sofern sich diese Handlungsweise als die entscheidende Ursache für den Schaden erweist. Eine entsprechende Handlung kann ua in einer Entscheidung der geschädigten Person bestehen, allerdings nur, sofern diese Entscheidung für sie nicht zwingend war (vgl. entsprechend Urteil vom 18.12.2025, WS ua/Frontex [Gemeinsame Rückkehraktion], C-679/23 P, ECLI:EU:C:2025:976, Rn. 151 und 152 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).
- 66 Außerdem ergibt sich aus der oben in Rn.59 angeführten Rechtsprechung, dass das Bestehen eines Kausalzusammenhangs zwischen dem behaupteten Verstoß gegen die DSGVO und dem Schaden, der der betroffenen Person entstanden sein soll, eine unabdingbare Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs.1 DSGVO ist. Folglich kann der betroffenen Person nach Art. 82 Abs.1 DSGVO kein Ersatz für Schäden gewährt werden, die ihr durch den Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder ihre Ungewissheit über das Vorliegen einer Verarbeitung die-

ser Daten entstanden sein sollen, wenn der Kausalzusammenhang aufgrund der Handlungsweise dieser Person unterbrochen wird, weil besagter Kontrollverlust oder besagte Ungewissheit durch die Entscheidung der betroffenen Person herbeigeführt wurden, dem Verantwortlichen diese Daten in der Absicht zu übermitteln, künstlich die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung zu schaffen.

- 67 Demnach ist auf die achte Frage zu antworten, dass Art. 82 Abs. 1 DSGVO dahin auszulegen ist, dass der immaterielle Schaden der betroffenen Person den Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder ihre Ungewissheit darüber umfasst, ob ihre Daten verarbeitet wurden, sofern insbesondere nachgewiesen wird, dass dieser Person tatsächlich ein solcher Schaden entstanden ist und dass ihr Verhalten nicht die entscheidende Ursache für diesen Schaden war.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) für Recht erkannt:

1. Art. 12 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der RL 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist dahin auszulegen, dass ein erster von der betroffenen Person an den Verantwortlichen gerichteter Antrag nach Art. 15 dieser Verordnung auf Auskunft über personenbezogene Daten als „exzessiv“ im Sinne dieses Art. 12 Abs. 5 angesehen werden kann, wenn der Verantwortliche in Ansehung aller relevanten Fallumstände nachweist, dass dieser Antrag trotz formaler Einhaltung der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Bedingungen von der betroffenen Person nicht gestellt wurde, um sich der Verarbeitung dieser Daten bewusst zu werden und deren Rechtmäßigkeit zu überprüfen, damit sie anschließend ihre Rechte aus der besagten Verordnung schützen kann, sondern in missbräuchlicher Absicht wie zur künstlichen Schaffung der Voraussetzungen für die Erlangung eines sich aus dieser Verordnung ergebenden Vorteils. Dass die betroffene Person nach öffentlich zugänglichen Informationen etwa mehrere Anträge auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten, gefolgt von Schadensersatzforderungen gegenüber verschiedenen Verantwortlichen, gestellt hat, kann für die Feststellung einer solchen missbräuchlichen Absicht berücksichtigt werden.
2. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass er der betroffenen Person einen Anspruch auf Ersatz des aus einer Verletzung des Auskunftsrechts nach Art. 15 Abs. 1 dieser Verordnung entstandenen Schadens verleiht.

3. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung 2016/679

ist dahin auszulegen, dass

der immaterielle Schaden der betroffenen Person den Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder ihre Ungewissheit darüber umfasst, ob ihre Daten verarbeitet wurden, sofern insbesondere nachgewiesen wird, dass dieser Person tatsächlich ein solcher Schaden entstanden ist und dass ihr Verhalten nicht die entscheidende Ursache für diesen Schaden war.

## **Datenverarbeitung biometrischer Daten nur bei zwingender Erforderlichkeit**

RL 2016/680 Art. 1, Art. 2, Art. 3, Art. 4, Art. 8, Art. 10, Art. 54; GRCh Art. 7, Art. 8

1. **Art. 10 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Buchst. a bis c und Art. 8 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates** ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die die systematische Erhebung biometrischer Daten jeder Person vorsieht, gegen die ein oder mehrere plausible Gründe für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat begangen hat oder versucht hat, eine Straftat zu begehen, es sei denn, dass das nationale Recht die mit dieser Erhebung verfolgten speziellen und konkreten Zwecke angemessen und hinreichend genau definiert und die zuständige Behörde verpflichtet ist, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Erhebung zur Erreichung dieser Zwecke unbedingt erforderlich ist, sodass sie nicht systematisch erfolgt.
2. **Art. 10 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 und Art. 54 der Richtlinie 2016/680** ist unter Berücksichtigung von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die für die zuständige Behörde keine Verpflichtung vorsieht, in jedem Einzelfall angemessen zu begründen, dass es im Sinne von Art. 10 der Richtlinie „unbedingt erforderlich“ ist, die biometrischen Daten jeder Person zu erheben, gegen die ein oder mehrere plausible Gründe für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat begangen hat oder versucht hat, eine Straftat zu begehen.
3. **Art. 10 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Buchst. a bis c und Art. 8 der Richtlinie 2016/680** ist unter Berücksichtigung von Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, die es erlaubt, eine Person wegen einer eigenständigen Straftat zu verfolgen und zu verurteilen, mit der ihre Weigerung, die Erhebung ihrer

**biometrischen Daten zu gestatten, geahndet wird, obwohl sie wegen der Straftat, die der beabsichtigten Datenerhebung zugrunde lag, nicht verfolgt oder verurteilt wurde, nicht entgegensteht, sofern die Erhebung „unbedingt erforderlich“ im Sinne von Art. 10 der Richtlinie ist und die insoweit verhängte strafrechtliche Sanktion dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügt.**

EuGH, Urt. v. 19.3.2026 – C-371/24

#### Gründe:

- 1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a bis c sowie der Art. 8 und 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. 2016, L 119, S. 89, berichtigt in ABl. 2021, L 74, S. 36).
- 2 Es ergeht im Rahmen eines Strafverfahrens gegen HW, an dessen Ende er wegen seiner Weigerung, erkennungsdienstliche Maßnahmen durch die Abnahme von Fingerabdrücken und die Anfertigung von Fotografien zu dulden, zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, obgleich er wegen der Straftat, die der Durchführung dieser Maßnahmen zugrunde lag, freigesprochen wurde.

...

#### Zu den Vorlagefragen

##### *Zur ersten Frage*

- 22 Mit seiner ersten Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 10 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Buchst. a bis c und Art. 8 der RL 2016/680 dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die die systematische Erhebung biometrischer Daten aller Personen vorsieht, gegen die ein oder mehrere plausible Gründe für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat begangen haben oder versucht haben, eine Straftat zu begehen.
- 23 Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass Art. 10 der Richtlinie eine spezielle Bestimmung darstellt, die in Bezug auf bestimmte Kategorien personenbezogener Daten wie biometrische oder genetische Daten bezweckt, ihnen einen erhöhten Schutz zu gewährleisten, indem verschärfte Voraussetzungen für die Verarbeitung solcher Daten festgelegt werden. Diese Datenkategorien sind nämlich ihrem Wesen nach hinsichtlich der Grundrechte und Grundfreiheiten besonders sensibel, da im Zusammenhang mit der Verarbeitung solcher Daten erhebliche Risiken für die Freiheiten und Rechte der betroffenen Personen auftreten können (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 20.11.2025, Po-

licejní prezidium [Speicherung biometrischer und genetischer Daten], C-57/23, ECLI:EU:C:2025:905, Rn. 48 und die dort angeführte Rechtsprechung).

- 24 So sieht Art. 10 der Richtlinie für personenbezogene Daten, die in eine der in diesem Artikel abschließend aufgezählten Kategorien fallen (im Folgenden: sensible personenbezogene Daten), darunter biometrische und genetische Daten, vor, dass ihre Verarbeitung neben der Voraussetzung, dass einer der drei in seinen Buchst. a bis c aufgezählten Fälle – unter ihnen der in Buchst. a genannte Fall, wonach diese Verarbeitung nach dem Recht eines Mitgliedstaats zulässig sein muss – vorliegt, zwei weitere Voraussetzungen erfüllen muss, nämlich zum einen, dass „geeignete Garantien“ für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person bestehen müssen, und zum anderen, dass die beabsichtigte Verarbeitung „unbedingt erforderlich“ sein muss (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 20.11.2025, Policejní prezidium [Speicherung biometrischer und genetischer Daten], C-57/23, ECLI:EU:C:2025:905, Rn. 77).
- 25 Was die zuletzt genannte Voraussetzung betrifft, ist deren Tragweite, da Art. 10 der RL 2016/680 eine besondere, auf sensible personenbezogene Daten anwendbare Umsetzung der in den Art. 4 und 8 dieser Richtlinie aufgestellten Grundsätze darstellt, die bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt, beachtet werden müssen, anhand dieser Grundsätze zu bestimmen (Urteil vom 26.1.2023, Ministerstvo na vatreshnite raboti [Registrierung biometrischer und genetischer Daten durch die Polizei], C-205/21, ECLI:EU:C:2023:49, Rn. 121).
- 26 Daraus ergibt sich zum einen, dass die Tragweite der Voraussetzung der „unbedingten Erforderlichkeit“ im Sinne von Art. 10 der RL 2016/680 gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie in Anbetracht der Zwecke der Erhebung der in Rede stehenden personenbezogenen Daten zu bestimmen ist, wobei diese Zwecke festgelegt, eindeutig und rechtmäßig sein müssen. Außerdem verlangt diese Voraussetzung nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie, dass die personenbezogenen Daten dem Verarbeitungszweck entsprechen, maßgeblich und in Bezug auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, nicht übermäßig sind, was bedeutet, dass die Mitgliedstaaten den Grundsatz der Datenminimierung beachten müssen, von dem Art. 10 eine spezielle Anwendung für sensible personenbezogene Daten darstellt (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 26.1.2023, Ministerstvo na vatreshnite raboti [Registrierung biometrischer und genetischer Daten durch die Polizei], C-205/21, ECLI:EU:C:2023:49, Rn. 122).
- 27 Zum anderen muss die Tragweite dieser Voraussetzung – im Licht von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der RL 2016/680 – auch im Hinblick auf Art. 8 Abs. 1 dieser Richtlinie bestimmt werden, wonach die Mitgliedstaaten ua vorsehen



müssen, dass die Verarbeitung nur dann rechtmäßig ist, wenn und soweit sie für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, die von der zuständigen Behörde zu den in Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie genannten Zwecken wahrgenommen wird, sowie auf Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie, der vorschreibt, dass im Recht der Mitgliedstaaten, das die Verarbeitung innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie regelt, zumindest die Ziele der Verarbeitung, die personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden sollen, und die Zwecke der Verarbeitung angegeben werden (Urteil vom 26.1.2023, Ministerstvo na vatreshnite raboti [Registrierung biometrischer und genetischer Daten durch die Polizei], C-205/21, ECLI:EU:C:2023:49, Rn. 123).

- 28 In Anbetracht dieser Grundsätze, die sich aus Art. 4 Abs. 1 Buchst. a bis c und Art. 8 der RL 2016/680 ergeben, impliziert die Voraussetzung der „unbedingten Erforderlichkeit“ im Sinne von Art. 10 dieser Richtlinie, der im Vergleich zu den Voraussetzungen, die sich aus den Art. 4 und 8 ergeben, verschärfte Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sensibler Daten festlegt, erstens, dass die unbedingte Erforderlichkeit ganz besonders streng im Hinblick auf die mit der in Rede stehenden Verarbeitung verfolgten Zwecke beurteilt wird und eine solche Verarbeitung daher nur in einer begrenzten Zahl von Fällen als erforderlich angesehen werden kann (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 26.1.2023, Ministerstvo na vatreshnite raboti [Registrierung biometrischer und genetischer Daten durch die Polizei], C-205/21, ECLI:EU:C:2023:49, Rn. 117 und 118, sowie vom 20.11.2025, Policejní prezidium [Speicherung biometrischer und genetischer Daten], C-57/23, ECLI:EU:C:2025:905, Rn. 78).
- 29 Somit dürfen die Zwecke einer Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten wie die Erhebung biometrischer und genetischer Daten nicht zu allgemein bezeichnet werden, sondern müssen hinreichend genau und konkret definiert werden, um beurteilen zu können, ob diese Verarbeitung im Sinne von Art. 10 der Richtlinie „unbedingt erforderlich“ ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 20.11.2025, Policejní prezidium [Speicherung biometrischer und genetischer Daten], C-57/23, ECLI:EU:C:2025:905, Rn. 79 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 30 Zwar definiert die RL 2016/680 den Begriff „Zwecke der Verarbeitung“ nicht, es ist jedoch, wie sich aus Rn. 27 des vorliegenden Urteils ergibt, festzustellen, dass Art. 8 Abs. 2 diesen Begriff ausdrücklich von dem Begriff „Ziele der Verarbeitung“ unterscheidet (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 20.11.2025, Policejní prezidium [Speicherung biometrischer und genetischer Daten], C-57/23, ECLI:EU:C:2025:905, Rn. 80).
- 31 Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass sich der Begriff „Ziele der Verarbeitung“ im Sinne von Art. 8

Abs. 2 der Richtlinie auf die allgemeineren Zwecke bezieht, die in Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie genannt sind und die mit einer Verarbeitung verfolgt werden müssen, um unter diese Richtlinie zu fallen, während der Begriff „Zwecke der Verarbeitung“ ua im Sinne von Art. 8 Abs. 2 der RL 2016/680 dahin zu verstehen ist, dass er sich auf die speziellen und konkreten Zwecke bezieht, die mit einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinblick auf die Aufgabe verfolgt werden, die dem Verantwortlichen übertragen ist, wie eine spezielle Aufgabe im Zusammenhang mit der Verhütung oder Aufdeckung von Straftaten, die Durchführung einschlägiger Ermittlungen oder Verfolgungen oder die Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen (Urteil vom 20.11.2025, Policejní prezidium [Speicherung biometrischer und genetischer Daten], C-57/23, ECLI:EU:C:2025:905, Rn. 81).

- 32 Zweitens impliziert die Voraussetzung der „unbedingten Erforderlichkeit“ im Sinne von Art. 10 der RL 2016/680, dass die Einhaltung des in Art. 4 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie genannten Grundsatzes der Minimierung der Datenverarbeitung besonders streng kontrolliert werden muss, und verlangt mithin, dass sich der für die Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten Verantwortliche vergewissert, dass der Zweck der betreffenden Verarbeitung nicht ebenso wirksam erreicht werden kann, indem auf andere als die in Art. 10 der Richtlinie aufgezählten Datenkategorien zurückgegriffen wird (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 26.1.2023, Ministerstvo na vatreshnite raboti [Registrierung biometrischer und genetischer Daten durch die Polizei], C-205/21, ECLI:EU:C:2023:49, Rn. 125 und 126, sowie vom 20.11.2025, Policejní prezidium [Speicherung biometrischer und genetischer Daten], C-57/23, ECLI:EU:C:2025:905, Rn. 82 und 85), wobei in diesem Grundsatz der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zum Ausdruck gebracht wird (Urteil vom 4.10.2024, Bezirkshauptmannschaft Landeck [Versuchter Zugang zu auf einem Mobiltelefon gespeicherten personenbezogenen Daten], C-548/21, ECLI:EU:C:2024:830, Rn. 79 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 33 Drittens verlangt die Voraussetzung der „unbedingten Erforderlichkeit“ im Sinne von Art. 10 der RL 2016/680 in Anbetracht der erheblichen Risiken, die die Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen insbesondere im Zusammenhang mit den Aufgaben der zuständigen Behörden für die in Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie genannten Zwecke darstellt, dass der besonderen Bedeutung des mit der betreffenden Verarbeitung verfolgten Zwecks Rechnung getragen wird. Dabei kann diese Bedeutung ua anhand der Art dieses Zwecks, des Umstands, dass die Verarbeitung einem speziellen und konkreten Zweck dient, der mit der Verhütung von Straftaten oder Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit von einem gewissen Schweregrad, der Verfolgung solcher Straftaten oder dem Schutz vor



solchen Bedrohungen zusammenhängt, sowie im Licht der besonderen Umstände, unter denen die Verarbeitung erfolgt, beurteilt werden (Urteil vom 20.11.2025, Policejní prezidium [Speicherung biometrischer und genetischer Daten], C-57/23, ECLI:EU:C:2025:905, Rn. 83 und die dort angeführte Rechtsprechung).

- 34 Viertens ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass bei der Erhebung biometrischer und genetischer Daten von Personen, die der Begehung einer vorsätzlichen Straftat beschuldigt oder einer solchen Straftat verdächtigt werden, für die Zwecke der Identifizierung und künftiger Vergleiche die unbedingte Erforderlichkeit dieser Erhebung alle relevanten Faktoren berücksichtigen muss, wie ua die Art und die Schwere der mutmaßlichen Straftat, derentwegen gegen sie ermittelt wird, die besonderen Umstände dieser Straftat, der etwaige Zusammenhang zwischen der Straftat und anderen laufenden Verfahren, die Vorstrafen oder das individuelle Profil der betreffenden Personen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 20.11.2025, Policejní prezidium [Speicherung biometrischer und genetischer Daten], C-57/23, ECLI:EU:C:2025:905, Rn. 84 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 35 Folglich kann ein Mitgliedstaat zwar der RL 2016/680 nachkommen, indem er entweder den zuständigen Behörden die Aufgabe überträgt, in jedem Einzelfall dafür zu sorgen, dass die Voraussetzung, dass jede Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten im Sinne von Art. 10 der Richtlinie „unbedingt erforderlich“ ist, eingehalten wird, oder indem er auf gesetzgeberischer Ebene Beurteilungskriterien festlegt, die die Behörden anschließend ohne Ermessen anzuwenden haben, doch müssen diese Kriterien im letztgenannten Fall geeignet sein, sämtliche Anforderungen zu erfüllen, die sich aus dieser Voraussetzung ergeben, wie sie in den Rn. 25 bis 34 des vorliegenden Urteils aufgeführt sind (Urteil vom 20.11.2025, Policejní prezidium [Speicherung biometrischer und genetischer Daten], C-57/23, ECLI:EU:C:2025:905, Rn. 87).
- 36 In Anbetracht all dieser Anforderungen hat der Gerichtshof entschieden, dass nationale Rechtsvorschriften, die die systematische Erhebung biometrischer und genetischer Daten aller Personen, die einer vorsätzlichen Offizialstraftat beschuldigt werden, für die Zwecke ihrer Registrierung vorsehen, ohne die Verpflichtung der zuständigen Behörde vorzusehen, zum einen zu überprüfen und nachzuweisen, dass diese Erhebung für die Erreichung der verfolgten speziellen und konkreten Zwecke unbedingt erforderlich ist, und zum anderen, dass diese Zwecke nicht durch Maßnahmen erreicht werden können, die einen weniger schwerwiegenden Eingriff in die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person darstellen, gegen diese Voraussetzung der „unbedingt

Erforderlichkeit“ im Sinne von Art. 10 der RL 2016/680 verstoßen, da solche Rechtsvorschriften unterschiedslos und allgemein zur Erhebung biometrischer und genetischer Daten der meisten beschuldigten Personen führen können (vgl. in diesem Sinne ua Urteile vom 30.1.2024, Direktor na Glavna direksia „Natsionalna politisia“ pri MVR – Sofia, C-118/22, ECLI:EU:C:2024:97, Rn. 64, und vom 20.11.2025, Policejní prezidium [Speicherung biometrischer und genetischer Daten], C-57/23, ECLI:EU:C:2025:905, Rn. 88 und die dort angeführte Rechtsprechung).

- 37 Im vorliegenden Fall bezieht sich Art. 55–1 der Strafprozessordnung, soweit darin im Wesentlichen vorgesehen ist, dass ein Beamter der Kriminalpolizei bei jeder Person, gegen die ein oder mehrere plausible Gründe für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat begangen hat oder versucht hat, eine Straftat zu begehen, erkennungsdienstliche Maßnahmen durchführt oder unter seiner Aufsicht durchführen lässt, insbesondere die Abnahme von Fingerabdrücken oder die Anfertigung von Fotografien, in gleicher Weise wie die in Rn. 36 des vorliegenden Urteils genannten nationalen Rechtsvorschriften auf die in Art. 10 der RL 2016/680 bezeichnete „Verarbeitung“ von „biometrischen Daten“. Diese Maßnahmen führen nämlich im Sinne von Art. 3 Nrn. 2 und 13 der Richtlinie zum „Erheben“ von „daktyloskopischen Daten“ und „Gesichtsbildern“, die durch ein spezielles technisches Verfahren Daten zu den physischen Merkmalen einer Person liefern und deren eindeutige Identifizierung ermöglichen oder bestätigen.
- 38 Wie sich dem Wortlaut von Art. 55–1 der Strafprozessordnung entnehmen lässt und wie die französische Regierung in ihren schriftlichen Erklärungen bestätigt hat, dient die Erhebung biometrischer Daten dazu, einen Abgleich der biometrischen Daten einer Person, gegen die strafrechtlich ermittelt wird, mit den für die Erfordernisse der Ermittlungen gesammelten Spuren und Indizien zu ermöglichen und die beschuldigte Person im Rahmen dieser Ermittlungen oder anderer laufender oder künftiger Strafverfahren zu identifizieren.
- 39 Wie der Generalanwalt in den Nrn. 52 bis 54 seiner Schlussanträge im Wesentlichen ausgeführt hat, entsprechen die so erhobenen Daten in Bezug auf die speziellen und konkreten Zwecke im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie dem Verarbeitungszweck und sind maßgeblich, sofern diese Zwecke angemessen und hinreichend genau vom Recht des betreffenden Mitgliedstaats einschließlich der Rechtsprechung der nationalen Gerichte definiert sind, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 20.11.2025, Policejní prezidium [Speicherung biometrischer und genetischer Daten], C-57/23, ECLI:EU:C:2025:905, Rn. 90).

- 40 Allerdings ist der Anwendungsbereich der Erhebung biometrischer Daten, wie er in Art. 55–1 der Strafprozessordnung definiert ist, besonders weit gefasst, da er alle Personen betrifft, gegen die ein oder mehrere plausible Gründe für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat begangen haben oder versucht haben, eine Straftat zu begehen.
- 41 Der bloße Umstand, dass ein oder mehrere plausible Gründe für den Verdacht bestehen, dass eine Person eine Straftat begangen hat oder versucht hat, eine Straftat zu begehen, kann aber nicht als ein Faktor angesehen werden, der für sich genommen die Annahme zuließe, dass die Erhebung ihrer biometrischen Daten im Hinblick auf die speziellen und konkreten Zwecke und unter Berücksichtigung der sich daraus ergebenden Verletzungen des Rechts auf Achtung des Privatlebens und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, die durch die Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) garantiert werden, unbedingt erforderlich ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 26.1.2023, Ministerstvo na vatreshnite raboti [Registrierung biometrischer und genetischer Daten durch die Polizei], C-205/21, ECLI:EU:C:2023:49, Rn. 130).
- 42 Zum einen kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass die Erhebung biometrischer Daten in bestimmten Fällen ungeachtet des Vorliegens eines oder mehrerer plausibler Gründe für den Verdacht, dass die betroffene Person eine Straftat begangen hat oder versucht hat, eine Straftat zu begehen, für die Zwecke des laufenden Strafverfahrens nicht konkret erforderlich ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 26.1.2023, Ministerstvo na vatreshnite raboti [Registrierung biometrischer und genetischer Daten durch die Polizei], C-205/21, ECLI:EU:C:2023:49, Rn. 131).
- 43 Ob die Erhebung biometrischer Daten einer Person, die im Verdacht steht, eine Straftat begangen zu haben oder versucht zu haben, eine Straftat zu begehen, im Rahmen der gegen sie geführten Ermittlungen oder anderer laufender oder künftiger Strafverfahren unbedingt erforderlich ist, muss zum anderen gemäß der in Rn. 34 des vorliegenden Urteils angeführten Rechtsprechung anhand aller relevanten Faktoren beurteilt werden.
- 44 Das vorlegende Gericht geht, wie sich bereits dem Wortlaut der ersten Frage entnehmen lässt, von der Prämisse aus, dass Art. 55–1 der Strafprozessordnung eine systematische Erhebung biometrischer Daten aller Personen vorsieht, gegen die ein oder mehrere plausible Gründe für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat begangen haben oder versucht haben, eine Straftat zu begehen, ohne dass für die Beamten der Kriminalpolizei eine Verpflichtung bestünde, in jedem Einzelfall die „unbedingte Erforderlichkeit“ der Erhebung im Sinne von Art. 10 der RL 2016/680 zu prüfen und darzulegen.
- 45 Die französische Regierung stellt diese Auslegung des nationalen Rechts durch das vorlegende Gericht in Abrede.
- 46 Zum einen ergebe sich nämlich aus dem in Art. 55–1 Abs. 1 der Strafprozessordnung verwendeten Begriff „kann“, dass der Beamte der Kriminalpolizei bei der Entnahme externer Proben, die für die Ermittlungen im Sinne dieser Bestimmung „erforderlich“ seien, über ein Ermessen verfüge.
- 47 Zum anderen ergebe sich ebenfalls aus dem Wortlaut von Art. 55–1 Abs. 2 der Strafprozessordnung, dass die Durchführung der in dieser Bestimmung vorgesehenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen, insbesondere der Abnahme von Fingerabdrücken und der Anfertigung von Fotografien, von den einschlägigen Vorschriften abhängen, die für die jeweiligen aus diesen Maßnahmen gespeicherten Polizeidateien gälten, wie das Automatisierte Fingerabdruck-Identifizierungs-System bzw. das Vorstrafenregister nur für Fotografien. Mehrere vom vorlegenden Gericht nicht thematisierte Bestimmungen der Strafprozessordnung begrenzten die Möglichkeit zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen und zu deren Nutzung eng. Insbesondere würden gemäß diesen Bestimmungen erkennungsdienstliche Maßnahmen nur durchgeführt, wenn dies für die Ermittlungen erforderlich sei. Diese Möglichkeit unterliege außerdem strengeren Voraussetzungen als dem bloßen Bestehen eines Verdachts, eine Straftat begangen zu haben oder versucht zu haben, eine Straftat zu begehen, da das Vorliegen gewichtiger oder übereinstimmender Indizien verlangt werde, die eine Beteiligung der beschuldigten Person als Täter oder Mittäter einer mit einer Freiheitsstrafe bedrohten Straftat oder die Erforderlichkeit einer sicheren Identifizierung dieser Person wahrscheinlich machten.
- 48 Die französische Regierung weist außerdem darauf hin, dass die Voraussetzung der „unbedingten Erforderlichkeit“ im Sinne von Art. 10 der RL 2016/680 zwar nicht in Art. 55–1 der Strafprozessordnung genannt werde, aber dennoch ausdrücklich in den nationalen Rechtsvorschriften aufgeführt sei, mit denen diese Richtlinie im Einzelnen umgesetzt worden sei. Die Erhebung biometrischer Daten auf der Grundlage von Art. 55–1 der Strafprozessordnung dürfe nicht gegen die Bestimmungen eben dieser Rechtsvorschriften verstoßen.
- 49 Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass es nicht Sache des Gerichtshofs ist, sich zur Auslegung nationaler Vorschriften zu äußern und zu entscheiden, ob ihre Auslegung oder Anwendung durch das nationale Gericht richtig ist, da eine solche Auslegung in die ausschließliche Zuständigkeit des nationalen Gerichts fällt (Urteil vom 4.10.2024, Bezirkshauptmannschaft Landeck [Versuchter Zugang zu auf einem Mobiltelefon gespeicherten personenbezogenen Daten], C-548/21, ECLI:EU:C:2024:830, Rn. 53 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 50 Der Gerichtshof hat somit im Rahmen der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Unionsgerichten und

den nationalen Gerichten in Bezug auf den tatsächlichen und rechtlichen Kontext, in den sich die Vorlagefragen einfügen, von den Feststellungen in der Vorlageentscheidung auszugehen. Daher muss die Prüfung der Vorlagefragen – unbeschadet der Kritik der Regierung eines Mitgliedstaats an der vom vorlegenden Gericht vorgenommenen Auslegung des nationalen Rechts – in Ansehung dieser Auslegung erfolgen, und es ist nicht Sache des Gerichtshofs, ihre Richtigkeit zu prüfen (Urteil vom 29.7.2024, CU und ND [Sozialhilfe – Mittelbare Diskriminierung], C-112/22 und C-223/22, ECLI:EU:C:2024:636, Rn. 40 und die dort angeführte Rechtsprechung).

51 Selbst wenn Art. 55–1 der Strafprozessordnung, wie vom vorlegenden Gericht ausgeführt, dahin auszulegen wäre, dass er zu einer systematischen erkennungsdienstlichen Behandlung, namentlich der Abnahme von Fingerabdrücken und der Anfertigung von Fotografien aller Personen, gegen die ein oder mehrere plausible Gründe für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat begangen haben oder versucht haben, eine Straftat zu begehen, führt, ohne dass die zuständige Behörde verpflichtet wäre, in jedem Einzelfall die „unbedingte Erforderlichkeit“ der erkennungsdienstlichen Behandlung im Sinne von Art. 10 der RL 2016/680 zu prüfen, so verstieße eine solche nationale Regelung unter diesen Umständen gemäß der in Rn. 36 des vorliegenden Urteils angeführten Rechtsprechung gegen Art. 10 der Richtlinie, da sie unterschiedslos und allgemein zur Erhebung biometrischer Daten dieser Personen führen könnte.

52 Das vorlegende Gericht wird allerdings zum einen, unter Berücksichtigung ua der in den Rn. 46 bis 48 des vorliegenden Urteils angeführten Gesichtspunkte, zu prüfen haben, ob die im Ausgangsverfahren in Rede stehende nationale Regelung die Kriminalpolizei verpflichtet, eine solche Erhebung systematisch vorzunehmen, ohne dass es ihr möglich ist, in jedem Einzelfall deren „unbedingte Erforderlichkeit“ im Sinne von Art. 10 der Richtlinie zu prüfen.

53 Zum anderen hat sich das vorlegende Gericht – unter Berücksichtigung ua des auch in der Begründung der Vorlageentscheidung thematisierten Vortrags von HW, der sich sowohl im Rahmen des Ausgangsverfahrens als auch in seinen schriftlichen Erklärungen darauf berufen hat, dass im Automatisierten Fingerabdruck-Identifizierungs-System die Fingerabdrücke von 6,5 Millionen Menschen gespeichert seien – auch zu versichern, dass die tatsächliche Umsetzung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nationalen Regelung durch die zuständigen Behörden gleichfalls nicht zu einer systematischen Erhebung biometrischer Daten aller Personen führt, gegen die ein oder mehrere plausible Gründe für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat begangen haben oder versucht haben, eine Straftat zu

begehen (vgl. entsprechend Urteil vom 23.4.2009, Angelidaki ua, C-378/07 bis C-380/07, ECLI:EU:C:2009:250, Rn. 164 und die dort angeführte Rechtsprechung). Sollte nämlich die in Rn. 46 des vorliegenden Urteils genannte Hypothese, wonach der Beamte der Kriminalpolizei bei der Anwendung von Art. 55–1 Abs. 1 der Strafprozessordnung über ein Ermessen verfüge, zutreffen, müsste er dieses Ermessen im Einklang mit den in den Rn. 28 bis 36 dieses Urteils dargelegten Anforderungen ausüben.

54 Folglich ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 10 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Buchst. a bis c und Art. 8 der RL 2016/680 dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die die systematische Erhebung biometrischer Daten jeder Person vorsieht, gegen die ein oder mehrere plausible Gründe für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat begangen hat oder versucht hat, eine Straftat zu begehen, es sei denn, dass das nationale Recht die mit dieser Erhebung verfolgten speziellen und konkreten Zwecke angemessen und hinreichend genau definiert und die zuständige Behörde verpflichtet ist, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Erhebung zur Erreichung dieser Zwecke unbedingt erforderlich ist, sodass sie nicht systematisch erfolgt.

#### *Zur zweiten Frage*

55 Mit seiner zweiten Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 10 der RL 2016/680 dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die für die zuständige Behörde keine Verpflichtung vorsieht, in jedem Einzelfall angemessen zu begründen, dass es im Sinne dieser Bestimmung „unbedingt erforderlich“ ist, die biometrischen Daten jeder Person zu erheben, gegen die ein oder mehrere plausible Gründe für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat begangen hat oder versucht hat, eine Straftat zu begehen.

#### *Zur Zulässigkeit*

56 Die französische Regierung hält die Frage für unzulässig. Aus der Vorlageentscheidung ergebe sich nämlich, dass sich die Gründe, die das vorlegende Gericht dazu veranlasst hätten, diese Frage aufzuwerfen, auf die Behörde bezögen, die eine Kontrolle der „unbedingten Erforderlichkeit“ im Sinne von Art. 10 der RL 2016/680 sicherzustellen habe. Die Formulierung der zweiten Frage beziehe sich aber nicht auf diesen Aspekt, sondern betreffe die Verpflichtung, im Einzelfall angemessen zu begründen, aus welchem Grund eine „unbedingte Erforderlichkeit“ für die erkennungsdienstliche Behandlung der betroffenen Personen bestehe. Eine Relevanz der Antwort auf die zweite Frage für den Ausgang des Ausgangsverfahrens sei damit nicht belegt. Das vorlegende Gericht lasse insbesondere eine Darlegung vermissen, inwieweit die vom ihm bezeichneten Bestimmungen des Unionsrechts, mithin Art. 4 Abs. 1 Buchst. a bis c sowie die Art. 8 und 10 der Richtlinie, irgendeine Begründungspflicht rechtfertigten.

- 57 Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung eine Vermutung für die Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefragen eines nationalen Gerichts spricht, die es zur Auslegung des Unionsrechts in dem rechtlichen und sachlichen Rahmen stellt, den es in eigener Verantwortung festlegt und dessen Richtigkeit der Gerichtshof nicht zu prüfen hat (Urteile vom 15.5.2003, Salzmann, C-300/01, ECLI:EU:C:2003:283, Rn. 31, und vom 18.12.2025, Tenergie [Antrag auf Erlass der Einfuhrzölle], C-259/24, ECLI:EU:C:2025:1013, Rn. 26 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 58 Der Gerichtshof kann die Beantwortung einer Vorlagefrage eines nationalen Gerichts nur dann ablehnen, wenn die erbetene Auslegung des Unionsrechts offensichtlich in keinem Zusammenhang mit den Gegebenheiten oder dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits steht, das Problem hypothetischer Natur ist oder er nicht über die tatsächlichen und rechtlichen Angaben verfügt, die für eine zweckdienliche Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen erforderlich sind (Urteil vom 20.11.2025, Policejní prezidium [Speicherung biometrischer und genetischer Daten], C-57/23, ECLI:EU:C:2025:905, Rn. 62 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 59 Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass das vorliegende Gericht, wie sich aus Rn. 18 des vorliegenden Urteils ergibt, in der Begründung seines Vorabentscheidungsersuchens ausdrücklich die Frage aufwirft, ob „das Erfordernis einer angemessenen Begründung“ der „unbedingten Erforderlichkeit“ im Sinne von Art. 10 der RL 2016/680, bezogen auf die erkennungsdienstliche Behandlung, die „zuständige Behörde“, wie sie in Art. 3 Nr. 7 der Richtlinie definiert ist, mithin den Beamten der Kriminalpolizei, und/oder das nationale Gericht trifft, das die von dieser Behörde erlassenen Rechtsakte überprüft.
- 60 Dem lässt sich entnehmen, dass sich das vorliegende Gericht entgegen dem Vortrag der französischen Regierung nicht darauf beschränkt, Fragen zu der Behörde aufzuwerfen, die die Prüfung der „unbedingten Erforderlichkeit“ einer solchen Erhebung im Sinne von Art. 10 der Richtlinie vorzunehmen hat, sondern auch den Umfang der Begründungspflicht, die diese Behörde gegebenenfalls trifft, konkretisiert wissen möchte, insbesondere im Hinblick auf die Angemessenheit der Begründung.
- 61 Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die erbetene Auslegung des Unionsrechts offensichtlich in keinem Zusammenhang mit den Gegebenheiten oder dem Gegenstand des Ausgangsverfahrens steht oder sich auf ein Problem hypothetischer Natur bezieht.
- 62 Was die in der Vorlageentscheidung angeblich nicht dargelegten Gründe angeht, aus denen das Unionsrecht die zuständige Behörde verpflichtet, zu begründen, warum die Erhebung biometrischer Daten im Sinne von Art. 10 der Richtlinie „unbedingt erforderlich“ sei, genügt der Hinweis, dass solche Gründe die inhaltliche Beantwortung der zweiten Frage betreffen und nicht ihre Zulässigkeit.
- 63 Folglich ist die zweite Frage zulässig.
- Zur Beantwortung der Frage*
- 64 Wie sich aus Rn. 24 des vorliegenden Urteils ergibt, sieht Art. 10 der RL 2016/680 vor, dass die Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten wie die Erhebung biometrischer Daten nicht nur die Voraussetzung erfüllen muss, dass die beabsichtigte Verarbeitung „unbedingt erforderlich“ ist, sondern insbesondere auch die Voraussetzung, dass „geeignete Garantien“ für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person bestehen.
- 65 Was die zuletzt genannte Voraussetzung betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedstaaten nach Art. 54 dieser Richtlinie, der Art. 47 der Charta Ausdruck verleiht, ausdrücklich vorsehen müssen, dass jede Person, die der Ansicht ist, dass die Rechte, die ihr aufgrund nach der Richtlinie erlassener Vorschriften zustehen, infolge einer nicht mit diesen Vorschriften im Einklang stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden, das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf hat (Urteil vom 4.10.2024, Bezirkshauptmannschaft Landeck [Versuchter Zugang zu auf einem Mobiltelefon gespeicherten personenbezogenen Daten], C-548/21, ECLI:EU:C:2024:830, Rn. 117).
- 66 Insoweit ergibt sich ebenfalls aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass das in Art. 47 der Charta garantierte Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf grundsätzlich verlangt, dass der Betroffene Kenntnis von den Gründen, auf denen die ihm gegenüber ergangene Entscheidung beruht, erlangen kann, entweder durch die Lektüre dieser Entscheidung oder durch eine Mitteilung dieser Gründe, um es ihm zu ermöglichen, seine Rechte unter bestmöglichen Bedingungen zu verteidigen und in Kenntnis aller Umstände zu entscheiden, ob es für ihn von Nutzen ist, das zuständige Gericht anzurufen, und um dieses Gericht vollständig in die Lage zu versetzen, die Kontrolle der Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung auszuüben (Urteil vom 13.6.2024, HYA ua II, C-229/23, ECLI:EU:C:2024:505, Rn. 52 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 67 Dieses Recht kann allerdings keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen und kann gemäß Art. 52 Abs. 1 der Charta eingeschränkt werden, sofern diese Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sind, den Wesensgehalt der in Rede stehenden Rechte und Freiheiten achten und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich sind sowie den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen (Urteil vom 4.10.2024, Bezirkshauptmannschaft Landeck [Versuchter Zugang zu



auf einem Mobiltelefon gespeicherten personenbezogenen Daten], C-548/21, ECLI:EU:C:2024:830, Rn. 119 und die dort angeführte Rechtsprechung).

- 68** Daher muss die zuständige Behörde, die nach nationalem Recht biometrische Daten erheben darf, soweit dies im Sinne von Art. 10 der RL 2016/680 „unbedingt erforderlich“ ist, die betroffenen Personen im Rahmen der einschlägigen nationalen Verfahren über die Gründe informieren, auf denen die „unbedingte Erforderlichkeit“ beruht, da diese Informationen notwendig sind, damit die betroffenen Personen ua das in Art. 54 der Richtlinie ausdrücklich vorgesehene Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs im Einklang mit Art. 47 der Charta ausüben können (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 4.10.2024, Bezirkshauptmannschaft Landeck [Versuchter Zugang zu auf einem Mobiltelefon gespeicherten personenbezogenen Daten], C-548/21, ECLI:EU:C:2024:830, Rn. 120 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 69** Diese Erwägungen werden durch das Vorbringen der Regierungen, die sich am vorliegenden Vorabentscheidungsverfahren beteiligt haben, nicht in Frage gestellt.
- 70** Erstens ist eine solche Verpflichtung der zuständigen Behörde, die „unbedingte Erforderlichkeit“ im Sinne von Art. 10 der Richtlinie, biometrische Daten einer Person zu erheben, gegen die strafrechtlich ermittelt wird, in keiner Weise geeignet, die Ermittlungen zu beeinträchtigen. Eine solche Begründung darf nämlich, sofern sie hinreichend klar ist, um der betroffenen Person die Einlegung eines Rechtsbehelfs zu ermöglichen, summarisch sein.
- 71** Zweitens ist diese Begründungspflicht umso mehr geboten, als die zuständige Behörde, wie sich insbesondere aus den Rn. 25 bis 36 des vorliegenden Urteils ergibt, nach Art. 10 der Richtlinie in jedem Einzelfall die „unbedingte Erforderlichkeit“ der Erhebung biometrischer Daten zu prüfen und nachzuweisen hat. Wäre die Behörde nicht verpflichtet, ihre Entscheidungen insoweit zu begründen, wäre das mit der Überprüfung der Datenerhebung befasste nationale Gericht weder dazu in der Lage, die tatsächliche Ermessensausübung durch die Behörde nachzuprüfen, noch dazu, die Rechtmäßigkeit der Erhebung zu prüfen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 28.11.2024, Ministerstvo na vatreshnite raboti [Registrierung biometrischer und genetischer Daten II], C-80/23, ECLI:EU:C:2024:991, Rn. 58).
- 72** Diese Auslegung wird, wie die Europäische Kommission zu Recht geltend gemacht hat, durch Art. 4 Abs. 4 der RL 2016/680 gestützt, der von der zuständigen Behörde, die als „Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 3 Nr. 8 der Richtlinie biometrische Daten erhebt, verlangt, die Einhaltung ua der in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a bis c genannten Verpflichtungen nachweisen zu können, woraus sich in Verbindung mit Art. 10 der Richtlinie ergibt, dass die

Zwecke dieser Erhebung, wie in Rn. 29 des vorliegenden Urteils ausgeführt, hinreichend genau und konkret sein müssen, um eine Beurteilung zu ermöglichen, ob die Erhebung im Sinne von Art. 10 der Richtlinie „unbedingt erforderlich“ ist.

- 73** Daraus folgt, dass das Bestehen einer gerichtlichen Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Erhebung biometrischer Daten durch die „zuständige Behörde“, wie sie in Art. 3 Nr. 7 der RL 2016/680 definiert ist, keinesfalls eine fehlende Verpflichtung dieser Behörde ausgleichen kann, die „unbedingte Erforderlichkeit“ der Erhebung gemäß Art. 10 der Richtlinie zu begründen, indem das Gericht anstelle der Behörde die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellt, denn es ist Sache der Behörde, die nach Art. 10 der Richtlinie vorgeschriebene Beurteilung vorzunehmen, die es ihrerseits gerade ermöglicht, die Wirksamkeit der gerichtlichen Kontrolle sicherzustellen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 28.11.2024, Ministerstvo na vatreshnite raboti [Registrierung biometrischer und genetischer Daten II], C-80/23, ECLI:EU:C:2024:991, Rn. 57 und 61).
- 74** Drittens kann, wie der Generalanwalt in Nr. 81 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, die Verpflichtung der zuständigen Behörde, im Sinne von Art. 10 der RL 2016/680 die „unbedingte Erforderlichkeit“ der Erhebung biometrischer Daten zu begründen, nicht als eine unverhältnismäßige Belastung für die Behörde angesehen werden, da – wie sich insbesondere aus Rn. 36 des vorliegenden Urteils ergibt – diese Erhebung keinesfalls systematisch für Personen erfolgen darf, gegen die ein oder mehrere plausible Gründe für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat begangen haben oder versucht haben, eine Straftat zu begehen.
- 75** Folglich ist auf die zweite Frage zu antworten, dass Art. 10 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 und Art. 54 der RL 2016/680 und unter Berücksichtigung von Art. 47 der Charta dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die für die zuständige Behörde keine Verpflichtung vorsieht, in jedem Einzelfall angemessen zu begründen, dass es im Sinne von Art. 10 der Richtlinie „unbedingt erforderlich“ ist, die biometrischen Daten jeder Person zu erheben, gegen die ein oder mehrere plausible Gründe für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat begangen hat oder versucht hat, eine Straftat zu begehen.
- Zur dritten Frage*
- 76** Mit seiner dritten Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 10 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Buchst. a bis c und Art. 8 der RL 2016/680 dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die es erlaubt, eine Person wegen einer eigenständigen Straftat zu verfolgen und zu verurteilen, mit der ihre Weigerung, die Erhebung ihrer biometrischen

Daten zu gestatten, geahndet wird, obwohl sie wegen der Straftat, die der beabsichtigten Datenerhebung zugrunde lag, nicht verfolgt oder verurteilt wurde.

#### *Zur Zulässigkeit*

77 Die französische Regierung bezweifelt die Zulässigkeit dieser Frage. Diese beziehe sich auf die Rechtmäßigkeit der eigenständigen, in Art. 55–1 Abs. 3 der Strafprozessordnung vorgesehenen Straftat, mit der die Weigerung der betroffenen Person, sich erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu unterziehen, unter Strafe gestellt und geahndet werde, während die RL 2016/680 die Folgen einer solchen Weigerung nicht regelt. Darüber hinaus gebe es keinen Unionsrechtsakt, in dem gemeinsame Regeln zur Möglichkeit der Mitgliedstaaten festgelegt würden, eine solche Weigerung unter Strafe zu stellen und zu ahnden. Art. 55–1 Abs. 3 der Strafprozessordnung stelle daher keinerlei Umsetzung des Unionsrechts dar.

78 Hierzu genügt jedoch der Hinweis, dass nach ständiger Rechtsprechung der Einwand der Unanwendbarkeit eines Unionsrechtsakts auf das Ausgangsverfahren, sofern – wie hier bei der RL 2016/680 – nicht offensichtlich ist, dass seine Auslegung in keinem Zusammenhang mit den Gegebenheiten oder dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits steht, die inhaltliche Beantwortung der Fragen betrifft (Urteil vom 4.10.2024, Bezirkshauptmannschaft Landeck [Versuchter Zugang zu auf einem Mobiltelefon gespeicherten personenbezogenen Daten], C-548/21, ECLI:EU:C:2024:830, Rn. 67 und die dort angeführte Rechtsprechung).

79 Die dritte Frage ist folglich zulässig.

#### *Zur Beantwortung der Frage*

80 Zur Beantwortung der dritten Frage ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob eine nationale Regelung, die wie Art. 55–1 Abs. 3 der Strafprozessordnung die Verfolgung und Verurteilung einer Person wegen einer eigenständigen Straftat, mit der die Weigerung dieser Person geahndet wird, die Erhebung ihrer biometrischen Daten zuzulassen, auch dann ermöglicht, wenn diese Person für die Straftat, die der beabsichtigten Datenerhebung zugrunde lag, nicht verfolgt oder verurteilt wurde, in den Anwendungsbereich des Unionsrechts und insbesondere, wie das vorlegende Gericht in Erwägung zieht, in den der RL 2016/680 fällt. Sollte dies der Fall sein, wäre in einem zweiten Schritt noch zu bestimmen, ob die Bestimmungen der Richtlinie einer solchen Regelung entgegenstehen.

81 Was erstens den Anwendungsbereich der Richtlinie betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass diese gemäß ihrem Art. 2 Abs. 1 für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt, die durch die zuständige Behörde zu den in ihrem Art. 1 Abs. 1 genannten Zwecken, ua zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung

von Straftaten oder der Strafvollstreckung, verarbeitet werden.

82 Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt sich, dass ein Versuch der zuständigen Behörde, für die Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung eine Verarbeitung personenbezogener Daten durchzuführen, wie der Versuch, der stattgefunden hat, als die betroffene Person die Erhebung ihrer biometrischen Daten verweigert hat, in den Anwendungsbereich der RL 2016/680 fällt (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 4.10.2024, Bezirkshauptmannschaft Landeck [Versuchter Zugang zu auf einem Mobiltelefon gespeicherten personenbezogenen Daten], C-548/21, ECLI:EU:C:2024:830, Rn. 77).

83 Daraus ergibt sich, wie der Generalanwalt in Nr. 99 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, dass die Vereinbarkeit der beabsichtigten Erhebung biometrischer Daten mit der Richtlinie, wenn diese Weigerung die Person nach nationalem Recht der Verhängung einer Strafe aufgrund einer eigenständigen Straftat, die in dieser Weigerung liegt, aussetzt, eine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung dieser Strafe darstellt (vgl. entsprechend Urteil vom 16.5.2017, Berlioz Investment Fund, C-682/15, ECLI:EU:C:2017:373, Rn. 41 und 74).

84 Folglich fällt eine nationale Regelung, die – wie Art. 55–1 Abs. 3 der Strafprozessordnung – die Verfolgung und Verurteilung einer Person wegen einer eigenständigen Straftat, mit der die Weigerung dieser Person unter Strafe gestellt wird, die Erhebung ihrer biometrischen Daten zuzulassen, auch dann erlaubt, wenn diese Person für die Straftat, die der beabsichtigten Erhebung zugrunde lag, nicht verfolgt oder verurteilt wurde, in den Anwendungsbereich der RL 2016/680.

85 Was zweitens die Frage betrifft, ob die Bestimmungen der RL 2016/680 einer solchen nationalen Regelung entgegenstehen, ist festzustellen, dass, da die Vereinbarkeit der beabsichtigten Erhebung biometrischer Daten mit diesen Bestimmungen, wie sich aus Rn. 83 des vorliegenden Urteils ergibt, eine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung der strafrechtlichen Sanktion ist, die wegen einer eigenständigen Straftat gegen die Person verhängt wird, die diese Erhebung verweigert, eine solche Sanktion gegen diese Person nur dann verhängt werden darf, wenn – wie sich insbesondere aus den Rn. 24 bis 36 des vorliegenden Urteils ergibt – der Versuch der Erhebung die Voraussetzung der „unbedingten Erforderlichkeit“ im Sinne von Art. 10 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Buchst. a bis c und Art. 8 der Richtlinie erfüllt.

86 Insoweit ist, wie sich der in den Rn. 34 und 43 des vorliegenden Urteils angeführten Rechtsprechung entnehmen lässt, die Möglichkeit, dass die beabsichtigte Erhebung biometrischer Daten im Sinne der Richtlinie unbedingt erforderlich ist, unter Berücksichtigung aller relevanten

Umstände zu dem Zeitpunkt zu beurteilen, zu dem die zuständigen Behörden die Erhebung beabsichtigen. Folglich ist der Umstand, dass die betroffene Person, gegen die ein oder mehrere plausible Gründe für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat begangen hat oder versucht hat, eine Straftat zu begehen, letztlich nicht für diese Straftat verfolgt oder verurteilt wird, für sich genommen für die Erfüllung dieser Voraussetzung der „unbedingten Erforderlichkeit“ nicht ausschlaggebend.

**87** So hat der Gerichtshof bereits klargestellt, dass der bloße Umstand, dass die Erhebung biometrischer Daten einer Person, der eine Straftat vorgeworfen wird, vor ihrer rechtskräftigen Verurteilung erfolgt, nicht ausreicht, um auszuschließen, dass eine solche Erhebung als „unbedingt erforderlich“ im Sinne von Art. 10 der Richtlinie angesehen werden kann, da sich diese Erhebung auch in Anbetracht der betreffenden Art der Daten im Hinblick auf die speziellen und konkreten Zwecke als für ihre Identifizierung unbedingt erforderlich erweisen kann, um feststellen zu können, ob diese Person aufgrund ihrer etwaigen Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung möglicherweise an anderen Straftaten, für die Daten dieser Art relevant sein könnten, beteiligt war oder ob Fluchtgefahr besteht (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 20.11.2025, *Policejní prezidium* [Speicherung biometrischer und genetischer Daten], C-57/23, ECLI:EU:C:2025:905, Rn. 93).

**88** Allerdings fällt eine solche strafrechtliche Sanktion aufgrund einer eigenständigen Straftat, mit der die Weigerung einer Person geahndet wird, die Erhebung ihrer biometrischen Daten zuzulassen, in den Anwendungsbereich des Unionsrechts und muss deshalb den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts entsprechen, zu denen der ua in Art. 49 Abs. 3 der Charta verankerte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gehört, wonach das Strafmaß gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein darf (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 8.3.2022, *Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld* [Unmittelbare Wirkung], C-205/20, ECLI:EU:C:2022:168, Rn. 31 und die dort angeführte Rechtsprechung).

**89** Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt zum einen, dass die verhängte Sanktion der Schwere der Straftat entspricht, und zum anderen, dass die individuellen Umstände des Einzelfalls sowohl bei der Bestimmung der Sanktion als auch bei der Festlegung der Höhe der Geldbuße berücksichtigt werden (Urteil vom 4.10.2018, *Link Logistik N&N*, C-384/17, ECLI:EU:C:2018:810, Rn. 45).

**90** Wie der Generalanwalt in den Nrn. 109 bis 112 seiner Schlussanträge im Wesentlichen ausgeführt hat, ist es Sache des nationalen Gerichts, das für die Verhängung der strafrechtlichen Sanktion aufgrund einer eigenständigen Straftat, mit der die Weigerung einer Person geahndet wird, die Erhebung ihrer biometrischen Daten zuzulas-

sen, zuständig ist, nach der in Rn. 34 des vorliegenden Urteils angeführten Rechtsprechung ua das Verhalten und das Profil dieser Person, ihre Vorstrafen und die Schwere der mutmaßlichen Straftat, die der beabsichtigten Erhebung zugrunde lag, zu berücksichtigen.

**91** Folglich ist auf die dritte Frage zu antworten, dass Art. 10 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Buchst. a bis c und Art. 8 der RL 2016/680 und unter Berücksichtigung von Art. 49 Abs. 3 der Charta dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung, die es erlaubt, eine Person wegen einer eigenständigen Straftat zu verfolgen und zu verurteilen, mit der ihre Weigerung, die Erhebung ihrer biometrischen Daten zu gestatten, geahndet wird, obwohl sie wegen der Straftat, die der beabsichtigten Datenerhebung zugrunde lag, nicht verfolgt oder verurteilt wurde, nicht entgegensteht, sofern die Erhebung „unbedingt erforderlich“ im Sinne von Art. 10 der Richtlinie ist und die insoweit verhängte strafrechtliche Sanktion dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügt.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) für Recht erkannt:

1. Art. 10 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Buchst. a bis c und Art. 8 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung entgegensteht, die die systematische Erhebung biometrischer Daten jeder Person vorsieht, gegen die ein oder mehrere plausible Gründe für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat begangen hat oder versucht hat, eine Straftat zu begehen, es sei denn, dass das nationale Recht die mit dieser Erhebung verfolgten speziellen und konkreten Zwecke angemessen und hinreichend genau definiert und die zuständige Behörde verpflichtet ist, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Erhebung zur Erreichung dieser Zwecke unbedingt erforderlich ist, sodass sie nicht systematisch erfolgt.

2. Art. 10 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 und Art. 54 der RL 2016/680 ist unter Berücksichtigung von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung entgegensteht, die für die zuständige Behörde keine Verpflichtung vorsieht, in jedem Einzelfall angemessen zu begründen, dass es im Sinne von Art. 10 der Richtlinie „unbedingt erforderlich“ ist, die biometrischen Daten jeder Person zu



erheben, gegen die ein oder mehrere plausible Gründe für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat begangen hat oder versucht hat, eine Straftat zu begehen.

3. Art. 10 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Buchst. a bis c und Art. 8 der RL 2016/680 ist unter Berücksichtigung von Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass  
er einer nationalen Regelung, die es erlaubt, eine Person wegen einer eigenständigen Straftat zu verfolgen und zu verurteilen, mit der ihre Weigerung, die Erhebung ihrer biometrischen Daten zu gestatten, geahndet wird, obwohl sie wegen der Straftat, die der beabsichtigten Datenerhebung zugrunde lag, nicht verfolgt oder verurteilt wurde, nicht entgegensteht, sofern die Erhebung „unbedingt erforderlich“ im Sinne von Art. 10 der Richtlinie ist und die insoweit verhängte strafrechtliche Sanktion dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügt.

## Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung durch Eurojust und Europol an staatliche Stellen

VO (EU) 2016/794 Art. 3, Art. 4, Art. 5, Art. 17, Art. 18, Art. 28, Art. 30, Art. 32, Art. 38, Art. 49, Art. 50; VO (EU) 2018/1725 Art. 2, Art. 71, Art. 72, Art. 89, Art. 91, Art. 92; VO (EU) 2018/1727 Art. 4, Art. 8, Art. 26, Art. 27, Art. 45, Art. 46, Art. 56; AEUV Art. 85, Art. 263, Art. 268, Art. 276, Art. 277, Art. 340, GRCh Art. 7, Art. 8, Art. 10, Art. 11, Art. 12, Art. 47, Art. 48, Art. 51, Art. 52; EMRK Art. 6

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. **BW trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust).**
3. **Das Königreich Belgien, das Königreich Spanien und das Königreich der Niederlande tragen ihre eigenen Kosten.**

EuG, Urt. v. 25.2.2026 – T-1180/23

### Gründe:

- 1 Mit seiner Klage beantragt der Kläger, BW, im Wesentlichen zum einen nach Art. 263 AEUV die Nichtigerklärung der Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe (im Folgenden: GEG) in Bezug auf den Kryptokommunikationsdienst Sky ECC (im Folgenden: GEG-Vereinbarung) sowie der Vorgänge der Verarbeitung, Analyse und gemeinsamen Nutzung durch die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und die Mitgliedstaaten, die an den Ermittlungen gegen diesen Dienst beteiligt sind, der ihn betreffenden Daten dieses Dienstes und zum anderen nach Art. 268 AEUV Ersatz des materi-

ellen und immateriellen Schadens, der ihm aufgrund der Handlungen und Verhaltensweisen von Europol, Eurojust und diesen Mitgliedstaaten entstanden sein soll.

### I. Vorgeschichte des Rechtsstreits

- 2 Der Kläger ist ein serbischer Staatsangehöriger, der in den Niederlanden wegen der Einfuhr von 743 kg Kokain in diesen Mitgliedstaat, die am 4.8.2020 in Rotterdam (Niederlande) abgefangen wurden, verfolgt wurde und seit dem 8.5.2023 inhaftiert ist. Er wird auch in Serbien seit Herbst 2023 ua wegen Drogenhandels verfolgt.
- 3 Die Strafverfolgung durch die niederländischen und die serbischen Behörden geht auf Ermittlungsmaßnahmen zurück, die Ende 2010 von den belgischen, niederländischen und französischen Behörden gegen die „Organisation Sky ECC“ – wobei „ECC“ „Elliptic Curve Cryptography“ (Elliptische-Kurven-Kryptografie) bedeutet –, die im Verdacht steht, Kryptokommunikationsprodukte und -dienste zu vermarkten, die speziell die Begehung strafbarer Handlungen erleichtern sollen, eingeleitet wurden.
- 4 Im Anschluss an diese nationalen Ermittlungsmaßnahmen erließen das Königreich Belgien und das Königreich der Niederlande Ende 2018 gemeinsame Ermittlungsanordnungen, mit denen die Französische Republik ersucht wurde, ein Image der vom Dienst Sky ECC genutzten Server in Roubaix (Frankreich) zu erstellen. Der Mitgliedstaat kam diesem Ersuchen nach und nahm mittels der Technik des „Man-in-the-Middle-Angriffs“ die Überwachung, das Speichern und die Transkription der verschlüsselten, in diese Server eingehenden und aus diesen Servern ausgehenden Kommunikation, einschließlich der den Kläger betreffenden Daten, vor.
- 5 Am 13.12.2019 gründeten die belgischen, die französischen und die niederländischen Behörden die GEG mit der zwischen ihnen auf der Grundlage von Art. 13 des vom Rat gemäß Art. 34 EUV erstellten Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. 2000, C 197, S. 3) und des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13.6.2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen (ABl. 2002, L 162, S. 1) geschlossenen GEG-Vereinbarung.
- 6 Die GEG-Vereinbarung sieht Folgendes vor:  
„Die Bildung der GEG zielt darauf ab, laufende Ermittlungen in Belgien, Frankreich und den Niederlanden über den/die Anbieter und Nutzer des Dienstes Sky ECC zu erleichtern und technisches Know-how und Ressourcen zu teilen ... Ziel der GEG ist die gemeinsame Ausarbeitung, Entwicklung und Umsetzung der Technik, die erforderlich ist, um frühere Kommunikationen zu entschlüsseln und den Server außer Betrieb zu nehmen; die Identifizierung und Lokalisierung der Nutzer, die sich in und zwischen den drei Ländern bewegen; die Einrichtung und Koordinierung eines oder mehrerer gemeinsamer



Aktionstage mit dem Ziel, die Vermittler und Nutzer von Sky ECC zu verhaften und gerichtlich zu verfolgen.“

- 7 Die GEG führte zum Austausch der abgefangenen Rohdaten, die anschließend analysiert werden sollten, sowie der Ergebnisse dieser Analyse zwischen Europol und den drei betroffenen Mitgliedstaaten.
- 8 Im Rahmen dieser am Tag der mündlichen Verhandlung in der vorliegenden Rechtssache noch laufenden Zusammenarbeit hat Europol die Daten in ihrem IT-System gespeichert, Abgleiche vorgenommen, Auskunftsbereiche erstellt, Schaubilder zur Visualisierung der Daten erstellt und mehrsprachige Datensätze interpretiert.
- 9 Eurojust hat hinsichtlich der Möglichkeiten der justiziellen Zusammenarbeit unterstützt und beraten und mehrere Koordinierungssitzungen zwischen den belgischen, französischen und niederländischen Behörden sowie Europol organisiert und die justizielle Zusammenarbeit zwischen der Republik Serbien einerseits und dem Königreich der Niederlande und der Französischen Republik andererseits erleichtert.

## II. Anträge der Parteien

- 10 Der Kläger beantragt im Wesentlichen,
  - die GEG-Vereinbarung, die Handlungen von Europol und Eurojust, die auf der Grundlage dieser Vereinbarung angenommen wurden, sowie die Handlungen, mit denen diese und die betroffenen Mitgliedstaaten die ihn betreffenden Daten des Sky ECC-Servers verarbeitet, analysiert und ausgetauscht haben, für nichtig zu erklären;
  - Europol und Eurojust zu verurteilen, ihm eine Entschädigung in Höhe von mindestens 71.000 Euro als Ersatz des immateriellen und materiellen Schadens zu zahlen, der sich zum einen aus „seiner (vorläufigen) Inhaftierung, seiner öffentlichen Bekanntheit, seiner unzureichenden Verteidigungsposition sowie aus Daten, die in falsche Hände geraten sind [oder] konnten“, und zum anderen aus „Rechtsanwaltskosten und Einkommensverlusten“ ergibt;
  - Eurojust und Europol die Kosten aufzuerlegen.
- 11 Eurojust und Europol beantragen,
  - die Klage als unzulässig und jedenfalls als unbegründet abzuweisen;
  - dem Kläger die Kosten aufzuerlegen.
- 12 Das Königreich Spanien beantragt, die Klage als unzulässig, hilfsweise als unbegründet abzuweisen und dem Kläger die Kosten aufzuerlegen.
- 13 Das Königreich der Niederlande beantragt, die Klage abzuweisen und dem Kläger die Kosten aufzuerlegen.

## III. Rechtliche Würdigung

- 14 Zur Stützung seiner Anträge, die unterschiedslos gegen Europol und Eurojust gerichtet sind, beruft sich der Kläger auf dieselben vier Klagegründe.

- 15 Mit dem ersten Klagegrund wird im Wesentlichen geltend gemacht, dass die Erhebung und die Verarbeitung personenbezogener Daten aus dem Dienst Sky ECC durch die betreffenden Mitgliedstaaten und durch „Europol und/oder Eurojust“ von ihrer ersten Überwachung im Jahr 2019 bis zum letzten Austausch der Ergebnisse mit anderen Ländern rechtswidrig und unverhältnismäßig seien.
- 16 In Beantwortung einer Frage des Gerichts in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger erklärt, er berufe sich nicht auf eine Handlung oder Verhaltensweise nach dem 24.6.2022, dem Zeitpunkt, zu dem die französischen Behörden den serbischen Behörden über Eurojust einen Link zu einer gesicherten Download-Website übermittelt hätten, mit der diesem Drittland Informationen über bestimmte Gespräche aus dem Dienst Sky ECC im Zusammenhang mit speziell identifizierten Verbindungsnummern, darunter die Gespräche des Klägers, zur Verfügung gestellt worden seien.
- 17 Mit dem zweiten Klagegrund wird im Wesentlichen geltend gemacht, dass Europol und Eurojust wegen der Unvollständigkeit der erhobenen, analysierten und übermittelten Daten des Dienstes Sky ECC gegen Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.5.2016 über Europol und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. 2016, L 135, S. 53), Art. 71 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. 2018, L 295, S. 39), die Art. 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) sowie die Art. 14 und 15 des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 16.12.1966 angenommenen und am 23.3.1976 in Kraft getretenen Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden: Pakt) verstoßen hätten, was die Möglichkeit des Klägers beeinträchtigt habe, sich vor den niederländischen und serbischen Gerichten zu verteidigen.
- 18 Mit dem dritten Klagegrund wird im Wesentlichen geltend gemacht, Europol und Eurojust hätten dadurch gegen die GEG-Vereinbarung verstoßen, dass sie ihrer Koordinierungspflicht nicht nachgekommen seien, um zu verhindern, dass der Kläger wegen desselben Sachverhalts in den Niederlanden und in Serbien doppelt verfolgt werde.
- 19 Mit dem vierten Klagegrund wird im Wesentlichen geltend gemacht, Europol und Eurojust hätten gegen Art. 32 der Verordnung 2016/794 bzw. gegen die Art. 89 und 92 der Verordnung 2018/1725 verstoßen,

da sie die personenbezogenen Daten des Klägers nicht ordnungsgemäß geschützt hätten.

## **A. Zu den zur Last gelegten Tatsachen und Handlungen sowie zur Zuständigkeit des Gerichts**

### **1. Vorbemerkungen**

- 20 Mit seinen Anträgen wirft der Kläger Europol und Eurojust unterschiedslos mehrere rechtswidrige Verhaltensweisen oder Handlungen vor, die die Erhebung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen des Königreichs Belgien, der Französischen Republik und des Königreichs der Niederlande in Bezug auf den Dienst Sky ECC zum Gegenstand haben und an denen Europol und Eurojust beteiligt waren.
- 21 Soweit der Kläger nicht nur Verhaltensweisen beanstandet, die Europol und Eurojust zuzurechnen sind, sondern auch Verhaltensweisen, die den an der GEG beteiligten Mitgliedstaaten und der Republik Serbien zuzurechnen sind, sind folgende Vorbemerkungen zu machen.
- 22 Was erstens den auf Art. 263 AEUV gestützten Antrag betrifft, geht aus dieser Bestimmung ausdrücklich hervor, dass die Nichtigkeitsklage nur gegen Handlungen eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Europäischen Union gerichtet werden kann.
- 23 Der Unionsrichter ist im Rahmen einer Klage nach Art. 263 AEUV nicht dafür zuständig, über die Rechtmäßigkeit eines von einer nationalen Behörde erlassenen Rechtsakts zu entscheiden (Urteil vom 3.12.1992, *Oleificio Borelli/Kommission*, C-97/91, ECLI:EU:C:1992:491, Rn. 9), wobei das auch dann gilt, wenn dieser Rechtsakt Teil eines unionsrechtlichen Entscheidungsprozesses ist (Urteil vom 29.1.2020, *GAEC Jeanningros*, C-785/18, ECLI:EU:C:2020:46, Rn. 27).
- 24 Ebenso hat das Gericht entschieden, dass im Rahmen einer Nichtigkeitsklage die Frage, ob die Weitergabe von nach dem nationalen Strafrecht erlangten Erkenntnissen durch einen nationalen Staatsanwalt oder Behörden an ein Organ der Union rechtmäßig ist, grundsätzlich dem für die Ermittlungen der innerstaatlichen Behörden maßgebenden nationalen Recht und, im Fall eines gerichtlichen Verfahrens, der Zuständigkeit der nationalen Gerichte unterliegt (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 8.7.2004, *Dalmine/Kommission*, T-50/00, ECLI:EU:T:2004:220, Rn. 86).
- 25 Daraus folgt, dass der Unionsrichter, soweit der Kläger die Nichtigkeitsklärung der von den französischen Behörden – auf Genehmigung eines französischen Gerichts – durchgeführten Überwachungsvorgänge, die Nichtigkeitsklärung des „Ablaufs dieser Vorgänge“, die Nichtigkeitsklärung der Übermittlung der bei diesen Vorgängen erlangten Dokumente und Informationen an Europol durch die französischen Behörden, die Nichtigkeitsklärung der Übermittlung an Eurojust und die serbischen Behörden durch die französischen Behörden der von den serbischen Behörden im Rahmen ihrer Rechtshilfeersuchen angeforderten Dokumente und Informationen sowie die Nichtigkeitsklärung des vor den serbischen Gerichten geführten Strafverfahrens begehrt, nicht zuständig ist.
- 26 Der Unionsrichter ist auch nicht dafür zuständig, unmittelbar auf der Grundlage von Art. 263 AEUV über die Rechtmäßigkeit der GEG-Vereinbarung zu entscheiden, da diese keine Handlung der Union ist.
- 27 Die GEG-Vereinbarung wurde nämlich nur von drei Mitgliedstaaten, nämlich dem Königreich Belgien, der Französischen Republik und dem Königreich der Niederlande, unterzeichnet und somit geschlossen.
- 28 Dieses Ergebnis wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die GEG-Vereinbarung ihre Grundlage in einem von diesen Mitgliedstaaten nach Art. 34 EUV geschlossenen Übereinkommen sowie in einem Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union hat (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 17.9.2014, *Liivimaa Lihaveis*, C-562/12, ECLI:EU:C:2014:2229, Rn. 45 bis 51).
- 29 Diese Schlussfolgerung kann auch nicht dadurch in Frage gestellt werden, dass Europol oder Eurojust möglicherweise die Initiative für die Bildung der betreffenden GEG ergriffen hat oder dass das Königreich Belgien, die Französische Republik und das Königreich der Niederlande nach Nr. 7 der GEG-Vereinbarung übereingekommen sind, Europol und Eurojust als „Teilnehmer“ an der GEG zu beteiligen, wie es Art. 13 Abs. 12 des vom Rat gemäß Art. 34 EUV erstellten Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Verbindung mit dem neunten Erwägungsgrund des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13.6.2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen sowie, in Bezug auf Europol, Art. 5 der Verordnung 2016/794 und, in Bezug auf Eurojust, Art. 8 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.11.2018 betreffend Eurojust und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. 2018, L 295, S. 138) erlaubt.
- 30 Die Europol oder Eurojust durch Art. 5 der Verordnung 2016/794 und Art. 8 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung 2018/1727 eingeräumte Möglichkeit, die Einsetzung einer GEG vorzuschlagen oder zu unterstützen, ebenso wie die Möglichkeit ihrer Bediensteten, an einer GEG teilzunehmen, verleiht diesen Agenturen nämlich nicht den Status einer „Partei“ der Vereinbarung, mit der das Königreich Belgien, die Französische Republik und das Königreich der Niederlande die betreffende GEG gegründet haben.
- 31 Nach alledem ist das Gericht nicht dafür zuständig, auf der Grundlage von Art. 263 AEUV über die Genehmigung durch das französische Gericht der von den französischen Behörden durchgeführten Überwachungsvorgänge,

den Ablauf dieser Vorgänge, die Übermittlung der bei diesen Vorgängen erlangten Dokumente und Informationen an Europol durch die französischen Behörden, die Übermittlung an Eurojust und die serbischen Behörden durch die französischen Behörden der von den serbischen Behörden im Rahmen ihrer Rechtshilfeersuchen angeforderten Dokumente und Informationen, die Ordnungsmäßigkeit des vor den serbischen Gerichten geführten Strafverfahrens sowie der GEG-Vereinbarung zu entscheiden.

- 32 Was zweitens den auf die Art. 268 und 340 AEUV gestützten Antrag betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass die Unionsgerichte für eine auf diese Bestimmungen gestützte Schadensersatzklage nur dann zuständig sind, wenn der Rechtsverstoß, der zur Begründung des Schadensersatzantrags geltend gemacht wird, tatsächlich von einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union ausgeht und nicht als einer nationalen Behörde zurechenbar angesehen werden kann (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 16.12.2020, *Rat/K. Chrysostomides & Co. ua*, C-597/18 P, C-598/18 P, C-603/18 P und C-604/18 P, ECLI:EU:C:2020:1028, Rn. 80, 106 und 107).
- 33 Außerdem wird die Union, wenn durch eine Handlung oder ein Verhalten eines ihrer Organe oder einer ihrer Einrichtungen oder sonstigen Stellen ihre Haftung ausgelöst wird, vor dem Gericht durch das oder die Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen vertreten, denen das die Haftung auslösende Verhalten zur Last fällt (Urteil vom 13.11.1973, *Werhahn Hansamühle ua/Rat und Kommission*, 63/72 bis 69/72, ECLI:EU:C:1973:121, Rn. 7).
- 34 Somit kann die Haftung der Union auf der Grundlage der Art. 268 und 340 AEUV nicht bei einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union geltend gemacht werden, das sich von dem Organ oder der Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union unterscheidet, dem bzw. der das die Haftung auslösende Verhalten zur Last fällt, es sei denn, der Unionsgesetzgeber hat ausdrücklich eine abweichende Regelung der gesamtschuldnerischen Haftung eines dieser Organe oder einer dieser Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union und eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder gar eines oder mehrerer Drittländer oder mehrerer Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union vorgesehen (vgl. entsprechend Urteil vom 5.3.2024, *Kočner/Europol*, C-755/21 P, ECLI:EU:C:2024:202, Rn. 62 und 63).
- 35 Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass weder die Verordnung 2018/1727 noch ein anderer Rechtsakt, auf den sich der Kläger berufen hat, eine abweichende Regelung der gesamtschuldnerischen Haftung von Eurojust und den Mitgliedstaaten oder von Eurojust und der Republik Serbien vorsieht.
- 36 Ebenso hat der Kläger in Beantwortung einer Frage des Gerichts in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass sich der Schadensersatzantrag nicht auf eine etwaige ge-

samtschuldnerische Haftung von Europol für Eurojust oder auch von Eurojust für Europol stütze, sondern nur auf die gesamtschuldnerische Haftung von Europol für die Mitgliedstaaten.

- 37 Wie der Gerichtshof entschieden hat, ist eine abweichende Regelung der gesamtschuldnerischen Haftung von Europol für die Mitgliedstaaten aus dem 57. Erwägungsgrund in Verbindung mit Art. 49 Abs. 3 und 4 sowie Art. 50 der Verordnung 2016/794 abzuleiten (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 5.3.2024, *Kočner/Europol*, C-755/21 P, ECLI:EU:C:2024:202, Rn. 62 und 63).
- 38 Nach dieser Regelung kann eine natürliche Person vor dem Unionsrichter die Haftung von Europol für jede widerrechtliche Datenverarbeitung geltend machen, die im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen Europol und einem Mitgliedstaat nach der Verordnung 2016/794 erfolgt ist und durch die ihr ein Schaden entstanden ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 5.3.2024, *Kočner/Europol*, C-755/21 P, ECLI:EU:C:2024:202, Rn. 62 und 63).
- 39 Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass die Zusammenarbeit in Bezug auf den Dienst Sky ECC im Mai 2019 begonnen hat und, wie Europol in Beantwortung einer Frage des Gerichts in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch im Gange war.
- 40 Außerdem beruft sich der Kläger auf den von Europol in Beantwortung einer Frage des Gerichts in der mündlichen Verhandlung bestätigten Umstand, dass personenbezogene Daten, die aus dem Dienst Sky ECC stammten und ihn betrafen, zum einen im Rahmen dieser Zusammenarbeit zwischen Europol und den belgischen, französischen und niederländischen Behörden ausgetauscht worden seien und zum anderen in den Händen von Europol blieben.
- 41 Nach alledem ist das Gericht für die Entscheidung über den zweiten Klageantrag nicht zuständig, soweit er auf die Feststellung der Haftung von Eurojust für das Königreich Belgien, die Französische Republik und das Königreich der Niederlande oder auch für die Republik Serbien oder sogar für Europol gerichtet ist.
- 42 Dagegen ist das Gericht für die Entscheidung über den zweiten Klageantrag zuständig, soweit er auf die Feststellung der Haftung von Eurojust für ihr eigenes Verhalten sowie der Haftung von Europol für Verhaltensweisen gerichtet ist, die sowohl ihr selbst als auch den an der Zusammenarbeit in Bezug auf den Dienst Sky ECC beteiligten Mitgliedstaaten zuzurechnen sind.
- 43 Zur gesamtschuldnerischen Haftung von Europol für Verhaltensweisen, die den belgischen, den französischen oder den niederländischen Behörden zuzurechnen sind, ist zum einen festzustellen, dass in Anbetracht des Zeitpunkts der letzten Tatsache, die der Kläger Europol und



Eurojust vorwirft – nämlich einen Austausch seiner personenbezogenen Daten am 24.6.2022 –, nur die Regelung der gesamtschuldnerischen Haftung nach der Verordnung 2016/794 in ihrer ursprünglichen bis zum 27.6.2022 geltenden Fassung auf den vorliegenden Rechtsstreit anwendbar ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 10.9.2019, HTTS/Rat, C-123/18 P, ECLI:EU:C:2019:694, Rn. 39).

- 44 Zum anderen ergibt sich aus Art. 276 AEUV, dass der Unionsrichter bei der Ausübung seiner Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des Dritten Teils Titel V Kapitel 4 und 5 des AEU-Vertrags über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nicht zuständig für die Überprüfung der Gültigkeit oder Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen der Polizei oder anderer Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaats ist.
- 45 Daher kann Europol trotz der in Art. 50 Abs. 1 der Verordnung 2016/794 vorgesehenen Regelung der gesamtschuldnerischen Haftung nicht gesamtschuldnerisch für einen etwaigen Schaden haftbar gemacht werden, der sich aus einer rechtswidrigen Verarbeitung personenbezogener Daten einer natürlichen Person anlässlich von Maßnahmen der Polizei oder anderer Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaats ergibt, selbst wenn diese Verarbeitungen im Rahmen einer auf diese Verordnung gestützten Zusammenarbeit erfolgt sind (vgl. entsprechend Urteil vom 10.9.2024, KS ua/Rat ua, C-29/22 P und C-44/22 P, ECLI:EU:C:2024:725, Rn. 91).
- 46 Trotz seiner Zuständigkeit für die Entscheidung über den zweiten Klageantrag, soweit er die gesamtschuldnerische Haftung von Europol für ua den französischen Behörden zuzurechnende Verhaltensweisen betrifft, ist das Gericht daher nicht zuständig, über das Vorbringen des Klägers zu Schäden zu entscheiden, die ihm durch Vorgänge der Überwachung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Polizeieinsätze der französischen Behörden entstanden sein sollen.
- 47 Unter diesen Umständen sind vor der Prüfung der von Europol und Eurojust erhobenen Einreden der Unzulässigkeit sowie der Begründetheit der Anträge des Klägers die vom Kläger beanstandeten Verhaltensweisen und Handlungen, über die der Unionsrichter zu entscheiden befugt ist, zu bestimmen und festzustellen, ob sie Europol oder Eurojust zuzurechnen sind, und gegebenenfalls die Verhaltensweisen oder Handlungen, die Europol nicht zuzurechnen sind, aber gleichwohl zu deren Haftung auf der Grundlage der in Art. 50 Abs. 1 der Verordnung 2016/794 vorgesehenen abweichenden Regelung der gesamtschuldnerischen Haftung führen könnten.

## **2. Zu den Europol oder Eurojust zuzurechnenden Handlungen oder Verhaltensweisen**

- 48 Der Kläger macht geltend, die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen in Bezug auf

den Dienst Sky ECC, an denen die belgischen, französischen und niederländischen Behörden sowie Europol und Eurojust beteiligt gewesen seien und die zu der oben in Rn. 2 genannten Strafverfolgung geführt hätten, verstießen gegen das Unionsrecht.

- 49 Insbesondere wirft der Kläger „Europol und/oder Eurojust“ allein im Licht der Informationen, von denen er anlässlich der Einsichtnahme in die Akten der gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren Kenntnis erlangen konnte, vor, dass seine personenbezogenen Daten „seit ihrer ersten Überwachung im Jahr 2019“ bis zum 24.6.2022, dem Zeitpunkt der Übermittlung einer E-Mail der französischen Behörden durch Eurojust an die serbischen Behörden mit einem Link zu einer gesicherten Download-Website, die ua einige seiner Gespräche aus dem Dienst Sky ECC enthalte, verarbeitet worden seien (oben, Rn. 16).
- 50 In diesem Sinne trägt der Kläger vor, Europol habe „die Ausübung von Ermittlungsbefugnissen im Hoheitsgebiet zahlreicher Länder innerhalb und außerhalb der Union unterstützt“. Außerdem habe Europol am 27.5.2019 ein Treffen mit den belgischen, französischen und niederländischen Behörden organisiert, bei dem Metadaten von mehr als 9 000 Nachrichten von oder zu Nutzern des Dienstes Sky ECC ausgetauscht worden seien. Im Juni 2019 seien Daten, die die französischen Behörden anlässlich von Überwachungsvorgängen erhalten hätten, durch Europol über ihr sicheres Informationsaustauschsystem „Secure Information Exchange Network Application“ (SIENA) an die belgischen und die niederländischen Behörden weitergegeben worden.
- 51 Außerdem seien Europol und Eurojust ab Dezember 2020 an einer Sammlung der Entschlüsselungsschlüssel für die seit Mitte 2019 erhaltenen Nachrichten beteiligt gewesen, an der Speicherung, Entschlüsselung und Übermittlung dieser Nachrichten sowie im März 2021 an einer „Operation, bei der Sky ECC ‚zerschlagen‘ worden sei“. Europol und Eurojust hätten am 23. und 24.7.2020 an einer technischen Arbeitsgruppe der GEG teilgenommen, in deren Rahmen neue verschlüsselte Nachrichten entdeckt worden seien, sowie an Treffen vom 28.8.2019, 7.9.2020 und 11.2.2021.
- 52 Insbesondere im Zusammenhang mit seiner Strafverfolgung in Serbien macht der Kläger geltend, Eurojust sei am 6.6.2022 Adressat eines Ersuchens der serbischen Behörden um Zusammenarbeit gewesen, das am 24.6.2022 zur Übermittlung von ihm betreffenden Daten aus dem Dienst Sky ECC durch die französischen Behörden an die serbischen Behörden über Eurojust geführt habe (im Folgenden: Übermittlung vom 24.6.2022). Außerdem habe Europol den serbischen Behörden im Juni 2022 mitgeteilt, dass ihre Analysen den Kläger hinter einer speziellen „Sky-ECC-Kennung“ identifiziert hätten. Schließlich hätten weitere Kontakte zwischen den serbischen Behörden



und Europol in Bezug auf die kriminelle Gruppe stattgefunden, der der Kläger angehört haben soll.

53 Europol und Eurojust bestreiten, an einigen der vom Kläger angeführten Tatsachen beteiligt gewesen zu sein.

*a) Zu den Europol zuzurechnenden Handlungen und Verhaltensweisen*

54 In ihren Schriftsätzen weist Europol darauf hin, dass die GEG dazu geführt habe, dass die von den französischen Behörden zum Zweck der Analyse abgefangenen Daten zwischen ihr und den drei betroffenen Mitgliedstaaten ausgetauscht worden seien und dass die Ergebnisse dieser Analysen ausgetauscht worden seien.

55 In diesem Sinne räumt Europol ein, Adressatin der Metadaten zu mehr als 9 000 Nachrichten gewesen zu sein, die anlässlich des vom Kläger oben in Rn. 50 angeführten Treffens vom 27.5.2019 ausgetauscht wurden.

56 Europol weist ferner darauf hin, dass sie ab dem 18.3.2021 von den französischen Behörden übermittelte Daten aus dem Dienst Sky ECC tatsächlich erhalten und sie analysiert und anschließend das Ergebnis ihrer Analysen an die belgischen, französischen und niederländischen Behörden weitergeleitet habe, insbesondere in Form länderspezifischer Analysen.

57 Im Übrigen bestreitet Europol nicht, an einem Treffen am 28.8.2019, bei dem die Folgen einer etwaigen Stilllegung der Infrastruktur des Dienstes Sky ECC angesprochen wurden, sowie an einer technischen Arbeitsgruppe der GEG am 23. und 24.7.2020 teilgenommen zu haben, bei der neue verschlüsselte Nachrichten entdeckt wurden.

58 Da die oben in den Rn. 54 bis 57 angeführten Tatsachen von Europol nicht bestritten werden oder sogar bestätigt werden, sind sie daher als erwiesen und ihr zuzurechnen anzusehen.

59 Dagegen legt der Kläger erstens keinen Beweis oder zumindest keinen Anfangsbeweis dafür vor, dass Europol an den Vorgängen der Überwachung von Daten, die auf den Servern des Dienstes Sky ECC in Frankreich eingehen und ausgehen, beteiligt war oder dazu beigetragen hat.

60 Abgesehen davon, dass Europol diesen Sachverhalt bestreitet, wird die Behauptung des Klägers weder durch den Umstand bestätigt, dass Europol am Treffen vom 27.5.2019 teilnehmen oder dieses initiieren konnte, noch durch das Rechtshilfensuchen der serbischen Behörden an ihre französischen Amtskollegen, das als Anlage A.17 vorgelegt wurde und „die Analyse der von Europol von der Anwendung Sky ECC erlangten Daten“ betrifft. Vielmehr deutet Anlage A.6 darauf hin, dass die Überwachungsvorgänge allein von den französischen Behörden durchgeführt wurden, was auch durch Anlage A.14 bestätigt wird.

61 Zweitens ist, auch wenn Europol nicht bestreitet, an den Treffen vom 7.9.2020 und vom 11.2.2021 teilgenommen zu

haben, festzustellen, dass in dem Dokument der Rechtsbank van eerste aanleg te Antwerpen (Gericht Erster Instanz Antwerpen, Belgien), das der Klageschrift zur Stützung des Vorbringens des Klägers beigelegt ist, zwar von einem künftigen Treffen am 7.9.2020 die Rede ist, aber nur darauf hingewiesen wird, dass die französischen und die niederländischen Behörden und nicht Europol daran teilnehmen sollten. Ebenso wenig erwähnt das Ersuchen um technische Hilfe der Cour d'appel de Paris (Berufungsgericht Paris, Frankreich), das der Klageschrift zur Stützung des Vorbringens des Klägers beigelegt ist, kein Treffen, das am 11.2.2021 stattgefunden haben soll, und auch nicht Europol.

62 Drittens legt der Kläger weder einen Beweis noch zumindest einen Anfangsbeweis dafür vor, dass Europol am „Aktionstag“ im März 2021, an dem Sky ECC „zerschlagen“ wurde, teilgenommen habe. Das in der Klageschrift angeführte Transkript der Pressekonferenz der belgischen Staatsanwaltschaft bezieht sich zwar auf diesen „Aktionstag“, erwähnt aber Europol nicht. Ebenso beschränkt sich der der Klageschrift als Anlage beigelegte E-Mail-Austausch darauf, Datenübermittlungen aus dem Dienst Sky ECC durch Europol anzuführen, ohne nachzuweisen, dass sie an diesem „Aktionstag“ beteiligt war.

63 Viertens legt der Kläger keinen Beweis oder zumindest keinen Anfangsbeweis dafür vor, dass Europol den serbischen Behörden die Information übermittelt habe, wonach er sich als Person hinter der Kennung „DFKNBQ“ des Dienstes Sky ECC erwiesen habe.

64 Die Anlage A.17, auf die sich der Kläger stützt und die seinen Namen tatsächlich mit der Kennung „DFKNBQ“ des Dienstes Sky ECC und dem Nutzernamen „CHE GUEVARA“ in Verbindung bringt, erweist sich nämlich als ein von der Staatsanwaltschaft für organisierte Kriminalität der Republik Serbien gestellter Antrag, von den französischen Behörden die Übermittlung von Sprachnachrichten, Textnachrichten, Videos und Fotos ua zum Kläger zu erhalten, die auf den von diesen Behörden beschlagnahmten Servern des Dienstes Sky ECC gespeichert sind, ohne Europol in irgendeiner Weise zu erwähnen.

65 Außerdem führt die serbische Staatsanwaltschaft aus, dass sie „durch [ihre] Handlungen und eine spätere Arbeit des Innenministeriums der Republik Serbien darüber informiert [wurden], dass bei der Analyse der von Europol von der Anwendung Sky ECC erlangten Daten [der Nutzer der] PIN DFKNBQ [und des] Nutzernamens CHE GUEVARA [BW war]“, was darauf hindeutet, dass diese Information nicht von Europol bereitgestellt wurde.

66 Fünftens legt der Kläger keinen Beweis oder zumindest keinen Anfangsbeweis dafür vor, dass Europol an der Zurverfügungstellung der ihn betreffenden Dokumente und Informationen aus dem Dienst Sky ECC durch die

französischen Behörden am 24.6.2022 an die serbischen Behörden beteiligt gewesen wäre.

67 Wie sich aus Anlage A.15 ergibt, wurden diese Dokumente und Informationen, die Eurojust den serbischen Behörden auf deren Rechtshilfeersuchen hin übermittelt hat, mit einer E-Mail der französischen Behörden an Eurojust übermittelt, die Links zu einer gesicherten Download-Website enthielt.

68 Daher kann sich der Kläger im Rahmen der vorliegenden Klage gegenüber Europol nicht auf die oben in den Rn. 59 bis 67 angeführten nicht erwiesenen Tatsachen berufen.

69 Nach alledem und unter Berücksichtigung des in das Protokoll der mündlichen Verhandlung aufgenommenen Vorbringens des Klägers, dass die letzte Europol und Eurojust vorgeworfene Handlung am 24.6.2022 erfolgt sei, ist festzustellen, dass nur die oben in den Rn. 55 bis 57 angeführten und vor diesem Zeitpunkt liegenden Tatsachen – nämlich der Empfang, die Verarbeitung und die Weitergabe der von den französischen Behörden abgefangenen Daten aus dem Dienst Sky ECC ab dem 27.5.2019 sowie die Teilnahme an dem Treffen vom 28.8.2019 und der Arbeitsgruppe vom 23. und 24.7.2020 – nachgewiesen sind und die gegen Europol gerichteten Anträge des Klägers stützen können.

*b) Zu den Eurojust zuzurechnenden Handlungen und Verhaltensweisen*

70 In ihren Schriftsätzen gibt Eurojust an, in zweifacher Hinsicht an dem vom Kläger angesprochenen Sachverhalt beteiligt gewesen zu sein.

71 Zum einen habe Eurojust im Rahmen der GEG in Bezug auf den Dienst Sky ECC Unterstützung und Beratung zu den Möglichkeiten der justiziellen Zusammenarbeit geleistet und mehrere Koordinierungssitzungen zwischen den belgischen, französischen und niederländischen Behörden sowie Europol organisiert. Diese Sitzungen, die am 25.4.2019, 7.9.2020 und 11.2.2021 stattfanden, veranlassten die Behörden dieser Mitgliedstaaten, aktuelle Informationen über die Entwicklung ihrer Untersuchungen zum Dienst Sky ECC vorzulegen und zu erörtern, wie bei diesen Untersuchungen am besten Fortschritte erzielt werden können.

72 Zum anderen habe Eurojust im Rahmen der Unterstützungersuchen der serbischen Behörden im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen in Serbien gegen eine kriminelle Vereinigung – zu der der Kläger gehöre –, die an einem ua durch Rotterdam geleiteten Drogenhandel beteiligt sei, einerseits die niederländischen und serbischen Ermittlungen koordiniert und andererseits die Übermittlung und Durchführung der Rechtshilfeersuchen der serbischen Behörden an die französischen Behörden erleichtert.

73 In Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen den niederländischen und serbischen Behörden bestätigt Eurojust, dass drei Koordinierungssitzungen unter Beteiligung dieser Behörden am 23. Mai, 16. November und 8.12.2022 stattgefunden haben, in denen diese Behörden Informationen über den Umfang und den Stand ihrer jeweiligen Ermittlungen sowie über ihren jeweiligen Bedarf an justizieller Zusammenarbeit ausgetauscht haben, nämlich eine Einigung darüber zu erzielen, wie ihre Zusammenarbeit beim Austausch von Informationen und Beweismitteln fortgesetzt und ihre Strafverfolgungsstrategien koordiniert werden können, um Zuständigkeitskonflikte und parallele Verfolgung derselben Verdächtigen wegen derselben Taten zu verhindern.

74 Eurojust weist auch darauf hin, dass sie die Übermittlung bestimmter Rechtshilfeersuchen zwischen der Republik Serbien und dem Königreich der Niederlande, insbesondere des Rechtshilfeersuchens vom 7.10.2022, erleichtert habe oder zum einen darüber informiert worden sei, dass die niederländischen Behörden am 3.5.2023 ein Treffen mit den serbischen Behörden organisiert hätten, um diese über die beabsichtigte Festnahme des Klägers zu informieren, und zum anderen darüber, dass diese Behörden in diesem Treffen eine vorläufige Einigung über eine koordinierte Strategie zu seiner Verfolgung für die Beschlagnahme vom 4.8.2020 erzielt hätten, mit der verhindert werden solle, dass er in beiden Staaten wegen derselben Tat verfolgt werde.

75 Zur Zusammenarbeit zwischen den französischen und den serbischen Behörden führt Eurojust aus, dass sie auf vier Rechtshilfeersuchen hin dem serbischen Verbindungsrichter per E-Mail einen befristeten Hyperlink zu einer von den französischen Behörden bereitgestellten, mit Passwort gesicherten Download-Website übermittelt habe, mit dem diese Behörden nur den serbischen Behörden Informationen über bestimmte Gespräche aus dem Dienst Sky ECC zur Verfügung gestellt hätten, die mit speziell bestimmten Verbindungskennungen, darunter denen des Klägers, zusammenhängen.

76 Außerdem geht aus den vom Kläger vorgelegten Beweisen hervor, dass die oben in Rn. 75 angeführte Übermittlung vom 24.6.2022 von Eurojust anerkannt wird.

77 Dagegen legt der Kläger erstens keinen Beweis oder zumindest keinen Anfangsbeweis dafür vor, dass Eurojust zu dem oben in Rn. 55 genannten Treffen vom 27.5.2019 eingeladen wurde oder an ihm teilnahm und dass Eurojust in diesem Rahmen Adressatin der Metadaten zu den bei dieser Gelegenheit ausgetauschten 9 000 Nachrichten war.

78 In keiner der fünf Anlagen, die der Kläger zur Stützung seiner Behauptung anführt, wird Eurojust erwähnt, außer ganz allgemein und ohne unmittelbaren Zusammenhang mit dem Treffen vom 27.5.2019.

- 79 Zweitens legt der Kläger keinen Beweis oder zumindest keinen Anfangsbeweis dafür vor, dass Eurojust an der oben in Rn. 51 genannten technischen Arbeitsgruppe vom 23. und 24.7.2020 teilgenommen hat.
- 80 Abgesehen davon, dass der Kläger selbst einräumt, dass er „nicht weiß, ob Mitarbeiter von ... Eurojust in dieser Arbeitsgruppe anwesend waren“, macht Eurojust geltend, sie habe daran nicht teilgenommen, und das Dokument, auf das sich der Kläger stützt, lässt insoweit keinen Zweifel aufkommen.
- 81 Drittens legt der Kläger keinen Beweis oder zumindest keinen Anfangsbeweis dafür vor, dass Eurojust am Austausch sämtlicher Daten aus dem Dienst Sky ECC oder an nationalen Informationspaketen dieses Dienstes über SIENA beteiligt war, da Eurojust in dem Dokument, auf das sich der Kläger stützt, nicht erwähnt wird.
- 82 Was insbesondere die behauptete Beteiligung von Eurojust an einem Austausch von Metadaten im Februar 2022 betrifft, lässt der Umstand, dass ein abgeordneter nationaler Sachverständiger von Eurojust mit der E-Mail, die der Kläger der Klageschrift beigefügt hat, einem Staatsanwalt des Landes Hessen (Deutschland) mitteilt, dass „die Geodaten des niederländischen Providers Ende Februar 2022 von den niederländischen Behörden mit einer allgemeinen Nutzungserlaubnis an Europol übermittelt werden“, nicht den Schluss zu, dass diese Metadaten auch Eurojust übermittelt wurden.
- 83 Viertens legt der Kläger aus denselben Gründen wie den oben in den Rn. 64 und 65 in Bezug auf Europol genannten keinen Beweis oder zumindest keinen Anfangsbeweis dafür vor, dass Eurojust den serbischen Behörden die Information übermittelt habe, wonach er sich als Person hinter der Kennung „DFKNBQ“ des Dienstes Sky ECC erwiesen habe.
- 84 Daher kann sich der Kläger im Rahmen der vorliegenden Klage gegenüber Eurojust nicht auf die oben in den Rn. 77 bis 83 angeführten nicht erwiesenen Tatsachen berufen.
- 85 Nach alledem und unter Berücksichtigung des in das Protokoll der mündlichen Verhandlung aufgenommenen Vorbringens des Klägers, dass die letzte Eurojust und Europol vorgeworfene Handlung am 24.6.2022 erfolgt sei, ist festzustellen, dass nur die oben in den Rn. 71 bis 76 genannten und vor diesem Zeitpunkt liegenden Tatsachen – nämlich die Teilnahme von Eurojust an den Koordinierungssitzungen der belgischen, der französischen und der niederländischen Behörden sowie von Europol am 25.4.2019, 7.9.2020 und 11.2.2021, die Teilnahme von Eurojust an der Sitzung zur Koordinierung der niederländischen und serbischen Ermittlungen am 23.5.2022, die Übermittlung der E-Mail der französischen Behörden mit einem Link zu einer Website zum Herunterladen der personenbezogenen Daten des Klägers an die serbischen Behörden am 24.6.2022 – nachgewiesen sind und die gegen Eurojust gerichteten Anträge des Klägers stützen können.
- 3. Zu den Europol nicht zuzurechnenden Handlungen oder Verhaltensweisen, für die sie gleichwohl verantwortlich gemacht werden kann**
- 86 In Anbetracht der vorstehenden Rn. 55 bis 57 und 71 bis 76 ist festzustellen, dass der Kläger folgende Tatsachen nachgewiesen hat.
- 87 Erstens nahmen die belgischen, die französischen und die niederländischen Behörden am 27.5.2019 an einem Treffen teil, bei dem Metadaten von mehr als 9 000 Nachrichten aus dem Dienst Sky ECC zwischen diesen Mitgliedstaaten und Europol ausgetauscht wurden.
- 88 Zweitens übermittelte die Französische Republik ab Juni 2019 Europol die Daten aus dem Dienst Sky ECC, die sie anschließend verarbeitete und deren Ergebnisse sie später an die belgischen, die französischen und die niederländischen Behörden weiterleitete.
- 89 Drittens nahmen die belgischen, die französischen und die niederländischen Behörden am 28.8.2019 an einem Treffen teil, bei dem die Folgen einer etwaigen Stilllegung der Infrastruktur des Dienstes Sky ECC angesprochen wurden, sowie an einer technischen Arbeitsgruppe der GEG am 23. und 24.7.2020, bei der neue verschlüsselte Nachrichten entdeckt wurden.
- 90 Viertens nahmen die belgischen, die französischen und die niederländischen Behörden am 25.4.2019, 7.9.2020 und 11.2.2021 an Koordinierungssitzungen teil, bei denen sie aktuelle Informationen über die Entwicklung ihrer Untersuchungen in Bezug auf den Dienst Sky ECC vorlegten und erörterten, wie bei diesen Untersuchungen am besten Fortschritte erzielt werden können.
- 91 Fünftens übermittelten die niederländischen Behörden in der Sitzung vom 23.5.2022 über Eurojust den serbischen Behörden Informationen über den Umfang und den Stand ihrer jeweiligen Ermittlungen sowie über ihren Bedarf an justizieller Zusammenarbeit.
- 92 Sechstens übermittelten die französischen Behörden den serbischen Behörden am 24.6.2022 über Eurojust einen Link zu einer gesicherten Download-Website, mit der diesem Drittland Informationen über bestimmte Gespräche aus dem Dienst Sky ECC im Zusammenhang mit speziell bestimmten Verbindungskennungen, darunter denen des Klägers, zur Verfügung gestellt wurden.
- 93 Die Möglichkeit für den Kläger, sich im Rahmen eines auf der Grundlage von Art. 50 Abs. 1 der Verordnung 2016/794 gegen Europol gerichteten Schadensersatzantrags auf solche den Mitgliedstaaten zuzurechnenden Tatsachen zu berufen, setzt jedoch voraus, dass diese Tatsachen im Rahmen einer Zusammenarbeit nach der Verordnung 2016/794 eingetreten sind (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 5.3.2024, Kočner/Europol, C-755/21



P, ECLI:EU:C:2024:202, Rn. 62 und 63) und seine personenbezogenen Daten betreffen.

- 94 Wie oben in Rn. 39 ausgeführt, hat die Zusammenarbeit in Bezug auf den Dienst Sky ECC im Mai 2019 begonnen, und die von Eurojust und Europol vorgelegten Informationen lassen nicht den Schluss zu, dass die oben in den Rn. 87 bis 92 angeführten Tatsachen oder Verhaltensweisen, die den belgischen, den französischen oder den niederländischen Behörden zuzurechnen sind, nicht im Zusammenhang mit dieser Zusammenarbeit standen.
- 95 Dagegen legt der Kläger keinen Beweis oder keinen Anfangsbeweis dafür vor, dass der Austausch der Metadaten von mehr als 9 000 Nachrichten am 27.5.2019, die Treffen vom 25. April und 28.8.2019, 7.9.2020, 11.2.2021 und 23.5.2022 oder die technische Arbeitsgruppe der GEG vom 23. und 24.7.2020 zum Austausch ihn betreffender personenbezogener Daten durch die belgischen, die französischen oder die niederländischen Behörden im Sinne von Art. 50 Abs. 1 der Verordnung 2016/794 geführt haben.
- 96 Daher ist das Gericht nicht dafür zuständig, im Rahmen des gegen Europol gerichteten und auf Art. 50 Abs. 1 der Verordnung 2016/794 gestützten Schadensersatzantrags über ein Vorbringen zu entscheiden, das sich auf die oben in Rn. 95 genannten Tatsachen oder Handlungen der belgischen, der französischen oder der niederländischen Behörden stützt.
- 97 Dagegen lassen die vom Kläger vorgelegten Beweise oder Anfangsbeweise die Feststellung zu, dass im Zeitraum vom 27.5.2019 bis zum 24.6.2022 ihn betreffende personenbezogene Daten aus dem Dienst Sky ECC erstens von den französischen Behörden im Rahmen der Übermittlung der auf den Servern des Dienstes Sky ECC abgefangenen Daten an Europol, zweitens von den belgischen, den französischen und den niederländischen Behörden im Rahmen des Erhalts dieser Daten von Europol vor oder nach der Verarbeitung und drittens bei ihrer Übermittlung durch die französischen Behörden an die serbischen Behörden über Eurojust am 24.6.2022 verarbeitet wurden.
- 98 Folglich werden im Rahmen des gegen Europol gerichteten und auf Art. 50 Abs. 1 der Verordnung 2016/794 gestützten Teils des Schadensersatzantrags nur die oben in Rn. 97 genannten Tatsachen und Verhaltensweisen geprüft.

### **B. Zu den verschiedenen Anträgen**

- 99 In Anbetracht der oben in den Rn. 14 bis 19 wiedergegebenen Anträge des Klägers und ungeachtet dessen, dass er dieselben vier Klagegründe zur Stützung seiner beiden Anträge geltend gemacht und zu deren Stützung dieselben Tatsachen vorgebracht hat, ist zunächst der auf Art. 263 AEUV gestützte Antrag, mit dem die Rechtswidrigkeit bestimmter Handlungen oder Verhaltensweisen von Europol und Eurojust im Rahmen der „Ope-

ration Sky ECC“ geltend gemacht wird, und sodann der Schadensersatzantrag zu prüfen, mit dem er die Zuerkennung von Schadensersatz auf der Grundlage der Art. 268 und 340 AEUV, von Art. 50 der Verordnung 2016/794 und von Art. 46 der Verordnung 2018/1727 begehrt.

- 100 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Europol und Eurojust zusammen oder getrennt mehrere Einreden der Unzulässigkeit erheben, mit denen erstens die Unzulässigkeit der Klage insgesamt wegen eines Verfahrensmissbrauchs, zweitens die Verspätung der Klage in Bezug auf den Antrag auf Nichtigerklärung, drittens die Tatsache, dass die Verarbeitung der Daten aus dem Dienst Sky ECC in Bezug auf den Kläger keine anfechtbare Handlung darstelle, und viertens die Unzulässigkeit des Schadensersatzantrags geltend gemacht wird, weil der Kläger die behaupteten Schäden nicht rechtlich hinreichend nachgewiesen und die Rechtsschutzmöglichkeiten umgangen habe.
- 101 Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass der Unionsrichter prüfen kann, ob es nach den Grundsätzen einer geordneten Rechtspflege unter den Umständen des jeweiligen Falles gerechtfertigt ist, die Klage als unbegründet abzuweisen, ohne zuvor über ihre Zulässigkeit zu entscheiden (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 26.2.2002, Rat/Boehringer, C-23/00 P, ECLI:EU:C:2002:118, Rn. 51 und 52).
- 102 Im vorliegenden Fall ist nach Auffassung des Gerichts aus Gründen der Verfahrensökonomie nur die Einrede der Unzulässigkeit zu prüfen, die darauf gestützt wird, dass die Verarbeitung der Daten aus dem Dienst Sky ECC in Bezug auf den Kläger keine anfechtbare Handlung darstelle, ohne zuvor über die anderen Unzulässigkeitseinreden zu entscheiden, da die Klage jedenfalls aus den nachstehend dargelegten Gründen unbegründet ist.

### **1. Zu den Anträgen auf Nichtigerklärung**

- 103 Zur Stützung des ersten Antrags nach Art. 263 AEUV macht der Kläger ua die Rechtswidrigkeit bestimmter Handlungen oder Verhaltensweisen von Europol und Eurojust im Rahmen der „Operation Sky ECC“ auf der Grundlage von Art. 277 AEUV geltend.
- 104 Art. 263 AEUV erlaubt es, die Rechtmäßigkeit der Handlungen ua der Agenturen der Union in Frage zu stellen, sofern bestimmte Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

#### *a) Zur Zulässigkeit der Anträge auf Nichtigerklärung*

- 105 Europol und Eurojust machen geltend, dass die Verarbeitung der Daten aus dem Dienst Sky ECC in Bezug auf den Kläger keine anfechtbare Handlung darstelle, da seine Rechtsstellung nicht beeinträchtigt werde.
- 106 Wie oben aus Rn. 58 hervorgeht, wirft der Kläger Europol den Empfang, die Verarbeitung und die Weitergabe der von den französischen Behörden abgefangenen ihn betreffenden Daten aus dem Dienst Sky ECC ab dem 27.5.2019



sowie ihre Teilnahme an dem Treffen vom 28.8.2019 und der Arbeitsgruppe vom 23. und 24.7.2020 vor.

- 107 Wie oben aus Rn. 85 hervorgeht, beanstandet der Kläger die Teilnahme von Eurojust an den Koordinierungssitzungen zwischen den belgischen, den französischen und den niederländischen Behörden sowie Europol am 25.4.2019, 7.9.2020 und 11.2.2021, ihre Teilnahme an der Sitzung zur Koordinierung der niederländischen und serbischen Ermittlungen am 23.5.2022 sowie die Übermittlung vom 24.6.2022.
- 108 Mit Ausnahme der Übermittlung vom 24.6.2022 stellen alle oben in den Rn. 106 und 107 angeführten Handlungen oder Verhaltensweisen Handlungen oder Verhaltensweisen vorbereitender Art dar, die im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs keine verbindlichen Rechtswirkungen erzeugen können, welche die Interessen des Klägers durch einen Eingriff in seine Rechtsstellung beeinträchtigen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 11.11.1981, IBM/Kommission, 60/81, ECLI:EU:C:1981:264, Rn. 9, und vom 30.11.2023, Sistem ecologica/Kommission, C-787/22 P, nicht veröffentlicht, ECLI:EU:C:2023:940, Rn. 51).
- 109 Zur Teilnahme von Europol und Eurojust an den betreffenden Sitzungen oder Arbeitsgruppen ist festzustellen, dass diese Sitzungen und Gruppen, selbst wenn sie zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Klägers geführt haben, nur Schritte laufender strafrechtlicher Ermittlungen darstellen und sich darauf beschränken, die Voraussetzungen für deren weiteren Ablauf zu schaffen, ohne die Rechte des Klägers zu ändern oder irgendeines seiner Verfahrensrechte zu beeinträchtigen.
- 110 Somit schließt die Teilnahme an diesen Sitzungen oder Arbeitsgruppen nicht ein besonderes Verfahren endgültig ab, das sich von demjenigen unterscheidet, welches den Strafgerichten der betreffenden Mitgliedstaaten ermöglichen soll, gegebenenfalls über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Klägers zu entscheiden (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 11.11.1981, IBM/Kommission, 60/81, ECLI:EU:C:1981:264, Rn. 11, und Beschluss vom 9.9.2020, IMG/Kommission, T-645/19, nicht veröffentlicht, ECLI:EU:T:2020:388, Rn. 48 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 111 Was die Übermittlungen personenbezogener Daten des Klägers aus dem Dienst Sky ECC durch Europol an die Behörden der Mitgliedstaaten Königreich Belgien, Französische Republik und Königreich der Niederlande betrifft, so unterscheiden sie sich nicht von den Übermittlungen der Abschlussberichte und der Informationen an die Mitgliedstaaten durch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), die nach ständiger Rechtsprechung keine anfechtbaren Handlungen sind (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 30.11.2023, Sistem ecologica/Kommission, C-787/22 P, nicht veröffentlicht, ECLI:EU:C:2023:940, Rn. 55, 56, 60, 66 und 67; vom 12.9.2007, Nikolaou/Kommission, T-259/03, nicht veröffentlicht, ECLI:EU:T:2007:254, Rn. 244 und 245 sowie die dort angeführte Rechtsprechung, und vom 20.5.2010, Kommission/Violetti ua, T-261/09 P, ECLI:EU:T:2010:215, Rn. 47 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 112 Ohne dass geprüft zu werden braucht, ob mangels einer Formalisierung der verschiedenen Verhaltensweisen, die der Kläger Europol und Eurojust vorwirft, die Teilnahme von Europol und Eurojust an den Sitzungen oder der Arbeitsgruppe, die oben in den Rn. 106 und 107 angeführt werden, sowie die Übermittlung personenbezogener Daten des Klägers aus dem Dienst Sky ECC an die belgischen, die französischen und die niederländischen Behörden durch Europol als „Handlungen“ im Sinne von Art. 263 AEUV eingestuft werden können, sind sie daher jedenfalls nicht anfechtbar.
- 113 Dagegen ist der Übermittlung vom 24.6.2022 der Charakter einer anfechtbaren Handlung zuzuerkennen.
- 114 Zwar ergibt sich aus der oben in Rn. 111 angeführten Rechtsprechung, dass die Übermittlung von Abschlussberichten und Informationen durch das OLAF an die Mitgliedstaaten keine anfechtbare Handlung darstellt.
- 115 Der Gerichtshof und das Gericht haben jedoch, um die Anfechtbarkeit der Übermittlungen des OLAF auszuschließen, den Umstand berücksichtigt, dass der Kläger über andere Mittel verfügte, um die Kontrolle der Rechtmäßigkeit dieser Übermittlungsentscheidungen zu gewährleisten (vgl. Urteil vom 20.5.2010, Kommission/Violetti ua, T-261/09 P, ECLI:EU:T:2010:215, Rn. 48 und die dort angeführte Rechtsprechung), einschließlich des Vorabentscheidungsverfahrens (vgl. in diesem Sinne Beschluss vom 19.4.2005, Tillack/Kommission, C-521/04 P[R], ECLI:EU:C:2005:240, Rn. 39).
- 116 Die Übermittlung vom 24.6.2022 erfolgte jedoch zwischen einer Agentur der Union und den Behörden nicht eines Mitgliedstaats, sondern eines Drittstaats, im vorliegenden Fall der Republik Serbien.
- 117 Wenn somit die Rechtmäßigkeit im Hinblick auf das Unionsrecht der Übermittlung vom 24.6.2022 im Rahmen der vorliegenden Klage nicht angefochten werden kann, dann kann sie überhaupt nicht mehr angefochten werden, und die darin enthaltenen personenbezogenen Daten gelten dann als rechtmäßig an die serbischen Behörden übermittelt, ohne dass der Kläger anschließend von den Gerichten dieses Drittstaats eine Beurteilung der Gültigkeit der Übermittlung im Hinblick auf das Unionsrecht oder eine Anrufung des Gerichtshofs mit einer Frage zur Vorabentscheidung zur Beurteilung ihrer Gültigkeit erwirken kann.
- 118 In diesem Sinne schließt die Übermittlung vom 24.6.2022 ein besonderes Verfahren endgültig ab, mit dem Eurojust

personenbezogene Daten einer bestimmten Person an die Behörden eines Drittstaats auf deren Ersuchen weiterleitet.

119 Außerdem ist allein die Anerkennung der Anfechtbarkeit der Übermittlung vom 24.6.2022 geeignet, die wirksame Kontrolle der Übermittlung abgefangener personenbezogener Daten und ihrer Verwendung zu anderen Zwecken als denen des Strafverfahrens, für das sie ursprünglich erhoben wurden, durch eine Justizbehörde oder eine andere unabhängige Stelle zu gewährleisten (vgl. in diesem Sinne EGMR 1.4.2025 – Ships Waste Oil Collector B. V. ua/Niederlande, ECLI:CE:ECHR:2025:0401JUD000279916, §§160 und 183 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

120 Insoweit ist der von Eurojust angeführte Umstand, dass der Kläger nach einer etwaigen Verurteilung durch die serbischen Strafgerichte bei den französischen Gerichten Klage erheben könne oder dass er den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (im Folgenden: EGMR) anrufen könne, unerheblich.

121 Zum einen können die französischen Gerichte nicht mit einer Nichtigkeitsklage gegen eine Handlung einer Agentur der Union befasst werden.

122 Zum anderen kann der EGMR in Ermangelung eines Beitritts der Union zu der am 4.11.1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) keine Verletzung dieser Konvention durch die Union feststellen, insbesondere nicht im Rahmen einer gegen ein Drittland erhobenen Klage.

123 Nach alledem ist der von Europol und Eurojust erhobene Einrede der Unzulässigkeit stattzugeben und festzustellen, dass die vom Kläger beanstandeten Handlungen oder Verhaltensweisen nicht anfechtbar sind, mit Ausnahme der Übermittlung vom 24.6.2022.

*b) Zur Begründetheit des Antrags auf Nichtigerklärung betreffend die Übermittlung vom 24.6.2022*

124 Es ist festzustellen, dass der Kläger die Gründe nicht darlegt, aus denen die Übermittlung vom 24.6.2022 zu einer widerrechtlichen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten geführt haben soll.

125 Erstens bestimmt Art. 45 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung 2018/1727, dass die Verantwortung für die Richtigkeit operativer personenbezogener Daten bei den Mitgliedstaaten liegt, die die Daten an Eurojust übermittelt haben, falls, wie im vorliegenden Fall, die übermittelten Daten im Verlauf der Datenverarbeitung durch Eurojust nicht verändert wurden, was der Kläger nicht bestreitet.

126 Zweitens ist festzustellen, dass in Bezug auf die Zurverfügungstellung der Gespräche des Klägers durch die französischen Behörden an die serbischen Behörden über Eurojust zum einen nichts die Annahme zulässt, dass

diese Verarbeitung personenbezogener Daten nicht nach Treu und Glauben, auf rechtmäßige Weise und für genau festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke im Sinne von Art. 71 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung 2018/1725 erfolgt ist.

127 Als Erstes fiel diese Verarbeitung in den Rahmen der Erfüllung der Aufgaben von Eurojust und war für diese Erfüllung erforderlich. Als Zweites geht aus den Akten nicht hervor, dass die personenbezogenen Daten des Klägers zu anderen Zwecken als diesen Aufgaben verarbeitet worden wären. Als Drittes erfolgte diese Verarbeitung auf Ersuchen der französischen Behörden und in Erfüllung vorheriger Rechtshilfeersuchen. Als Viertes fand die Übermittlung der personenbezogenen Daten des Klägers an die serbischen Behörden eine Grundlage in Art. 56 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung 2018/1727 und in dem Kooperationsabkommen zum Austausch operativer personenbezogener Daten, das am 12.11.2019 zwischen Eurojust und der Republik Serbien geschlossen wurde.

128 Außerdem war die Zurverfügungstellung der Gespräche des Klägers durch die französischen Behörden an die serbischen Behörden über Eurojust auch verhältnismäßig und hinreichend gesichert im Sinne von Art. 71 Abs. 1 Buchst. c, d und e der Verordnung 2018/1725. Sie erfolgte nämlich in Form der Bereitstellung eines Links zu einer von den französischen Behörden bereitgestellten mit einem Passwort gesicherten Download-Website, und nichts erlaubt es, das Vorbringen von Eurojust in Frage zu stellen, dass sie auf die fraglichen Daten nicht zugegriffen habe und sie nicht auf ihre eigenen IT-Systeme heruntergeladen, gespeichert oder kopiert habe.

129 Was im Übrigen das Vorbringen des Klägers betrifft, mit dem er einen Verstoß gegen die Art. 47 und 48 der Charta sowie gegen Art. 6 EMRK und die Art. 14 und 15 des Pakts geltend macht, erläutert er nicht, inwiefern die Übermittlung vom 24.6.2022 am Tag dieser Übermittlung gegen diese Bestimmungen verstieß, insbesondere in Ermangelung eines Urteils der niederländischen Gerichte oder der serbischen Gerichte, mit dem zu diesem Zeitpunkt seine Schuld auf der Grundlage der übermittelten Daten festgestellt wurde.

130 Daher ist der Antrag auf Nichtigerklärung der Übermittlung vom 24.6.2022 als unbegründet zurückzuweisen.

*c) Zum Klagegrund der Einrede der Rechtswidrigkeit*

131 Nach Art. 277 AEUV kann ungeachtet des Ablaufs der in Art. 263 Abs. 6 AEUV genannten Frist jede Partei in einem Rechtsstreit, bei dem die Rechtmäßigkeit eines von einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union erlassenen Rechtsakts mit allgemeiner Geltung angefochten wird, vor dem Unionsrichter die Unanwendbarkeit dieses Rechtsakts aus den in Art. 263 Abs. 2 AEUV genannten Gründen geltend machen.

- 132 Keine der Handlungen oder Verhaltensweisen, die der Kläger Europol oder Eurojust vorwirft, weist die Merkmale eines Rechtsakts mit allgemeiner Geltung auf.
- 133 Folglich ist der auf Art. 277 AEUV gestützte Klagegrund zurückzuweisen.
- 2. Zu den Schadensersatzanträgen**
- 134 Die außervertragliche Haftung der Union nach Art. 340 Abs. 2 AEUV setzt einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, das tatsächliche Bestehen des Schadens sowie einen Kausalzusammenhang zwischen dem Verstoß gegen die dem betreffenden Organ obliegende Verpflichtung und dem den geschädigten Personen entstandenen Schaden voraus (vgl. Urteil vom 5.3.2024, Kočner/Europol, C-755/21 P, ECLI:EU:C:2024:202, Rn. 117 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 135 Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, ist die Klage insgesamt abzuweisen, ohne dass die übrigen Voraussetzungen der außervertraglichen Haftung der Union geprüft zu werden bräuchten. Außerdem ist der Unionsrichter nicht gehalten, diese Voraussetzungen in einer bestimmten Reihenfolge zu prüfen (vgl. Urteil vom 13.12.2018, Europäische Union/Kendrion, C-150/17 P, ECLI:EU:C:2018:1014, Rn. 118 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 136 Wenn der Unionsgesetzgeber jedoch eine abweichende Regelung der gesamtschuldnerischen Haftung einer Agentur der Union und eines oder mehrerer Mitgliedstaaten vorgesehen hat, hat der Gerichtshof entschieden, dass im Rahmen dieser Ausnahmeregelung für die Haftung dieser Agentur nicht der Nachweis erforderlich ist, dass der Schaden, dessen Ersatz begehrt wird, dieser Agentur zuzurechnen war, da er zumindest einem oder mehreren dieser Mitgliedstaaten zuzurechnen war (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 5.3.2024, Kočner/Europol, C-755/21 P, ECLI:EU:C:2024:202, Rn. 125 und 132).
- 137 Unter diesen Umständen sind die Handlungen oder Verhaltensweisen, für die Europol – die allein einer solchen abweichenden Regelung der gesamtschuldnerischen Haftung mit den Mitgliedstaaten unterliegt – bzw. Eurojust haftbar gemacht werden können, getrennt zu prüfen.
- a) Zu den Handlungen und Verhaltensweisen, für die Europol haftbar gemacht werden kann*
- 138 Mit seinem ersten Schadensposten, der im Rahmen seines ersten Klagegrundes geltend gemacht wird, wirft der Kläger Europol und den betreffenden Mitgliedstaaten vor, die Daten aus dem Dienst Sky ECC – einschließlich seiner eigenen – unrechtmäßig und nicht nach Treu und Glauben verarbeitet zu haben und dadurch ua gegen Art. 28 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2016/794 verstoßen zu haben.
- 139 Aufgrund ihres undifferenzierten Charakters sei die ursprüngliche Verarbeitung der Daten aus dem Dienst Sky ECC weder im Sinne von Art. 18 Abs. 1 der Verordnung 2016/794 erforderlich noch verhältnismäßig im Sinne von Art. 28 Abs. 1 Buchst. c dieser Verordnung gewesen, da keine hinreichenden Vermutungen dafür bestünden, dass alle Nutzer des Dienstes Sky ECC an strafrechtlich relevanten Handlungen beteiligt gewesen seien.
- 140 Außerdem habe die Weiterverarbeitung der Daten aus dem Dienst Sky ECC gegen Art. 28 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2016/794 verstoßen, da sie Daten betroffen habe, die nicht ausschließlich im Zusammenhang mit Straftaten gestanden hätten, und undifferenziert und ohne genau festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben worden seien.
- 141 In Anbetracht dieses Vorbringens ist der erste Schadensposten dahin auszulegen, dass er Behauptungen einer fehlerhaften Datenverarbeitung sowohl durch Europol als auch durch das Königreich Belgien, die Französische Republik und das Königreich der Niederlande betrifft, die unter die abweichende Regelung der gesamtschuldnerischen Haftung nach Art. 50 Abs. 1 der Verordnung 2016/794 fallen.
- 142 Somit sind bei der Prüfung dieses ersten Schadenspostens nicht nur die Handlungen oder Verhaltensweisen von Europol im Rahmen der Haftungsregelung, die sich aus Art. 49 der Verordnung 2016/794 ergibt, zu berücksichtigen, sondern auch die Handlungen oder Verhaltensweisen der drei betroffenen Mitgliedstaaten im Rahmen der abweichenden Regelung der gesamtschuldnerischen Haftung nach Art. 50 Abs. 1 dieser Verordnung.
- 143 Mit seinem zweiten Schadensposten, der im Rahmen seines zweiten Klagegrundes geltend gemacht wird, macht der Kläger trotz der Erwähnung von Art. 28 der Verordnung 2016/794 in Rn. 68 der Klageschrift im Wesentlichen nur eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren geltend, weil es unmöglich sei, die „Verwendbarkeit“ der Daten aus dem Dienst Sky ECC in den nationalen Strafverfahren im Anschluss an die Ermittlungen, an denen Europol teilgenommen habe, zu überprüfen.
- 144 Somit bestreitet der Kläger im Rahmen seines zweiten Klagegrundes nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 28 der Verordnung 2016/794 – das einzige Argument, das geeignet ist, eine Anfechtung in den Anwendungsbereich der abweichenden Regelung der gesamtschuldnerischen Haftung nach Art. 50 Abs. 1 dieser Verordnung fallen zu lassen.
- 145 Unter diesen Umständen sind bei der Prüfung dieses zweiten Schadenspostens nur die Handlungen oder Verhaltensweisen von Europol im Rahmen der Haftungsregelung nach Art. 49 der Verordnung 2016/794 zu berücksichtigen.



- 146 Mit seinem dritten Schadensposten, der im Rahmen seines dritten Klagegrundes geltend gemacht wird, rügt der Kläger seine doppelte Verfolgung wegen desselben Sachverhalts durch die niederländischen und die serbischen Strafverfolgungsbehörden.
- 147 Der Kläger macht im Wesentlichen geltend, Europol habe ua das Erfordernis einer optimalen Koordinierung verkannt, das nach der GEG-Vereinbarung verlangt sei, und ihm damit unter Verstoß gegen die Art. 47 und 48 der Charta, Art. 6 EMRK und die Art. 14 und 15 des Pakts die Möglichkeit genommen, sich ordnungsgemäß zu verteidigen.
- 148 Zwar wurden im vorliegenden Fall Informationen, die sich im Besitz von Europol befinden und verarbeitet wurden, den niederländischen Behörden von Europol zur Verfügung gestellt und von den französischen Behörden an die serbischen Behörden übermittelt, doch wirft der Kläger Europol mit seinem dritten Schadensposten nicht eine etwaige „fehlerhafte Verarbeitung personenbezogener Daten“ im Sinne von Art. 50 Abs. 1 der Verordnung 2016/794, sondern nur einen Verstoß von Europol gegen ihre Verpflichtungen aus der GEG-Vereinbarung vor.
- 149 Folglich sind bei der Prüfung dieses dritten Schadenspostens nur die Handlungen oder Verhaltensweisen von Europol im Rahmen der Haftungsregelung nach Art. 49 der Verordnung 2016/794 zu berücksichtigen.
- 150 Mit seinem vierten Schadensposten, der im Rahmen seines vierten Klagegrundes geltend gemacht wird, rügt der Kläger eine unzureichend gesicherte und nicht konforme Verarbeitung seiner Daten aus dem Dienst Sky ECC durch Europol und Eurojust, wie er in Beantwortung einer Frage des Gerichts in der mündlichen Verhandlung bestätigt hat.
- 151 Sein Vorbringen beruht auf Art. 32 der Verordnung 2016/794 sowie auf den Art. 89, 91 und 92 der Verordnung 2018/1725.
- 152 Für die Tatsachen, auf die sich der Kläger beruft – dh vor dem 24.6.2022 liegende Tatsachen – war jedoch gemäß Art. 2 der Verordnung 2018/1725 in zeitlicher Hinsicht nur Art. 32 der Verordnung 2016/794 auf Europol anwendbar.
- 153 Unter diesen Umständen sind bei der Prüfung dieses vierten Schadenspostens nur die Handlungen oder Verhaltensweisen von Europol zu berücksichtigen, und zwar allein im Licht von Art. 32 der Verordnung 2016/794.
- 1) *Zu den geltend gemachten Schäden aufgrund von Handlungen oder Verhaltensweisen von Europol, des Königreichs Belgien, der Französischen Republik oder des Königreichs der Niederlande, deren Ersatz von Europol auf der Grundlage der abweichenden Regelung der gesamtschuldnerischen Haftung nach Art. 50 Abs. 1 der Verordnung 2016/794 begehrt wird*
- 154 Wie oben in den Rn. 138 bis 142 ausgeführt, macht der Kläger im Rahmen seines ersten Schadenspostens Schäden geltend, die sich aus der fehlerhaften Verarbeitung seiner Daten aus dem Dienst Sky ECC sowohl durch Europol als auch durch das Königreich Belgien, die Französische Republik und das Königreich der Niederlande ergeben sollen.
- 155 Nach Ansicht des Klägers sind die Daten aus dem Dienst Sky ECC – einschließlich seiner Daten – unter Verstoß gegen die Art. 17, 18, 28 und 38 der Verordnung 2016/794, die Art. 7, 8, 10 bis 12, 51 und 52 der Charta, Art. 8 EMRK und Art. 17 des Pakts undifferenziert verarbeitet worden.
- 156 Diese Daten seien ursprünglich von den betreffenden Mitgliedstaaten unter Verstoß gegen die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit verarbeitet worden, da es an einer begründeten Vermutung für die Beteiligung aller Nutzer des Dienstes Sky ECC an irgendeiner Straftat fehle. Damit verstoße diese Erhebung gegen die Rechtsprechung des EGMR, nach der die undifferenzierte Erhebung von Daten nur ausnahmsweise zulässig sei. Ebenso könnten Metadaten nur mit gerichtlicher Genehmigung und im Bereich der nationalen Sicherheit oder der Bekämpfung schwerer Kriminalität erhoben und verarbeitet werden, was hier nicht der Fall sei.
- 157 Nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2016/794 dürfe Europol jedoch ausschließlich Daten verarbeiten, die von Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres nationalen Rechts verarbeitet würden, was vorliegend nicht der Fall gewesen sei.
- 158 In der Folge seien diese Daten von Europol ohne rechtmäßigen Zweck verarbeitet worden, da bestimmte gespeicherte Gespräche in keinem Zusammenhang mit irgendeiner Straftat gestanden hätten. Sie seien auch auf unrechtmäßige Weise und nicht nach Treu und Glauben verarbeitet worden.
- 159 In diesem Sinne habe Europol gegen Nr. 32 Buchst. h, i, p und q der Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 15.6.2023 an den Rat und die Kommission nach der Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei der Anwendung desselben im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pegasus und ähnlicher Überwachungs- und Spähsoftware (2023/2500[RSP]) verstoßen, indem sie die irrelevanten Daten nicht gelöscht, die fraglichen Daten über einen bestimmten Zeitraum hinaus gespeichert und die Ziel- und Nichtzielpersonen nicht benachrichtigt habe.
- 160 Diese Verstöße würden durch die kürzlich erfolgte Verurteilung von Europol durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) im Zusammenhang mit der Speicherung und Löschung nicht kategorisierter Datensätze bestätigt (EDPS Decision on the retention by Euro-



pol of datasets lacking Data Subject Categorisation, Cases 2019–0370 & 2021–0699, 21.12.2021).

- 161** Europol macht geltend, dass dieser Schadensposten unbegründet sei.
- 162** Zunächst ist festzustellen, dass Europol zu Unrecht geltend macht, dass sie für die Handlungen oder Verhaltensweisen der Mitgliedstaaten nicht verantwortlich gemacht werden könne und dass das Gericht deren Rechtmäßigkeit nicht prüfen könne.
- 163** Zwar ist der Unionsrichter nach Art. 276 AEUV für die Überprüfung der Gültigkeit oder Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen der Polizei oder anderer Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaats nicht zuständig, und zwar auch nicht im Rahmen von Klagen nach den Art. 268 und 340 AEUV (siehe oben, Rn. 44 bis 46), doch außerhalb dieser spezifischen Maßnahmen bedeutet die abweichende Regelung der gesamtschuldnerischen Haftung nach Art. 50 Abs. 1 der Verordnung 2016/794 implizit, aber zwangsläufig, dass Europol für Handlungen oder Verhaltensweisen der Mitgliedstaaten haftbar gemacht werden kann.
- 164** Daraus folgt ebenso zwangsläufig, dass das Gericht im Rahmen von Schadensersatzklagen nach Art. 50 Abs. 1 der Verordnung 2016/794 befugt ist, die Rechtmäßigkeit der Handlungen oder Verhaltensweisen anderer Mitgliedstaaten als derjenigen zu beurteilen, mit denen ihre Polizei oder andere Strafverfolgungsbehörden die betreffenden Daten erhoben haben, sei es auf der Grundlage des Unionsrechts und insbesondere der Verordnung 2016/794 (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 5.3.2024, Kočner/Europol, C-755/21 P, ECLI:EU:C:2024:202, Rn. 121) oder auf der Grundlage des nationalen Rechts des betreffenden Staates.
- 165** Was erstens die Verarbeitung der von den französischen Behörden erhobenen Daten betrifft, beschränkt sich der Kläger auf den Hinweis, dass bestimmte Daten verarbeitet worden seien, obwohl sie in keinem Zusammenhang mit irgendeiner Straftat stünden, und dass ihre Verarbeitung daher gegen Art. 30 Abs. 1 der Verordnung 2016/794 verstoße, der die Verarbeitung personenbezogener Daten in Bezug auf Opfer von Straftaten, Zeugen oder andere Personen, die Informationen über Straftaten liefern können, oder in Bezug auf Personen unter 18 Jahren betreffe.
- 166** Es ist jedoch festzustellen, dass der Kläger eine volljährige Person ist, die im Hinblick auf das nationale Recht des betreffenden Mitgliedstaats verdächtigt wurde, eine Straftat begangen zu haben oder an einer Straftat beteiligt gewesen zu sein, die in die Zuständigkeit von Europol fällt, nämlich Drogenhandel, nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung 2016/794.
- 167** Daher kann sich der Kläger nicht mit Erfolg auf Art. 30 Abs. 1 der Verordnung 2016/794 berufen.
- 168** Im Übrigen trägt der Kläger nichts vor, was Zweifel daran zuließe, dass die Verarbeitung der Daten aus dem Dienst Sky ECC ua durch die betreffenden nationalen Behörden vor ihrer Übermittlung an Europol für die rechtmäßigen Zwecke erfolgt wäre, für die sie erhoben worden waren, nämlich der Erstellung von strategischen oder themenbezogenen Analysen sowie von operativen Analysen im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Buchst. b und c der Verordnung 2016/794 im Zusammenhang mit der Durchführung der oben in Rn. 4 genannten gemeinsamen Ermittlungsanordnungen und der GEG.
- 169** Zweitens trägt der Kläger nichts vor, was belegen könnte, dass die Übermittlung der von den französischen Behörden erhobenen Daten an Europol unter Verstoß gegen die in Art. 28 Abs. 1 der Verordnung 2016/794 angeführten Grundsätze erfolgt wäre.
- 170** Was drittens die Tätigkeit von Europol in Bezug auf die Daten des Klägers betrifft, deutet nichts darauf hin, dass der Empfang, die Verarbeitung und die anschließende Übermittlung des Ergebnisses der Analyse dieser Daten an die betreffenden Mitgliedstaaten unter Verstoß gegen die in Art. 28 Abs. 1 der Verordnung 2016/794 aufgestellten Grundsätze erfolgt wären.
- 171** Als Erstes wurden alle diese Operationen in einem festgelegten Rahmen durchgeführt, mit dem genau festgelegt, eindeutige und rechtmäßige Zwecke verfolgt werden, nämlich einer spezifischen Operation betreffend den Dienst Sky ECC, die ua darauf abzielt, seine Nutzer zum Zweck der Strafverfolgung zu identifizieren, und zwar durch eine GEG, die dasselbe Ziel verfolgt und durch eine spezielle Vereinbarung geschaffen wurde, in der ihre Ziele vom Königreich Belgien, von der Französischen Republik und dem Königreich der Niederlande ausdrücklich angegeben waren und an der Europol beteiligt war (siehe oben, Rn. 3 bis 6).
- 172** Als Zweites deutet nichts darauf hin, dass die Verarbeitung der Daten des Klägers durch Europol im Hinblick auf das Ziel, die Nutzer des Dienstes Sky ECC zu identifizieren, um sie insbesondere strafrechtlich zu verfolgen, unangemessen, sachlich irrelevant oder übermäßig gewesen wäre.
- 173** Insoweit ist es unerheblich, dass Europol möglicherweise Adressat der oben in Rn. 160 angeführten Entscheidung des EDSB war. Der Kläger trägt nämlich nicht vor und weist erst recht nicht nach, dass seine Daten in den Anwendungsbereich dieser Entscheidung fielen, dh die im Besitz von Europol befindlichen und nicht kategorisierten Daten.
- 174** Vielmehr geht aus den dem Gericht vorliegenden Informationen hervor, dass die Daten des Klägers mit einer spezifischen Untersuchung zum Dienst Sky ECC in Verbindung gebracht worden waren, die ua die Identifizierung seiner Nutzer zum Gegenstand hatte (siehe oben,

Rn. 4 bis 6), dass Europol den Namen des Klägers mit seiner Kennung des Dienstes Sky ECC und seinem Nutzernamen in Verbindung gebracht und somit seine Gespräche identifizieren konnte (siehe oben, Rn. 64 und 65) und auch nationale Informationspakete zusammengestellt hatte (siehe oben, Rn. 81).

- 175** Als Drittes geht aus den Akten nicht hervor, dass die den Kläger betreffenden und von Europol verarbeiteten Daten unrichtig gewesen wären oder keine angemessene Sicherheit erhalten hätten, da diese Daten nur an die unmittelbar oder mittelbar an der GEG beteiligten Staaten oder Agenturen übermittelt und ausschließlich für die vom Königreich der Niederlande und der Republik Serbien gegen den Kläger eingeleiteten Strafverfahren verwendet wurden.
- 176** Als Viertes deutet nichts darauf hin, dass die Daten des Klägers, dessen Strafverfahren am Tag der Erhebung der vorliegenden Klage noch anhängig waren, länger gespeichert worden wären, als es ua für den ordnungsgemäßen Ablauf dieser Verfahren erforderlich war.
- 177** Als Fünftes kann sich der Kläger nicht mit Erfolg darauf berufen, dass er keinen Zugang zu seinen Daten gehabt habe, da nach dem 41. Erwägungsgrund der Verordnung 2016/794 – der einen hohen Auslegungswert hat (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 5.3.2024, Kočner/Europol, C-755/21 P, ECLI:EU:C:2024:202, Rn. 59) –, Europol den Zugang zu den personenbezogenen Daten einer Person verweigern kann, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen, die Sicherheit und öffentliche Ordnung zu schützen, Straftaten zu verhindern oder sicherzustellen, dass nationale Ermittlungen nicht gefährdet werden.
- 178** Viertens geht aus den dem Gericht zur Verfügung gestellten Unterlagen keineswegs hervor, dass Europol in den Treffen vom 27. Mai und 28.8.2019 oder in der Arbeitsgruppe vom 23. und 24.7.2020, bei der neue Nachrichten entdeckt wurden, gegen die Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten verstoßen hätte (siehe oben, Rn. 55 und 57).
- 179** Diese Treffen gehörten offensichtlich zu den Aufgaben von Europol, die ua in Art. 4 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung 2016/794 angeführt sind, insbesondere in der vorliegenden Situation, in der Europol in einer GEG mitgewirkt hat, wie es Art. 4 Abs. 1 Buchst. d dieser Verordnung vorsieht.
- 180** Fünftens gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass das Königreich Belgien, die Französische Republik oder das Königreich der Niederlande Unregelmäßigkeiten beim Empfang der ihnen von Europol übermittelten Daten begangen hätten.
- 181** Sechstens deutet nichts darauf hin, dass die von den niederländischen Behörden an die serbischen Behörden übermittelten Informationen jemals im Besitz von Euro-

pol waren, was jede gesamtschuldnerische Haftung von Europol ausschließt.

- 182** Was siebte die Übermittlung vom 24.6.2022 betrifft, deutet nichts darauf hin, dass sie gegen Art. 28 der Verordnung 2016/794 verstößt.
- 183** Im Übrigen kann Europol sowie dem Königreich Belgien, der Französischen Republik oder dem Königreich der Niederlande aus ähnlichen Gründen wie den oben in den Rn. 171 bis 182 dargelegten kein Verstoß gegen die Art. 7, 8, 10 bis 12, 51 und 52 der Charta, Art. 8 EMRK und Art. 17 des Pakts vorgeworfen werden.
- 184** Insoweit ist auch darauf hinzuweisen, dass Art. 52 Abs. 1 der Charta die Möglichkeit vorsieht, die durch die Charta garantierten Rechte – einschließlich des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, des Schutzes personenbezogener Daten, der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, der Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit – einzuschränken, sofern diese Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sind, den Wesensgehalt der in Rede stehenden Rechte und Freiheiten achten und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen (vgl. Urteil vom 4.10.2024, Bezirkshauptmannschaft Landeck [Versuchter Zugang zu auf einem Mobiltelefon gespeicherten personenbezogenen Daten], C-548/21, ECLI:EU:C:2024:830, Rn. 119 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 185** Außerdem ist die Bekämpfung schwerer Kriminalität – zu der die Bekämpfung des Drogenhandels gehört – geeignet, die mit der Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten verbundenen schweren Eingriffe in die Grundrechte, die in den Art. 7 und 8 der Charta verankert sind, zu rechtfertigen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 7.9.2023, Lietuvos Respublikos generalinė prokuratūra, C-162/22, ECLI:EU:C:2023:631, Rn. 37).
- 186** Soweit sich der Kläger schließlich auf die oben in Rn. 159 genannte Empfehlung des Europäischen Parlaments beruft, genügt die Feststellung, dass ein solches Dokument keine verbindliche Rechtswirkung hat.
- 187** Nach alledem hat der Kläger keinen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen eine Rechtsnorm nachgewiesen, die bezweckt, ihm Rechte zu verleihen.
- 188** Da diese Voraussetzung für die Haftung von Europol auf der Grundlage von Art. 50 Abs. 1 der Verordnung 2016/794 fehlt, sind die übrigen Voraussetzungen für ihre Haftung aus diesem Grund nicht zu prüfen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 13.12.2018, Europäische Union/Kendron, C-150/17 P, ECLI:EU:C:2018:1014, Rn. 118).

- 189 Folglich ist der auf Art. 50 Abs. 1 der Verordnung 2016/794 gestützte Schadensposten, den der Kläger Europol gegenüber geltend macht, als unbegründet zurückzuweisen.
- 2) *Zu den geltend gemachten, sich allein aus den Handlungen oder Verhaltensweisen von Europol ergebenden Schäden, deren Ersatz auf der Grundlage ihrer in Art. 49 Abs. 3 der Verordnung 2016/794 vorgesehenen Haftung für ihre eigenen Handlungen begehrt wird*
- i) *Zum Schadensposten wegen Verstoßes gegen das Recht auf ein faires Strafverfahren*
- 190 Der Kläger macht geltend, dass ihm durch den Verstoß gegen sein durch die Art. 47 und 48 der Charta sowie durch die Art. 14 und 15 des Pakts garantiertes Recht auf ein faires Strafverfahren ein Schaden entstanden sei, der sich aus der Unmöglichkeit ergebe, den Wahrheitsgehalt, die Echtheit, die Zuverlässigkeit und die Rechtmäßigkeit der Daten, die im Rahmen der Zusammenarbeit betreffend den Dienst Sky ECC verarbeitet und übermittelt worden seien, zu überprüfen, oder zumindest aus dem Fehlen formeller und materieller Garantien.
- 191 Der „(erwünschte), mehr oder weniger absolute, Grundsatz des zwischenstaatlichen Vertrauens“ und die „geheimen (staatlichen) (Ermittlungs-)Methoden“ machten nämlich eine formelle und materielle Kontrolle der Daten aus dem Dienst Sky ECC als Beweismittel im Rahmen der nationalen Strafverfahren unmöglich, und zwar auch dann, wenn diese Daten unvollständig seien und daher in einer Weise erhoben und verarbeitet worden seien, die Treu und Glauben widerspreche, unrechtmäßig und unangemessen sei und dem Zweck der Verwendung von Beweismitteln in Strafsachen zuwiderlaufe.
- 192 Europol macht geltend, dass dieser Schadensposten unbegründet sei.
- 193 Zunächst ist, soweit der Kläger im Wesentlichen vorbringt, dass sowohl die niederländischen als auch die serbischen Strafverfahren es ihm nicht ermöglichten, die Zulässigkeit oder Beweiskraft der im Rahmen dieser Verfahren verwendeten Daten aus dem Dienst Sky ECC in Frage zu stellen, dieses Vorbringen mangels einer gesamtschuldnerischen Haftung von Europol für einen Mitgliedstaat bezüglich anderer Handlungen oder Verhaltensweisen als die fehlerhafte Datenverarbeitung und mangels einer gesamtschuldnerischen Haftung von Europol für ein Drittland zurückzuweisen.
- 194 Sodann beruft sich der Kläger mit dem vorliegenden Schadensposten zwar auf die Rechtswidrigkeit der Verarbeitung seiner Daten, doch ist dieses Vorbringen bereits oben in Rn. 187 zurückgewiesen worden.
- 195 Daher ist der vom Kläger vorgebrachte Schadensposten, mit dem ein Verstoß Euopols gegen die Art. 47 und 48 der Charta und die Art. 14 und 15 des Pakts geltend gemacht wird, zurückzuweisen.
- ii) *Zum Schadensposten wegen mangelnder Koordinierung der niederländischen und der serbischen Behörden bei der Strafverfolgung des Klägers*
- 196 Mit seinem dritten Klagegrund macht der Kläger geltend, Europol habe ihm dadurch einen Schaden zugefügt, dass sie ihrer Pflicht zur Koordinierung der Strafverfolgung nach der GEG-Vereinbarung nicht nachgekommen sei, obwohl sie an dem Austausch seiner Daten zum Zweck der gegen ihn gerichteten Verfolgung beteiligt gewesen sei.
- 197 Dieser Verstoß habe dazu geführt, dass sich der Kläger in den Niederlanden und in Serbien verteidigen müsse, obwohl er in den Niederlanden inhaftiert sei, was seine Verteidigung in Serbien beeinträchtigt und gegen die Art. 47 und 48 der Charta, Art. 6 EMRK sowie die Art. 14 und 15 des Pakts verstoßen habe.
- 198 Europol macht geltend, dass dieser Schadensposten unbegründet sei.
- 199 Hierzu genügt der Hinweis, dass das Vorbringen des Klägers auf einem falschen Verständnis der Passage der GEG-Vereinbarung beruht, auf die er sich beruft.
- 200 Unter der Überschrift „9.1 Vereinbarungen über die Nutzung digitaler Daten aus der Überwachung von Servern – Informationsaustausch mit Ländern, die nicht an der GEG teilnehmen“, sieht die GEG-Vereinbarung vor, dass „wenn ... Nutzer aus verschiedenen Ländern der GEG oder aus Ländern, die nicht an der GEG teilnehmen, möglicherweise an ähnlichen oder miteinander verbundenen Sachverhalten beteiligt sind, sich die betroffenen Parteien der GEG unverzüglich abstimmen werden, gegebenenfalls auch mit den Ländern, die nicht an der GEG teilnehmen, und Europol“.
- 201 Abgesehen davon, dass die Abstimmung mit Europol über die Nutzung digitaler Daten, die aus der Überwachung von Servern stammen, nur fakultativ ist, ist somit festzustellen, dass diese Abstimmung, in Anbetracht der Überschrift der vom Kläger angeführten Passage, die Nutzung dieser Daten betrifft und nicht die Strafverfolgung, die auf der Grundlage dieser Daten von den Mitgliedstaaten, die Parteien der GEG-Vereinbarung sind, oder gar von Ländern, die nicht Parteien der GEG-Vereinbarung sind, eingeleitet werden könnte.
- 202 Außerdem kann Europol keine Pflicht zur Koordinierung der Strafverfolgung auf nationaler Ebene entgegengehalten werden, da die Verordnung 2016/794 – und insbesondere ihr Art. 4 Abs. 1 – sie keineswegs ermächtigt, zu entscheiden, ob eine bestimmte Person in einem bestimmten Land strafrechtlich verfolgt wird, oder die in mehreren dieser Länder eingeleiteten Strafverfolgungsmaßnahmen zu koordinieren.
- 203 Daher kann Europol nicht für Verstöße gegen die Art. 47 und 48 der Charta, Art. 6 EMRK sowie die Art. 14



und 15 des Pakts verantwortlich gemacht werden, die sich zum Zeitpunkt der Erhebung der vorliegenden Klage als völlig hypothetisch erwiesen, da die gegen den Kläger eingeleiteten Strafverfahren noch anhängig waren.

204 Folglich ist der vom Kläger vorgebrachte Schadensposten, mit dem ein Verstoß Europol's gegen die GEG-Verordnung sowie gegen die Art. 47 und 48 der Charta, Art. 6 EMRK und die Art. 14 und 15 des Pakts geltend gemacht wird, zurückzuweisen.

*iii) Zum Schadensposten wegen Verstoßes gegen Art. 32 der Verordnung 2016/794*

205 Mit seinem vierten Klagegrund macht der Kläger geltend, dass, selbst wenn sich die Erhebung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten als rechtmäßig und nach Treu und Glauben erwiesen hätten, Europol ihm einen Schaden zugefügt habe, indem sie unter Verstoß gegen Art. 32 der Verordnung 2016/794 ihre Verpflichtung verletzt habe, eine angemessene Sicherheit seiner Daten zu gewährleisten.

206 Europol macht geltend, dass dieser Schadensposten unbegründet sei.

207 Es ist festzustellen, dass das Vorbringen des Klägers, Europol habe gegen ihre Verpflichtung verstoßen, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, durch keinen Beweis oder einen Anfangsbeweis untermauert wird.

208 Der Kläger weist nicht nach, dass aufgrund eines solchen Verstoßes seine personenbezogenen Daten Gegenstand einer unbefugten Weitergabe oder Veränderung der Daten oder eines unbefugten Zugangs zu ihnen oder jeder anderen Form ihrer unrechtmäßigen Verarbeitung gewesen seien.

209 Insoweit ist festzustellen, dass die Behauptung des Klägers, sein Name sei durch Europol in der Presse verbreitet worden, durch keinen Beweis untermauert wird.

210 Die bloße unsubstantiierte Befürchtung des Klägers, dass eine Verletzung seiner personenbezogenen Daten hätte eintreten können, reicht nicht aus, um nachzuweisen, dass Europol gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 32 der Verordnung 2016/794 verstoßen hat.

211 Folglich ist der vom Kläger vorgebrachte Schadensposten, mit dem ein Verstoß Europol's gegen Art. 32 der Verordnung 2016/794 geltend gemacht wird, und folglich der Schadensersatzantrag, soweit er gegen Europol gerichtet ist, zurückzuweisen.

*b) Zu den Handlungen und Verhaltensweisen, für die Eurojust haftbar gemacht werden kann*

*1) Zum Schadensposten wegen widerrechtlicher Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Klägers*

212 Mit seinem ersten Klagegrund macht der Kläger geltend, er habe durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Verstoß gegen die Art. 71 und 72 der Verordnung 2018/1725, die Art. „(9 und) 26 und 27 der Verordnung 2018/1727“, die Art. 7, 8 und 10 bis 12 der Charta in Verbindung mit deren Art. 51 und 52, Art. 8 EMRK sowie Art. 17 des Pakts einen Schaden erlitten.

213 Zur Stützung seines Vorbringens verweist der Kläger mutatis mutandis auf die oben in den Rn. 154 bis 160 angeführten Kritikpunkte gegenüber Europol. Er fügt hinzu, Eurojust habe auch das anwaltliche Berufsgeheimnis verletzt.

214 Eurojust macht geltend, dass dieser Schadensposten unbegründet sei.

215 Zunächst ist das Vorbringen des Klägers zurückzuweisen, das dahin verstanden werden kann, dass er wegen Verletzung seiner personenbezogenen Daten Handlungen oder Verhaltensweisen von Eurojust beanstandet, die sich auf andere Daten als seine personenbezogenen Daten beziehen haben.

216 Damit die Haftung der Union ausgelöst werden kann, muss der Kläger nämlich nachweisen, dass ihn der von ihm geltend gemachte Schaden persönlich trifft (Beschluss vom 3.9.2021, Löning/Kommission, C-176/21 P, nicht veröffentlicht, ECLI:EU:C:2021:697, Rn. 19).

217 Die Kritik des Klägers an der Unterstützung und Beratung im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit für das Königreich Belgien, die Französische Republik, das Königreich der Niederlande und Europol anlässlich dreier Sitzungen am 25.4.2019, 7.9.2020 und 11.2.2021 (oben, Rn. 71) und die Kritik an der Koordinierung der niederländischen und der serbischen Ermittlungen anlässlich der Sitzung vom 23.5.2022 (oben, Rn. 73), von der der Kläger nicht behauptet und erst recht nicht nachweist, dass sie zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten geführt haben, sind daher zurückzuweisen.

218 Gleiches gilt für das Vorbringen, Eurojust habe das anwaltliche Berufsgeheimnis verletzt.

219 Der Kläger verweist zwar auf eine Beschwerde eines Rechtsanwalts der Rechtsanwaltskammer Rotterdam über die Verarbeitung seiner Daten aus dem Dienst Sky ECC. Er weist jedoch in keiner Weise darauf hin, dass dieser Rechtsanwalt sein Vertreter gewesen sei oder sein Vertreter sei und dass die von Eurojust angeblich verarbeiteten Informationen sich auf seine Verteidigung bezogen hätten und sie dadurch sein in Art. 47 Abs. 2 der Charta verankertes Recht auf Beratung durch einen Rechtsanwalt im Rahmen eines Gerichtsverfahrens verletzt hätte (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 8.12.2022, Orde van Vlaamse Balies ua, C-694/20, ECLI:EU:C:2022:963, Rn. 53).

220 Was die Übermittlung vom 24.6.2022 betrifft, weist der Kläger, wie oben in den Rn. 124 bis 130 ausgeführt, nicht



nach, aus welchen Gründen sie zu einer widerrechtlichen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten geführt haben soll.

221 Darüber hinaus erläutert der Kläger in Bezug auf den Vorwurf eines Verstoßes gegen die Art. 47 und 48 der Charta sowie gegen Art. 6 EMRK und die Art. 14 und 15 des Pakts nicht, inwiefern eine etwaige widerrechtliche Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gegen diese Bestimmungen verstoßen würde.

222 Nach alledem ist der vom Kläger geltend gemachte Schadensposten, der auf die widerrechtliche Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten sowie auf Verstöße gegen die Art. 47 und 48 der Charta, Art. 6 EMRK und die Art. 14 und 15 des Pakts gestützt wird, zurückzuweisen.

2) *Zum Schadensposten wegen Verletzung des Rechts des Klägers auf ein faires Strafverfahren*

223 Mit seinem zweiten Klagegrund macht der Kläger geltend, dass Eurojust ihm durch den Verstoß gegen sein durch die Art. 47 und 48 der Charta sowie durch die Art. 14 und 15 des Pakts garantiertes Recht auf ein faires Strafverfahren einen Schaden verursacht habe, der sich aus der Unmöglichkeit ergebe, den Wahrheitsgehalt, die Echtheit, die Zuverlässigkeit und die Rechtmäßigkeit der Daten, die im Rahmen der Zusammenarbeit betreffend den Dienst Sky ECC verarbeitet und übermittelt worden seien, zu überprüfen, oder zumindest aus dem Fehlen formeller und materieller Garantien.

224 Zur Stützung seines Vorbringens beruft sich der Kläger auf dieselben Argumente wie die oben in Rn. 191 angeführten.

225 Eurojust macht geltend, dass dieser Schadensposten unbegründet sei.

226 Im Zusammenhang mit dem zweiten Klagegrund, der sich ausschließlich auf die Regelung der Beweise bezieht, die im Rahmen der gegen den Kläger eingeleiteten nationalen Strafverfahren verwendet wurden, ist festzustellen, dass Eurojust lediglich die Übermittlung vom 24.6.2022 vorgenommen hat.

227 Der auf dieselben Argumente gestützte Antrag auf Nichtigerklärung der Übermittlung vom 24.6.2022 ist jedoch bereits oben in den Rn. 128 bis 130 zurückgewiesen worden.

228 Im Übrigen trägt der Kläger nichts vor, was belegen könnte, dass nach dieser Übermittlung sein Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf in irgendeiner Weise beeinträchtigt worden wäre.

229 Jedenfalls ist darauf hinzuweisen, dass Art. 52 Abs. 1 der Charta die Möglichkeit vorsieht, die durch die Charta garantierten Rechte – einschließlich des Rechts auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf – einzuschränken, sofern die oben in Rn. 184 angeführten Voraussetzungen vorliegen.

230 Nach alledem ist der vom Kläger vorgebrachte Schadensposten, mit dem ein Verstoß von Eurojust gegen die Art. 47 und 48 der Charta oder gegen die Art. 14 und 15 des Pakts geltend gemacht wird, zurückzuweisen.

3) *Zum Schadensposten wegen mangelnder Koordinierung der niederländischen und der serbischen Behörden bei der Strafverfolgung des Klägers*

231 Mit seinem dritten Klagegrund macht der Kläger geltend, Eurojust habe ihm dadurch einen Schaden zugefügt, dass sie ihrer Pflicht zur Koordinierung der Strafverfolgung nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2018/1727 und der GEG-Vereinbarung nicht nachgekommen sei, obwohl sie an dem Austausch seiner Daten zum Zweck der gegen ihn gerichteten Verfolgung beteiligt gewesen sei.

232 Dieser Verstoß habe dazu geführt, dass sich der Kläger in den Niederlanden und in Serbien verteidigen müsse, obwohl er in den Niederlanden inhaftiert sei, was seine Verteidigung in Serbien beeinträchtigt und gegen die Art. 47 und 48 der Charta, Art. 6 EMRK sowie die Art. 14 und 15 des Pakts verstoßen habe.

233 Eurojust macht geltend, dass dieser Schadensposten unbegründet sei.

234 Insoweit ist daran zu erinnern, dass, wie bereits oben in den Rn. 199 bis 201 ausgeführt, die in der GEG-Vereinbarung vorgesehene Abstimmung die Nutzung der von den betreffenden Staaten erhobenen Daten betrifft und nicht die Strafverfolgung, die auf der Grundlage dieser Daten von den Mitgliedstaaten, die Parteien der GEG-Vereinbarung sind, oder gar von Ländern, die nicht Parteien der GEG-Vereinbarung sind, eingeleitet werden könnte.

235 Außerdem bestimmt Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2018/1727, dass Eurojust „die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Gewährleistung einer optimalen Koordinierung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen [unterstützt]“.

236 Daraus folgt, wie Eurojust zu Recht geltend macht, dass sie im Rahmen dieser operativen Aufgabe der Koordinierung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen nur einer Handlungspflicht unterliegt und dass die Entscheidung über die Einleitung von strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen gegen eine Person allein Sache der betreffenden nationalen Behörden ist, was durch Art. 85 AEUV, der die Rechtsgrundlage der Verordnung 2018/1727 bildet, bestätigt wird.

237 Daher kann Eurojust nicht für Verfahrensentscheidungen verantwortlich gemacht werden, die in die alleinige Zuständigkeit und in die alleinige Verantwortung der betreffenden Staaten fallen.

238 Nach alledem ist der vom Kläger vorgebrachte Schadensposten, mit dem ein Verstoß von Eurojust gegen die GEG-Vereinbarung, Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2018/1727 sowie gegen die Art. 47 und 48 der Char-

ta, Art. 6 EMRK und die Art. 14 und 15 des Pakts geltend gemacht wird, zurückzuweisen.

4) Zum Schadensposten wegen Verstoßes gegen die Art. 89, 91 und 92 der Verordnung 2018/1725

239 Mit seinem vierten Klagegrund macht der Kläger geltend, dass, selbst wenn sich die Erhebung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten als rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgt erwiesen hätten, zunächst Eurojust ihm einen Schaden zugefügt habe, indem sie unter Verstoß gegen Art. 91 der Verordnung 2018/1725 ihre Verpflichtung verletzt habe, eine angemessene Sicherheit seiner Daten zu gewährleisten.

240 Außerdem habe Eurojust angesichts der Neuartigkeit der Modalitäten des Erhalts der Daten aus dem Dienst Sky ECC – nämlich des Einsatzes der Technik des „Man-in-the-Middle-Angriffs“ – gegen ihre in Art. 89 der Verordnung 2018/1725 vorgesehene Verpflichtung verstoßen, vorab eine Abschätzung der Folgen für den Schutz der Daten des Klägers durchzuführen.

241 Schließlich sei Eurojust ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen, dem EDSB die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten des Klägers zu melden, was gegen Art. 92 der Verordnung 2018/1725 verstoße.

242 Eurojust macht geltend, dass dieser Schadensposten unbegründet sei.

243 Zunächst ist das Vorbringen des Klägers, Eurojust habe gegen ihre Verpflichtung verstoßen, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, aus ähnlichen Gründen wie den oben in den Rn. 207 bis 210 angeführten zurückzuweisen.

244 Sodann erläutert der Kläger nicht, warum Eurojust gegen ihre Verpflichtung verstoßen haben soll, vor der Übermittlung des von den französischen Behörden bereitgestellten Links zu einer mit Passwort gesicherten Website mit seinen Gesprächen aus dem Dienst Sky ECC an die serbischen Behörden eine Folgenabschätzung durchzuführen (oben, Rn. 75).

245 Eine solche Übermittlung, bei der nichts darauf hindeutet, dass sie ein besonderes Risiko für die Rechte und Freiheiten des Klägers oder zumindest ein höheres Risiko als andere Übermittlungsarten darstellte, rechtfertigte nicht die Durchführung der in Art. 89 der Verordnung 2018/1725 vorgesehenen vorherigen Folgenabschätzung.

246 Schließlich kann der Kläger, da er nicht in der einen oder anderen Weise nachgewiesen hat, dass Eurojust seine personenbezogenen Daten verletzt hat, ihr nicht vorwerfen, ihrer Verpflichtung aus Art. 92 der Verordnung 2018/1725 nicht nachgekommen zu sein, dem EDSB diese Verletzung zu melden.

247 Nach alledem ist der vom Kläger vorgebrachte Schadensposten, mit dem ein Verstoß gegen die Art. 89, 91

und 92 der Verordnung 2018/1725 geltend gemacht wird, und folglich der Schadensersatzantrag, soweit er gegen Eurojust gerichtet ist, zurückzuweisen.

248 Infolgedessen ist die Klage insgesamt abzuweisen, ohne dass über die anderen von Europol und Eurojust erhobenen Einreden der Unzulässigkeit entschieden zu werden braucht.

## Kein Anspruch auf Akteneinsicht in Sexualstrafverfahren durch Kirche

StPO § 152, § 170, § 474, § 475, § 476; GG Art. 19, Art. 92, Art. 140; WRV Art. 137; FamFG § 10, § 17, § 71, § 74, § 114; EGGVG § 12, § 14, § 23, § 29

1. Religionsgemeinschaften sind weder „andere Justizbehörden“ noch öffentliche Stellen im Sinne des § 474 StPO. Kirchliche Ermittlungs- und Disziplinarverfahren vermitteln daher keinen privilegierten Zugang zu staatlichen Strafakten.
2. Der Status einer Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts ändert nichts daran, dass ihre Gerichtsbarkeit und Ermittlungen nicht auf staatlicher Hoheitsgewalt, sondern auf verfassungsrechtlich geschützter Selbstverwaltung beruhen.
3. Eine Auskunft aus Strafakten zu Forschungszwecken nach § 476 StPO setzt ein hinreichend konkretes Forschungsvorhaben und ein tragfähiges Datenschutzkonzept voraus, sodass ein allgemeines Aufarbeitungsinteresse hierfür nicht genügt.

BGH, Beschl. v. 17.12.2025 – 5 Ars 13/24, 5 AR (VS) 9/24

Gründe:

- 1 Die mit der Rechtsbeschwerde angegriffene Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts betrifft das abschlägig beschiedene Begehren des Bischöflichen Ordinariats des Bistums R. (im Folgenden: Beschwerdeführer), ihm gemäß § 474 oder § 476 StPO Einsicht in oder hilfsweise Auskunft aus Akten eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft R. zu gewähren.
- 2 Dem liegt zugrunde:
- 3 Die Staatsanwaltschaft R. führte Ermittlungen gegen einen Priester des Bistums R. wegen Verdachts der Vergewaltigung, des Besitzes und der Verbreitung jugendpornografischer Inhalte. Nach Bekanntwerden der Vorwürfe leitete der Beschwerdeführer ein kirchenrechtliches Verfahren gegen den Beschuldigten ein. Im November 2022 stellte das Bischöfliche Ordinariat als zentrale Verwaltungsstelle des Bistums, vertreten durch den Generalvikar, Strafantrag gegen den Priester und begehrte Einsicht in die Akten der Staatsanwaltschaft R., da darin festgehaltene Ermittlungsergebnisse für das kirchenrechtliche Verfahren erforderlich seien.
- 4 Ende Februar 2023 verfügte die Staatsanwaltschaft, die beantragte Akteneinsicht – abgesehen von einigen Son-

derheften – zu bewilligen. Zugleich gab sie dem die Tatvorwürfe bestreitenden Beschuldigten Gelegenheit, Einwände gegen die beabsichtigte Gewährung der Einsicht in die Akten vorzubringen. Wenige Tage später stellte sie das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein, da weder die Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten noch die Auswertung sichergestellter Datenträger belastbare Erkenntnisse ergeben hätten. Insbesondere seien keine Dateien kinder- oder jugendpornografischen Inhalts aufgefunden worden. Anfang März 2023 gab der von den Tatvorwürfen entlastete Priester gegenüber der Staatsanwaltschaft eine ablehnende Stellungnahme zu dem Akteneinsichtsgesuch des Beschwerdeführers ab. Zudem stellte er Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 EGGVG, mit der er die Aufhebung der – noch nicht ausgeführten – staatsanwaltlichen Verfügung über die Bewilligung der Akteneinsicht begehrte. Auf Aufforderung der Staatsanwaltschaft teilte der Beschwerdeführer unter anderem mit, dass er für das kirchenrechtliche Verfahren sämtliche Informationen benötige, die sich auf die Nutzung einer bestimmten Website durch den Priester bezogen. Hilfsweise beantragte er Auskunft nach § 474 Abs. 2 und 3 StPO.

5 Am 15.1.2024 hob das Bayerische Oberste Landesgericht die Verfügung der Staatsanwaltschaft auf, da die Voraussetzungen für die Bewilligung der Akteneinsicht nicht vorgelegen hätten. Am 15.3.2024 wies die Staatsanwaltschaft den Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung von Einsicht in oder Auskunft aus den Akten zurück. Hiergegen beantragte der Antragsteller gerichtliche Entscheidung gemäß § 23 EGGVG.

6 Mit Beschluss vom 30.7.2024 hat das Bayerische Oberste Landesgericht diesen Antrag als unbegründet zurückgewiesen und zugleich die Rechtsbeschwerde zugelassen. Die Rechtssache sei im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EGGVG hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 474 Abs. 1 und 2 StPO auf öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften von grundsätzlicher Bedeutung. Mit Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom 20.8.2024 hat der Beschwerdeführer Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss eingelegt und diese in der Folge begründet. Der Generalbundesanwalt hat beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II.

7 Die Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg.

8 1. Das Rechtsmittel ist zulässig. Insbesondere ist der Senat an die Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Bayerische Oberste Landesgericht gebunden (§ 29 Abs. 2 Satz 2 EGGVG).

9 a) Der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG ist eröffnet, da der Antragsteller sein Einsichtsbegehren auf die Vorschriften des § 474 und § 476 StPO, nicht aber auf § 475 StPO stützt (vgl. Schmitt/Köhler, StPO, 68. Aufl.,

§ 480 Rn. 4; OLG Karlsruhe Beschl. v. 21.10.2014 – 2 VAs 10/14, NStZ 2015, 606 Rn. 2). Nur für den Anwendungsfall des § 475 StPO greift aber wegen der Regelung des § 480 Abs. 3 StPO die Subsidiaritätsklausel des § 23 Abs. 3 EGGVG (vgl. BGH Beschl. v. 20.6.2018 – 5 AR (VS) 112/17, BGHSt 63, 156 Rn. 5).

10 b) Der Beschwerdeführer muss sich auch nicht durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, weil für Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 29 EGGVG in Angelegenheiten der Strafrechtspflege vor einem Strafsenat des Bundesgerichtshofs kein besonderer Anwaltszwang besteht (vgl. SK-StPO/Paeffgen; Grosse-Wilde, 6. Aufl., § 29 EGGVG Rn. 25). Soweit in der Literatur andere Auffassungen vertreten werden (vgl. LR/Gerson, StPO, 27. Aufl., § 29 EGGVG Rn. 5; MüKo-ZPO/Pabst, 6. Aufl., § 29 EGGVG Rn. 9; Anders/Gehle, ZPO, 82. Aufl., § 29 EGGVG Rn. 3; BeckOK GVG/Köhnlein, 29. Ed., § 29 EGGVG Rn. 18), kann dem nicht gefolgt werden.

11 Zwar hat der Gesetzgeber mit der Umstellung des Rechtsmittelsystems das Ziel verfolgt, das Rechtsbeschwerderecht für die Entscheidung von Zivil- und Strafsenaten des Bundesgerichtshofs in Justizverwaltungssachen zu harmonisieren (vgl. BT-Drs. 16/6308, S. 318). Er hat aber – anders als etwa in Zivil- (vgl. § 78 Abs. 1 Satz 3 ZPO) und Familiensachen oder in Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. § 10 Abs. 4 Satz 1, § 114 Abs. 2 FamFG) – davon abgesehen, einen solchen besonderen Anwaltszwang für das Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 29 EGGVG anzuordnen. Soweit § 29 Abs. 3 EGGVG eine entsprechende Anwendung von § 17 und §§ 71 bis 74a FamFG regelt, folgt daraus nichts anderes. Denn diese Vorschriften sehen einen besonderen Anwaltszwang nicht vor. Er ergibt sich auch nicht aus dem Verweis in § 74 Abs. 4 FamFG. Danach sind für das weitere Verfahren regelmäßig die im ersten Rechtszug geltenden Vorschriften anzuwenden. Dabei handelt es sich um die §§ 23 bis 37 FamFG (vgl. Sternal/Göbel, FamFG, 22. Aufl., § 74 Rn. 61; Musielak/Borth/Frank, FamFG, 7. Aufl., § 74 Rn. 7); ein besonderer Anwaltszwang wird indes nur von § 10 Abs. 4 Satz 1, § 114 Abs. 2 FamFG angeordnet. Soweit sich die Gegenmeinung darauf stützt, dass sich die Beteiligten im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof grundsätzlich durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen müssten (vgl. LR-Gerson, StPO, 27. Aufl., EGGVG § 29 Rn. 5; BeckOK GVG/Köhnlein, 29. Ed., EGGVG § 29 Rn. 18), trifft dies jedoch für die Verfahren vor den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs gerade nicht zu. Vielmehr ist diesen ein besonderer Anwaltszwang fremd (vgl. Wendt, JZ 2009, 1086).

12 c) Die Begründung des Beschwerdeführers entspricht im Ergebnis den Vorgaben von § 29 Abs. 3 EGGVG iVm § 71 Abs. 3 Nr. 1 FamFG, weil



die fristgerecht eingereichten Schriftsätze hinreichend erkennen lassen, in welchem Umfang und mit welchem Ziel der Beschluss angefochten werden soll (vgl. BGH Urt. v. 22.3.2006 – VIII ZR 212/04, NJW 2006, 2705 Rn. 8; MüKo-FamFG/A. Fischer, 3. Aufl., § 71 Rn. 12).

13 2. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

14 Angesichts der ausführlichen Begründung des Bayerischen Obersten Landesgerichts geben die Zulassung der Rechtsbeschwerde und die Ausführungen des Beschwerdeführers dem Senat lediglich Anlass zu folgenden ergänzenden Ausführungen:

15 a) Der Beschwerdeführer unterfällt nicht der Regelung des § 474 Abs. 1 StPO.

16 Die Vorschrift gilt für Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden; maßgeblich ist eine funktionale Betrachtungsweise (vgl. BGH Beschl. v. 30.7.2025 – 5 ARs 10/24; BVerwG Urt. v. 27.4.1984 – 1 C 10.84, NJW 1984, 2233, 2234; Schmitt/Köhler, StPO, 68. Aufl., § 474 Rn. 2).

17 Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers handelt es sich um eine eng auszulegende Vorschrift (vgl. BGH, aaO). Im Sinne einer effektiven Strafrechtspflege sind die gesetzlichen Hürden für den Erhalt von Akteneinsicht für Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden unter geringeren Voraussetzungen wesentlich niedriger als für Privatpersonen oder sonstige (nichtöffentliche) Stellen im Sinne des § 475 StPO. Die Regelung des § 474 Abs. 1 StPO trägt den gewichtigen Belangen der Rechtspflege Rechnung und bringt der Justiz zugleich ein hohes Vertrauen in die Gesetzmäßigkeit ihres Handelns entgegen (vgl. KK-StPO/Gieg, 9. Aufl., § 474 Rn. 2). Die von Gesetzes wegen vergleichsweise niedrige Schwelle für die Akteneinsicht und der darin zum Ausdruck kommende Vertrauensvorschuss bedingen aber, dass der Staat entscheidet, wem dieses Vertrauen entgegengebracht wird.

18 aa) Der Beschwerdeführer ist danach kein Gericht im Sinne von § 474 Abs. 1 StPO.

19 Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass Gerichte in diesem Sinn nur staatliche Gerichte der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Art. 92 GG sein können, die ihre Existenz staatlichen Gesetzen verdanken (siehe hierzu BeckOK Grundgesetz/Morgenthaler, 59. Ed., Art. 92 Rn. 32). Die kirchliche Gerichtsbarkeit beruht aber nicht auf staatlichen Gesetzen, sondern auf der in Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 3 WRV enthaltenen Selbstverwaltungsgarantie zugunsten der Religionsgemeinschaften (vgl. BVerwG Urt. v. 21.11.1980 – 7 C 49.78, NJW 1981, 1972). Die vom Beschwerdeführer angeführte Vergleichbarkeit kirchlicher Gerichte mit Anwaltsgerichten geht daher fehl. Denn letztere sind – wie andere Berufsgerichte auch (siehe beispielsweise § 61 Heilberufsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen) – durch staatliche

Gesetze errichtet (vgl. § 92 Abs. 1 BRAO; siehe auch Weyland/Kilimann, 11. Aufl., BRAO, § 92 Rn. 1).

20 bb) Die im kirchlichen Verfahren tätigen Disziplinar- oder Ermittlungsorgane sind keine Staatsanwaltschaften oder andere Justizbehörden im Sinne des § 474 Abs. 1 StPO.

21 Die Strafverfolgung, einschließlich der ihr vorhergehenden Ermittlungstätigkeit, obliegt (mit Ausnahme der Privatklageverfahren nach §§ 374 ff. StPO) allein dem Staat (§ 152 StPO), nicht dem einzelnen Bürger oder nichtstaatlichen Institutionen; letzteren kommt daher keine Hoheitsgewalt zu (vgl. nur KK-StPO/Diemer, 9. Aufl., § 152 Rn. 2; Schmitt/Köhler, StPO, 68. Aufl., § 152 Rn. 1). Korporierte Religionsgesellschaften sind nicht Teil der Staatsverwaltung und der Staatsgewalt. Sie nehmen weder staatliche Aufgaben wahr noch sind sie in die Staatsorganisation eingebunden (vgl. BAG Urt. v. 25.1.2024 – 8 AZR 318/22, ZAT 2024, 102 Rn. 17; BGH Urt. v. 9.10.1990 – 1 StR 538/89, BGHSt 37, 191). Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass es sich beim Beschwerdeführer um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt. Der formale Status einer Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts führt angesichts der verfassungsrechtlich verankerten religiösen und konfessionellen Neutralität des Staates zu keiner Gleichstellung mit anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften, die in den Staat eingegliedert sind.

22 Der Umstand, dass der Beschwerdeführer gegen einen seiner Priester ein kirchengerichtliches Verfahren betreibt und in diesem Rahmen Ermittlungen anstellt, macht ihn nicht zu einer Staatsanwaltschaft oder einer anderen Justizbehörde im Sinne von § 474 Abs. 1 StPO. Denn aus eigenem Recht kommen Religionskörperschaften keine hoheitlichen Befugnisse zu. Kirchengewalt ist daher stets nichtstaatliche Gewalt (vgl. Dürig/Herzog/Scholz/Korioth, GG, 104. EL, Art. 137 WRV Rn. 83). Mit der bloßen Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind ebenfalls keine hoheitlichen Befugnisse verbunden. Dies bedarf vielmehr einer – hier nicht gegebenen – ausdrücklichen Übertragung durch den Staat (NK-GemR/von Cube, 3. Aufl., AO, § 54 Rn. 7). Kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts üben somit grundsätzlich keine öffentliche Gewalt im Sinne des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG aus (vgl. Schoch/Schneider/Schmidt-Aßmann/Schenk, Verwaltungsrecht, 46. EL, Einleitung VwGO, Kap. A Rn. 17). Wie das Bayerische Oberste Landesgericht zutreffend ausgeführt hat, stellen die vom Beschwerdeführer getroffenen Maßnahmen in dem kirchenrechtlichen Verfahren keine Akte der öffentlichen Gewalt dar, sondern gehören zum Kernbereich der eigenen Angelegenheiten der Kirche (vgl. BVerfG Beschl. v. 9.12.2008 – 2 BvR 717/08, BVerfGK 14, 485 Rn. 7). Sie zielen auch in ihrer Gesamtheit nicht darauf ab, den staatlichen Bereich zu berühren, vielmehr handelt es sich letzt-



lich um Statusfragen hinsichtlich des kirchlichen Amtsträgers (vgl. Pusch/Schenke, NVwZ 2024, 390, 393).

23 b) Der Beschwerdeführer kann sich auch nicht auf § 474 Abs. 2 Satz 1 StPO berufen. Denn er ist keine „öffentliche Stelle“ im Sinne der Vorschrift; seine Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts ändert daran nichts.

24 Öffentliche Stellen im Sinne des § 474 Abs. 2 Satz 1 StPO sind alle hoheitlich tätigen Stellen, die nicht Justizbehörden im Sinne des § 474 Abs. 1 StPO sind (vgl. Schmitt/Köhler, StPO, 68. Aufl., § 474 Rn. 5; MüKo-StPO/Singelstein, 2. Aufl., § 474 Rn. 22 ff.). Der Begriff der öffentlichen Stelle ist eng auszulegen (vgl. BeckOK StPO/Wittig, 53. Ed., § 474 Rn. 11). Gemeint sind nur Stellen, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen (BT-Drs. 14/1484 S. 17). Kirchenkörperschaften erfüllen aber keine hoheitlichen Aufgaben (Dürig/Herzog/Scholz/Korioth, GG, 106. EL, Art. 137 WRV Rn. 67; Leibholz/Rinck/Hesselberger, GG, 96. Lieferung, 10/2025, Art. 140 GG, Rn. 256). Der Beschwerdeführer verfügt über keine hoheitlichen Ermittlungsbefugnisse. Aus dem bloßen Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ergibt sich nichts anderes (s. oben).

25 Zudem folgt – wie bereits das Bayerische Oberste Landesgericht zutreffend ausgeführt hat – daraus, dass der Gesetzgeber für die Übermittlung personenbezogener Daten in § 12 Abs. 2 EGGVG eine gesonderte Regelung für öffentlichrechtliche Religionsgesellschaften geschaffen hat, dass er sie nicht als „öffentliche Stellen“ im Sinne von § 12 Abs. 1 EGGVG ansieht. Denn andernfalls hätte es der zusätzlichen Regelung in § 12 Abs. 2 EGGVG für öffentlichrechtliche Religionsgesellschaften nicht bedurft. Bei der Einführung der §§ 474 ff. StPO hat sich der Gesetzgeber an den §§ 12 ff. EGGVG orientiert (vgl. BT-Drs. 14/1484, S. 25 ff.; BGH Beschl. v. 30.7.2025 – 5 ARs 10/24).

Danach entspricht der Begriff der „öffentlichen Stellen“ in § 474 Abs. 2 Satz 1 StPO dem in § 12 Abs. 1 EGGVG.

26 Nach alledem ist es auch ohne Belang, dass der Beschwerdeführer für seine Ansicht ins Feld führt, sein Bemühen um Aufarbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs liege im öffentlichen Interesse. Denn für die Frage, ob es sich bei einer Stelle um eine öffentliche im Sinne von § 474 Abs. 2 StPO handelt, ist allein maßgeblich, ob die betreffende Stelle hoheitlich handelt. Soweit der Beschwerdeführer anführt, seine Maßnahmen dienten auch der Gefahrenabwehr, nämlich der Verhinderung etwaiger künftiger Taten des Priesters, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Gefahrenabwehr ist Ländersache (BeckOK GG/Seiler, 59. Ed., Art. 70 Rn. 25.1); die Länder erfüllen diese staatliche Aufgabe durch ihre Polizei- und Ordnungsbehörden (vgl. für den Freistaat Bayern § 2 Abs. 1, § 3 BayPAG). Überdies unterfällt die Informationsübermittlung an Polizeibehörden für Zwecke

der Gefahrenabwehr ohnehin nicht § 474 Abs. 2 StPO, sondern ist in § 481 StPO geregelt (vgl. BT-Drs. 14/1484, S. 26; BeckOK StPO/Wittig, 53. Ed., § 474 Rn. 12). Dass der Beschwerdeführer nach seinem Beschwerdevorbringen in einem früher gegen den Priester geführten Strafverfahren „volumfängliche Akteneinsicht“ erhalten hatte, ist für die Frage, ob er eine öffentliche Stelle im Sinne von § 474 Abs. 2 Satz 1 StPO ist, ohne Belang.

27 Das Gleiche gilt für seine Erwägungen zu § 474 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO, da danach Auskünfte aus Akten nur an öffentlichen Stellen („diesen Stellen“) zulässig sind (vgl. KK-Gieg, StPO, 9. Aufl., § 474 Rn. 4b). Entgegen der Auffassung des Bayerischen Obersten Landesgerichts ist der Beschwerdeführer auch mit Blick auf die Regelungen in § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 4a EGGVG nicht öffentlichen Stellen gleichzusetzen.

28 c) Das Bayerische Oberste Landesgericht hat im Ergebnis zu Recht die Voraussetzungen für Auskünfte zu Forschungszwecken nach § 476 StPO verneint (§ 74 Abs. 2 FamFG).

29 aa) Allerdings hat es übersehen, dass das zur Entscheidung berufene Gericht im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG die Rechtmäßigkeit des angegriffenen Justizverwaltungsaktes im Ganzen zu prüfen hat (BGH Beschl. v. 15.2.1972 – 5 AR (VS) 1/72, BGHSt 24, 290, 292). Begehrt der Antragsteller, dass eine Behörde zu einem bestimmten Handeln verpflichtet werde, ist auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abzustellen (KK-StPO/Mayer, 9. Aufl., § 28 EGGVG Rn. 7 f. mwN). Denn es würde dem Gebot eines effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) widersprechen, wenn der Antragsteller in einer Verpflichtungssituation unter Hinweis auf die bei Abschluss des Verwaltungsverfahrens gegebene (andere) Sach- und Rechtslage abgewiesen und auf einen bei der Behörde neu zu stellenden Antrag verwiesen würde (OLG Frankfurt Beschl. v. 18.10.1985 – 3 Ws 819/85 und 820/85, NStZ 1986, 240 mwN). Nicht die Kontrollfunktion der Gerichte steht insoweit im Vordergrund, sondern der Schutz subjektiver Rechte. Hat sich die Sach- oder Rechtslage bis zur Entscheidung des Gerichts zugunsten des Antragstellers verbessert, muss das Gericht dem Rechnung tragen (NK-VwGO/Heinrich Amadeus Wolff, 5. Aufl., § 113 Rn. 103). Das Bayerische Oberste Landesgericht hätte daher das im Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 EGGVG enthaltene Vorbringen zu einer Akteneinsicht nach § 476 StPO berücksichtigen müssen.

30 bb) Die Entscheidung stellt sich aber aus anderen Gründen als richtig dar (§ 29 Abs. 3 EGGVG, § 74 Abs. 2 FamFG).

31 Das Bayerische Oberste Landesgericht hat zu Recht ausgeführt, dass der Antrag nicht den Darlegungsanforderungen des § 476 StPO gerecht wird (vgl. hierzu Schmitt/

Köhler, StPO, 68. Aufl., § 476 Rn. 3 mwN; KK-StPO/Gieg, 9. Aufl., § 476 Rn. 2). Der Vortrag des Beschwerdeführers hat sich insoweit darauf beschränkt, dass die „Aufarbeitung der Geschehen im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch durch Kleriker und im Dienste der kirchlichen Einrichtung stehenden Personen“ seit dem Jahr 2010 auch in der Öffentlichkeit breiten Raum eingenommen habe, und die Auskünfte für administrative Aufgaben „im Sinne wissenschaftlicher Tätigkeit“ benötigt würden. Eine Konkretisierung ist auch im Rechtsbeschwerdeverfahren unterblieben. Zudem hat der Beschwerdeführer nicht dargelegt, dass er über ein den Maßgaben des § 476 Abs. 5 StPO entsprechendes Datenschutzkonzept verfügt (vgl. hierzu Graalman-Scheerer, NStZ 2005, 434, 438). Auf die weiteren, vom Bayerischen Obersten Landesgericht und vom Generalbundesanwalt aufgeworfenen Aspekte, die Auskünften oder der Akteneinsicht nach § 476 StPO entgegenstehen könnten, kommt es daher nicht mehr an.

- 32 d) Soweit das Bayerische Oberste Landesgericht eine Datenübermittlung auf der Grundlage von § 14 Abs. 1 Nr. 4a EGGVG in Erwägung gezogen hat, ist die ablehnende Entscheidung rechtlich nicht zu beanstanden. Dass ein nach § 170 Abs. 2 StPO eingestelltes Ermittlungsverfahren bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung wieder aufgenommen werden kann, ändert nichts an der durch die Staatsanwaltschaft verfügten Einstellung (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 1 EGGVG). Die Frage, ob besondere Umstände im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 1 EGGVG vorliegen, die dennoch eine Übermittlung erfordern könnten, hat das Bayerische Oberste Landesgericht ausführlich erörtert und rechtsfehlerfrei verneint. Auf die Regelung des § 475 StPO hat der Beschwerdeführer sein Ersuchen nicht gestützt; insoweit wäre indes auch nicht der Rechtsweg nach § 23 EGGVG eröffnet (vgl. hierzu BGH Beschl. v. 20.6.2018 – 5 AR (VS) 112/17, BGHSt 63, 156 Rn. 4 f.).

## Informationsfreiheit

### Kein Informationszugangsanspruch über ein die Aufgaben der ZITIS betreffendes Rechtsgutachten

IFG § 3; GG Art. 19; SÜG § 4, § 35; VwGO § 82, § 92

1. Die Rücknahmefiktion des § 92 Abs. 2 VwGO darf nicht als eine Sanktion für einen Verstoß gegen prozessuale Mitwirkungspflichten oder unkooperatives Verhalten eines Beteiligten gedeutet oder eingesetzt werden.
2. Eine Geschäftsadresse kann unter besonderen Umständen als ladungsfähige Anschrift eines Klägers genügen, wenn die ernsthafte Möglichkeit einer Zustellung besteht und schutzwürdige Geheimhal-

tungsinteressen die Mitteilung der Wohnanschrift rechtfertigen.

3. Die Einstufung einer amtlichen Information als Verschlussache erfolgt dokumentenbezogen. Es genügt, dass das gesamte Dokument als Verschlussache eingestuft wird, sofern die materiellen Gründe hierfür plausibel dargelegt und zum maßgeblichen Zeitpunkt noch gegeben sind.
4. Die Offenlegung eines als „VS-NfD“ eingestuften Rechtsgutachtens zur Aufgabenerfüllung der ZITIS ist ausgeschlossen, weil nachvollziehbar zu prognostizieren ist, dass seine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann.

VGH München, Urt. v. 16.10.2025 – 5 B 24.1119

Tatbestand:

- 1 Der nach seinem Bekunden journalistisch tätige Kläger wendet sich gegen die Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG).
- 2 Mit E-Mail vom 14.12.2020 beantragte der Kläger bei der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITIS) unter Hinweis auf eine Bundestagsdrucksache (19/24979 S. 40) Zugang zu einem dort genannten „Rechtsgutachten zur Aufgabenerfüllung der ZITIS“ aus dem Jahr 2018.
- 3 Die ZITIS lehnte mit Entscheidung vom 5.1.2021 den Antrag ab. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus: Zwar stelle das Rechtsgutachten eine amtliche Information nach § 2 Nr. 1 IFG dar. Es bestehe jedoch nach § 3 Nr. 8 IFG kein Anspruch auf Zugang zu dem Gutachten. § 3 Nr. 8 IFG bezwecke den lückenlosen Schutz der Tätigkeit von Nachrichtendiensten und schließe damit den Anspruch auf Zugang zu Informationen umfassend aus, ungeachtet der Behörde, bei der der Antrag gestellt worden sei. Das gegenständliche Rechtsgutachten analysiere die Aufgabenerfüllung der ZITIS in Bezug auf ihre Zusammenarbeit mit Nachrichtendiensten.
- 4 Gegen die Entscheidung erhob der Kläger Widerspruch. Diesen wies die ZITIS mit Widerspruchsbescheid vom 14.4.2021 zurück; weiter bestimmte sie, dass der Kläger die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen hat, und setzte eine Gebühr in Höhe von 30 Euro fest. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus: Der Anspruch auf Informationszugang bestehe nicht, weil ein Ablehnungsgrund nach § 3 Nr. 8 IFG vorliege. Die Ausnahme gelte nicht vollumfänglich für ZITIS, sondern nur für die Bereiche, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung in besonders enger Beziehung zu Nachrichtendiensten stünden. § 3 Nr. 8 IFG sei funktional auszulegen; entscheidend für den Schutzbereich der Norm sei die Wahrnehmung von sicherheits- und nachrichtendienstlichen Angelegenheiten. Das Rechtsgutachten zur Aufgabenerfüllung der

ZITIS betreffe gerade diesen Bereich, da es die Zusammenarbeit von ZITIS mit Nachrichtendiensten analysiere. Darüber hinaus sei ein Informationsanspruch auch aus Gründen des Geheimschutzes nach § 3 Nr. 4 IFG ausgeschlossen, weil das Gutachten einer Verschlusssacheneinstufung unterliege.

5 Die angesprochene Einstufung aus Verschlusssache „VS-NfD“ erfolgte anlässlich des Erlasses des Widerspruchsbescheids.

6 Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger ausweislich der hierüber gefertigten Zustellungsurkunde am 16.4.2021 unter der Geschäftsadresse von netzpolitik.org zugestellt.

7 Der Kläger hat am 17.5.2021 (Montag) unter Angabe der Anschrift „c/o netzpolitik.org“ Klage beim Verwaltungsgericht erhoben (Az. M 32 K 21.2681). Bereits mit der Bestätigung des Eingangs der Klage erfragte das Verwaltungsgericht beim Kläger, ob dieser unter der angegebenen Anschrift wohne. Hierauf antwortete er, dies sei nicht der Fall. Er bitte um Verständnis dafür, dass er seine Wohnanschrift nicht mitteilen möchte. Er erhalte als Journalist und Kritiker der als gewaltbereit und militant bekannten rechtsextremen Szene regelmäßig Drohungen, die sich gegen seine körperliche Unversehrtheit richteten. Es liege daher auch eine Melderegisterauskunftssperre für seine Wohnanschrift vor. Mit Verfügung vom 17.8.2021 forderte das Verwaltungsgericht den Kläger unter Hinweis auf § 92 Abs. 2 VwGO auf, seine ladungsfähige Anschrift mitzuteilen; die Angabe einer c/o-Adresse genüge auch bei anwaltlicher Vertretung nicht, da zB eine Anordnung des persönlichen Erscheinens oder Kostenrechnungen direkt an die Mandantschaft erfolgten. In einem Schriftsatz vom 21.9.2021 teilte der Kläger ua mit, bei der angegebenen Anschrift handele es sich um diejenige seines Arbeitsplatzes. Dort halte er sich regelmäßig auf. Sein Name stehe am Briefkasten. Er vertrete weiterhin die Auffassung, dass in Bezug auf seine private Adresse ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse vorliege. Mit Schreiben vom 29.10.2021 bestand das Verwaltungsgericht auf der Mitteilung einer Wohnanschrift; alle Prozessdaten, also auch die Wohnanschriften der Beteiligten, unterlägen strenger datenschutzrechtlicher Diskretion und würden selbstverständlich nicht an Dritte herausgegeben. Nachdem hierauf keine Reaktion mehr erfolgt war, stellte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 18.11.2021 das Verfahren ein; die Klage gelte als zurückgenommen.

8 Mit Schriftsatz vom 29.11.2021 beantragte der Kläger, das eingestellte Verfahren fortzusetzen.

9 Das Verwaltungsgericht stellte hierauf mit Urteil vom 9.2.2024 (Az. M 32 K 21.6239) fest, dass das Klageverfahren durch Fiktion der Klagerücknahme beendet wurde. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus: Die Klage gelte gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 VwGO als zurückgenommen (§ 92 Abs. 3 VwGO). Das Vorgehen des Gerichts im Be-

zugsverfahren habe auf der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts beruht, wonach die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift eines Beteiligten zu den notwendigen Angaben nach § 82 Abs. 1 VwGO gehöre und diese Anschrift bei natürlichen Personen in der Regel die Wohnanschrift zu sein habe.

10 Mit Beschluss vom 28.6.2024 hat der Senat auf Antrag des Klägers die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts wegen ernstlicher Zweifel an dessen Richtigkeit zugelassen.

11 Der Kläger führt zur Begründung der Berufung im Wesentlichen aus: Die Klage sei zulässig. Er sei hinreichend bezeichnet iSv § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Angabe der c/o-Anschrift seines Arbeitsplatzes genüge den Voraussetzungen im vorliegenden Fall. Er sei bei netzpolitik.org seit 2008 beschäftigt und seit 2012 festangestellt. Sein Name stehe dort auf dem Briefkasten. Es sei auch zu berücksichtigen, dass er die Informationen im Rahmen seiner Tätigkeit als investigativer Journalist begehre. Ergänzend werde darauf verwiesen, dass aufgrund einer bestehenden Bedrohungslage für ihn eine Melderegistersperre eingetragen sei. Das Verwaltungsgericht habe keine Fiktion der Klagerücknahme annehmen dürfen. Die Klage sei auch begründet. § 3 Nr. 8 IFG stehe seinem Anspruch auf Zugänglichmachung des Rechtsgutachtens nicht entgegen. ZITIS sei zwar inzwischen als Behörde in § 1 der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) aufgenommen. Der vom Informationszugang ausgenommene Bereich sei hier jedoch nicht betroffen. Es sei auch nicht ersichtlich, dass das Geheimhaltungsbedürfnis fortbestehe.

12 Der Kläger beantragt,

13 das Urteil des VG München vom 9.2.2024 – M 32 K 21.6239 – abzuändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 5.1.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.4.2021 zu verpflichten, dem Kläger das von ihm am 14.12.2020 angefragte Rechtsgutachten zur Aufgabenerfüllung der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich zugänglich zu machen,

14 sowie die Revision zuzulassen.

15 Die Beklagte beantragt,

16 die Berufung zurückzuweisen,

17 hilfsweise,

18 die Streitsache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Verwaltungsgericht zurückzuverweisen.

19 Zur Begründung ihres Antrags trägt die Beklagte im Wesentlichen vor: Das Verwaltungsgericht habe die Voraussetzungen des § 92 Abs. 2 Satz 1 VwGO zu Recht bejaht. Unterstelle man, dass das Klageverfahren nicht durch Fiktion der Zurücknahme beendet worden sei, wäre die Sache gemäß § 130 Abs. 2 Nr. 2 VwGO an das Verwaltungsgericht zur erneuten Verhandlung und Ent-



scheidung zurückzuverweisen. Es sei zweifelhaft, ob die Angabe einer c/o-Anschrift in der Klage den Voraussetzungen des § 82 Abs. 1 VwGO genüge. Der Kläger mache vorliegend keinen presserechtlichen Auskunftsanspruch geltend, sondern Informationszugang auf der Grundlage des „Jedermannsrechts“ des § 1 Abs. 1 IFG. Auf der Grundlage des bisherigen Klägervorbringens stünden keine schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Angabe einer ladungsfähigen Anschrift entgegen; sie sei auch nicht anderweitig unzumutbar. Nur äußerst vorsorglich werde vorgetragen, dass dem begehrten Informationszugang jedenfalls die Ausschlussgründe des § 3 Nr. 4 Alt. 2 IFG in Verbindung mit der Verschlussachenanweisung sowie des § 3 Nr. 8 IFG entgegenstünden. Daher komme es nicht darauf an, inwiefern auch der durch § 6 Satz 1 IFG gewährleistete Schutz des geistigen Eigentums des Verfassers und damit Urhebers des Gutachtens den Informationszugang vorliegend ausschließe, weswegen sie auch von der Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens nach § 8 Abs. 1 IFG abgesehen habe. Das Rechtsgutachten sei zu Recht als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ („VS-NfD“) eingestuft. Die Informationen der ZITIS in dem von § 1 Nr. 7 SÜFV bezeichneten Bereich seien gemäß § 3 Nr. 4 Alt. 2 IFG vom Informationszugang ausgenommen. Sofern die Behörden des Bundes mit Sicherheitsaufgaben, die die ZITIS nach ihrem Errichtungserlass unterstütze und berate, keine Nachrichtendienste seien, seien sie weitgehend ihrerseits in § 1 Nr. 7 SÜFV aufgeführt, und zwar im Hinblick auf gerade den Aufgabenbereich, in dem sie auch mit der ZITIS kooperierten. § 3 Nr. 8 IFG sei auch unter diesem Gesichtspunkt einschlägig. Das Gutachten erläutere unter anderem die Aufgabenwahrnehmung der ZITIS, gerade auch für die Geheimdienste, anhand konkreter Beispiele und enthalte mit der Sammlung an Varianten der Unterstützung der Sicherheitsbehörden durch die ZITIS und in Gestalt des Verfahrens zum Jahresarbeitsprogramm mittelbar Informationen über die Arbeitsweise der Geheimdienste.

- 20 Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 6.10.2025 zu der Erwidern der Beklagten Stellung genommen. Er führt ua aus, eine Einstufung als Verschlussache müsse informationsbezogen sein. Das Ausreichen einer Dokumentenbezogenheit der Einstufung lasse sich aus den geltenden rechtlichen Regelungen nicht ableiten.
- 21 Die Beklagte hat im Berufungsverfahren eine teilweise geschwärzte Verwaltungsakte übermittelt.
- 22 In der mündlichen Verhandlung am 8.10.2025 hat der Kläger den folgenden bedingten Beweisantrag gestellt:
- 23 Es wird beantragt, zum Vortrag der Beklagten, der vom Kläger beantragten Zugänglichmachung des Gutachtens zur Aufgabenerfüllung der ZITIS stünde entgegen, dass die Kenntnissnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein könnte,

sowie dafür, dass das Gutachten die in § 2 des Erlasses über die Errichtung der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich vom 6.4.2017 genannten Aufgaben zur Unterstützung und Beratung der Nachrichtendienste des Bundes betrifft, Beweis zu erheben durch Anordnung der Vorlage des vollständigen und ungeschwärzten Gutachtens.

- 24 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (einschließlich der Akten des Zulassungsverfahrens 5 ZB 24.613 und der Akten des Verwaltungsgerichts M 32 K 21.2681 und M 32 K 21.6239) und der Verwaltungsakte sowie das Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 8.10.2025 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

- 25 Die Berufung des Klägers hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig (dazu A.), aber nicht begründet. Das Verwaltungsgericht geht allerdings zu Unrecht davon aus, dass das Klageverfahren durch Fiktion der Klagerücknahme beendet wurde (dazu B.I.). Der Senat gelangt bei der von ihm durchzuführenden Prüfung des Informationszugangsbegehrens des Klägers (dazu B.II.) auch zu dem Ergebnis, dass seine Klage zulässig ist (dazu B.III.). Die Klage ist jedoch unbegründet (dazu B.IV.). Der vom Kläger in der mündlichen Verhandlung bedingt gestellte Beweisantrag ist abzulehnen (dazu B.V.).

A.

- 26 Die Berufung des Klägers ist zulässig. Sie ist aufgrund der Zulassung durch den Senat statthaft. Der Kläger hat die Berufung auch innerhalb der auf einen von ihm rechtzeitig gestellten Antrag verlängerten Frist (vgl. § 124a Abs. 6 Satz 1 und 3, Abs. 3 Satz 3 VwGO) begründet.
- 27 Der Zulässigkeit der Berufung steht nicht entgegen, dass der Kläger nach wie vor im gerichtlichen Verfahren seine Wohnanschrift nicht angibt. Müsste der Kläger, damit seine Berufung zulässig ist, seine Wohnanschrift angeben, müsste er seinen Rechtsstandpunkt aufgeben, weshalb es sich um eine Frage der Begründetheit handelt. Dementsprechend hat etwa das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 13.4.1999 die Revision eines Klägers, der sich weigerte, eine ladungsfähige Anschrift anzugeben, als „unbegründet“ angesehen (BVerwG Urt. v. 13.5.1999 – 1 C 24.97, NJW 1999, 2608 = juris Rn. 17).
- 28 Dass der Kläger schriftsätzlich und auch in der mündlichen Verhandlung nicht ausdrücklich einen Antrag gestellt hat, das Klageverfahren fortzuführen, der Berufungsantrag vielmehr sogleich auf den Erlass der begehrten Sachentscheidung gerichtet ist, führt ebenfalls nicht zur Unzulässigkeit der Berufung. Die insoweit geäußerten Bedenken der Beklagten sind nicht berechtigt. Der Antrag auf Erlass der Sachentscheidung enthält denknötwendig



zugleich den Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens – wie auch der erstinstanzlich gestellte Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens nicht um seiner selbst willen gestellt wurde, sondern darauf zielte, dass über das Begehren in der Sache entschieden wird. Indem der Kläger bereits einen Sachantrag stellt, bringt er jedenfalls der Sache nach nicht zuletzt zum Ausdruck, dass er nicht eine Zurückverweisung der Sache an das Verwaltungsgericht iSd § 130 Abs. 2 VwGO beantragen möchte.

B.

29 Die Berufung ist nicht begründet.

30 I. Das Verwaltungsgericht geht allerdings zu Unrecht davon aus, dass das Klageverfahren durch Fiktion der Klagerücknahme beendet wurde. Die Voraussetzungen für eine Betreibensaufforderung nach § 92 Abs. 2 Satz 1 VwGO lagen zum maßgeblichen Zeitpunkt ihres Erlasses (vgl. BVerfG Beschl. v. 7.2.2023 – 2 BvR 1057/22, NVwZ-RR 2023, 691 = juris Rn. 34, 38) im August 2021 nicht vor.

31 1. § 92 Abs. 2 VwGO enthält eine Regelung wegen unterstellten Wegfalls des Rechtsschutzinteresses (vgl. – auch zum Folgenden – BVerfG Beschl. v. 17.9.2012 – 1 BvR 2254/11, NVwZ 2013, 136 = juris Rn. 28). Die Regelung ist grundsätzlich von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. Allerdings führt die Rücknahmefiktion zur Beendigung des Rechtsschutzverfahrens mit möglicherweise irreversiblen Folgen, insbesondere wenn behördliche Ausgangsentscheidungen dadurch in Bestandskraft erwachsen, ohne dass der Kläger dies durch ausdrückliche Erklärung in bewusster Entscheidung herbeigeführt hätte. Die Handhabung eines solch scharfen prozessualen Instruments muss daher im Lichte der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG unter strikter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben erfolgen, verstanden als Ausnahme von dem Grundsatz, dass ein Kläger das von ihm eingeleitete Verfahren auch durchführen will. Namentlich darf § 92 Abs. 2 VwGO nicht als eine Sanktion für einen Verstoß gegen prozessuale Mitwirkungspflichten oder unkooperatives Verhalten eines Beteiligten gedeutet oder eingesetzt werden. Hierfür ist die Rücknahmefiktion nicht konzipiert. Sie soll vielmehr nur die Voraussetzungen für die Annahme eines weggefallenen Rechtsschutzinteresses festlegen und gesetzlich legitimieren.

32 2. Davon ausgehend durfte das Verwaltungsgericht im August 2021 nicht wegen der bisherigen Weigerung des Klägers, seine Wohnanschrift mitzuteilen, auf das Fehlen seines Rechtsschutzinteresses schließen. Sein bisheriges prozessuales Verhalten gab keinen Grund für die Annahme, er habe kein Interesse (mehr) an einer (Sach-)Entscheidung. Vielmehr sanktionierte das Verwaltungsgericht mit der Betreibensaufforderung lediglich den von ihm angenommenen Verstoß des Klägers gegen § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

33 Selbst wenn der Kläger nicht in einer den Anforderungen des § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO genügenden Weise bezeichnet wäre, so führte dies nach ständiger Rechtsprechung, sofern er erfolglos nach § 82 Abs. 2 VwGO zur Ergänzung seiner Angaben aufgefordert worden wäre, lediglich zur Unzulässigkeit der Klage (vgl. BVerwG Urt. v. 13.4.1999 – 1 C 24.97, NJW 1999, 2608 = juris Rn. 42 f.; Urt. v. 15.8.2019 – 1 A 2.19, juris Rn. 12 ff.), nicht aber zu der Annahme eines fehlenden Rechtsschutzinteresses.

34 II. Die Sache ist nicht an das Verwaltungsgericht zurückzuweisen. Der hilfsweise gestellte Antrag der Beklagten auf Zurückweisung an das Verwaltungsgericht ist dementsprechend abzulehnen.

35 Wird im Berufungsverfahren festgestellt, dass ein erstinstanzliches Klageverfahren nicht durch die Fiktion der Klagerücknahme beendet worden ist, hat das Berufungsgericht darüber zu entscheiden, ob es die Sache an das Verwaltungsgericht zurückverweist (vgl. § 130 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) oder in der Sache selbst entscheidet (vgl. BayVGH Beschl. v. 6.6.2016 – 22 B 16.611, juris Rn. 28).

36 Der Senat übt sein ihm insoweit eingeräumtes Ermessen dahin gehend aus, dass er – trotz des Zurückweisungsantrags der Beklagten (vgl. § 130 Abs. 2 VwGO) – in der Sache selbst entscheidet. Ausschlaggebend dafür ist, dass die Klageerhebung zum Zeitpunkt der Entscheidung des Senats bereits knapp viereinhalb Jahre zurücklag. Da kaum zu erwarten ist, dass eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts in der Sache sofort rechtskräftig werden würde, würde der rechtskräftige Abschluss des Verfahrens nicht unerheblich hinausgezögert werden. Hinzu kommt, dass im vorliegenden Fall eine Beweisaufnahme nur dahin gehend ernsthaft in Betracht kommt, dass das Gericht das in Rede stehende Gutachten anfordert. Einen entsprechenden Beweisbeschluss könnte gegebenenfalls auch der Senat treffen.

37 III. Die Klage ist zulässig.

38 Nach § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO muss die Klage ua den Kläger bezeichnen. Zur Bezeichnung des Klägers gehört regelmäßig auch die Angabe der ladungsfähigen Anschrift, dh bei natürlichen Personen in der Regel der (Wohnungs-)Anschrift, unter welcher der Kläger tatsächlich zu erreichen ist (vgl. BVerwG Urt. v. 24.3.2021 – 6 C 4.20, NVwZ-RR 2021, 607 = juris Rn. 11). Dies gilt auch dann, wenn der Kläger von einem Prozessbevollmächtigten vertreten wird. Die Pflicht zur Angabe der Anschrift entfällt (nur), wenn ihre Erfüllung ausnahmsweise unmöglich oder unzumutbar ist (BVerwG Urt. v. 13.4.1999 – 1 C 24.97, NJW 1999, 2608 = juris Rn. 40). Ein solcher Ausnahmefall ist etwa gegeben, wenn der Angabe der Anschrift unüberwindliche oder nur schwer zu beseitigende Schwierigkeiten oder schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen. Wird ein Ausnahmefall geltend

gemacht, müssen dem Gericht die insoweit maßgebenden Gründe dargelegt werden, damit es prüfen kann, ob ausnahmsweise auf die Mitteilung einer ladungsfähigen Anschrift verzichtet werden kann.

- 39 Im vorliegenden Fall geht es nicht darum, dass der Kläger überhaupt keine Anschrift mitgeteilt hat, sondern lediglich darum, ob es ausreichend ist, dass er seine „Geschäftsanschrift“ mitgeteilt hat. Das ist unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falls zu bejahen. Der Senat schließt sich im Ergebnis dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (B.v. 7.10.2016 – OVG 11 S 28.16, juris Rn.5) an, das unter Hinweis auf zivilgerichtliche Rechtsprechung entschieden hat, dass als ladungsfähige Anschrift auch die Angabe einer Arbeitsstelle genügen kann, wenn die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass unter dieser Anschrift eine Zustellung durch Übergabe gelingen wird (vgl. § 177 ZPO sowie BGH Urt. v. 20.1.2015 – IV ZR 137/14, juris Rn.14). Es bestehen nach Einschätzung des Senats keine Zweifel daran, dass dies im vorliegenden Fall anzunehmen ist. Nicht zuletzt erreichte den Kläger unter seiner Geschäftsadresse der Widerspruchsbescheid vom 14.4.2021. Im Übrigen verweist der Kläger im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof zu Recht darauf, dass das Bundesverwaltungsgericht in einer vergleichbaren Konstellation ebenfalls die Angabe einer Geschäftsadresse hat genügen lassen; in dem Urteil vom 28.10.2021 (10 C 3.20, NVwZ 2022, 326 = juris), dessen Rubrum der Kläger vorgelegt hat, spricht das Gericht die Problematik nicht einmal an.
- 40 IV. Die Klage ist nicht begründet. Dem vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung jedenfalls der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 4 IFG entgegenstehen. Der Bescheid der ZITIS vom 5.1.2021 und die Zurückweisung des Widerspruchs des Klägers mit Bescheid vom 14.4.2021 sind dementsprechend rechtlich nicht zu beanstanden (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
- 41 Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder – und damit auch der Kläger – nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.
- 42 1. Bei der ZITIS handelt es sich um eine Behörde des Bundes; sie wurde mit Erlass des Bundesministeriums des Innern vom 6.4.2017 (GMBL 2017, S. 274) als nicht rechtsfähige Bundesanstalt im Geschäftsbereich dieses Ministeriums errichtet (vgl. § 1 Abs. 1 des Erlasses). Das in Rede stehende Gutachten ist auch eine amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung und damit eine amtliche Information (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Nr. 1 IFG).
- 43 2. Dem vom Kläger geltend gemachten Anspruch steht der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 4 IFG entgegen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht nach dieser Vor-

schrift ua nicht, wenn die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Die damit angesprochene Allgemeine Verwaltungsvorschrift ist die auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) erlassene Verschlusssachenanweisung (VSA; zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung in der Fassung vom 13.3.2023, GMBL 2023, S. 542 [nF]; zuvor – und für die Einstufung im April 2021 maßgeblich – Fassung vom 10.8.2018, GMBL 2018, S. 826 [aF]).

- 44 a) Das in Rede stehende Gutachten ist am Tag des Erlasses des Widerspruchsbescheids von der Referentin, die auch den Widerspruchsbescheid unterzeichnet hat, als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch“ („VS-NfD“) eingestuft worden. Dass sich die Einstufung auf das Gutachten in Gänze und nicht auf einzelne in ihm enthaltene Aussagen bezieht, entspricht den einschlägigen rechtlichen Regelungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und der Verschlusssachenanweisung; der vom Kläger für nötig gehaltene Informationsbezug ist nicht erforderlich. So bestimmt § 20 Abs. 6 Satz 1 VSA, dass, wenn „eine Verschlusssache aus mehreren, unterschiedlich eingestuften Teilen [besteht], alle Teile mit ihrem jeweiligen Geheimhaltungsgrad und die Verschlusssache in ihrer Gesamtheit nach dem höchsten Geheimhaltungsgrad zu bezeichnen sind.“ Bei der Herstellung ist ein geeignetes individuelles Merkmal wie das – typischerweise einen ganzen Vorgang bezeichnendes – Geschäftszeichen zu verwenden (vgl. § 20 Abs. 2 Nr. 6 VSA).
- 45 Über die Inbezugnahme der Verschlusssachenanweisung in § 3 Nr. 4 IFG ergeben sich – bezogen auf den Informationszugangsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz – keine anderen Anforderungen an die Einstufung. Auch eine Information iSd § 3 Nr. 4 IFG ist eine amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung iSd § 2 Nr. 1 IFG. § 3 Nr. 4 IFG liegt dementsprechend die Vorstellung zugrunde, dass die Aufzeichnung als Verschlusssache eingestuft wird und nicht jede einzelne in der Aufzeichnung enthaltene Angabe. Das Informationsfreiheitsgesetz stimmt darin mit dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz überein, das – soweit es um elektronische oder in Papierform vorhandene Dokumente geht – trotz möglicherweise teilweise missverständlicher Terminologie von einer Einstufung des Dokuments und nicht von einer Einstufung einzelner Angaben in einem Dokument ausgeht. Besonders deutlich wird dies in § 3 Abs. 4 SÜG, der zwischen dem Zugang zu einer Verschlusssache und der dadurch erlangten Kenntnis von Informationen differenziert; diese Differenzierung wäre sinnlos, wenn einzelne „Informationen“ eingestuft werden müssten. Dementsprechend nennt die Verschlusssachenanweisung (nF) in ihrem § 2 Abs. 1 als Beispiele „geheimhaltungsbedürftiger

Tatschen, Gegenstände oder Erkenntnisse“ insbesondere „Schriftstücke“ und „elektronische Dateien“.

- 46 Auch wenn in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts soweit ersichtlich die von den Beteiligten erörterte Problematik nicht ausdrücklich entschieden worden ist, geht sie doch der Sache nach von der dokumentbezogenen Sichtweise aus (vgl. etwa BVerwG Urt. v. 28.2.2019 – 7 C 20.17, NVwZ 2019, 1050 = juris Rn. 34: Geheimhaltungsbedürftigkeit der „Unterlagen“, Einstufung von „Aktenteilen“ und „Geheimhaltungsgrad eines anderen Dokuments“). Diese liegt auch der dem Senat bekannten Verwaltungspraxis zugrunde, etwa derjenigen bei der Einstufung der häufig in asylgerichtlichen Verfahren herangezogenen Berichten des Auswärtigen Amts über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in bestimmten Staaten.
- 47 b) Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (etwa BVerwG Urt. v. 28.2.2019 – 7 C 20.17, NVwZ 2019, 1050 = juris Rn. 33) ist der Anspruch nicht allein deshalb nach § 3 Nr. 4 IFG ausgeschlossen, weil die Information formal als Verschlusssache eingestuft worden ist. Vielmehr kommt es darauf an, ob die materiellen Gründe für eine solche Einstufung noch vorliegen. Dies hat – bezogen auf den maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung – die um Informationszugang ersuchte Behörde darzulegen und ist gerichtlich voll überprüfbar. Die Darlegungsanforderungen dürfen angesichts des bei materiellen Geheimhaltungsgründen aus der Natur der Sache folgenden „Darlegungs- und Beweisnotstands“ der Behörde nicht überspannt werden (BVerwG Urt. v. 28.2.2019 – 7 C 20.17, NVwZ 2019, 1050 = juris Rn. 38). Es bedarf lediglich eines Mindestmaßes an Plausibilität. Genügen die Darlegungen diesem Mindestmaß, dürfen Geheimhaltungsgründe nicht verneint werden, ohne die streitgegenständlichen Unterlagen zuvor anzufordern und ihre materiell zutreffende Einstufung in einem „in-camera“-Verfahren nachprüfen zu lassen.
- 48 Die Darlegungen der Beklagten im Berufungsverfahren zur Einstufung des Rechtsgutachtens zur Aufgabenerfüllung der ZITiS als Verschlusssache führen nicht nur zur Annahme eines Mindestmaßes an Plausibilität. Der Senat ist vielmehr auf ihrer Grundlage auch überzeugt davon (vgl. § 108 Abs. 1 VwGO), dass die materiellen Gründe für die Einstufung als Verschlusssache im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (noch) vorliegen. Er sieht deshalb keinen Anlass, die Vorlage des Gutachtens mittels eines Beweisbeschlusses anzuordnen und damit – für den Fall einer nach dem bisherigen Verlauf des Verfahrens zu erwartenden Verweigerung (vgl. § 99 Abs. 1 Satz 3 VwGO) – die Durchführung eines Verfahrens nach § 99 Abs. 2 VwGO zu ermöglichen.
- 49 aa) Nach § 4 Abs. 2 SÜG werden Verschlusssachen entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen

Stelle des Bundes oder auf deren Veranlassung in Geheimhaltungsgrade eingestuft. Der vorliegend in Rede stehende Geheimhaltungsgrad „VS-NUR DEN DIENSTGEBRAUCH“, der niedrigste Grad der Geheimhaltung, setzt lediglich voraus, dass die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 SÜG; vgl. auch § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA aF und nF). Es genügt schon die nachvollziehbare Prognose eines eintretenden Nachteils (BayVGh Urt. v. 22.10.2015 – 5 BV 14.2681, BeckRS 2015, 54332 Rn. 45).

- 50 bb) Der Senat ist überzeugt davon, dass die Kenntnisnahme des Rechtsgutachtens durch Unbefugte zur Aufgabenerfüllung der ZITiS iSd § 4 Abs. 2 Nr. 4 SÜG für die (Sicherheits-)Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann.
- 51 Die Beklagte hat sich im Berufungsverfahren ausführlich zum Inhalt des Rechtsgutachtens geäußert. Es besteht für den Senat kein Anlass, an der Richtigkeit dieses Vorbringens zu zweifeln. Auch die Bevollmächtigte des Klägers hat in der mündlichen Verhandlung die Frage, ob sie von einem einen unrichtigen Tatsachenvortrag der Beklagten ausgehe, ausdrücklich verneint.
- 52 Nach dem Vortrag der Beklagten (vgl. Schriftsatz vom 21.11.2024 S. 10 ff.) und ausweislich der von ihr in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Tabelle mit einer Zusammenstellung besonders sicherheitsrelevanter Inhalte des Gutachtens enthält dieses nicht nur theoretische, die tatsächlichen Fähigkeiten der ZITiS in den Blick nehmende Überlegungen, etwa dazu, welche Unterstützungs- und Beratungsdienstleistungen die ZITiS abstrakt anbieten darf. Wollte man solche Ausführungen schon ausreichen lassen, würde man überspielen, dass der Gesetzgeber die ZITiS – anders als die Nachrichtendienste – gerade nicht in § 3 Nr. 8 IFG ausdrücklich erwähnt. Vielmehr sind Grundlage der Begutachtung die möglichen und bestehenden Handlungsfelder der ZITiS einschließlich von Fällen, in denen sie nur unter Heranziehung Dritter tätig werden kann. Diese Handlungsfelder orientieren sich nach Angabe der Beklagten – angesichts der Aufgabenstellung der ZITiS verständlicherweise – an den konkreten Bedarfen der Bedarfsträger einschließlich der Nachrichtendienste. Dementsprechend trägt die Beklagte vor, die Kenntnis des Gutachtens ermögliche Rückschlüsse auf die Methoden, Mittel und Fähigkeiten nicht nur der ZITiS, sondern auch der Bundesbehörden mit Sicherheitsaufgaben.
- 53 Die Offenlegung des Gutachtens mit den genannten Inhalten würde die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland nach Überzeugung des Senats nachteilig betreffen. Es liegt auf der Hand, dass zB Mitarbeiter ausländischer Nachrichtendienste, gegen deren sicherheitsrelevante Betätigungen die deutschen Sicherheitsbehörden



vorgehen oder die sie zu verhindern versuchen, großes Interesse an der Kenntnis der tatsächlichen Fähigkeiten deutscher Sicherheitsbehörden und sie unterstützender, aber nicht selbst operativ tätig werdender Behörden haben. Wer weiß, über welche Fähigkeit sein „Gegner“ im Fall eines „Angriffs“ verfügt, kann sein Angriffsverhalten daran ausrichten und versuchen, eventuelle Sicherheitslücken aufzuspüren und zu nutzen. Derartiges Verhalten widerspricht den berechtigten Sicherheitsinteressen des Bundesrepublik Deutschland; es besteht die ernsthafte Gefahr, dass die erfolgreiche Tätigkeit der Sicherheitsbehörden zumindest erschwert, wenn nicht sogar teilweise unmöglich gemacht wird.

- 54 Nach Überzeugung des Senats hat das Gutachten auch nicht in einer Weise an Aktualität verloren, die die Einstufung als Verschlusssache nicht mehr als gerechtfertigt erscheinen lässt. Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung war das Gutachten zwar bereits sieben Jahre alt. Es bestehen jedoch für den Senat keine Anhaltspunkte dafür, dass die in ihm enthaltenen sicherheitsrelevanten Angaben gleichsam nur noch von historischem Interesse sein könnten. Im Gegenteil liegt es auf der Hand, dass damals schon vorhandene sicherheitsbehördliche Fähigkeiten nach wie vor bestehen. Und es ist davon auszugehen, dass der bei Erstellung des Gutachtens in Rede stehende Aufbau oder die Weiterentwicklung bestimmter Fähigkeiten durchaus Rückschlüsse auf die heutigen zulässt.
- 55 Soweit der Kläger selbst in der mündlichen Verhandlung äußerte, er bezweifle, dass das Rechtsgutachten Informationen technischer Art beinhalte, die in sicherheitsrelevanter Weise für Angreifer nutzbar sein könnten, er gehe vielmehr davon aus, das Gutachten kompensiere lediglich das Fehlen eines „ZITiS-Errichtungsgesetzes“, handelt es sich nach Auffassung des Senats um bloße Mutmaßungen, denen die Ausführungen der Beklagten gegenüberstehen, an deren Richtigkeit zu zweifeln der Senat keinen Anlass sieht.
- 56 cc) Dass die Einstufung als Verschlusssache erst anlässlich des Zugangsbegehrens des Klägers erfolgte, ist nicht zu beanstanden. Eine Verpflichtung zu einer unverzüglichen Einstufung, bei deren Verletzung die Befugnis zur Einstufung „verwirkt“ wäre, ist nicht erkennbar.
- 57 3. Ob dem vom Kläger geltend gemachten Anspruch auch – zumindest teilweise – der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 8 IFG oder der Schutz geistigen Eigentums (vgl. § 6 Satz 1 IFG) entgegensteht, bedarf nach Vorstehendem keiner Entscheidung.
- 58 4. Von der Rechtmäßigkeit der Sachentscheidung unabhängige Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Kosten- und Gebührenentscheidung im Widerspruchsbescheid vom 14.4.2021 hat der Kläger nicht vorgebracht; solche vermag der Senat auch nicht zu erkennen.

- 59 V. Der vom Kläger in der mündlichen Verhandlung be dingt – wohl für den eingetretenen Fall, dass der Senat seine Klage für unbegründet hält, – gestellte Beweisantrag ist abzulehnen.
- 60 Der Kläger begehrt zum einen – im Hinblick auf den Ablehnungsgrund des § 3 Nr. 4 IFG – die Anordnung der Vorlage des Gutachtens „zum Vortrag der Beklagten, der vom Kläger beantragten Zugänglichmachung des Gutachtens zur Aufgabenerfüllung der ZITiS stün- de entgegen, dass die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein könnte“. Damit stellt er nicht – wie es erforderlich wäre (vgl. etwa BVerwG Beschl. v. 25.9.2024 – 9 B 24.24, juris Rn. 7; Dawin/Panzer in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand Februar 2021, § 86 VwGO Rn. 89; auch § 244 Abs. 3 Satz 1 StPO) – eine konkrete Tatsache unter Beweis. Der Beweisantrag zielt vielmehr auf seine Rechtsbehauptung ab, dass die Voraussetzung des § 4 Abs. 2 Nr. 4 SÜG für die Einstufung als Verschlusssache nicht vorliegen und deshalb der Ablehnungsgrund des § 3 Nr. 4 IFG nicht greift.
- 61 Soweit der Kläger anstrebt, dass in Kenntnis des Gutach- tens geklärt wird, ob es „die in § 2 des Erlasses über die Errichtung der Zentralen Stelle für Informationstech- nik im Sicherheitsbereich vom 6.4.2017 genannten Auf- gaben zur Unterstützung und Beratung der Nachrich- tendienste des Bundes betrifft“, zielt er auf den Ableh- nungsgrund des § 3 Nr. 8 IFG, wonach kein Anspruch auf Informationszugang gegenüber Behörden und son- stigen öffentlichen Stellen besteht, soweit sie Aufgaben iSd § 10 Nr. 3 SÜG wahrnehmen. Die Formulierung „Aufgaben zur Unterstützung und Beratung der Nach- richtendienste des Bundes“ ist ersichtlich § 1 Nr. 7 der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) entnommen, den § 10 Nr. 3 SÜG in Bezug nimmt und der ausdrücklich auf die ZITiS verweist. Selbst wenn der Kläger insoweit, was nicht zweifelsfrei feststeht, eine Tat- sachenbehauptung aufstellt, kommt es hierauf nicht an. Denn nach Auffassung des Senats liegt der Ausschluss- grund des § 3 Nr. 4 IFG vor (s. oben 2.).

## Kein Informationszugangsanspruch zu Fachgesprächen des BVerfG

IFG § 1, § 2, § 3, § 6; UrhG § 12, § 31, § 43; GG Art. 14, Art. 19, Art. 20, Art. 92, Art. 93; BVerfGG § 3; DRiG § 42, § 69

1. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Kernbereich der richterlichen Tätigkeiten lässt sich auf die Bestimmung des Anwendungsbereichs des § 1 Abs. 1 IFG auf Gerichte übertragen. Die Begriffe „spezifische Bereiche der Wahrnehmung der Rechtsprechung“ und „verfassungsrechtliche Aufgabenbereich“ der Rechtsprechung sind insoweit gleichbedeutend.



2. **Fachgespräche des Bundesverfassungsgerichts mit anderen Gerichten lassen sich nicht dem spezifischen Bereich der Rechtsprechung zuordnen; das Bundesverfassungsgericht ist in diesem Kontext grundsätzlich informationspflichtige Stelle nach § 1 Abs. 1 1, 2 IFG.**
3. **Der Schutzzweck von § 3 Nr. 3 Buchst. a IFG ist nicht nur auf die internationale Verhandlungsfähigkeit von informationspflichtigen Stellen des Bundes beschränkt, sondern im Bereich kooperativen Handelns weiterzuziehen. Fachgespräche des Bundesverfassungsgerichts mit dem EGMR sind internationale Verhandlungen im Sinne des § 3 Nr. 3 Buchst. a IFG.**
4. **Die Darlegungsanforderungen für die Beeinträchtigung internationaler Verhandlungen sind bei Fachgesprächen des Bundesverfassungsgerichts mit anderen Gerichten unterschiedlicher Natur. Beim Austausch mit Gerichten, die nicht selbst am Europäischen Verfassungsgerichtsverbund beteiligt sind, ist die Darlegungslast höher als bei Fachgesprächen mit dem EGMR im Rahmen des Europäischen Verfassungsgerichtsverbunds.**
5. **Bundesverfassungsrichter unterliegen aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Stellung nicht der Nebentätigkeitspflicht aus § 42 DRiG. Die freiwillige Übernahme eines Vortrags für ein Fachgespräch erfolgt nicht in Erfüllung der Dienstpflichten eines Bundesverfassungsrichters.**

VG Karlsruhe, Urt. v. 18.3.2026 – 3 K 2355/24

Tatbestand:

- 1 Der Kläger begehrt von der Beklagten Informationen zu einem Fachgespräch zwischen Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zum Thema Informationszugangsrechte.
- 2 Am 19.6.2023 fanden im Rahmen des sog. Menschenrechtsdialogs Fachgespräche zwischen einer Delegation des EGMR und Richterinnen und Richtern des Bundesverfassungsgerichts statt, die ua Fragen der Informationszugangsrechte behandelten. Im Vorfeld erklärte sich Richter des Bundesverfassungsgerichts (im Folgenden: RiBVerfG) ... bereit, einen Einführungsvortrag zu diesem Thema zu halten. Mit E-Mail vom 9.6.2023 übersandte er der Leiterin der Verwaltungseinheit Protokoll des Bundesverfassungsgerichts eine Fassung seines hierfür erstellten Manuskripts, das diese per E-Mail vom 12.6.2023 an die Dolmetscherinnen des Bundesverfassungsgerichts weiterleitete. Diesen sollte das Manuskript als Vorbereitung für die Simultanübersetzung des Vortrags dienen. Mit E-Mail vom 13.6.2023 übersandte RiBVerfG ... eine ergänzte Fassung in einer Reinschrift sowie im Änderungsmodus, die am selben Tag an die Dolmetscherinnen weitergeleitet wurde. Am 19.6.2023 hielt RiBVerfG ... den Vortrag als Einführung von Seiten des Bundesverfassungsgerichts. In

einer Pressemitteilung vom 20.6.2023 wies das Bundesverfassungsgericht auf die Themen der Fachgespräche hin.

- 3 Im Nachgang an das Fachgespräch wurde das Vortragsmanuskript auf Anfrage der Verwaltungseinheit Protokoll im Einverständnis von RiBVerfG ... in einen Pool aufgenommen, auf den die Richter des Bundesverfassungsgerichts zur Vorbereitung solcher Vorträge zugreifen können. RiBVerfG ... stimmte dieser rein internen Verwendung zu, widersprach aber einer Veröffentlichung des Manuskripts.
- 4 Mit E-Mail vom 23.6.2023 beantragte der Kläger gestützt auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Übersendung sämtlicher Materialien, die der Vorbereitung des Fachgesprächs zum Thema Informationszugangsrechte dienten oder während oder danach entstanden seien.
- 5 Mit Bescheid vom 8.8.2023 übermittelte das Bundesverfassungsgericht dem Kläger die Tagesordnung und das Programm des Fachgesprächs. Im Übrigen lehnte es den Informationsanspruch aber mit der Begründung ab, das Manuskript von RiBVerfG ... sei keine amtliche Information. Zudem sei der Informationszugang wegen der Vertraulichkeit der Beratungen ausgeschlossen. Die Fachgespräche hätten unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden und seien nur den Teilnehmern vorbehalten gewesen. Die Veranstaltung sollte einen geschützten Diskussionsraum ermöglichen.
- 6 Hiergegen legte der Kläger am 15.8.2023 Widerspruch ein. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, mangels Entscheidung seien die bloßen Beratungen nicht vom Informationszugang ausgeschlossen. Die Materialien dokumentierten keinen Entscheidungsprozess. Es stehe nicht zu befürchten, dass künftige Fachgespräche bei einer Herausgabe der streitgegenständlichen Dokumente beeinträchtigt würden. Der bloße Verweis auf einen „geschützten Diskussionsraum“ genüge nicht den hohen Darlegungsanforderungen des Ausschlussgrundes.
- 7 Mit Widerspruchsbescheid vom 16.4.2024, zugestellt am 22.4.2024, wies das Bundesverfassungsgericht den Widerspruch zurück. Ergänzend führte es im Wesentlichen aus, das Fachgespräch könne nicht den Verwaltungsaufgaben zugeordnet werden. Es diene den teilnehmenden Richtern zur gemeinsamen Rechts-, Fort- und Meinungsbildung und sei als entscheidungsvorbereitende Tätigkeit den rechtsprechenden Aufgaben zuzuordnen. Die Rechtsprechung des Gerichts sei auf Rechtsvergleichung als Auslegungsmethode bei der Interpretation des Grundgesetzes angewiesen, die auch auf Grundlage direkten Gedankenaustauschs erfolge. In den Fachgesprächen diskutiere man abseits der Öffentlichkeit aktuelle Rechtsfragen und erläutere eigene Entscheidungen.
- 8 Das Manuskript genieße Vertraulichkeitsschutz. Das Informationsfreiheitsgesetz orientiere sich am Leitbild der Exekutive. Dies könne nicht zur Folge haben, dass die Vorschriften deshalb für das Bundesverfassungsgericht

nicht anwendbar wären. Vielmehr müssten die Grundsätze des Gesetzes ebenso auf die Tätigkeit des Bundesverfassungsgerichts, welches im Vergleich zur klassischen Verwaltungstätigkeit atypisch dastehe, sinngemäß übertragen werden. Bei sinngemäßer Anwendung ließen sich die Fachgespräche als Beratungen oder internationale Verhandlungen qualifizieren bzw. einem geschützten Kernbereich interner Willensbildung zuordnen, der dem für die Bundesregierung anerkannten Kernbereich entspreche.

- 9 Die Fachgespräche mit dem EGMR dienten dem innerhalb des europäischen Verfassungsgerichtsverbunds zwingend notwendigen fachlichen Austausch, ohne welchen beide Institutionen der ihnen gemeinsam obliegenden Aufgabe der Gewährleistung von Grundrechtsschutz in Deutschland und Europa nicht sinnvoll erfüllen könnten. Der bewusst gewählte vertrauliche Rahmen habe die für den fachlichen Austausch erforderliche offene Gesprächsatmosphäre erst möglich gemacht und dürfe nicht durch eine nachträgliche Herausgabe von Unterlagen unterlaufen werden, die Rückschlüsse auf den Diskussionsstand zuließen. Aufgrund fortschreitender Internationalisierung und Europäisierung werde in wechselseitig abgestimmter Weise Recht gesprochen. Ein gemeinsamer Austausch zur Auslegung von Grundrechten, zum Umgang mit bestimmten rechtlichen Problemen, zu Positionen des EGMR und deren Rückwirkungen auf die nationale Rechtsprechung erweise sich als notwendig. Der der Rechtsprechung im engeren Sinne vorausgehende Austausch diene einer gemeinsamen Erfüllung von Rechtsprechungsaufgaben. Die Gerichte seien darauf angewiesen, Formate zu etablieren, in denen deren Mitglieder jenseits von Entscheidungen miteinander ins Gespräch kommen und Rechtsfragen diskutieren könnten. Unterlägen die vertraulichen Formate der Veröffentlichung, würde man den zwingend notwendigen Austausch ausbremsen und seiner Grundlage entziehen.
- 10 Das Manuskript lasse gesicherte Rückschlüsse auf die konkrete Meinung des Verfassers und den Beratungsvorgang zu. Es handle sich nicht um bloße Sachinformationen, sondern um einen zentralen Bestandteil des Diskussionsvorgangs. Eine nachträgliche Offenlegung könnte zu einer Hemmung der Teilnehmenden führen und hätte künftig die „Flucht in die Mündlichkeit“ zur Folge, indem auf sämtliche Hilfsmittel, die später von einer potenziellen Veröffentlichung bedroht wären, verzichtet werde. Ein offener Austausch wäre damit nicht mehr möglich.
- 11 Die Herausgabe scheide jedenfalls auch aufgrund des Urheberrechts aus.
- 12 Der Kläger hat am 21.5.2024 Klage erhoben. Er führt aus, die Fachgespräche unterfielen als materielle Verwaltungstätigkeit dem Anwendungsbereich des IFG. Nach dessen Regelungsziel solle nur der spezifische Bereich der Rechtsprechung vom Informationszugang ausgenommen bleiben. Darunter könne nur die letztverbindliche Klärung der Rechtslage in einem Streitfall im Rahmen besonders geregelter Verfahren fallen. Die Fachgespräche gehörten zur Pflege der internationalen Beziehungen und dienten der Fortbildung der Richterschaft und der allgemeinabstrakten juristischen Meinungsbildung der teilnehmenden Richter sowie der gemeinsamen Rechtsmeinungsbildung im Europäischen Verfassungsgerichtsverbund. Die Veranstaltung und das Manuskript seien der Entscheidungsfindung im Gerichtsverfahren vorgelagert. Erst in der späteren Umsetzung der durch die Fachgespräche allgemeinabstrakt gewonnenen Erkenntnisse in der Beratung und Entscheidungsfindung durch die zuständigen Spruchkörper in einem anhängigen Verfahren vollziehe sich das Spezifikum der Rechtsprechung.
- 13 Das Manuskript sei eine amtliche Aufzeichnung und nicht als Entwurf oder Notiz zu qualifizieren. Mit der Übermittlung des Manuskripts an die Dolmetscherinnen liege eine hinreichend verfestigte Festlegung der Auffassung des Verfassers vor. Dies habe subjektiv dem amtlichen Zweck der Vorbereitung der Dolmetscherinnen für die Simultanübersetzung gedient. Das Manuskript sei auch objektiv aktenrelevant, da es einen wesentlichen Bearbeitungsschritt in der Vorbereitung des Einführungsreferats und der Simultanübersetzung belege sowie dem Fachgespräch diene.
- 14 Die Beklagte könne sich zur Ablehnung nicht auf die innerbehördliche Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen berufen. Der Ausschlussgrund ziele auf die internationale Verhandlungsfähigkeit der Bundesregierung. Die Beklagte habe nicht plausibel gemacht, dass durch die Offenlegung des Manuskripts eine etwaige Verhandlungsposition der Bundesrepublik geschwächt werden könnte. Die Vertraulichkeit gegenüber der Öffentlichkeit sei nicht vom Schutzzweck erfasst.
- 15 Eine ernsthafte und konkrete Gefährdung eines unbefangenen und freien Meinungsaustauschs sei nicht hinreichend dargetan. Die Offenlegung des Manuskripts dürfe keine gesicherten Rückschlüsse auf den Gang des Meinungsbildungsprozesses im Verlauf des Fachgesprächs ermöglichen. Das Fachgespräch sei nicht der Willensbildung des Bundesverfassungsgerichts zuzurechnen.
- 16 Der Schutz des Kernbereichs originärer Rechtsprechungsaufgaben trage § 1 Abs. 1 IFG Rechnung. Ein weitergehender Schutz sei nicht erforderlich.
- 17 Die Nutzungsrechte zur Informationserteilung dürften auf den Dienstherren übergegangen sein. Bei einer Anwendung des Übertragungszweckgedankens auf Dienstverhältnisse sei dem berechtigten Interesse des Dienstherren an einer rechtlich gesicherten Verwertung der Werke Rechnung zu tragen, die seine Bediensteten in Erfüllung ihrer Dienstpflichten geschaffen hätten. Dem

Bundesverfassungsgericht seien stillschweigend sämtliche Nutzungsrechte einräumt worden.

**18** Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesverfassungsgerichts vom 8.8.2023 und dessen Widerspruchsbescheids vom 16.4.2024 zu verpflichten, ihm gemäß seinem Antrag vom 23.6.2023 Zugang zu den folgenden Informationen durch Übersendung von Kopien, Ablichtungen oder Ausdrucken zu gewähren:

von RiBVerfG ... verfasste bzw. gefertigte Manuskripte zu Informationszugangsrechten für das Fachgespräch, das am 19.6.2023 mit Delegierten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stattfand.

**19** Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

**20** Zur Begründung führt sie aus, bei den Fachgesprächen würden aktuelle Fragestellungen diskutiert, heikle Punkte von Gerichtsentscheidungen angesprochen oder Fragen zur Interpretation einzelner Passagen in Gerichtsentscheidungen gestellt.

**21** Das Fachgespräch mit Mitgliedern des EGMR und das streitgegenständliche Vortragsmanuskript stellten der Rechtsprechung funktionell dienende Tätigkeiten des Bundesverfassungsgerichts dar, die vom IFG ausgenommen seien. Es diene unmittelbar der Rechtsvergleichung, welche genuiner Bestandteil der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei, auch wenn es im Vorfeld der eigentlichen Rechtsprechungstätigkeit angesiedelt sei.

**22** Mangels Finalität liege keine amtliche Information vor. Die Aufzeichnung diene keinen amtlichen Zwecken. Der subjektive Wille gehe nicht dahin, das Manuskript zu dem zum Fachgespräch angelegten Verwaltungsvorgang zu nehmen. Das Manuskript sei auch nicht nach objektiven Regeln zur ordnungsgemäßen Aktenführung zu verakten. Ein Verwaltungsvorgang existiere nur insoweit, als die Verwaltungseinheit Protokoll in technischorganisatorischer Hinsicht Einladungen, Termine, Programmpunkte und Catering mit den Beteiligten abgestimmt habe. Weil das Manuskript keine technischorganisatorischen Fragen betreffe, sei es nicht zu diesem Verwaltungsvorgang genommen worden.

**23** Jedenfalls stelle das Manuskript einen Entwurf bzw. eine Notiz dar. Im Hinblick auf den gehaltenen Vortrag habe das Vortragsmanuskript vorläufigen Charakter gehabt. Es sei dem Bundesverfassungsgericht nur übergeben worden, damit die Dolmetscherinnen einen Eindruck von dem verwendeten Fachvokabular bekommen konnten. Die Übersetzung des Vortrags sei ausschließlich simultan während des Fachgesprächs erfolgt. Es gelte – wie bei Vorträgen üblich – allein das gesprochene Wort. Nach Vorstellung des Verfassers habe noch nicht die Endfassung

des Manuskripts vorgelegen, er habe sich eine weitere Überarbeitung vorbehalten.

**24** Das Fachgespräch habe dem offenen Gedankenaustausch, der Information über gemeinsame und unterschiedliche Aspekte der Auslegung und Anwendung von Informationsfreiheitsrechten, damit auch der möglichen gegenseitigen Beeinflussung der gerichtlichen Praxis gedient. Damit habe das Fachgespräch auch Einfluss auf die künftige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des EGMR nehmen können. Wäre die gegenseitige Vertraulichkeit nicht mehr gewahrt, wäre die Aufgabe der Rechtsfortbildung und des offenen Meinungsaustauschs in Frage gestellt. Es bedürfe eines geschützten Raumes zur freien Äußerung.

**25** Analog dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung stehe überdies dem Informationszugang der Schutz eines verfassungsrechtlich dem Bundesverfassungsgericht gewährleisteten Freiraums zur Selbstorganisation und Willensbildung entgegen.

**26** Zudem würde der Informationszugang das Erstveröffentlichungsrecht von RiBVerfG ... als Urheber verletzen. Dieses sei auch nicht auf das Bundesverfassungsgericht übertragen worden. Das Manuskript habe nur zur Übersetzung während des Fachgesprächs gedient und sei gerichtsintern verblieben. RiBVerfG ... habe das Manuskript nicht „in Erfüllung seiner Dienstpflichten“, sondern freiwillig erstellt. Er sei kein Beamter und auch kein Bundesrichter, sondern verfüge über ein besonderes öffentlichrechtliches Amtsverhältnis. Eine Veröffentlichung durch das Bundesverfassungsgericht sei von vornherein nicht geplant gewesen. Die Regelvermutung bei Bundesbehörden, dass diejenigen Nutzungsrechte eingeräumt würden, die der Dienstherr zur Gewährung von IFG-Zugangsansprüchen benötige, verfange hier nicht.

**27** Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Beteiligten, die Gerichtsakten sowie die vom Gericht beigezogenen Behördenakten des Bundesverfassungsgerichts (ein Band in elektronischer Form) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

**28** Die zulässige Verpflichtungsklage ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Informationszugangsanspruch auf das Manuskript von RiBVerfG .... Der ablehnende Bescheid des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts vom 8.8.2023 und dessen Widerspruchsbescheid vom 16.4.2024 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

**29** Zwar ist das Bundesverfassungsgericht im hiesigen Kontext grundsätzlich anspruchspflichtig nach § 1 Abs. 1 IFG (hierzu unter 1.). Zudem handelt es sich zumindest bei dem am 13.6.2023 per E-Mail übersandten und später dem Pool von Vorträgen hinzuge-



fügten Manuskript um eine amtliche Information (hierzu unter 2.). Allerdings ist der Anspruch wegen der notwendigen Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen nach § 3 Nr. 3 Buchst. a IFG (hierzu unter 3.) sowie entgegenstehenden Urheberrechts (hierzu unter 4.) ausgeschlossen. Es bedarf keiner Entscheidung, ob der Anspruch zudem wegen eines verfassungsrechtlichen Kernbereichs judikativer Eigenverantwortung des Bundesverfassungsgerichts ausgeschlossen ist (hierzu unter 5.).

30 1. Das Bundesverfassungsgericht ist im hiesigen Kontext grundsätzlich anspruchsverpflichtet.

31 Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Für sonstige Bundesorgane und Bundeseinrichtungen gilt das Gesetz, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 IFG).

32 Der Behördenbegriff des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG ist funktioneller Natur. Eine Behörde ist jede Stelle im Sinne einer eigenständigen Organisationseinheit, die öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes bezieht sich daher allein auf die materielle Verwaltungstätigkeit der Behörden und der sonstigen Stellen des Bundes. Ob letzteres der Fall ist, bestimmt sich nach materiellen Kriterien in negativer Abgrenzung zu den anderen Staatsfunktionen (BVerwG Urt. v. 28.2.2019 – 7 C 23.17, juris Rn. 15 mwN). Es bedarf der inhaltlichen Qualifikation der jeweiligen Tätigkeit mit der Konsequenz, dass nur im Falle einer Verwaltungstätigkeit im materiellen Sinne der Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes eröffnet ist (BVerwG Urt. v. 15.11.2012 – 7 C 1.12, juris Rn. 23 f.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.5.2017 – 10 S 1478/16, juris Rn. 26). Die Abgrenzung erfolgt aus dem Informationsfreiheitsgesetz, insbesondere nach dessen Regelungszusammenhang und Entstehungsgeschichte (vgl. BVerwG Urt. v. 15.11.2012 – 7 C 1.12, juris Rn. 24 mwN). Nach der dabei heranzuziehenden Gesetzesbegründung soll nur der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten, der Rechtsprechung und sonstiger unabhängiger Tätigkeiten vom Informationszugang ausgenommen bleiben (BT-Drs. 15/4493, S. 8; vgl. BVerwG Urt. v. 3.11.2011 – 7 C 3.11, juris Rn. 18).

33 Als Organe der Rechtspflege, die die rechtsprechende Gewalt im Sinne des Art. 92 GG ausüben, sind das Bundesverfassungsgericht und die Bundesgerichte dem Informationsfreiheitsgesetz grundsätzlich nicht unterworfen. Nur soweit es sich um Angelegenheiten der Justizverwaltung handelt, kommt ein Informationszugangsanspruch in Betracht. Zu Letzteren zählen ua die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesgerichte durch die Pressestelle; dies umfasst die Veröffentlichung von Entscheidungen sowie

Pressemitteilungen (vgl. Schoch, IFG, 3. Auflage 2024, § 1 Rn. 211).

34 Der Begriff der rechtsprechenden Gewalt ist durch die Verfassungsrechtsprechung nicht abschließend geklärt. Ob die Wahrnehmung einer Aufgabe als Rechtsprechung im Sinne von Art. 92 GG anzusehen ist, hängt wesentlich von verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie von traditionellen oder durch den Gesetzgeber vorgenommenen Qualifizierungen ab. Der Begriff der rechtsprechenden Gewalt wird maßgeblich – funktional – von der konkreten sachlichen Tätigkeit her bestimmt. Kennzeichen rechtsprechender Tätigkeit ist typischerweise die letztverbindliche Klärung der Rechtslage in einem Streitfall im Rahmen besonders geregelter Verfahren (BVerfG Beschl. v. 2.12.2014 – 1 BvR 3106/09, juris Rn. 18 mwN). Zum sog. Kernbereich der richterlichen Tätigkeiten gehören die eigentliche Rechtsfindung und die ihr mittelbar dienenden Sach- und Verfahrensentscheidungen, einschließlich nicht ausdrücklich vorgeschriebener, dem Interesse der Rechtssuchenden dienender richterlicher Handlungen, die in einem konkreten Verfahren mit der Aufgabe des Richters, Recht zu finden und den Rechtsfrieden zu sichern, in Zusammenhang stehen (BVerfG Beschl. v. 4.2.2016 – 2 BvR 2223/15, juris Rn. 77 mwN).

35 Diese Bestimmung des verfassungsrechtlich begründeten Kernbereichs lässt sich auf die Bestimmung des Anwendungsbereichs des § 1 Abs. 1 IFG übertragen. Insoweit sind die Begriffe „spezifische Bereiche der Wahrnehmung der Rechtsprechung“ und „verfassungsrechtliche Aufgabenbereich“ gleichbedeutend. Denn spezifische Aufgaben sind verfassungsrechtliche Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten; Verfassungsorgane nehmen keine Verwaltungsaufgabe wahr, wenn die betreffende Aufgabe dem materiellen Verfassungsrecht zuzuordnen ist (vgl. Schoch, IFG, 3. Auflage 2024, § 1 Rn. 173, 180). Andere Aufgaben bzw. Angelegenheiten außerhalb des spezifischen Aufgabenbereichs sind dem Informationsfreiheitsgesetz unterstellt (vgl. Schoch, IFG, 3. Auflage 2024, § 1 Rn. 179).

36 Hinsichtlich der Rechtsprechung gilt danach, dass jene Tätigkeiten, die außerhalb eines konkreten Verfahrens erfüllt werden, nicht mehr als spezifische Bereiche der Wahrnehmung der Rechtsprechung eingeordnet werden können.

37 Aus der Gesetzssystematik folgt nichts anderes. Es ist geklärt, dass § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG lediglich deklaratorische Wirkung hat (vgl. BVerwG Urt. v. 15.11.2012 – 7 C 1.12, juris Rn. 23). Mehr als das oben skizzierte Regel-Ausnahme-Verhältnis ist der Systematik nicht zu entnehmen. Auch Sinn und Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes legen keinen anderen Schluss nahe. Das Gesetz will die demokratischen Beteiligungsrechte der Bürger durch die Verbesserung der Informationszugangsrechte stärken und vor allem auf der Grundlage der so vermittelten Erkennt-



nisse der Meinungs- und Willensbildung in der Demokratie dienen (BT-Drs. 15/4493, S. 6). Solche Rechte können zwar dort nicht zum Tragen kommen, wo es um den spezifischen Aufgabenbereich der Rechtsprechung geht. Außerhalb dieses Bereichs bedarf es aber dem Grunde nach keiner Einschränkung, da ansonsten der Zweck nur unvollkommen gefördert werden würde. Dies deckt sich auch mit dem weiten Verständnis von Anspruchsverpflichteten (vgl. dazu BVerwG Urt. v. 3.11.2011 – 7 C 3.11, juris Rn. 20).

- 38 Hiernach ist das für das Fachgespräch am 19.6.2023 erstellte Manuskript von RiBVerfG ... nicht dem Kernbereich richterlicher Tätigkeit bzw. dem spezifischen Bereich der Rechtsprechung zuzuordnen. Wie die Beklagte ausführt geht es darum, den teilnehmenden Richtern eine gemeinsame Rechts-, Fort- und Meinungsbildung zu ermöglichen. Soweit dabei eigene Entscheidungen erläutert werden, vollzieht sich dies nach bzw. außerhalb von konkreten Streitfällen und kann dem Kernbereich nicht mehr zugeordnet werden. Dass die Fachgespräche auf Grundlage eines direkten Gedankenaustauschs eine Rechtsvergleichung ermöglichen, die später in die Voten bzw. Entscheidungen von verfassungsgerichtlichen Verfahren einfließen, kann ebenfalls nicht zu einer Zuordnung im Sinne eines Funktionszusammenhangs führen. Denn für eine fundierte Rechtsvergleichung ist das Bundesverfassungsgericht nicht zwingend auf direkte Austauschgespräche mit dem EGMR angewiesen. Die Kammer erkennt dabei nicht, dass es notwendig ist, im Europäischen Verfassungsgerichtsverbund solche Gesprächsformate abzuhalten, um sich offen widersprechende Entscheidungen und ggf. sich anknüpfende Vertragsverletzungsverfahren (vgl. etwa zu den Auswirkungen des sog. PSPP-Urteils des Bundesverfassungsgerichts, Walter, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 108. EL August 2025, Art. 93 Rn. 184 f.; <https://www.bundestag.de/resource/blob/873842/4b6dd11d-c21afcfcb1ffa49cc665fe5b/Vertragsverletzungsverfahren-geg-BRDdata.pdf>, letzter Zugriff: 18.3.2026) zu vermeiden (siehe dazu 3.). Dabei handelt es sich aber nicht (primär) um spezifische Rechtsprechungsaufgaben. Denn der Rechtsprechung ist – anders als der Verwaltung – grundsätzlich die Verfolgung eigener Zwecke auf eigene Initiative verwehrt (vgl. Classen, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Auflage 2024, Art. 92 Rn. 10, 15).
- 39 2. Bei dem streitgegenständlichen Manuskript handelt es sich zudem um eine amtliche Information und damit um einen tauglichen Anspruchsgegenstand. Jedenfalls dem am 13.6.2023 übersandten Manuskript in Reinschrift kann auch nicht entgegengehalten werden, dass es sich nur um einen Entwurf handele.
- 40 Der Anspruch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG gewährt Zugang zu amtlichen Informationen. Nach der Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 1 IFG handelt es sich dabei um jede amtli-

chen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung; Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

- 41 Eine aufgezeichnete bzw. gespeicherte Information ist nur dann eine amtliche Information, wenn gerade ihre Aufzeichnung amtlichen Zwecken dient. Diese Finalität, amtlichen Zwecken zu dienen, bezieht das Gesetz nicht auf die Information selbst, sondern auf ihre Aufzeichnung. Dieser Zweck kann seinen Ausdruck entweder in dem subjektiven Willen derjenigen Behörde finden, die die Aufzeichnung veranlasst, oder in objektiven Regelungen über eine ordnungsgemäße Aktenführung. Maßgeblich für letzteres ist insoweit, ob die Aufzeichnung Teil eines Verwaltungsvorgangs werden sollen, mit anderen Worten ob sie aktenrelevant sind (vgl. BVerwG Urt. v. 28.10.2021 – 10 C 3.20, juris Rn. 15, 18). Nicht amtlich sind Informationen, die – etwa wegen ihres bagatellartigen Charakters – nicht aufzuzeichnen sind. Maßgeblich ist allein, dass es sich um Informationen handelt, die zu amtlichen Zwecken festzuhalten oder zu speichern sind (vgl. BVerwG Urt. v. 28.10.2021 – 10 C 3.20, juris Rn. 18 mwN).
- 42 Unter Heranziehung dieser Maßstäbe liegt die erforderliche Finalität bezüglich der Übersendung des Manuskripts an die Dolmetscherinnen zwar nicht vor (hierzu unter 2.1.). Die Finalität ergibt sich aber daraus, dass das Manuskript mit dem Einverständnis von RiBVerfG ... im Nachgang an seinen Vortrag zur Vorbereitung künftiger Vorträge anderer Bundesverfassungsrichter bereitgehalten wird (hierzu unter 2.2.). Insoweit kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass eine Rückausnahme nach § 2 Nr. 1 Satz 2 IFG vorliegt (hierzu unter 2.3.).
- 43 2.1. Allein aus der Übersendung des Manuskripts an die gerichtszugehörigen Dolmetscherinnen kann nicht auf den subjektiven Willen geschlossen werden, dass das Manuskript zum Verwaltungsvorgang genommen werden sollte. Eine subjektive Bestimmung zur Aufzeichnung des Manuskripts hat insoweit nicht stattgefunden. Die Übermittlung an die Dolmetscherinnen erfolgte nur zu dem Zweck, diese mit dem zu verwendenden Fachvokabular vertraut zu machen. Maßgeblich war insofern die Bekanntgabe der Information. Denn mit Eingang der Nachricht bei den Empfängerinnen und deren Kenntnisnahme erledigte sich die Kommunikation, da den Dolmetscherinnen insoweit das erforderliche Fachvokabular bekannt gemacht worden war.
- 44 Etwas anderes ergibt sich hier auch nicht in Bezug auf die (objektive) Pflicht zur ordnungsgemäßen Aktenführung.
- 45 Aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG folgt die Pflicht der Verwaltung zur ordnungsgemäßen Aktenführung, welche für nachvollziehbare Entscheidungen die gebotene Transparenz sichern soll. Sie sieht nicht vor, dass sämtliche innerhalb einer Behörde anfallenden Handlun-

gen veraktet werden müssen. Die Verpflichtung bezieht sich vielmehr nur auf solche Handlungen oder Dokumente, die für die Verwaltungstätigkeit wesentlich bzw. entscheidungserheblich sind. Grundsätzlich gilt, dass die Anforderungen an die Dokumentation des Verwaltungshandelns umso höher sind, je größer die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für öffentliche oder private Interessen ist (vgl. Wissenschaftliche Dienste des Bundestags, WD 3 – 3000 – 187/20, S. 3 f. mwN, <https://www.bundestag.de/resource/blob/803748/WD-3-187-20-pdf.pdf>, letzter Zugriff: 18.3.2026). Konkretisierungen dieser allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung ergeben sich aus innerbehördlichen Regelungen.

- 46 Maßgeblich für eine Aufzeichnungspflicht ist hier die nach § 19 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts anwendbare Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (Registraturrichtlinie – RegR) vom 11.7.2001 (GMBL. S. 471). Nach § 1 Abs. 1 RegR regelt sie das Bearbeiten von Geschäftsvorfällen und Verwalten von Schriftgut. § 1 Abs. 3 RegR stellt klar, dass die Regelungen auch für die elektronische Bearbeitung und Verwaltung von Schriftgut gelten. Nach § 4 Abs. 1 RegR haben das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit des Sach- und Bearbeitungszusammenhangs zu gewährleisten. Die Registraturrichtlinie sieht eine Differenzierung zwischen aktenrelevantem Schriftgut und solchem Schriftgut vor, das sofort oder alsbald zu vernichten ist. Letzteres ist nicht zu dienstlichen Zwecken aufzuzeichnen. Es wird nicht Gegenstand eines Verwaltungsvorgangs (BVerwG Urt. v. 28.10.2021 – 10 C.20, juris Rn. 19). § 10 Abs. 1 Satz 1 RegR sieht vor, dass jedem aktenrelevanten Dokument ein Geschäftszeichen zugeordnet wird. Satz 2 regelt, dass Dokumente ohne Informationswert zu vernichten sind; bei nur geringem Informationswert sind sie als Weglegesachen nach Anlage 1 zu behandeln. Weglegesachen sind danach nicht zu den Akten zu nehmen, sondern kurzfristig, in der Regel bis zum Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren. Auch ihnen kommt keine Aktenrelevanz zu. Welche Inhalte zwingend in eine Akte aufzunehmen sind, bestimmt sich nach dem jeweiligen Sachgebiet und den Umständen des Einzelfalls (vgl. Debus, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 50. Edition, Stand: 1.11.2025, § 2 IFG Rn. 20).
- 47 Ausgehend hiervon liegt in der Übermittlung des Manuskripts im Vorfeld des Fachgesprächs keine Aktenrelevanz vor. Zwar existiert in der Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts bei der Verwaltungseinheit Protokoll ein Verwaltungsvorgang für das Fachgespräch vom 19.6.2023. Dieser enthält nach dem substantiierten Vortrag der Beklagten aber nur Abstimmungen hinsichtlich der Einladungen, des Termins, der Programmpunkte und des Caterings mit dem beteiligten Gericht. Das Manuskript ist für diesen Verwaltungsvorgang gerade nicht maßgeb-

lich. Gleiches gilt für die Simultanübersetzung des Fachgesprächs; schon mit der Kenntnisnahme vom Fachvokabular, spätestens aber mit Durchführung des Vortrags erledigte sich der dahin gehende Zweck, sodass von einer Weglegesache auszugehen ist. Überdies existieren nach den Ausführungen der Beklagten keine Verwaltungsvorgänge bei den Dolmetscherinnen. Anders als der Kläger meint, dokumentiert das Manuskript auch keinen wesentlichen Bearbeitungsschritt bei der Vorbereitung des Fachgesprächs. Denn die Beklagte hat plausibel vorgetragen, dass eine inhaltliche Abstimmung zwischen dem Vortragenden und der Gerichtsleitung hinsichtlich des zu haltenden Vortrags nicht stattfindet. Insoweit ist das Manuskript weder als Zwischen- noch als Endfassung zur Vorbereitung des Vortrags wesentlich für den Verwaltungsvorgang.

- 48 2.2. Indem im Nachgang an das Fachgespräch das Manuskript in Reinfassung mit dem Einverständnis von RiBVerfG ... in den Pool zur Vorbereitung künftiger Vorträge aufgenommen worden ist, liegt aber der subjektive Wille des Bundesverfassungsgerichts vor, das Manuskript zu diesem eigenständigen Verwaltungsvorgang zu nehmen. Die Aufzeichnung dient nach Angaben der Beklagten in der mündlichen Verhandlung dazu, dass Richter des Bundesverfassungsgerichts sie als Orientierung und Grundlage für eigene zukünftige Einführungsvorträge auf Fachgesprächen nutzen können.
- 49 Dem kann auch nicht die vermeintlich fehlende Aktenrelevanz entgegengehalten werden. Insbesondere handelt es sich bei den im Pool vorgehaltenen Manuskripten nicht um Weglegesachen. Vielmehr ist es nach dem Vortrag der Beklagten in der mündlichen Verhandlung die Zweckbestimmung des Pools, dass ein Manuskript auch längere Zeit bereitgehalten wird. Eine Löschung bis zum Ablauf des Kalenderjahres nach Veraktung kann gerade nicht angenommen werden.
- 50 2.3. Überdies handelt es sich jedenfalls bei dem mit E-Mail vom 13.6.2023 übersandten Manuskript in Reinfassung nicht um einen Entwurf bzw. eine Notiz, der bzw. die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden soll (§ 2 Nr. 1 Satz 2 IFG).
- 51 Es werden solche Entwürfe und Notizen vom Informationszugang ausgenommen, die so vorläufig und unverbindlich sind, dass sie für das Verständnis des Verwaltungsvorgangs unerheblich sind. Entwürfe sind vorläufige Gedankenskizzen, die nach der Vorstellung des Verfassers noch weiterer Bearbeitung bedürfen und deshalb noch nicht als endgültige Entscheidung verstanden werden können. Dem Verfasser wird ein Freiraum zum Denken und zum Konzipieren von Entwürfen eingeräumt, dh er kann unfertige Fassungen eines Dokuments erstellen, ohne sich daran festhalten lassen zu müssen (Schoch, IFG, 3. Auflage 2024, § 2 Rn. 63, 65 mwN). Notizen sind zur

Stützung des Gedächtnisses gefertigte Aufzeichnungen, die allein Zwecken des Verfassers dienen, etwa zur Vorbereitung später zu fertigender Vermerke, Stellungnahmen, Entscheidungen oder Berichte. Verlässt ein Schreiben ein Referat oder Dezernat, liegt eine endgültige Festlegung des Behördenwillens zumeist bereits vor (OVG NRW Beschl. v. 7.1.2015 – 1 B 1260/14, juris Rn. 26 mwN).

52 Von dieser Vorläufigkeit und Unverbindlichkeit kann hier nicht ausgegangen werden.

53 2.3.1. Eine Notiz scheidet schon dadurch aus, dass das Manuskript, das in Reinfassung per E-Mail vom 13.6.2023 übersandt worden ist, den Herrschaftsbereich von RiBVerfG ... verlassen hat. Spätestens mit der Aufnahme in den Pool zur Vorbereitung anderer Vorträge im Einverständnis von RiBVerfG ... ist die alleinige Zweckrichtung zugunsten des Verfassers abgeändert worden, indem andere Bundesverfassungsrichter auf das Manuskript zugreifen können.

54 2.3.2. Zwar ist die Fassung des Manuskripts, die RiBVerfG ... am 9.6.2023 versandt hat, als Entwurf anzusehen. Denn mit der Übersendung der ergänzten Fassung in Reinschrift und im Änderungsmodus vom 13.6.2023 hat der Verfasser gerade dessen Überarbeitungsbedürftigkeit zum Ausdruck gebracht. Da die Reinfassung aber in den Pool der gehaltenen Vorträge überführt worden ist, hat RiBVerfG ... sich allerdings die weitere Bearbeitung nicht mehr vorbehalten. Es kommt darin zum Ausdruck, dass das Vortragsmanuskript abgeschlossen ist. Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Umstand, dass bei einem Vortrag das gesprochene Wort gilt. Wäre hier eine Abweichung so wesentlich gewesen, hätte es sich aufgedrängt, dies auch in einer weiteren Fassung des Manuskripts vor Aufnahme in den Pool niederzulegen.

55 3. Der Anspruch auf Informationszugang ist aber hier nach § 3 Nr. 3 Buchst. a IFG ausgeschlossen. Das im Rahmen des Fachgesprächs erstellte Manuskript von RiBVerfG ... unterfällt dem Begriff der internationalen Verhandlungen (hierzu unter 3.1.) und unterliegt der notwendigen Vertraulichkeit, welche im konkreten Fall durch den Informationszugang des Klägers gefährdet werden würde (hierzu unter 3.2.).

56 3.1. Nach § 3 Nr. 3 Buchst. a IFG besteht der Anspruch nicht, wenn und solange die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt werden. Der Begriff „internationale Verhandlungen“ umfasst jeden mündlichen, schriftlichen, elektronischen uä Gedankenaustausch des Bundes (bzw. seiner Organe) mit anderen Rechtssubjekten (OVG Saarland, Urteil vom 11.12.2020 – 1 A 230/18, juris Rn. 54). Zu Letzteren zählen andere Staaten, aber auch internationale Organisationen und die Europäische Union nebst ihren jeweiligen Untergliederungen (vgl. Schoch, IFG, 3. Auflage 2024, § 3 Rn. 171). Geschützt sind Informationen im Rahmen europäischer

und internationaler Verhandlungen als solche, um die internationale Verhandlungsfähigkeit der Bundesregierung sicherzustellen und diese in die Lage zu versetzen, deutsche Interessen so wirksam wie möglich zu vertreten und flexibel auf unvorhersehbare Verhandlungsabläufe zu reagieren (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 10). Eine Beschränkung dieses Ausschlussstatbestand auf die Bundesregierung lässt sich dem Wortlaut der Norm nicht entnehmen. Auch die Gesetzesbegründung selbst erwähnt an anderer Stelle Wettbewerbs- und Kartellbehörden (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 10) und nimmt – implizit mit dem Bundeskartellamt – im Grundsatz alle informationspflichtigen Stellen in den Blick.

57 Sinn und Zweck der Norm schützen auch nicht nur isoliert die internationale Verhandlungsfähigkeit von informationspflichtigen Stellen des Bundes. Der Schutzzweck ist im Bereich kooperativen Handelns weiter zu ziehen. Dies ergibt sich aus den dafür heranzuziehenden Gesetzgebungsmaterialien, die explizit auf das Netzwerk der europäischen Wettbewerbs- und Kartellbehörden abheben, in welchem ständig vertrauliche Informationen ausgetauscht und wettbewerbsrechtliche Maßnahmen koordiniert werden. Geschützt werden soll auch die Vertraulichkeit der Beratungen innerhalb des Netzwerks (BT-Drs. 15/4493, S. 10). Über diesen Spezialfall hinaus sind weitere Konstellationen auf europäischer Ebene denkbar, wenn es beispielsweise um die Verhandlung über Sanktionen gegen andere Staaten im Rat geht.

58 Danach handelt es sich bei dem Fachgespräch zwischen Richtern des Bundesverfassungsgerichts und des EGMR um internationale Verhandlungen. Denn es dient der Sicherung der Rechtsprechungskohärenz in einem dialogischen Prozess.

59 3.2. Der Informationszugang zum streitgegenständlichen Manuskript würde zudem die notwendige Vertraulichkeit der Verhandlungen beeinträchtigen.

60 3.2.1. Der Verhandlungsgegenstand als solcher wird nicht geschützt (vgl. VG Berlin Urt. v. 20.5.2020 – 2 K 164.17, juris Rn. 33). Die notwendige Vertraulichkeit im Sinne des § 3 Nr. 3 Buchst. a IFG setzt voraus, dass Informationen zu Inhalt, Positionen, Interessen, Zielen und Verlauf der Verhandlungen nicht nach außen dringen sollen, weil deren Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf die Verhandlungspositionen haben könnte (vgl. Schoch, IFG, 3. Auflage 2024, § 3 Rn. 173). Im Bereich kooperativer Verhandlungen lassen sich die Maßstäbe für den Ausschlussstatbestand behördlicher Beratungen nach § 3 Nr. 3 Buchst. b IFG heranziehen. Denn in diesem Kontext liegt der Fokus auf einem diskursiven Austausch der Positionen zur gemeinsamen Meinungs- und Verständnisbildung, die auch der behördlichen Beratung immanent sind. Danach sind die Meinungs- und Willensbildung, die Interessenbewertungen und die Gewich-



tung einzelner abzuwägender Faktoren, deren Bekanntgabe Einfluss auf den Entscheidungsprozess haben könnte, geschützt. Dazu gehört auch die Möglichkeit, vorläufige und noch nicht ausgereifte oder pointierte Argumente in die kooperativen Verhandlungen einzubringen, die wegen anderer Überzeugungen oder mit Rücksicht auf eine Konsensfindung wieder verworfen werden (vgl. BVerwG Urt. v. 9.5.2019 – 7 C 34.17, juris Rn. 13 mwN).

61 § 3 Nr. 3 Buchst. a IFG schließt es nicht auf Dauer aus, amtliche Informationen zugänglich zu machen; dieser Ausschluss greift nur „wenn und solange“ die internationalen Verhandlungen beeinträchtigt werden. Hierdurch wird deutlich, dass der Informationszugang grundsätzlich nur aufgeschoben ist (BVerwG Urt. v. 9.5.2019 – 7 C 34.17, juris Rn. 20 mwN). Dies deckt sich mit dem gesetzlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen voraussetzungslosem Informationszugang und eng auszulegen- den Versagungsgründen (vgl. OVG NRW Urt. v. 18.10.2017 – 15 A 530/16, juris Rn. 48).

62 Eine Beeinträchtigung ist anzunehmen, wenn sich die Preisgabe der Information auf die Verhandlungen behindernd oder hemmend auswirken kann, also nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit hat, wenn also m.a.W. ein unbefangener und freier Meinungs- austausch sowie eine offene Meinungsbildung eingeschränkt werden oder wenn sie sogar unterbleiben (vgl. Schoch, IFG, 3. Auflage 2024, § 3 Rn. 185 mwN). Dies ist im Wege einer grundsätzlich einzelfallbezogenen Prognose zu ermitteln, bei der die informationspflichtige Behörde die Darlegungslast für das Vorliegen des Ausschlussgrundes trägt (vgl. BVerwG Urt. v. 9.5.2019 – 7 C 34.17, juris Rn. 20 mwN; VG Berlin Urt. v. 20.5.2020 – 2 K 164.17, juris Rn. 36). Es genügt die Darlegung einer konkreten Gefahr, also die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung. An die Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer die möglicherweise eintretende Beeinträchtigung ist. Dies wiederum bemisst sich insbesondere nach dem Gewicht des öffentlichen Interesses an einem ungestörten Verlauf des in Frage stehenden Willensbildungsprozesses (vgl. OVG NRW Urt. v. 18.10.2017 – 15 A 530/16, juris Rn. 48 f. mwN).

63 Der Abschluss der Verhandlungen kann eine Zäsur bilden, die den Informationsanspruch ermöglicht. Je nach Fallkonstellation kann es allerdings notwendig sein, Unterlagen der Verhandlungen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt zu schützen. Dies gilt insbesondere dann, wenn – aufgrund einer Einsichtsmöglichkeit in Unterlagen vertraulicher Beratungen – zukünftige Beratungen absehbar dadurch belastet würden, dass ihnen die Atmosphäre der Offenheit und Unbefangenheit fehlt (vgl. BVerwG Urt. v. 9.5.2019 – 7 C 34.17, juris Rn. 20; OVG NRW Urt. v. 18.10.2017 – 15 A 530/16, juris

Rn. 49 mwN; VG Berlin Urt. v. 20.5.2020 – 2 K 164.17, juris Rn. 35; Schoch, IFG, 3. Auflage 2024, § 3 Rn. 187, 192).

64 3.2.2. Der Umfang der Darlegungslast bestimmt sich anhand des jeweiligen Ausschlussgrundes unter Heranziehung der Umstände des Einzelfalls. Dabei kann bei Vorgängen, die eine typisierende Betrachtungsweise ermöglichen, auch auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass im Wege einer generalisierenden Sichtweise entgegen der gesetzgeberischen Konzeption der Sache nach eine Bereichsausnahme für die gesamte Tätigkeit der betreffenden Behörde geschaffen wird (vgl. BVerwG Urt. v. 15.11.2012 – 7 C 1.12, juris Rn. 41 mwN). Die Behörde, die den Informationszugang versagen will, muss, soweit dies unter Wahrung der von ihr behaupteten Geheimhaltungsbedürftigkeit der Informationen möglich ist, in nachvollziehbarer Weise Umstände darlegen, die auch für die Beteiligten und das Gericht, die die Informationen gerade nicht kennen, den Schluss zulassen, dass die Voraussetzungen des in Anspruch genommenen Versagungsgrundes vorliegen. Insoweit dürfen die Darlegungsanforderungen angesichts des bei materiellen Geheimhaltungsgründen aus der Natur der Sache folgenden „Darlegungs- und Beweisnotstands“ der Behörde nicht überspannt werden. Es bedarf daher lediglich eines Mindestmaßes an Plausibilität; der gerichtliche Maßstab ist nicht jener einer vollen gerichtlichen Überzeugung nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO (vgl. BVerwG, Urteile vom 28.2.2019 – 7 C 20.17, juris Rn. 38, und vom 23.6.2022 – 10 C 3.21, juris Rn. 53 f.; Schiller, ZGI 2024, 9 [11]).

65 Die Darlegungsanforderungen im hiesigen Kontext von Fachgesprächen des Bundesverfassungsgerichts mit anderen Gerichten sind unterschiedlicher Natur. Bei Fachgesprächen mit Verfassungsgerichten, die nicht selbst am Europäischen Verfassungsgerichtsverbund beteiligt sind, steigt die Darlegungslast für die erforderliche Vertraulichkeit, während sie bei Fachgesprächen mit dem EGMR im Rahmen des Europäischen Verfassungsgerichtsverbunds nicht überspannt werden darf. Schon daraus folgt, dass keine unzulässige Bereichsausnahme vorliegt.

66 Zu berücksichtigen ist, dass die Regelung des § 3 Nr. 3 Buchst. a IFG ebenso wie die sonstigen Ausschlussstatbestände des § 3 IFG vorrangig auf die Exekutive in Abgrenzung zu Legislative und Judikative abstellt. Eine unbesehene Übernahme, die stets eine Entscheidungsfindung für die Berufung auf den Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 Buchst. a IFG voraussetzen würde, berücksichtigte insoweit nicht hinreichend die Eigenheiten des vorliegenden Verwaltungshandelns des Bundesverfassungsgerichts. Denn dieses zielt vorrangig auf ein kohärentes und schlüssiges System der Menschenrechtsgewährleistung (vgl. Voßkuhle ZaöRV 2019, 481 [486 f.]) im Rahmen nachfolgender Judikate. Schon diese institutionalisierten



sierte Dauerkonsultation vermag es, den Vertraulichkeitsschutz auch ohne konkrete staatliche Entscheidungen fortbestehen zu lassen, auch wenn die Fachgespräche kein absehbares Ende aufweisen (siehe 3.2.2.1. und 3.2.2.2.).

- 67 Zusätzlich kann mit Blick auf den konkreten fachlichen Austausch zu Fragen der Informationszugangsrechte in Ansehung der judikativen Zielrichtung ein Abschluss dann angenommen werden, wenn sich eines der oder beide beteiligten Gerichte in konkreten Gerichtsverfahren zu dem Fragenkomplex äußert bzw. äußern. Denn dann wäre hinsichtlich der Verhandlungen, die in Bezug auf das Kooperationsverhältnis zwischen den Gerichten auf gegenseitige Beeinflussung abzielen, um konfrontative, gegensätzliche Entscheidungen bzw. sich daran anknüpfende Vertragsverletzungen zu vermeiden (dazu 3.2.2.2.), von einem Abschluss auszugehen.
- 68 Des Weiteren kann auch auf das Ausscheiden des Verfassers des Manuskripts aus dem jeweiligen Gericht abgestellt werden. Denn dessen Ansichten, die auf die Meinungsbildung im konkreten Fachgespräch abzielen, können sich dann nicht mehr in gleicher Weise meinungsbildend in weiteren Verhandlungen und perspektivisch vorprägend für Votes und Entscheidungen in nachfolgend anhängig werden Gerichtsverfahren auswirken. Auch der Ablauf bestimmter Fristen kann ähnlich wie im Bereich des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen als Orientierung herangezogen werden (vgl. BVerwG Urt. v. 15.12.2020 – 10 C 25.19, juris Rn. 40 mwN).
- 69 3.2.2.1. Das in Rede stehende Fachgespräch zu Informationsfreiheitsrechten ist in den sogenannten Europäischen Verfassungsgerichtsverbund eingebettet. Dieser besteht aus dem Bundesverfassungsgericht, den Verfassungsgerichten der europäischen Nationalstaaten, dem Gerichtshof der Europäischen Union und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Im Verhältnis zwischen BVerfG und EGMR leitet das Prinzip der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes das staatliche Handeln, wozu auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zählt. Vor beiden Gerichten können Akte der deutschen öffentlichen Gewalt mit der Verfassungsbeschwerde nach dem Grundgesetz bzw. der Individualbeschwerde nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) angegriffen werden. Insoweit wird in funktional vergleichbarer Weise über eng verwandte Grundrechtskataloge judiziert.
- 70 Dabei sind inhaltliche Divergenzen zwischen Entscheidungen der beiden Gerichte nicht ausgeschlossen. Zwar hat der EGMR wegen des Gebots der Rechtswegerschöpfung mit der Notwendigkeit einer vorherigen Befassung des Bundesverfassungsgerichts und der Pflicht der Bundesrepublik aus Art. 46 Abs. 1 EMRK, endgültige Urteile des EGMR in Rechtssachen, in der sie beteiligt ist, zu befolgen, prima facie das „letzte Wort“ (vgl.

Walter, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 108. EL August 2025, Art. 93 Rn. 208 f. mwN; vgl. zum Ganzen Voßkuhle, NVwZ 2010, 1 [4]). Eine klare instanzielle Überordnung folgt daraus aber nicht. Dies beruht auf Folgendem: Der EMRK kommt als ratifiziertem völkerrechtlichen Vertrag nach Art. 59 Abs. 2 GG zwar lediglich der Rang eines formellen Bundesgesetzes zu. Über die Bindung an Recht und Gesetz aus Art. 20 Abs. 3 GG sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Urteile des EGMR zur Auslegung der EMRK grundsätzlich in Ansehung der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes zu berücksichtigen (vgl. BVerfG Beschl. v. 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04, juris Rn. 30 ff.). Darüberhinausgehend sind die Gewährleistungen der EMRK und die Urteile des EGMR – auch jenseits der Befolgungspflicht von Urteilen nach Art. 46 Abs. 1 EMRK – als Auslegungshilfen auch bei der Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte und rechtsstaatlichen Grundsätze des Grundgesetzes zu berücksichtigen; dies dient der Vermeidung von Völkerrechtsverletzungen (BVerfG Urt. v. 4.5.2011 – 2 BvR 2333/08 ua, juris Rn. 86 ff.). Die völkerrechts- bzw. konventionsfreundliche Auslegung ist aber dort ausgeschlossen, wo die Beachtung der EMRK gegen eindeutig entgegenstehendes Gesetzesrecht oder deutsche Verfassungsbestimmungen – zB Grundrechte Dritter oder die Verfassungsidentität – verstößt oder mit der Methodenlehre unvereinbar ist (vgl. BVerfG Urt. v. 12.6.2018 – 2 BvR 1738/12 ua, juris).

- 71 3.2.2.2. Diese verfassungsrechtliche Grenzziehung verdeutlicht, dass ein dialogischer Prozess und eine enge Vernetzung beider Gerichte im Sinne der Herstellung inhaltlicher Rechtsprechungskohärenz essenziell für ein schlüssiges System der Menschenrechtsgewährleistung in Europa ist (vgl. Voßkuhle, NVwZ 2010, 1 [4]; Voßkuhle, ZaöRV 2019, 481 [486 f.]; Voßkuhle, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Auflage 2024, Art. 93 Rn. 88).
- 72 Neben der Abstimmung in Form von Entscheidungen kommt den hier in die Rede stehenden Fachgesprächen als weitere Plattform für den bilateralen Austausch zwischen Bundesverfassungsgericht und EGMR im Europäischen Verfassungsgerichtsverbund eine herausgehobene Bedeutung zu. Allein der (schriftliche) Austausch über gerichtliche Entscheidungen genügt nicht. Denn bei einem darauf beschränkten Dialog kann es zu Konfrontationen bzw. ernsthaften Krisen im Verfassungsgerichtsverbund kommen (vgl. zum Staatsanleihekauf durch die Europäische Zentralbank BVerfG Urt. v. 5.5.2020 – 2 BvR 859/15 ua, juris und dem anschließenden Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik: Walter, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 108. EL August 2025, Art. 93 Rn. 184 f., 205; <https://www.bundestag.de/resource/blob/873842/4b6dd11dc21afcfc1ffa49cc665fe5b/Vertragsverletzungsverfahren-gegen-BRDdata.pdf>, letzter Zugriff: 18.3.2026; mit weite-

ren Beispielen zu abweichenden Entscheidungen zwischen BVerfG und EGMR Voßkuhle, NVwZ 2010, 1 [4 mwN]; Voßkuhle, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Auflage 2024, Art. 93 Rn. 88 mwN), die auf tatsächlicher oder vermeintlicher Nichtberücksichtigung der Eigenheiten nationalen Verfassungsrechts beruhen (vgl. Podiumsdiskussion des DAV, Die Ultra Vires-Kontrolle des Bundesverfassungsgerichts nach PSPP; <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverfgeughezb-urteil-ultravires-kompetenz-streitdialog>; letzter Zugriff: 18.3.2026). Mit Blick auf Staaten, in denen der Rechtsstaat unter Druck geraten ist, kann dies den Europäischen Verfassungsgerichtsverbund in Frage stellen und sich negativ auf die gelebte Rechtsstaatlichkeit auswirken. Daher bietet sich der persönliche Austausch in Fachgesprächen nicht nur an, um dem Kooperationsgedanken besser gerecht zu werden. Er ist hierfür vielmehr angesichts der möglichen negativen Folgen notwendig (vgl. für eine Intensivierung des gerichtlichen Austauschs Barley, AnwBl 4/2021, S. 216).

73 3.2.3. Angesichts dieses auf gerichtliche Kooperation ausgelegten Hintergrunds hat die Beklagte hinreichend substantiiert und plausibel dargelegt, dass die Gewährung des Informationszugangs nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der in Rede stehenden Dialoge zwischen Richtern des Bundesverfassungsgerichts und des EGMR hätte. Führt man sich vor Augen, dass ein Informationszugang den vertraulichen direkten Austausch zwischen den Gerichten zurückdrängen würde, könnte dies zur Folge haben, dass der schriftliche Austausch über Entscheidungen stärker an Bedeutung gewönne und dadurch die Möglichkeit, dass es zu konfrontativen Entscheidungen käme, die mit Blick auf einen Ansehens- und Bedeutungsverlust des Rechtsstaats problematisch sein könnten. Auch ist einzubeziehen, dass das Fachgespräch und mithin das Manuskript perspektivisch einer künftigen Rechtsprechungslinie bzw. künftigen Entscheidungen dienen soll und der Berührungspunkt mit einem Verwaltungshandeln insoweit geringer ausfällt. Wenn der Vortragende mit der Weitergabe seines Manuskripts rechnen muss, ist hinreichend wahrscheinlich, dass er seine rechtlichen Ansichten vorsichtiger formuliert, was den Vortrag einer pointierten Meinung, die Diskussion sowie die gemeinsame Meinungsbildung beeinträchtigt. Insoweit dürfen – wie ausgeführt – die Anforderungen an die Darlegung der Beeinträchtigung nicht überspannt werden.

74 Das streitgegenständliche Manuskript lässt Rückschlüsse auf die konkrete Meinung von RiBVerfG ... zu; es soll einem Votum vergleichbar sein und beschränkt sich nicht nur auf die schlichte Wiedergabe von Entscheidungen. Es werden heikle Punkte von Gerichtsentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Kritikpunkte an abweichender Rechtsprechung des EGMR, Anregungen und Fragen zur Interpretation einzelner Passagen in Gerichts-

entscheidungen erörtert. Hinzu kommt, dass bei den Fachgesprächen ausschließlich die teilnehmenden Richter, nicht aber beispielsweise deren wissenschaftliche Mitarbeiter zugelassen sind. Schon das schafft einen geschützten Raum für den freien Meinungs austausch. Dieser ist nach den Ausführungen der Beklagten zur Gewährleistung von Grundrechtsschutz in Deutschland und Europa notwendig bzw. unabdingbar und dient der gemeinsamen Erfüllung von Rechtsprechungsaufgaben.

75 3.2.4. Selbst wenn man entgegen den obigen Ausführungen annehmen würde, die notwendige Vertraulichkeit der Fachgespräche zwischen dem Bundesverfassungsgericht und dem EGMR sei eine unzulässige Bereichsausnahme, wäre auch im Übrigen der Darlegungslast genüge getan und würden jedenfalls die sonstigen Maßgaben eines Informationszugangs (bislang) nicht vorliegen. Denn die Beklagte hat plausibel angegeben, dass der Gedankenaustausch der Information über gemeinsame und unterschiedliche Aspekte der Auslegung und Anwendung von Informationsfreiheitsrechten und damit der möglichen gegenseitigen Beeinflussung der gerichtlichen Praxis diene. Über dies kann auch mangels entsprechender Entscheidungen der beteiligten Gerichte zum behandelten Thema nicht von einem Abschluss der Verhandlungen ausgegangen werden. Gleiches gilt, soweit man ein Ausscheiden des das Manuskript erstellenden Richters ausreichen lassen würde, da RiBVerfG ... weiterhin am Bundesverfassungsgericht tätig ist. Ferner ist auch seit dem Fachgespräch vom 19.6.2023 noch kein längerer Zeitraum verstrichen, der eine Schutzwürdigkeit zu vermindern geeignet wäre.

76 Nach alledem würde ein Informationszugang die Vertraulichkeit der Fachgespräche zwischen Richtern des Bundesverfassungsgerichts und dem EGMR beeinträchtigen. Etwas anderes folgt auch nicht aus den Hinweisen des Klägers auf die Herausgabe von Manuskripten durch andere Gerichte, da diese keine Indizwirkung für das vorliegende Verfahren entfalten. Denn auf den Schutz des Ausschluss tatbestands kann verzichtet werden.

77 4. Darüber hinaus und zusätzlich ist der Anspruch auf Informationszugang nach § 6 Satz 1 IFG ausgeschlossen. Danach besteht der Anspruch nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Hier kollidiert das Erstveröffentlichungsrecht mit dem Informationsfreiheitsanspruch und steht diesem entgegen.

78 Der Begriff des geistigen Eigentums erfasst neben dem gewerblichen Rechtsschutz das Urheberrecht. Letzteres schützt nach §§ 1 und 2 UrhG jedes Werk der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Zu den geschützten Werken gehören insbesondere Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG). Ein Schriftwerk ist ein durch Zeichen äußerlich erkennbar gemachter sprachlicher Gedankenausdruck. Es ge-

nießt urheberrechtlichen Schutz, wenn es eine persönliche geistige Schöpfung darstellt (§ 2 Abs. 2 UrhG). Es ist nicht ersichtlich und wird auch vom Kläger nicht (substantiiert) in Abrede gestellt, dass das Manuskript nicht auf einer individuellen juristischen Bewertung beruht und Werksqualität aufweist. Es beschränkt sich nach dem substantiierten Vortrag der Beklagten nicht lediglich in der Darstellung von ergangenen Entscheidungen beider Gerichte, sondern beschäftigt sich mit den neuralgischen Punkten der Entscheidungen.

- 79** Das Urheberrecht ist als absolutes Ausschließlichkeitsrecht ausgestaltet, das dem Urheber die Herrschaft über sein Werk zuweist. Die wichtigste Ausprägung des Urheberpersönlichkeitsrechts ist die Befugnis zur Bestimmung, ob und wie das Werk veröffentlicht wird (§ 12 Abs. 1 UrhG). Unstreitig liegt eine erste Veröffentlichung bislang nicht vor. Insbesondere ist eine solche nicht in der Übersendung des Manuskripts an die Dolmetscherinnen zur Einarbeitung ein das Fachvokabular zu sehen, da ansonsten der Ablehnungsgrund wegen urheberrechtlicher Ausschließlichkeitsrechte nach § 6 Satz 1 IFG leerliefe (vgl. BVerwG Urt. v. 26.9.2019 – 7 C 1.18, juris Rn. 38).
- 80** Ein Informationszugang würde das Erstveröffentlichungsrecht nach § 12 UrhG verletzen. Danach steht das Veröffentlichungsrecht grundsätzlich dem Urheber zu. Er kann bestimmen, ob, wann und in welcher Form seine Werke der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Es ist zwar als solches nach § 29 Abs. 1 UrhG nicht übertragbar. Seine Ausübung kann aber – insbesondere bei Einräumung eines Nutzungsrechts am Werk (§ 29 Abs. 2, § 31 UrhG) – einem Dritten übertragen werden (BVerwG Urt. v. 26.9.2019 – 7 C 1.18, juris Rn. 16 mwN).
- 81** Eine ausdrückliche Einräumung von Nutzungsrechten hat – abgesehen von der Einwilligung in die interne Verwendung des Manuskripts – nicht stattgefunden. Im hiesigen Kontext kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Ausübung des Erstveröffentlichungsrechts der Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts wegen der dienstrechtlichen Beziehung überlassen worden ist (hierzu unter 4.1. und 4.2.). Das Bundesverfassungsgericht verfügt auch im Übrigen nicht über ein urheberrechtliches Nutzungsrecht, das die Gewährung des Informationszugangs umfasst (hierzu unter 4.3.).
- 82** 4.1. RiBVerfG ... ist ungeachtet etwaiger Verpflichtungen aus dem öffentlichrechtlichen Dienst- bzw. Amtsverhältnis zum Bundesverfassungsgericht (dazu sogleich) als Verfasser des Manuskripts dessen Urheber. Nach § 43 UrhG sind jedoch auch in einem solchen Fall die Vorschriften der §§ 31 ff. UrhG über die Einräumung von Nutzungsrechten anzuwenden. Haben die Parteien eines Vertrags nicht ausdrücklich geregelt, ob und inwieweit ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, so

bestimmt sich gemäß § 31 Abs. 5 Satz 2 UrhG nach dem von beiden Parteien zugrunde gelegten Vertragszweck, ob und inwieweit ein Nutzungsrecht eingeräumt worden ist. Nach dem dieser Bestimmung zugrunde liegenden Übertragungszweckgedanken räumt ein Nutzungsberechtigter im Zweifel nur in dem Umfang Nutzungsrechte ein, den der Vertragszweck unbedingt erfordert. Dies bedeutet, dass im Allgemeinen nur diejenigen Nutzungsrechte stillschweigend eingeräumt sind, die für das Erreichen des Vertragszwecks unerlässlich sind. Bei einer Anwendung dieses Grundsatzes auf Dienstverhältnisse ist dem berechtigten Interesse des Dienstherrn an einer rechtlich gesicherten Verwertung der Werke Rechnung zu tragen, die seine Bediensteten in Erfüllung ihrer Dienstpflichten geschaffen haben. Deshalb ist davon auszugehen, dass ein Beamter, der in Erfüllung seiner Dienstpflichten ein Werk geschaffen hat, seinem Dienstherrn stillschweigend sämtliche Nutzungsrechte einräumt, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt; zu Letzteren zählt auch die Verpflichtung zur Gewährung von Zugangsansprüchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (BVerwG Urt. v. 25.6.2015 – 7 C 1.14, juris Rn. 40 f.).

- 83** 4.2. Danach kann hier nicht davon ausgegangen werden, dass der Verwaltung aufgrund des öffentlichrechtlichen Amtsverhältnisses stillschweigend sämtliche Nutzungsrechte eingeräumt worden sind. Denn die streitige Vortragstätigkeit im Rahmen des Fachgesprächs ist keine spezifische rechtsprechende Tätigkeit und damit auch nicht als Erfüllung der Hauptdienstpflicht eines Richters anzusehen; der Vortrag ist keine Tätigkeit im Rahmen einer letztverbindlichen Klärung der Rechtslage in einem konkreten Streitfall (siehe dazu 1.). Es handelt sich aber auch nicht um eine Erfüllung einer Dienstpflicht im Rahmen der Nebentätigkeit zur Rechtspflege.
- 84** Während Bundesbeamte auf Verlangen der Dienstbehörde verpflichtet sind, eine Nebentätigkeit nach § 98 BBG im gesamten öffentlichen Dienst auszuüben (Schmidt-Räntsch, DRiG, 6. Auflage 2009, § 42 Rn. 2), besteht diese Pflicht für Richter, zu denen im Grundsatz auch Richter des Bundesverfassungsgerichts nach § 2 DRiG zählen, nach § 42 DRiG nur eingeschränkt. Danach ist ein Richter zu einer Nebentätigkeit nur in der Rechtspflege und in der Gerichtsverwaltung verpflichtet. Selbst wenn hinsichtlich einer Nebentätigkeit in der Gerichtsverwaltung eine Vergleichbarkeit bestehen sollte, ist zu berücksichtigen, dass das Deutsche Richtergesetz für Richter des Bundesverfassungsgerichts nur Geltung beansprucht, soweit die Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes mit der besonderen Rechtsstellung dieser Richter nach dem Grundgesetz und dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz vereinbar sind (§ 69 DRiG). Die Anwendung von § 42 DRiG auf Bundesverfassungsrichter ist aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Stellung ausgeschlossen (im Ergebnis ebenso Schmidt-Räntsch, DRiG, 6. Auflage 2009,



§ 69 Rn. 4; Staats, DRiG, 2012, § 69 Rn. 2). Dies lässt sich auch der Genese von § 69 DRiG entnehmen.

- 85 4.2.1. Verfassungsrechtlich ist die Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit ausgeschlossen. Schon Art. 92 GG verdeutlicht die herausgehobene Stellung des Bundesverfassungsgerichts gegenüber den Bundesgerichten und den Gerichten der Länder für die rechtsprechende Gewalt. Nach Art. 93 Abs. 1 GG ist das Bundesverfassungsgericht ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbstständiger und unabhängiger Gerichtshof des Bundes. Die Richter des Bundesverfassungsgerichts haben als Mitglieder eines Verfassungsorgans einen eigenen, durch die Verfassung verliehenen verfassungsrechtlichen Status. Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund, das sich von dem Dienstverhältnis der Beamten und der sonstigen Bediensteten des Bundes grundlegend unterscheidet und auch im Vergleich zum Dienstverhältnis der Richter an den Fachgerichten Besonderheiten aufweist, die durch die Zugehörigkeit zu einem Verfassungsorgan bedingt sind. Ihre Rechtsstellung wird im Einzelnen zuvörderst im Bundesverfassungsgerichtsgesetz ergänzend geregelt. Unter anderem scheidet eine Versetzung oder Abordnung von Richtern des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf ihre besondere Rechtsstellung aus (Hömig, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, 65. EL August 2025, § 3 Rn. 28 mwN).
- 86 Nach § 3 Abs. 4 Satz 1 BVerfGG ist mit der richterlichen Tätigkeit eine andere berufliche Tätigkeit als die eines Lehrers des Rechts an einer deutschen Hochschule unvereinbar. § 3 Abs. 4 Satz 2 BVerfGG regelt den Vorrang der richterlichen Tätigkeit vor der Tätigkeit als Hochschullehrer. Die Norm bezweckt einerseits die richterliche Unabhängigkeit und andererseits, dass die volle Konzentration auf das Richteramt sichergestellt wird (Grüne-wald/Tremml, in: BeckOK BVerfGG, 20. Edition, Stand: 1.12.2025, § 3 Rn. 22; Hömig, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, 65. EL August 2025, § 3 Rn. 22 mwN). Mit dieser herausgehobenen Stellung käme § 42 DRiG in Konflikt, wenn danach einem Bundesverfassungsrichter zusätzliche Nebentätigkeiten, die über die originäre verfassungsrichterliche Tätigkeit hinausgehen, auferlegt werden könnten. Diese Bestimmung kann deshalb keine Anwendung finden, auch wenn es dem einzelnen Richter unbenommen bleibt, freiwillig einer Nebentätigkeit nachzugehen.
- 87 4.2.2. Auch nach der Genese sind Bundesverfassungsrichter nicht nach § 42 DRiG zur Übernahme von Nebentätigkeiten verpflichtet. Im Regierungsentwurf (RegE) war neben dieser Subsidiaritätsgeneralklausel in § 68 Abs. 2 DRiG-RegE ein Negativkatalog enthalten, wonach die regelbeispielhaft aufgeführten Bestimmungen für die Richter des Bundesverfassungsgerichts nicht gelten soll-

ten. Darin war auch die damalige Bestimmung über Nebentätigkeiten in der Rechtspflege nach § 41 DRiG-RegE aufgeführt, welche inhaltsgleich mit der heutigen Regelung in § 42 DRiG war. Hintergrund der Subsidiaritätsklausel ist, dass das Deutsche Richtergesetz als einfaches Bundesgesetz nur insoweit gelten soll und kann, als dies mit der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung der Bundesverfassungsrichter vereinbar ist. Die Regelung über Nebentätigkeiten soll danach keinesfalls mit der Rechtsstellung des Bundesverfassungsrichters vereinbar sein (BT-Drs. 3/516, S. 57). Die Streichung des Negativkatalogs im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens kann nicht dahin gehend gedeutet werden, dass § 42 DRiG von der Subsidiarität des § 69 DRiG nicht erfasst sein soll. Vielmehr könnte ein Negativkatalog ebenso wie ein Positivkatalog nur deklaratorische Wirkung entfalten; beide sind auch nicht geeignet das Grundgesetz zu interpretieren oder die verfassungsrechtliche Rechtsstellung der Bundesverfassungsrichter zu ändern (vgl. Schmidt-Räntsch, DRiG, 6. Auflage 2009, § 69 Rn. 2). Damit ist ein Negativkatalog nicht erforderlich. Aus der Streichung des Katalogs im Gesetzgebungsverfahren kann daher wegen der verfassungsrechtlichen Überformung (siehe 4.2.1.) nicht geschlossen werden, dass der Gesetzgeber davon ausging, dass § 42 DRiG auf Bundesverfassungsrichter anwendbar sei. Im Übrigen müsste dies dann auch für sämtliche anderen im Negativkatalog enthaltenen Bestimmungen gelten; ein so weitgehender gesetzgeberischer Wille lässt sich nicht belegen.

- 88 4.2.3. Vor diesem Hintergrund kann aus dem Umstand, dass RiBVerfG ... einen Einführungsvortrag für das Fachgespräch gehalten und das zugehörige Manuskript erstellt hat, gerade nicht geschlossen werden, dass er in Erfüllung seiner Dienstpflichten gehandelt hat. Die freiwillige Übernahme des Einführungsvortrags vermag hieran nichts zu ändern. Denn ansonsten würde die im Urheberrecht vorrangige Privatautonomie umgangen und der eng auszu-legendende Ausnahmefall vom Übertragungszweckgedanken überdehnt.
- 89 4.3. Es kann auch nicht im Übrigen davon ausgegangen werden, dass RiBVerfG ... dem Bundesverfassungsgericht die Ausübung des Erstveröffentlichungsrecht übertragen hat.
- 90 Insbesondere hat RiBVerfG ... der Veröffentlichung ausdrücklich widersprochen. Mit der Veröffentlichung des Manuskripts wäre überdies zu rechnen, weil der Kläger bislang das Verwaltungsverfahren sowie Schriftsätze und Informationen zum gerichtlichen Verfahren auf der Internetseite FragdenStaat.de veröffentlicht hat.
- 91 Zusätzlich und darüber hinaus spricht die Zweckübertragungsregel gegen eine weitergehende Rechteübertragung. Der Zweck ist hier darin zu sehen, den Dolmetscherinnen das Fachvokabular bekannt zu machen und damit die



Simultanübersetzung zu erleichtern sowie anderen Bundesverfassungsrichtern für eigene Vorträge Zugang zum Manuskript zur internen Verwendung zu gewähren. Von einem darüberhinausgehenden Vertragszweck, der die Gewährung eines Informationszugangs umfasst, kann nicht ausgegangen werden.

92 Hiergegen sprechen auch die im November 2017 durch das Plenum des Bundesverfassungsgerichts beschlossenen Verhaltensleitlinien für Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts. Diese betreffen das öffentliche Auftreten der Bundesverfassungsrichter und damit die Außenwirkung des Bundesverfassungsgerichts. Nach Ziffer I.4. haben die Bundesverfassungsrichter über das Beratungsgeheimnis hinaus Diskretion in Bezug auf die Arbeit am Bundesverfassungsgericht zu wahren. Kritik an anderen Meinungen und rechtlichen Standpunkten, insbesondere in Bezug auf Entscheidungen des eigenen Gerichts oder internationalen Gerichten äußern sie mit der ihrem Amt angemessenen Zurückhaltung (Ziffer I. 6). Die Fachgespräche sollen aber gerade eine kritische Auseinandersetzung zu heiklen Punkten von Gerichtsentscheidungen im vertraulichen Rahmen ermöglichen. Wird in einem Vortrag und im Manuskript etwas kontrovers erörtert und pointiert argumentiert, um eine gewinnbringende Diskussion im Dialog zwischen den Gerichten anzustoßen, könnte eine Indienststellung auch des Erstveröffentlichungsrecht zugunsten der Informationsfreiheit dieser angemessenen Zurückhaltung im fachlichen Austausch zuwiderlaufen. Durch einen jedermann zugänglichen Informationsfreiheitsanspruch könnte ein Verstoß gegen die angemessene Zurückhaltung bei der Kritik an anderen rechtlichen Standpunkten offenkundig werden. Es kann auch deshalb nicht von einer so weitreichenden Übertragung von Nutzungsrechten ausgegangen werden.

93 5. Nach alledem kann es dahinstehen, ob dem Bundesverfassungsgericht in Anlehnung an den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung ein vergleichbarer verfassungsrechtlich erforderlicher Ausschlussbestand für den Kernbereich judikativer Eigenverantwortung zuzugestehen ist.

## Kein Zugang zu Stasi-Unterlagen von Angela Merkel

StUG § 1, § 2, § 3, § 4, § 6, § 19, § 21, § 25, § 26, § 32; BDSG § 2; GG Art. 5, Art. 34; VwGO § 42, § 92, § 99, § 124, § 124a, § 154, § 155, § 167

1. **Der Anspruch aus § 32 Abs. 1 Satz 1 StUG bezweckt die politische und historische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes und der Herrschaftsmechanismen der DDR. Die Herausgabe personenbezogener Informationen stellt dafür nicht den Regel-, sondern den Ausnahmefall dar. Die bloße Ausforschung der Biographie einer später poli-**

**tisch bedeutenden Persönlichkeit wollte der Gesetzgeber nicht ermöglichen.**

2. Bei § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StUG ist für die zeitgeschichtliche Bedeutung einer Person auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem der Staatssicherheitsdienst der DDR seine Informationen gewonnen und gesammelt hat.
3. Bei der Frage, ob möglicherweise Unterlagen zu einer Person im Stasi-Unterlagen-Archiv vorhanden sind, kann das Ende der operativen Tätigkeit schon vor dem Ende der formellen Auflösung des Staatssicherheitsdienstes der DDR nicht außer Betracht bleiben. Dies bedeutet, dass für die Frage, ob eine Person eine Person der Zeitgeschichte, Inhaber einer politischen Funktion oder Amtsträger war, aufgrund der tatsächlichen Begebenheiten bei einem Anspruch nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StUG auf den Zeitraum vor der Stilllegung der Stasi-Zentrale am 15.1.1990 abzustellen ist.

VG Berlin, Urt. v. 12.3.2026 – 1 K 297/23

Tatbestand:

- 1 Der Kläger begehrt die Herausgabe von Unterlagen aus dem Stasi-Unterlagen-Archiv.
- 2 Er ist ehemaliger Abgeordneter und Sachbuchautor und beantragte bei dem Bundesarchiv Akteneinsicht für die Forschung zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes und der Herrschaftsmechanismen der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) in die personenbezogenen Unterlagen verschiedener Personen, ua von Frau I... Sein Informationsbegehren begründete er mit einer geplanten Buchveröffentlichung zu dem Thema „MfS in Berlin: Zusammenspiel zwischen MfS, SED, FDJ und weiteren Institutionen der DDR“. Er machte geltend, zu Frau I... müsse es Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) geben, weil es nach deren eigenen Angaben einen Anwerbeversuch des Staatssicherheitsdienstes gegeben habe. Dieser müsse dokumentiert worden sein. Er gehe davon aus, dass Frau I... aufgrund ihrer herausgehobenen politischen Funktion als Sekretär für Agitation und Propaganda in den 1980er Jahren beim DDR-Zentralinstitut für U... und des schützenden bzw. belohnenden Agierens des MfS als dessen Begünstigte, des Weiteren aber auch als Inhaberin einer politischen Funktion und als Amtsträgerin zu betrachten sei. Aus MfS-Unterlagen gehe hervor, dass Frau I...1981 mit einem der beiden Ersten Sekretäre der FDJ-Leitung des Zentralinstituts für U... nach Polen gereist sei, wofür sie damals eine Sondergenehmigung der DDR-Behörden benötigt habe. Auf dem Rückweg von einer dieser Reisen seien bei ihr in der DDR verbotene Materialien der polnischen Gewerkschaft Solidarnosc gefunden worden, was in vergleichbaren Fällen zu Inhaftierungen geführt, bei Frau I... aber keine Konsequenzen nach sich gezogen habe. Nach Medienberichten sei sie

ferner Anfang der 1980er Jahre in eine MfS-Kontrolle beim Haus des Regimekritikers Dr. R. H. geraten und habe gleichwohl 1986 und 1989 jeweils für mehrere Tage in die Bundesrepublik reisen dürfen. Hierfür habe es normalerweise der Zustimmung des MfS bedurft, die nur bei politischem Wohlverhalten erteilt worden sei. Mit der Wahl von Frau I... zur Pressesprecherin des I... im Januar 1990 sei sie für diese Zeit auch als Person der Zeitgeschichte einzustufen.

3 Das Bundesarchiv teilte dem Kläger per E-Mail insoweit mit, bei den Recherchen zu Frau I... seien keine Unterlagen aufgefunden worden, die ihm nach den Bestimmungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zur Verfügung gestellt werden könnten. Die Bitte des Klägers, ihm einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid zu erteilen, aus dem er ersehen könne, zu welchen der angefragten Personen Akten vorlägen und welchen Kategorien im Sinne des Stasi-Unterlagen-Gesetzes diese jeweils zuordnet seien, lehnte das Bundesarchiv ab. Dem Kläger sei dem Grunde nach Zugang für sein Forschungsvorhaben gewährt, entsprechende Recherchen ausgelöst und verschiedene Unterlagen zur Verfügung gestellt worden, die auf Grundlage seiner Angaben hätten ermittelt und rechtlich zulässig zur Verfügung gestellt werden können. Darüber hinaus lägen keine Unterlagen vor. Die begehrte Auskunft könne weder durch Bescheid noch durch schlichtes Verwaltungshandeln erteilt werden. Unterlagen könnten nur zur Verfügung gestellt und Auskünfte zu ihnen erteilt werden, wenn sie sich auf das Forschungsthema bezögen und den durch das Stasi-Unterlagen-Gesetz genannten Tatbestandsvoraussetzungen unterfielen. Eine detaillierte Begründung der unterbliebenen Auskunft zu einzelnen angefragten Personen sei aus diesen Erwägungen nicht zulässig.

4 Mit der am 6.7.2023 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen. Eine pauschale Verweigerung der Einsichtnahme durch die Behörde sei nicht statthaft, weil die nach dem Stasi-Unterlagengesetz zur Beurteilung seines Anspruchs relevante Einstufung einer Person für jede Information gesondert erfolgen müsse.

5 Auf gerichtliche Aufforderung zur Vorlage des ungeschwärzten Verwaltungsvorgangs zum Antrag des Klägers hat die Beklagte eine Sperrerklärung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom 14.3.2024 vorgelegt, mit welcher sie die Vorlage ungeschwätzter Rechercheergebnisse, weitergehender Verwaltungsvorgänge oder von MfS-Unterlagen wegen der Geheimhaltungspflicht nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz verweigert. Der Kläger hat daraufhin die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verweigerung nach § 99 Abs. 2 VwGO beantragt.

6 Seine die Unterlagen zu zwei weiteren Personen betreffende Klage hat der Kläger zurückgenommen.

7 Der Kläger beantragt zuletzt,

die Beklagte zu verpflichten, die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, insbesondere der zentralen Personenkartei F 16, der zentralen Vorgangskartei F 22 und weitere Unterlagen, insbesondere betreffend die Rolle von Frau I... (geborene P..., geboren am 6... in M...) bei dem I..., ihre Westreisen und Grenzkontrollen bei Reisen nach Polen sowie ihre Funktion als FDJ Sekretärin für Agitation und Propaganda, dem Kläger und den für ihn tätigen Personen zur Verfügung zu stellen.

8 Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

9 Nach den durchgeführten Recherchen lägen keine personenbezogenen Unterlagen zu Frau I... vor, die nach den Bestimmungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes herausgabefähig seien. Durch das Stasi-Unterlagen-Gesetz sei nicht vorgesehen, im Gegenteil ausgeschlossen, dass sich die Beklagte zu den klägerischen Behauptungen „verhalte“. Frau I... sei bis zum Jahr 1989 keine Person der Zeitgeschichte, Inhaberin einer politischen Funktion oder Amtsträgerin gewesen. Ob sie als Pressesprecherin des I... als Person der Zeitgeschichte eingestuft werden könne, sei fraglich. Selbst wenn man davon ausginge, betreffe diese Funktion einen Zeitraum, in dem das MfS infolge der gesellschaftlichen Umwälzungen in der DDR seine operative Tätigkeit eingestellt und sich seit dem 13.1.1990 nach einem Beschluss des Ministerrats im Auflösungsprozess befunden habe. In der Folge habe es auch keine Unterlagen zu Betroffenen mehr angelegt.

10 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte und des Verwaltungsvorgangs (1 Band) Bezug genommen. Letzterer hat vorgelegen und ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe:

11 Das Verfahren ist gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

12 Im Übrigen hat die Klage keinen Erfolg.  
I.

13 Für die Entscheidung der Kammer kann im Ergebnis offenbleiben, ob die – im Übrigen zulässige – Klage als Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1, 2. Alt. VwGO oder als allgemeine Leistungsklage statthaft ist.

14 Das Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.9.2021 (BGBl. I S. 4129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2759), trifft keine Bestimmungen dazu, in welcher

Handlungsform über Einsichtsgesuche nach § 32 StUG zu entscheiden ist. Vorgaben ergeben sich insoweit auch nicht aus der früheren Rechtsprechung der Kammer, die zu der Frage der Rechtsnatur der Zugangsgewährung bisher nicht einheitlich ist (vgl. VG Berlin, Urteile vom 3.5.2006 – 1 A 173.05, juris Rn. 33 und vom 29.8.2007 – 1 A 252.06 – EA S. 8, die ein Handeln durch Verwaltungsakt annehmen, sowie Beschluss der Kammer vom 21.6.2013 – 1 L 136.13, juris Rn. 12 ff., in welchem von einem Realakt der Behörde ausgegangen wird, gegen den sich der durch die Herausgabe Betroffene nur mit einem Unterlassungsanspruch zu Wehr setzen muss). Dies bedarf hier keiner Vertiefung, weil in dem einen wie dem anderen Falle die besonderen Sachurteilsvoraussetzungen der jeweiligen Rechtsschutzform erfüllt wären, insbesondere auch eine Verpflichtungsklage infolge der unterbliebenen Bescheidung des Klägers ohne die vorherige Durchführung eines Vorverfahrens und ohne Fristbindung nach Maßgabe von §§ 68 f., 75 Satz 1 VwGO zulässig wäre.

## II.

- 15 Die Klage ist unbegründet, weil der Kläger keinen Anspruch auf Herausgabe von Unterlagen aus dem Stasi-Unterlagen-Archiv zu Frau I... hat.
- 16 Die Verwaltung und Verwendung der Unterlagen des MfS und seiner Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen wird durch das Stasi-Unterlagen-Gesetz geregelt, vgl. § 1 Abs. 1 StUG. Danach hat gemäß § 3 Abs. 1 StUG jeder Einzelne das Recht, vom Bundesarchiv Auskunft darüber zu verlangen, ob in den erschlossenen Unterlagen Informationen zu seiner Person enthalten sind und – ist das der Fall – das Recht auf Einsicht und Herausgabe von Unterlagen nach Maßgabe des Gesetzes. Öffentliche und nichtöffentliche Stellen haben gemäß § 4 Abs. 1 StUG dagegen nur Zugang zu den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und dürfen sie nur verwenden, soweit das Stasi-Unterlagen-Gesetz es erlaubt oder anordnet.
- 17 1. Ein Anspruch auf Auskunft oder Herausgabe von Unterlagen aus § 19 Abs. 1 Satz 1, § 21 StUG scheidet von vornherein aus. Danach macht das Bundesarchiv Mitteilungen an öffentliche und nichtöffentliche Stellen, gewährt ihnen Einsicht in Unterlagen und gibt ihnen Unterlagen heraus, soweit deren Verwendung nach den §§ 20 bis 23 und §§ 25 bis 26 StUG zulässig ist. Die Verwendung von Unterlagen mit personenbezogenen Informationen richtet sich nach § 21 StUG. Der Kläger ist gemäß § 6 Abs. 9 Satz 2 StUG in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz nichtöffentliche Stelle im Sinne des Stasi-Unterlagen-Gesetzes. Er hat jedoch keine der nach § 21 StUG zulässigen Verwendungszwecke, wie zB die Rehabilitierung von Betroffenen oder die Überprüfung von Regierungsmitgliedern, Abgeordneten und leitenden Beamten mit ihrer Kenntnis zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffi-

ziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, und seine Berechtigung zu einer solchen Anfrage entsprechend § 19 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 StUG nachgewiesen.

- 18 Ein sonstiger Anspruch des Klägers auf Auskunft und Herausgabe, zB unmittelbar aus der durch Art. 5 Abs. 3 GG gewährleisteten Wissenschaftsfreiheit besteht nicht, denn das Grundrecht gewährleistet als Abwehrrecht zwar die Freiheit der wissenschaftlichen Fragestellung und Methoden sowie der Bewertung und Verbreitung der Forschungsergebnisse, erweitert jedoch nicht die der Forschung zugrunde gelegten Quellen über den Umkreis der allgemein zugänglichen Informationen (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) hinaus (BVerwG Urt. v. 23.6.2004 – 3 C 41/03, juris Rn. 43).
- 19 2. Der auf die Herausgabe von MfS-Unterlagen zu einer anderen Person gerichtete Anspruch des Klägers kann sich danach nur aus § 32 Abs. 1 StUG ergeben. Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 StUG stellt das Bundesarchiv auf Antrag für die Forschung zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes oder der Herrschaftsmechanismen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone sowie für Zwecke der politischen Bildung die in den Nummern 1 bis 7 der Norm näher bezeichneten Unterlagen zur Verfügung. Unter anderen werden Unterlagen mit personenbezogenen Informationen über Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes (Nr. 3, 2. Spiegelstrich) zur Verfügung gestellt, ferner über Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger, soweit es sich um Informationen handelt, die ihre zeitgeschichtliche Rolle, Funktion- oder Amtsausübung betreffen (Nr. 4). Voraussetzung ist dabei jeweils, dass durch deren Verwendung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden, vgl. § 32 Abs. 1 Satz 2 StUG. Unterlagen mit anderen personenbezogenen Informationen werden zur Verfügung gestellt, wenn die schriftlichen Einwilligungen der betreffenden Personen vorgelegt werden, welche den Antragsteller, das Vorhaben und die durchführenden Personen bezeichnen (Nr. 5).
- 20 Die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen für den Zugang zu Unterlagen des MfS zu Frau I... zum Zwecke der Forschung liegen nicht vor.
- 21 a) Der Kläger hat mit der Umschreibung seines Publikationsprojektes in seinen Anträgen vom 16.1.2023 und 4.4.2023 hinreichend dargelegt, für dessen Zwecke dem Grunde nach ausnahmsweise die Vorlage von Unterlagen ohne personenbezogene Informationen oder zu betroffenen und begünstigten Personen unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 6 StUG und die Unterstützung durch das Bun-



des Archiv entsprechend seiner gesetzlichen Aufgabenstellung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 StUG verlangen zu können.

- 22 Eine Einsichtsgewährung oder Herausgabe von Stasi-Unterlagen zum Zwecke der historischen oder politischen Aufarbeitung an Stellen außerhalb der archivführenden Behörde kommt nur in Betracht, wenn sichergestellt ist, dass die herausgegebenen Informationen ausschließlich für ein konkretes Forschungsvorhaben genutzt werden. Denn die Stasi-Unterlagen unterscheiden sich von den gewöhnlichen Aktenbeständen aus öffentlichen Archiven der Bundesrepublik Deutschland darin, dass sie

- auch jenseits einer Verletzung der Privatsphäre und/oder des Rechts am gesprochenen Wort –

zu rechtsstaatswidrigen Zwecken und vielfach auf rechtsstaatswidrige Weise erhoben worden sind und dass sie bis zur Auflösung des Staatssicherheitsdienstes auch zu propagandistischen Zwecken verwendet worden sind, was die Gefahr ihrer Manipulation nahe legt. Dies führt dazu, dass sie grundsätzlich unter Verschluss bleiben müssen und dass die Zurverfügungstellung zu Zwecken der Forschung die eng umgrenzte Ausnahme ist und bleiben muss. Die archivführende Behörde muss daher bei jedem derartigen Antrag die Übereinstimmung des angegebenen Forschungsvorhabens mit den gesetzlichen Zwecken sowie seine Ernsthaftigkeit prüfen (vgl. BVerwG Urt. v. 23.6.2004 – 3 C 41/03, juris Rn. 49 f.).

- 23 Der Kläger beabsichtigt nach eigenen Angaben eine Buchveröffentlichung mit einer exemplarischen Analyse des Zusammenspiels von MfS, SED, FDJ und weiteren Institutionen der DDR, ua anhand des Beispiels von Frau I... Warum sich die Biographie von Frau I... hierfür in besonderem Maße eignet, hat er nicht dargelegt. Als Referenz für seine Forschungstätigkeit gibt er eine frühere Veröffentlichung zu dem Thema „Stasi in Berlin“ in seinem 2021 erschienen Sachbuch „X...“ an. Die Beklagte ist nach Prüfung zur Anerkennung einer hinreichenden Ernsthaftigkeit des angegebenen Forschungsvorhabens und zur Eignung personenbezogener Stasi-Unterlagen für die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes gelangt und hat daraufhin eine Recherche ua zu Frau I... im Stasi-Unterlagen-Archiv durchgeführt. Dies hat die Behörde durch Vorlage des – teilgeschwärzten – Rechercheergebnisses nachgewiesen. Auch die Kammer erachtet es nicht von vornherein als ungeeignet, Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes zu bestimmten Personen mit DDR-Biographie für die historische und politische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes im Rahmen des vom Kläger angegebenen Forschungsthemas zu verwenden. Ob hier auch die weitere Voraussetzung eines hinreichenden Bezugs zwischen den vom Kläger konkret bezeichneten und vermeintlich durch Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes dokumentierten Lebenssachverhalten einerseits und seinem Forschungsvorhaben an-

dererseits besteht, mag dagegen zweifelhaft erscheinen. Dies bedarf jedoch aus den nachfolgenden unter (b)) aufgeführten Gründen keiner Vertiefung.

- 24 b) Mit Blick auf die personenbezogenen Unterlagen von Frau I... fehlt es jedenfalls an den Tatbestandsvoraussetzungen des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 6 StUG. Denn nach dem Vorbringen des Klägers und den allgemeinkundigen Tatsachen gibt es keine greifbaren Anhaltspunkte für eine Einordnung Frau I... in die Personengruppen des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 StUG, für die eine Herausgabe personenbezogener Unterlagen des MfS auch ohne ihre Einwilligung in Betracht kommt.

- 25 aa) Es gibt nach dem Vorbringen des Klägers und den allgemeinkundigen Tatsachen keine greifbaren Anhaltspunkte für eine Einordnung Frau I... in die Personengruppen des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 StUG, für die eine Herausgabe personenbezogener Unterlagen des MfS auch ohne ihre Einwilligung in Betracht kommt.

- 26 Das im Stasi-Unterlagen-Gesetz berücksichtigte öffentliche Interesse an der Erforschung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes rechtfertigt die Zurverfügungstellung von Unterlagen mit personenbezogenen Informationen in den Fällen, in denen dieses Interesse nach seinem Gewicht den damit verbundenen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betreffenden Person überwiegt und der Eingriff darum zumutbar ist. Nach der gesetzlichen Konzeption, die gleichwohl stets eine Einzelfallabwägung vorgibt, kann das öffentliche Forschungsinteresse dann überwiegen, wenn die Unterlagen mit personenbezogenen Informationen Mitarbeiter oder Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes betreffen oder Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger, soweit es sich um Informationen handelt, die ihre zeitgeschichtliche Rolle, Funktion- oder Amtsausübung betreffen. Dass Personen der Zeitgeschichte, Amts- und Funktionsträger, auch wenn sie Betroffene oder Dritte sind, anders behandelt werden als andere Betroffene oder Dritte, findet in dem gesteigerten öffentlichen Interesse an ihnen einen zureichenden Grund. Ihre Gleichstellung mit den Mitarbeitern und Begünstigten des Staatssicherheitsdienstes aber ist rein formal. Sie erschöpft sich darin, dass über die Zurverfügungstellung sie betreffender Informationen nach Maßgabe einer Abwägung entschieden werden soll. Anders als bei Mitarbeitern und Begünstigten kommt eine Zurverfügungstellung von privaten Informationen bei ihnen schon nach dem Gesetzeswortlaut nicht in Betracht (BVerwG Urt. v. 23.6.2004 – 3 C 41/03, juris Rn. 21).

- 27 (1) Zunächst hat der Kläger keinen Anspruch auf Herausgabe der zentralen Personenkartei F 16 oder der zentralen Vorgangsdatei F 22 zu Frau I..., weil es sich bei diesen Karteien nur um Findmittel zur Aktenrecherche durch die archivführende Behörde handelt, die wegen

der inhaltlichen Einschränkungen des § 32 Abs. 1 Satz 1 StUG schon per se nicht vom Zugangsanspruch erfasst sind. Die Kartei F 16 ist die Zentrale Klarnamenkartei mit dem vollständigen Namen, der Adresse sowie weiteren Angaben zu der erfassten Person ohne Angabe des Erfassungsgrundes. Der Bezug zu konkreten, in der Vorgangsdatei F 22 aufgeführten Vorgängen kann nur über die enthaltene Registriernummer hergestellt werden (vgl. <https://www.bundesarchiv.de/glossar/detail/f-16-personenkartei/>). Die Vorgangsdatei enthält ua die Vorgangsart, den Decknamen, die verantwortliche Dienst Einheit, den zuständigen MfS-Mitarbeiter sowie Archivsignaturen, über welche der Zugriff auf den entsprechenden Vorgang im Magazin möglich ist (vgl. <https://www.bundesarchiv.de/im-archiv-recherchieren/stasi-unterlagen-einsehen/hinweise-zum-mfs/mfs-lexikon/detail/f-22-vorgangskartei/>). Auch insoweit fehlt es der Kartei jedoch an einem unmittelbaren inhaltlichen Bezug zu den Vorgängen des § 32 Abs. 1 Satz 1 StUG.

28 (2) Die Kammer kann den öffentlich bekannten Sachverhalten und dem klägerischen Vortrag keine Umstände entnehmen, die Anhaltspunkte für die Existenz von Unterlagen des MfS zu einer Begünstigung von Frau I... durch den Staatssicherheitsdienst geben könnten.

29 Der Begriff des Begünstigten des Staatssicherheitsdienstes wird in § 6 Abs. 6 StUG legal definiert. Danach sind Begünstigte Personen, die 1. vom Staatssicherheitsdienst wesentlich gefördert worden sind, insbesondere durch Verschaffung beruflicher oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteile, 2. vom Staatssicherheitsdienst oder auf seine Veranlassung bei der Strafverfolgung geschont worden sind oder 3. mit Wissen, Duldung oder Unterstützung des Staatssicherheitsdienstes Straftaten gefördert, vorbereitet oder begangen haben. Die Begünstigteneigenschaft einer Person ist gemäß § 6 Abs. 8 StUG für jede Information gesondert festzustellen; hierfür ist maßgebend, mit welcher Zielrichtung die Informationen in die Unterlagen aufgenommen worden sind. Alleinige Grundlage der Kategorisierung von Personen anhand von § 6 StUG sind die im Aktenbestand des Bundesarchivs vorhandenen Stasi-Unterlagen. Es geht also nicht darum, wie das Verhältnis einer Person zum Staatssicherheitsdienst der DDR objektiv, dh unter Ausschöpfung aller verfügbaren Erkenntnisse und Quellen, zu kategorisieren wäre, sondern welche Beurteilung sich aus einer rein archivischen Betrachtungsweise der vorhandenen Stasi-Unterlagen ergibt. Schließlich muss der Begünstigtenstatus aus archivischer Sicht zweifelsfrei feststehen (vgl. VG Berlin Urt. v. 16.12.2009 – 1 K 282.09, juris Rn. 37 mwN).

30 Gemessen daran dürfen an den Kläger nur solche Unterlagen auf der Grundlage von § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 2. Spiegelstrich StUG herausgegeben werden, die eine Begünstigung Frau I... durch das MfS dokumentieren. Die

gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 StUG für die archivische Bewertung zuständige Behörde hat angegeben, dass es unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 8 StUG keine Unterlagen zu einer Begünstigung von Frau I... gibt. Der Kläger hat mit seinem tatsächlichen Vortrag keine Umstände dargelegt, aus denen sich Zweifel an dieser Auskunft der Behörde ergeben, denen durch die Anforderung von Unterlagen weiter nachgegangen werden müsste. Es würde sich um eine bloße Ausforschung ins Blaue hinein ohne hinreichende tatsächliche Grundlage handeln.

31 Der Kläger begründet seine Behauptung, es müsse bei der Behörde Stasi-Unterlagen zu einer Begünstigung Frau I... geben, zum einen mit ihren 1981 durchgeführten Reisen als FDJ-Sekretär nach Polen und mit Reisen in die Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1986 und 1989. Konkret meint er, die mehrfachen Reisen von Frau I... nach Polen seien nur mit einer „Sondergenehmigung der DDR-Behörden“ bzw. die Reisen in die Bundesrepublik nur mit einer Sondergenehmigung des MfS möglich gewesen und diese Genehmigungen hätten politisches Wohlverhalten vorausgesetzt. Der Kläger geht mit diesem Vortrag erkennbar von einer deutlich zu weiten Definition der „Begünstigung“ aus. Die nach § 6 Abs. 6 Nr. 1 StUG erforderliche „wesentliche Förderung“ durch den Staatssicherheitsdienst setzt voraus, dass der Vorteil ohne das Zutun des Staatssicherheitsdienstes nicht oder nur mit einem weitaus größeren Aufwand zu erlangen gewesen wäre (Nomos-BR/Stoltenberg/Bossack, StUG, 1. Aufl. 2012, § 6 Rn. 41). Dabei kann der Vorteil, für den die Norm beispielhaft berufliche oder sonstige wirtschaftliche Vorteile nennt, nicht allein in einer notwendigen Mitwirkung des MfS bei der Genehmigung von Auslandsreisen liegen, sondern müsste über diese hinausgehen (zB die Verschaffung eines Studienplatzes, einer Anstellung, einer besseren Wohnung, eines Pkws etc, vgl. Nomos-BR/Stoltenberg/Bossack, StUG, 1. Aufl. 2012, § 6 Rn. 41). Die durch den Arbeitgeber zu genehmigenden Reisen Frau I... im Jahr 1981 mit der FDJ-Leitung ihres Instituts nach Polen stellen für sich allein keine Begünstigung im Sinne des Stasi-Unterlagen-Gesetzes dar. Auch die Erteilung von Reise genehmigungen für Reisen in die Bundesrepublik und nach West-Berlin, im Fall von Frau I... in den Jahren 1987 und 1989, betraf zu diesem Zeitpunkt nicht mehr nur sog. Reisekader, sondern eine Vielzahl von DDR-Bürgern (im 4. Quartal 1987 insgesamt mehr als 1,8 Mio Personen, vgl. Statistik Grenzverkehr für SZS (IV. Quartal 1987), abrufbar unter <https://www.ddrim-blick.de/jahrgaenge/jahrgang-1988/report/statistik-grenzverkehrfuer-szs-ivquartal-1987/>), sodass eine solche Genehmigung für sich besehen ebenfalls nicht den Grad einer Begünstigung nach § 6 Abs. 6 Nr. 1 StUG erreicht. Es ist unzutreffend, dass das MfS sämtliche DDR-Bürgerinnen und -Bürger, deren Auslandsreisen es genehmigte bzw. für

die es die erforderliche Visaerteilung zuließ, im Sinne des § 6 Abs. 6 StUG wesentlich gefördert hat. Unterlagen im Stasi-Unterlagen-Archiv zu einer Reisegenehmigung würden daher ohne weitere Zusätze des MfS zu einer besonderen Zweckrichtung der Genehmigungserteilung nicht als Unterlagen im Sinne von § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StUG gelten.

32 Der Kläger behauptet zur Existenz von Unterlagen nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StUG ferner zwei Begebenheiten, die nach seiner Auffassung auf eine Verschönerung Frau I... vor einer Strafverfolgung im Sinne von § 6 Abs. 6 Nr. 2 StUG und eine entsprechende Dokumentation durch das MfS deuten. So soll der DDR-Zoll nach Angaben eines früheren Ersten Sekretärs der FDJ-Leitung am Zentralinstitut für U... bei I... im Zusammenhang mit einer Rückreise aus Polen in der DDR verbotene Unterlagen der polnischen Gewerkschaft Solidarnosc gefunden haben, was in vergleichbaren Fällen zu einer Inhaftierung geführt, bei Frau I... aber keine Konsequenzen nach sich gezogen habe. In einem weiteren Fall sieht der Kläger die Schonung vor Strafverfolgung darin, dass Frau I... Anfang der 1980er Jahre in eine MfS-Observation beim Haus des Regimekritikers R. H. geraten und anschließend nicht sanktioniert worden sei.

33 Der Kläger spekuliert mit diesem Vortrag über die Hintergründe einer von ihm offenbar erwarteten, aber nicht eingeleiteten Strafverfolgung Frau I... aufgrund von im Detail auch ihm nicht näher bekannten Ereignissen. Beide Vorfälle sind auch bei Wahrunterstellung nicht geeignet, die Existenz solcher MfS-Unterlagen hinreichend wahrscheinlich zu machen, aus denen sich eine gezielte Verschönerung Frau I... von einer bereits eingeleiteten oder zwingend noch einzuleitenden Strafverfolgung ergibt. Seine bloße gegenteilige Behauptung ist mit Blick auf den Betroffenenenschutz durch das Stasi-Unterlagen-Gesetz nicht ausreichend. Selbst vorhandene Unterlagen mit etwaigen Meldungen der vorgenannten Vorfälle an den Staatssicherheitsdienst (gemäß Hubertus Knabe „IM Erika – eine Spurensuche“ vom 9.8.2019, abrufbar unter <https://hubertus-knabe.de/auf-denspuren-von-im-erika/>, soll es eine „Sofortmeldung“ des DDR-Zolls gegeben haben) wären nicht an ihn herauszugeben, weil sie für sich allein betrachtet die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StUG nicht erfüllen würden. Erforderlich wäre vielmehr die Existenz von (weiteren) Unterlagen, aus denen sich im Sinne von § 6 Abs. 6 Nr. 2 und Abs. 8 StUG ein gezieltes Einwirken des MfS auf eine etwaige Strafverfolgung von Frau I... ergibt. Deren Existenz hat die archivführende Behörde verneint. Die Kammer hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Auskunft unzutreffend sein könnte.

34 Frau I... gibt zu der Grenzkontrolle nach einer Polenreise 1981 in ihrer Biographie x... (1. Aufl. 2024, S. 103 f.) an,

sie habe eine Postkarte von einem Denkmal zur Erinnerung an die Streiks des Jahres 1970 auf der Leninwerft mitgeführt, bei der Grenzkontrolle abgeben müssen und der Vorfall sei für sie trotz Meldung an die Personalabteilung ihres Instituts ohne Konsequenzen geblieben. Andere Quellen behaupten, der Zoll habe bei ihr zwischen Büchern eine Solidarnosc-Zeitschrift und in ihrer Geldbörse ein Abzeichen der Solidarnosc gefunden (vgl. Hubertus Knabe „IM Erika – eine Spurensuche“ vom 9.8.2019). Auch dies muss im Ergebnis nicht weiter aufgeklärt werden, denn offenbar war die Praxis der DDR-Grenzbehörden und des MfS im Hinblick auf sichergestellte Solidarnosc-Materialien im Jahr 1981 uneinheitlich: So sollen selbst Personen, die bereits zuvor ins Visier des Staatssicherheitsdienstes geraten waren, wie der Bürgerrechtler R..., nach Abgabe der Solidarnosc-Materialien an der Grenze im weiteren Verlauf deswegen unbehelligt geblieben sein, während andere Personen, wie der Theologe J..., der Materialien der Solidarnosc schmuggeln wollte, nach ihrer Entdeckung inhaftiert wurden (vgl. Hubertus Knabe „IM Erika – eine Spurensuche“ vom 9.8.2019). Für eine gezielte Einwirkung des MfS zugunsten von Frau I... fehlt es jedenfalls an jeglichen konkreten Anhaltspunkten. Frau I... reiste als Wissenschaftlerin und als ein Mitglied der FDJ-Leitung, das aufgrund der Visumserteilung offenbar als zuverlässig erachtet wurde, in Begleitung des Ersten FDJ-Sekretärs ihres Forschungsinstituts nach Polen und zurück. Es deutet nichts darauf hin, dass sie zu diesem Zeitpunkt bereits in irgendeiner Weise im Fokus des Staatssicherheitsdienstes gestanden hätte und daher nur aufgrund seines aktiven Mitwirkens von einer Inhaftierung verschont geblieben sein könnte.

35 Die Spekulationen des Klägers geben keinen Anlass, etwaige Stasi-Unterlagen im Sinne einer Ausforschung danach durchzusehen, ob der DDR-Zoll oder der Staatssicherheitsdienst Frau I... möglicherweise nicht nur „laufen ließ“, sondern gezielt begünstigen wollte. Die Kammer überspannt damit nicht die Anforderungen, die dem klägerischen Vortrag abverlangt werden, bevor das Gericht von Amts wegen in eine weitere Beweisaufnahme eintritt. Wie im Wortlaut der Norm ausdrücklich festgeschrieben, liegt der Zweck der Anspruchsgrundlage des § 32 Abs. 1 StUG in der strukturellen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes und der Herrschaftsmechanismen der DDR. Die Herausgabe personenbezogener Informationen stellt dafür nicht den Regel-, sondern den Ausnahmefall dar. Die bloße Ausforschung der Biographie einer später politisch bedeutenden Persönlichkeit wollte der Gesetzgeber nicht ermöglichen. Vor diesem Hintergrund darf dem Kläger konkreterer Vortrag zu Sachverhalten abverlangt werden, aus denen sich mit Bezug gerade auf sein Forschungsvorhaben die Existenz von Archivunterlagen ergibt, deren Verwendung der Ge-



setzgeber unter den genannten engen Voraussetzungen freigegeben hat.

- 36 Den zur weiteren Untermauerung seines Klagebegehrens angeführten „Vorfall“ vor dem Haus des Regimekritikers Dr. R. H. hat der Kläger nicht weiter konkretisiert. Offenbar wurde Frau I... in der Nähe des Hauses durch den MfS fotografiert (vgl. Hubertus Knabe „IM Erika – eine Spurensuche“ vom 9.8.2019). Der Stiefsohn R. H., Z..., war ihr Institutskollege. Dies dürfte auch dem Staatssicherheitsdienst bekannt gewesen sein. Ein gezieltes Absehen von Strafverfolgung auf Weisung des Staatssicherheitsdienstes ist daher auch insoweit nicht annähernd wahrscheinlich.
- 37 (3) Frau I... ist in dem hier allein maßgeblichen zeitlichen Zusammenhang ferner nicht als Person der Zeitgeschichte, Amtsträgerin oder Inhaberin einer politischen Funktion im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StUG zu betrachten.
- 38 (a) Der Begriff der Person der Zeitgeschichte wird in § 6 StUG nicht legal definiert. Nach der Rechtsprechung der Kammer ist hier auf die Rechtsprechung zu § 23 Abs. 1 Nr. 1 Kunsturhebergesetz zurückzugreifen (VG Berlin Urt. v. 4.7.2001 – 1 A 389.00, juris Rn. 64; siehe auch Richtlinie zu § 32 StUG des Bundesarchivs, Abschnitt 1.2.4.1). Danach ist eine absolute Person der Zeitgeschichte eine solche, die sich durch Geburt, Leistungen, Fähigkeiten oder Ämter dergestalt aus der Allgemeinheit hervorhebt, dass sie im Blickfeld der Öffentlichkeit steht. So gelten beispielsweise Monarchen, Staatsoberhäupter, herausragende Politiker und herausragende Repräsentanten der Wirtschaft, Wissenschaftler, Schauspieler, sonstige Künstler, erfolgreiche Sportler, Trainer oder Manager regelmäßig als absolute Personen der Zeitgeschichte (vgl. Nomos-BR/Stoltenberg/Bossack, StUG, 1. Aufl. 2012, § 32 Rn. 26). Aufgrund der exponierten Stellung derartiger Personen steht der Allgemeinheit ein legitimes Informationsinteresse an den Personen selbst und an allen Vorgängen zu, die ihre Teilnahme am öffentlichen Leben ausmachen. Eine relative Person der Zeitgeschichte ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hingegen eine solche, bei der das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit nicht generell, sondern nur im Zusammenhang mit einem bestimmten zeitgeschichtlichen Vorgang besteht, wobei stets eine Interessenabwägung im Einzelfall zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen vorzunehmen sei (vgl. BVerfG Beschl. v. 26.4.2001 – 1 BvR 758/97, juris Rn. 25).
- 39 Im Zusammenhang mit § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StUG ist für die zeitgeschichtliche Bedeutung einer Person auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem der Staatssicherheitsdienst der DDR seine Informationen gewonnen und gesammelt hat (VG Berlin Urt. v. 3.5.2006 – 1 A 173.05, juris

Rn. 39 mwN; siehe auch Nomos-BR/Stoltenberg/Bossack, StUG, 1. Aufl. 2012, § 32 Rn. 29). Denn nach der gesetzlichen Regelung sind nur Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes für die Forschung zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung herauszugeben, die sich auf die öffentliche Rolle des Betroffenen beziehen. Unerheblich ist daher, ob die betreffende Person – wie im Fall von Frau I... – zu einem späteren Zeitpunkt eine Person der Zeitgeschichte geworden ist und daher ein öffentliches Interesse an ihrer „Vorgeschichte“ besteht. Denn hierzu kann es keine Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der DDR mehr geben, dessen Tätigkeit nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StUG aufgearbeitet werden soll. Bei der Frage, ob möglicherweise Unterlagen zu einer Person im Stasi-Unterlagen-Archiv vorhanden sind, kann das Ende der operativen Tätigkeit schon vor dem Ende der formellen Auflösung des Staatssicherheitsdienstes der DDR nicht außer Betracht bleiben. Bürger und Bürgerinnen besetzten bereits seit Dezember 1989 die Dienststellen des MfS, welcher im Dezember 1989 zum Amt für Staatssicherheit umbenannt wurde. Am 15.1.1990 besetzten Bürgerinnen und Bürger dann auch die Stasi-Zentrale in Berlin-Lichtenberg. Bereits am 18.1.1990 erteilte der Vorsitzende des Ministerrates der DDR, Dr. HM, den Auftrag, „das ehemalige Amt für Nationale Sicherheit in allen seinen Gliederungen aufzulösen“. Seit dem 8.2.1990 gab es auch drei Beauftragte für die zivile Kontrolle zur Auflösung der ehemaligen Staatssicherheit (vgl. <https://www.stasimediathek.de/medien/beschluss-ueberweitere-massnahmen-zuraufloesung-des-ehemaligenamtes-fuer-nationale-sicherheit/blatt/1/>). Vor dem Hintergrund dieser Vorgänge ist es fernliegend, mit dem Kläger anzunehmen, dass der in Abwicklung befindliche Staatssicherheitsdienst weiterhin Informationen zu DDR-Bürgern gesammelt und veraktet hat. Vielmehr waren die verbleibenden Mitarbeiter mit der Aktenvernichtung beschäftigt (vgl. Dokument „Protokollierung der Zuständigkeiten der Leitung des AfNS“, <https://www.stasimediathek.de/medien/protokollierung-derzustaeendigkeiten-der-leitungdes-afns/blatt/65/>). So gibt auch die archivführende Behörde an, für das Jahr 1990 aufgrund der Auflösung des MfS und der Einstellung seiner operativen Tätigkeit keine Unterlagen zu haben. Dies bedeutet, dass für die Frage, ob eine Person eine Person der Zeitgeschichte, Inhaber einer politischen Funktion oder Amtsträger war, aufgrund der tatsächlichen Begebenheiten bei einem Anspruch nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StUG auf den Zeitraum vor der Stilllegung der Stasi-Zentrale am 15.1.1990 abzustellen ist.

- 40 Dies zugrunde gelegt, war Frau I... keine Person der Zeitgeschichte im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StUG. Sie war bis zum Dezember 1989 nicht politisch aktiv und schloss sich dann – zunächst nebenamtlich – der bereits

im Oktober 1989 gegründeten politischen Gruppierung I... an. Am 23.1.1990 wurde sie zur Pressesprecherin des Berliner Landesverbandes des I... gewählt und begann diese Tätigkeit am 1.2.1990 (vgl. F..., 1. Aufl. 2024, S. 136). Zu diesem Zeitpunkt gab es jedoch keine operative Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes der DDR mehr, im Rahmen derer Unterlagen zur Tätigkeit Frau I... beim I... hätten gefertigt werden können. Anfang Februar 1990 ernannte sie der Vorsitzende des I... R... dann auch zur Pressesprecherin der Gesamtpartei. In dieser Funktion trat sie erstmals vor einer größeren Journalistengruppe auf (aaO, S. 138). Der I... trat noch im Februar 1990 dem Wahlbündnis „F...“ für die Volkskammerwahlen im März 1990 bei und Frau I... leitete in diesem Zusammenhang im März 1990 eine Pressekonferenz, bei welcher der Vorstand ihrer Partei seine Betroffenheit über die jahrelange IM-Tätigkeit des Parteivorsitzenden R... äußerte (vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/F...>). Erst im April 1990 wurde Frau I... stellvertretende Regierungssprecherin der Regierung der DDR und erlangte in dieser Rolle einen größeren Bekanntheitsgrad in der Öffentlichkeit, der erstmals für eine zeitgeschichtliche Bedeutung sprechen könnte. Zu diesem Zeitpunkt war der Staatssicherheitsdienst bereits weitestgehend abgewickelt und jedenfalls nicht mehr operativ tätig. Nur auf seine Unterlagen aber bezieht sich der Herausgabeanspruch des Klägers nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StUG, denn Zugang wird nur für die Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes, nicht aber von unbeteiligten Einzelpersonen gewährt.

- 41 (b) Frau I... hatte bis zum 15.1.1990 ferner keine politische Funktion im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StUG inne. Als politische Funktionsträger gelten solche Personen, die ehrenamtliche oder hauptberufliche Mandatsträger sind und innerhalb einer Organisation (öffentlich oder privat) eine Führungsposition innehaben (Nomos-BR/Stoltenberg/Bossack, StUG, 1. Aufl. 2012, § 32 Rn. 29). Frau I... war unstreitig nie Mitglied einer politischen Partei bis zu ihrem Eintritt in die Gruppierung I... Als politische Funktionäre können aber auch solche der politischen Massenorganisationen der DDR wie der FDJ zählen, zumindest wenn sie hauptamtlich und nicht nur auf unterer Ebene tätig waren (so auch die Richtlinie des Bundesarchivs zu § 32 StUG Abschnitt 1.2.4.2). Maßgeblich ist nach der Regelungssystematik auch hier, dass die Person durch die Tätigkeit bei der FDJ aus der Masse der überwachten DDR-Bürger hervorgetreten ist und das System in besonderem Maße gestützt hat, sodass das Studium der MfS-Unterlagen zur ihrer politischen Funktion einen Beitrag zur politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes leisten kann. Dies ist bei ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Funktionären auf unterster Ebene der Massenorganisation FDJ nicht der Fall. Insoweit muss der Aufbau der Organisati-

on nach dem Prinzip des „Demokratischen Zentralismus“ über eine Vielzahl von Verwaltungsebenen bis hin zum Zentralrat der „Freien Deutschen Jugend“ (FDJ) mit ca. 400 hauptamtlichen Mitarbeitern berücksichtigt werden, ebenso wie der hohe Anteil junger DDR-Bürger, die Mitglieder dieser Organisation waren (1989 soll die Organisation etwa 2,3 Millionen Mitglieder, entsprechend etwa 88 Prozent aller DDR-Jugendlichen zwischen 14 und 25 Jahren gehabt haben, vgl. Statistisches Jahrbuch der DDR 1989, Altersgruppe 14–25, zitiert nach dem Wikipedia-Artikel „Freie Deutsche Jugend“).

- 42 Gemessen daran fehlt es an Anhaltspunkten für eine hinreichend bedeutende Funktion Frau I... in der FDJ. Der Kläger behauptet, sie sei FDJ-Sekretär für Agitation und Propaganda am Zentralinstitut für U... der Akademie der Wissenschaften gewesen. Diese Behauptungen hat Frau I... öffentlich nie bestätigt, sondern angegeben, lediglich als Kulturbeauftragte tätig gewesen zu sein und zum Beispiel Theaterkarten besorgt zu haben. Selbst wenn man aber mit dem Kläger eine entsprechende Funktionsträgerschaft Frau I... als wahr unterstellte, wäre Frau I... als ehrenamtlicher Sekretär einer FDJ-Grundorganisation (Sektion der Akademie der Wissenschaften) noch keine Inhaberin einer politischen Funktion im Sinne des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gewesen, weil diese Tätigkeit schlicht nicht bedeutsam genug gewesen wäre.
- 43 (c) Eine Amtsträgerschaft Frau I... im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StUG vor dem 15.1.1990 hat der Kläger nicht ernsthaft behauptet. Die Definition des Begriffes „Amtsträger“ kann Art. 34 Satz 1 GG und § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB entnommen werden. Nach Art. 34 Satz 1 GG sind Amtsträger Personen, die in Ausübung eines ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht wahrnehmen. Nach dem Strafgesetzbuch erfüllen Beamte, Richter, Personen, die in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen, oder Personen, die sonst dazu bestellt sind, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen, diese Voraussetzung. Selbst bei einer nebenamtlichen Tätigkeit als FDJ-Sekretär hätte Frau I... kein öffentliches Amt in diesem Sinne innegehabt. Denn mit dieser Tätigkeit hätte sie weder hoheitliche Aufgaben noch sonstige Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen.
- 44 (4) Ein Herausgabeanspruch des Klägers ist – da sich Frau I... nicht nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 StUG qualifiziert – schließlich auch im Übrigen ausgeschlossen, weil er weder mit seinem Antrag noch im Rahmen des Klageverfahrens eine schriftliche Einwilligung von Frau I... in die Herausgabe von Unterlagen zu ihrer Person nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StUG vorgelegt hat.

Ebenso wenig ist eine Herausgabe nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 StUG oder wegen einer besonderen Qualifikation und Beauftragung des Klägers nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StUG möglich. Einer Entscheidung darüber, ob der Herausgabe von MfS-Unterlagen zu Frau I... überwiegende private Interessen der Betroffenen entgegenstehen (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 StUG) bedarf es wegen des Fehlens eines grundsätzlichen Herausgabeanspruchs nicht.

45 bb) Unter Berücksichtigung der fehlenden Qualifikation Frau I... nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 StUG ist keine weitere Sachverhaltsaufklärung, etwa durch Einsichtnahme in die im Stasi-Unterlagen-Archiv vorhandenen Unterlagen zu Frau I... oder die Anforderung der zentralen Personenkartei F 16 und der zentralen Vorgangskartei F 22, angezeigt. Die Existenz herausgabefähiger Unterlagen zu I... kann zwar abstrakt nicht mit absoluter Gewissheit ausgeschlossen werden. Mangels greifbarer Anhaltspunkte für einen Herausgabeanspruch des Klägers besteht jedoch keine Veranlassung, hierzu in den beim Bundesarchiv vorhandenen Akten durch Anordnung ihrer Vorlage im Sinne einer allumfassenden Sachverhaltsaufklärung weiter zu ermitteln.

46 Da der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht weiter aufgeklärt werden muss, ist auch dem Antrag des Klägers vom 19.1.2026, ein Verfahren nach § 99 Abs. 2 Satz 1 VwGO zu der Frage einzuleiten, ob die Verweigerung der Aktenvorlage durch die Beklagte an das erkennende Gericht rechtmäßig ist, nicht zu entsprechen. Dies gilt auch für den weiteren Antrag, die Frage der Rechtmäßigkeit der Auskunftsverweigerung der Beklagten nach § 99 Abs. 1 Satz 3 VwGO dem Bundesverwaltungsgericht gemäß § 99 Abs. 2 Satz 2 VwGO zur Entscheidung vorzulegen. Die Zulässigkeit eines Antrags nach § 99 Abs. 2 VwGO setzt voraus, dass das Gericht der Hauptsache die Entscheidungserheblichkeit der angeforderten Akteninhalte ordnungsgemäß bejaht hat (BVerwG Beschl. v. 10.2.2025 – 20 F 18/22, juris Rn. 7 mwN). Das ist hier, wie dargelegt, nicht der Fall. Auch die Frage der Rechtmäßigkeit der Schwärzungen in dem vorgelegten Verwaltungsvorgang stellte sich nur dann, wenn das Gericht einen Anspruch des Klägers auf Vorlage der Stasi-Unterlagen zu Frau I... im Zusammenhang mit seinem Forschungsprojekt anerkennen würde. Das In-Camera-Verfahren dient hingegen nicht dazu, die Entscheidung über den eigentlichen Klageanspruch in das Zwischenverfahren zu verlagern. Denn die Auslegung der einem Informationszugangsanspruch möglicherweise entgegenstehenden fachgesetzlichen Ausschlussgründe bzw. seiner Tatbestandsvoraussetzungen – dh ob die Vorgänge nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen – obliegt grundsätzlich dem zuständigen Gericht der Hauptsache

(vgl. BVerwG Beschl. v. 23.6.2011 – 20 F 21/10, juris Rn. 11 mwN).

III.

47 Die Nebenentscheidungen folgen aus § 155 Abs. 2 VwGO bzw. § 154 Abs. 1 VwGO und § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 der Zivilprozessordnung. Die Berufung ist nicht gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO zuzulassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch von der obergerichtlichen Rechtsprechung abweicht.

## Informationszugangsanspruch eines Insolvenzverwalters gegenüber einer Krankenkasse

IFG § 1, § 3, § 5, § 9

1. Da der Insolvenzverwalter im eigenen Namen für fremdes Vermögen handelt, wird er als natürliche Person tätig und fällt unter den von § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG erfassten Personenkreis.
2. Soziale Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, sind nach dem IFG des Bundes informationspflichtig.

VG München, Urt. v. 9.9.2025 – M 32 K 23.1714

Tatbestand:

- 1 Der Kläger begehrt in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter Zugang zu den bei der Beklagten vorhandenen Informationen über eine von ihm betreute Insolvenzschuldnerin.
- 2 Über das Vermögen der ... .. GmbH wurde durch Beschluss des Amtsgerichts ... das Insolvenzverfahren eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt. Die ... .. GmbH wickelte ihre krankenversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisse über die Beklagte, eine bundesweit tätige Betriebskrankenkasse, ab.
- 3 Mit Schreiben vom 18.10.2019 bat der Kläger die Beklagte, ihm nach §§ 1 ff. IFG Einsicht in sämtliche bei der Beklagten für bzw. im Zusammenhang mit der Schuldnerin ... .. GmbH geführten Akten zur genannten Betriebsnummer ... bis zum 12.1.2015 zu gewähren bzw. – soweit weitere Betriebsnummern zur Schuldnerin existierten – auch zu diesen Informationszugang zu gewähren. Mit Schreiben vom 1.11.2019, 18.11.2019, 13.12.2019 und 23.12.2019 erinnerte der Kläger die Beklagte an diese Bitte.
- 4 Mit Schreiben vom 7.1.2020 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass dem Gesuch auf Einsicht so nicht entsprochen werden könne. Es fehle an der Darlegung, welche Informationen aus welchem Grund nicht zugänglich seien. Die beim Landgericht ... im Rahmen einer Insolvenzanfechtung geltend gemachten Ansprüche belegten



anschaulich, dass dem Kläger bereits alle notwendigen Informationen vorlägen. Der Kläger hätte die zivilrechtliche Klage auf Rückzahlung wohl nicht erhoben, wenn er nicht auf Basis der Unterlagen den Vorgang hätte prüfen können. Er werde hierzu um ergänzende Erläuterung gebeten.

- 5 Mit Schreiben vom 13.1.2020 und 5.3.2020 antwortete der Kläger auf diese Schreiben und legte dar, dass ihm die angeforderten Unterlagen noch nicht vorlägen. Er kenne den Inhalt der Akten der Beklagten nicht und könne dementsprechend nicht konkretisieren, welche Informationen er benötige. Der Kläger bat zudem um Erlass eines rechtsmittelfähigen Bescheids.
- 6 Der Kläger ließ durch seinen Prozessbevollmächtigten mit Schriftsatz vom ... März 2020 Klage erheben und beantragen,
- 7 Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Einsicht in die bei ihr geführte Beitragsakte bezüglich der ... GmbH (Betriebsnummer ...) zu gewähren.
- 8 Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Kläger ein Jedermannrecht im Sinne von § 1ff. IFG geltend mache. Nach dem IFG seien Informationsansprüche materiellrechtlich voraussetzungslos. Nach § 7 Abs. 5 Satz 2 IFG solle der Informationszugang innerhalb eines Monats erfolgen. Bereits dies zeige, dass die Informationsgewährung der Regelfall sein solle und nur ausnahmsweise der Informationszugang versagt werden könne. Der Kläger könne in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter ein Jedermannrecht für sich beanspruchen. Die angemessene Frist sei ein Monat. Der Kläger sei Partei kraft Amtes durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Er sei im öffentlichen Interesse tätig, wenn er Informationen erheben wolle. Das Bundesverfassungsgericht habe in einer Entscheidung anerkannt, dass der Insolvenzverwalter das Ermittlungsorgan des Insolvenzgerichtes ist. Er setze das Amtsermittlungsprinzip aus § 5 Abs. 1 InsO um. Durch die Untätigkeit der Beklagten werde die Amtsermittlungspflicht des Klägers unterlaufen. Die Beklagte könne nicht in Anspruch nehmen, dass durch den Anspruch des Klägers ihr Recht auf prozessuale Waffengleichheit verletzt werde. Der durch den Kläger in dem Zivilverfahren bei dem LG ... nach §§ 129 ff. InsO betriebene Anspruch könne der Beklagten nicht das Recht geben, den öffentlich-rechtlichen Anspruch des Klägers auf Informationszugang zu unterlaufen. Es sei auf die Entscheidung des OVG Schleswig-Holstein vom 6.12.2012 (4 LB 11/12) zu verweisen, durch die anerkannt worden sei, dass die Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Auskunftsansprüche den Anspruch auf Waffengleichheit in einem Zivilprozess nicht konterkarieren. Der laufende zivilrechtliche Rechtsstreit könne keinen Einfluss darauf haben, ob dem Kläger Einsichtsrechte bzw. Informationszugangsrechte zustehen. Eine erhebli-

che Verzögerung des gerichtlichen Verfahrens vor dem LG ... könne nicht angenommen werden. Der Kläger weise auf die Entscheidung des OVG Münster vom 30.1.2018 (15 A 28/17) hin. Demnach könne einem vom Insolvenzverwalter gegenüber einer Berufsgenossenschaft geltend gemachten Informationsanspruch § 3 Nr. 4 IFG iVm dem Sozialgeheimnis nicht generell entgegengehalten werden, soweit im Hinblick auf die Insolvenzschuldnerin selbst Sozialdaten angefallen sind. Die Befugnis, über die Insolvenzschuldnerin selbst betreffende Sozialdaten zu verfügen, sei mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Insolvenzschuldnerin auf den Insolvenzverwalter übergegangen. § 3 Nr. 4 IFG stehe dem Anspruch des Klägers nicht entgegen. § 9 Abs. 3 IFG sei nicht gegeben. Der Kläger verfüge nicht über amtliche Informationen der Beklagten.

- 9 Die Beklagte beantrage,
- 10 Die Klage wird abgewiesen.
- 11 Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Kläger keinen Anspruch nach § 1 Abs. 1 IFG auf die begehrte Akteneinsicht habe. Zwar lägen die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 IFG vor, insbesondere sei der Kläger als Insolvenzverwalter anspruchsberechtigt und die Beklagte als bundesunmittelbare rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Bundesrepublik auch grundsätzlich anspruchspflichtig. Auch handle es sich bei den Aufzeichnungen in den Akten der Beklagten um amtliche Informationen nach § 2 Nr. 1 IFG, weil sie im Hinblick auf die der Beklagten als Sozialversicherungsträger übertragenen Zuständigkeiten der öffentlichen Verwaltung, mithin zu einem amtlichen Zweck, erfolgten. Es lägen jedoch Informationsverweigerungsgründe vor. Dem Anspruch stehe § 3 Nr. 1g IFG entgegen. Danach bestehe der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens haben könne. So stehe es hier. Der Beklagten stehe das Informationsverweigerungsrecht während des laufenden Gerichtsverfahrens vor dem LG ... zu. Auch § 3 Nr. 4 IFG stehe dem Anspruch des Klägers entgegen. Hiernach bestehe der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliege. Auch das treffe vorliegend zu. Der Kläger habe weder sein Informationsinteresse beschrieben, noch begrenze er sein Informationsgesuch. Vom Einsichtsbegehren würden demnach auch Namen und Adressen der bei der Beklagten versicherten Arbeitnehmer der Schuldnerin erfasst. Es würde demnach auch Sozialdaten betreffen. Das Sozialgeheimnis beschränke den Informationsanspruch des Klägers. Da der Kläger sein Auskunftsbegehren nicht begrenzt

habe und es nicht nur um Daten der Schuldnerin gehe, handle es sich nicht um eine befugte Datenübermittlung an den Insolvenzverwalter in Ausübung seiner Amtsermittlungspflicht. Entsprechend stehe auch der Schutz personenbezogener Daten nach § 5 Abs. 1 IFG dem Informationsanspruch entgegen. Der Kläger habe seinen Antrag nicht begrenzt. Mit der umfassenden Akteneinsicht würde der Kläger auch Auskünfte über personenbezogene Daten erhalten können. Da der Kläger sein Informationsinteresse nicht näher erläutert habe, sei der Beklagten die nach § 5 IFG vorzunehmende Abwägung nicht möglich, ein überwiegendes Informationsinteresse des Klägers damit nicht feststellbar. Zuletzt stehe dem Anspruch § 9 Abs. 3 IFG entgegen, weil der Kläger offenbar bereits über die begehrten Informationen verfüge. Der Kläger habe bereits Klage wegen vermeintlicher Ansprüche nach §§ 43, 133 InsO betreffend Zahlungen aus der Zeit vom 26.6.2009 bis 19.6.2013 erhoben. Der Kläger habe nicht ausgeführt, warum ihm die begehrten Informationen nicht aus den Unterlagen der Schuldnerin und den Angaben der Schuldnerin zugänglich sein sollen.

12 Im zivilrechtlichen Verfahren zwischen den Beteiligten erging ein Teilerkenntnisurteil des Landgerichts ... vom 10.5.2021. Die Berufung hiergegen wurde mit Beschluss des BGH vom 10.6.2021 zurückgewiesen.

13 Mit Beschluss zur Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs vom 9.6.2021 wurde der Verwaltungsrechtsweg als zulässiger Rechtsweg festgelegt. Eine hiergegen gerichtete Beschwerde wurde mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30.3.2023 zurückgewiesen.

14 Am 9.9.2025 fand die mündliche Verhandlung statt, in der die schriftsätzlich gestellten Anträge wiederholt wurden.

15 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichts- und Behördenakte sowie das Protokoll über die mündliche Verhandlung am 9.9.2025 ergänzend Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Entscheidungsgründe:

16 Die zulässige Klage ist begründet.

I.

17 Der Verwaltungsrechtsweg ist laut Beschluss des Verwaltungsgerichts Münchens vom 9.6.2021 eröffnet (M 32 K 20.1371).

II.

18 Die erhobene Verpflichtungsklage in Form einer Untätigkeitsklage ist vorliegend die statthafte Klageart.

19 Der Antrag auf Informationszugang wurde durch den Kläger mit Schreiben an die Beklagte vom 18.10.2019 gestellt. Bis zur Klageerhebung am 23.3.2020 wurde durch die Beklagte keine Entscheidung über den Antrag getroffen.

Das Schreiben der Beklagten vom 7.1.2020 stellt keine solche Entscheidung dar, da darin keine abschließende Regelung über den Antrag des Klägers enthalten ist. Das Schreiben enthält zwar den Hinweis, dass dem Auskunftsbeghären so nicht entsprochen werden könne, aber gleichzeitig die Bitte um Darlegung, welche Informationen nicht zugänglich seien und die Bitte um ergänzende Erläuterungen.

III.

20 Die Klage ist begründet.

21 Dem Kläger steht nach § 1 Abs. 1 IFG ein Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu.

22 Der Kläger ist anspruchsberechtigt (1.) und die Beklagte anspruchspflichtig (2.), es handelt sich bei den begehrten Informationen um amtliche Informationen (3.). Weder greift die Subsidiaritätsklausel nach § 1 Abs. 3 IFG (4.) noch ist der Anspruch nach § 3 Nr. 1 Buchst. g IFG (5.) oder § 3 Nr. 4 IFG (6.) ausgeschlossen. Auch stehen dem Anspruch weder § 5 Abs. 1 IFG (7.) noch § 9 Abs. 3 IFG (8.) entgegen und schließlich ist die Klage nicht rechtsmissbräuchlich (9.).

23 1. Der Kläger ist anspruchsberechtigt. Er zählt als Insolvenzverwalter zum im § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG bezeichneten Kreis der anspruchsberechtigten Personen.

24 Der Kläger ist auch als Insolvenzverwalter von der von § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG verwandten Formulierung „Jeder“ erfasst. Unter diesen Begriff fallen jedenfalls natürliche Personen (vgl. OVG Hamburg Beschl. v. 16.4.2012 – 5 Bf 241/10.Z, juris, Rn. 10; Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 3. Auflage 2024, § 1 Rn. 57). Zwar ist zwischen dem Handeln des Klägers als Privatperson und demjenigen als Insolvenzverwalter zu unterscheiden. Als Insolvenzverwalter handelt der Kläger zwar als Amtsträger, dennoch ist er als natürliche Person und damit als „Jeder“ im Sinne der Vorschrift anzusehen. Er nimmt seine Aufgaben als Partei kraft Amtes wahr (OVG Münster Beschl. v. 28.7.2008, ZIP 2008, 1542; VG Hamburg Urt. v. 27.8.2010 – 7 K 619/09, juris, Rn. 26). Nach dieser sog. Amtstheorie übt der Insolvenzverwalter die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über die Insolvenzmasse im eigenen Namen und im eigenen Recht aus (BGH Beschl. v. 27.10.1983, BGHZ 88, 331; OVG Münster Beschl. v. 28.7.2008, ZIP 2008, 1542). Da der Insolvenzverwalter im eigenen Namen für fremdes Vermögen handelt, wird er als natürliche Person tätig und fällt unter den von § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG erfassten Personenkreis (vgl. OVG Münster Beschl. v. 28.7.2008, ZIP 2008, 1542; VG Stuttgart Urt. v. 18.8.2009 – ZInsO 2009, 1858; VG Hamburg, Urt. v. 27.8.2010 – 7 K 619/09, juris, Rn. 26).

25 2. Die Beklagte ist als „Behörde des Bundes“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG anspruchspflichtig.

- 26 Für die Auslegung des Begriffs „Behörde des Bundes“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG ist nach dem Willen des Gesetzgebers (vgl. Gesetzesentwurf vom 14.12.2004, BT-Drs. 15/4493) auf § 1 Abs. 4 VwVfG zurückzugreifen (vgl. Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 3. Auflage 2024, § 1 Rn. 113). Danach ist eine Behörde jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Bei Informationsbegehren gegenüber Sozialversicherungsträgern hängt die anwendbare Rechtsgrundlage von den verfassungsrechtlichen Vorgaben gemäß Art. 87 Abs. 2 GG ab. Bundesunmittelbare Körperschaften des Öffentlichen Rechts sind diejenigen sozialen Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt. Sie sind nach dem IFG des Bundes informationspflichtig. Der Zuständigkeitsbereich der Beklagten erstreckt sich über mehrere Bundesländer. Die Beklagte ist demnach als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 87 Abs. 2 Satz 1, 86 GG eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.
- 27 3. Der Kläger begehrt den Zugang zu „amtlichen Informationen“ im Sinne von § 1 Abs. 1 IFG iVm § 2 Nr. 1 IFG.
- 28 Eine amtliche Information ist gemäß § 2 Nr. 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Die Herkunft der Information ist für den Zugangsanspruch ohne Bedeutung (vgl. Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 3. Auflage 2024, § 1, Rn. 33). Aufzeichnungen über Sozialversicherungsverhältnisse von Arbeitnehmern eines Insolvenzschuldners erfolgen im Hinblick auf die den Sozialversicherungsträgern übertragenen Zuständigkeiten der öffentlichen Verwaltung und somit zu einem amtlichen Zweck (vgl. VG Hamburg Urt. v. 27.8.2010 – 7 K 619/09, juris, Rn. 30). Den Zugang zu solchen Daten begehrt der Kläger vorliegend mit seiner Klage, wenn er sämtliche Daten über die Insolvenzschuldnerin von der Beklagten begehrt.
- 29 4. Der Informationsanspruch des Klägers scheitert nicht an der Subsidiaritätsklausel nach § 1 Abs. 3 IFG. Demnach gehen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen mit Ausnahme des § 29 VwVfG und des § 25 SGB X vor.
- 30 Nach dieser Vorschrift verdrängen nur solche Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetz, die in gleicher Weise wie dieses Regelungen über den Zugang zu amtlichen Informationen enthalten. Einen insoweit identischen sachlichen Regelungsgehalt weisen die insolvenzrechtlichen bzw. auf das Insolvenzverfahren bezogenen Vorschriften über Auskunftsansprüche nach §§ 97, 101 InsO bzw. § 242 BGB nicht auf. Denn sie regeln gerade nicht den Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber den Behörden des Bundes, sondern betreffen ganz allgemein die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse in Insolvenzverfahren und Informationsansprüche der dort Beteiligten untereinander (vgl. OVG Hamburg Beschl. v. 16.4.2012 – 5 Bf 241/10.Z, juris, Rn. 13).
- 31 5. Der Anspruch des Klägers ist nicht nach § 3 Nr. 1 Buchst. g IFG ausgeschlossen. Nach § 3 Nr. 1 Buchst. g IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information unannehme Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens oder den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren haben kann.
- 32 Laufend ist ein Gerichtsverfahren, wenn die Klage bereits anhängig und das Verfahren noch nicht beendet ist (vgl. Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 3. Auflage 2024, § 3, Rn. 128). Eine unannehme Auswirkung ist gegeben, wenn im Falle des Bekanntwerdens der Information für die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens eine Beeinträchtigung droht.
- 33 Demnach kann das Bekanntwerden der Information keine unannehmen Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens mehr haben. Ein aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse neu angestrebtes Gerichtsverfahren wäre schon kein laufendes Gerichtsverfahren im Sinne der Vorschrift.
- 34 6. Der Informationsanspruch des Klägers ist auch nicht nach § 3 Nr. 4 IFG ausgeschlossen. Die Beklagte kann die Auskunftserteilung nicht mit der Begründung ablehnen, die Informationen unterlägen einer durch Rechtsvorschrift geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis.
- 35 Nach § 35 Abs. 1 SGB I hat jeder Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden. Das Sozialgeheimnis, das in § 35 SGB I geregelt und durch §§ 67 ff. SGB X detailliert ausgeformt ist, zählt zu den besonderen Amtsgeheimnissen (vgl. OVG Koblenz Urt. v. 23.4.2010, ZIP 2010, 1091). Sozialdaten dürfen von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (OVG Koblenz Urt. v. 23.4.2010, ZIP 2010, 1091). Die durch den Kläger begehrten Informationen unterfallen jedoch nicht dem Sozialgeheimnis, sodass § 3 Nr. 4 IFG dem Informationszugang des Klägers als Insolvenzverwalter nicht entgegenstehen (vgl. OVG Koblenz Urt. v. 23.4.2010, ZIP 2010, 1091; VG Hamburg Urt. v. 26.8.2010 – 7 K 619/09, juris, Rn. 53).
- 36 Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht gemäß § 80 Abs. 1 InsO das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter über. Der Insolvenzverwalter hat nach § 97 Abs. 1 Satz 1 InsO gegenüber dem Insolvenzschuldner einen Anspruch auf Auskunft über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse, mithin auch über alle Umstände, die für die Beurteilung von Gläubigerforderungen bedeutsam sein können



(vgl. OVG Koblenz Urt. v. 23.4.2010, ZIP 2010, 1091). Der Insolvenzschuldner ist verpflichtet, dem Insolvenzverwalter die ihm möglichen Auskünfte über die von ihm gezahlten Sozialversicherungsbeiträge für seine Arbeitnehmer zu erteilen. Aus diesem Grund sind diese Informationen gegenüber dem Insolvenzverwalter von vornherein nicht geheimhaltungsbedürftig. Der Kläger unternimmt es mit dem Informationsbegehrt nur, die durch die Insolvenzschuldnerin an die Beklagte erteilten Informationen wieder in die Sphäre der Insolvenzschuldnerin zurückzuholen.

37 Aus der Einordnung des Insolvenzverwalters als „Jeder“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG folgt nicht zugleich die Gleichbehandlung der den Informationszugang begehrenden Personen im Rahmen der Ausnahmetatbestände mit der Folge, dass die Sozialdaten dem Insolvenzverwalter gegenüber in gleicher Weise geschützt werden müssten wie gegenüber einem außenstehenden Dritten (OVG Koblenz Urt. v. 23.4.2010, ZIP 2010, 1091). § 3 Nr. 4 IFG schützt nicht abstrakt die durch besondere Vorschriften geschützten Geheimnisse, sondern fragt, ob die Information auch der auskunftsbegehrenden Person gegenüber geschützt ist. Denn erstens ist nach der generellen Systematik des Gesetzes zu trennen zwischen der Eröffnung des Anwendungsbereiches des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber jedermann und der sodann gewissermaßen auf einer zweiten Ebene erfolgenden Herausnahme einzelner Informationen durch Ausnahmenvorschriften. Zweitens ergibt sich aus einem systematischen Vergleich zu den anderen Ausnahmetatbeständen in § 3 IFG, dass die Ausnahmetatbestände durchgehend auf den konkreten Fall abstellen (vgl. VG Hamburg Urt. v. 27.8.2010 – 7 K 619/09, juris, Rn. 55).

38 7. Auch der Schutz personenbezogener Daten nach § 5 Abs. 1 IFG steht dem Informationsrecht des Klägers nicht entgegen.

39 Nach § 5 Abs. 1 IFG darf Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Sinn dieser Vorschrift ist es, die personenbezogenen Daten zu schützen (vgl. Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 3. Auflage 2024, § 5 Rn. 2). Für einen – wie hier – durch die Insolvenzschuldnerin geltend gemachten Informationsanspruch ist eine teleologische Reduktion der Vorschrift vorzunehmen. Die Daten müssen gegenüber dem Insolvenzverwalter nicht geschützt werden: Diejenigen Informationen, zu denen Zugang begehrt wird, die personenbezogene Daten umfassen könnten, sind die Sozialversicherungsdaten der Arbeitnehmer der Insolvenzschuldnerin. Diese Daten sind von der Insolvenzschuldnerin ehemals an die Beklagte herausgegeben worden, waren ihr also be-

kannt. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht gemäß § 80 Abs. 1 InsO das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter über und der Insolvenzverwalter hat nach § 97 Abs. 1 Satz 1 InsO gegenüber dem Insolvenzschuldner einen Anspruch auf Auskunft über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse, mithin auch über alle Umstände, die für die Beurteilung von Gläubigerforderungen bedeutsam sein können (vgl. OVG Koblenz Urt. v. 23.4.2010, ZIP 2010, 1091). Wegen dieses besonderen Näheverhältnisses handelt es sich für den Insolvenzverwalter insoweit nicht um fremde Daten, die vor seinem Zugriff unter Umständen zu schützen wären, sondern um Daten aus der eigenen Sphäre.

40 8. Dem Anspruch des Klägers steht auch nicht § 9 Abs. 3 IFG entgegen. Gemäß § 9 Abs. 3 IFG kann ein Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese aus einer allgemein zugänglichen Quelle beschaffen kann.

41 Der Kläger verfügt nicht bereits über die begehrten Informationen und kann sich diese auch nicht aus einer allgemein zugänglichen Quelle beschaffen.

42 Da der Kläger Zugang zu allen bei der Beklagten vorhandenen Informationen über die Insolvenzschuldnerin begehrt und nicht nur zu den aus der Sphäre der Insolvenzschuldnerin stammenden Informationen, ist es schon tatsächlich nicht möglich, dass der Kläger die Informationen besitzt. Der Kläger hat außerdem angegeben, nicht über die begehrten Informationen zu verfügen. Selbst wenn der Kläger sich Teile der Informationen von der Insolvenzschuldnerin gemäß §§ 97, 101 InsO verschaffen könnte, ist dies unerheblich, denn der Kläger verfügt im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht über diese Informationen. Der Wortlaut des § 9 Abs. 3 IFG fordert aber genau dies. Es ist unerheblich, dass der Kläger in die Stellung der Insolvenzschuldnerin eingerückt ist, denn die Vorschrift des § 9 Abs. 3 IFG stellt darauf ab, ob er tatsächlich über die Informationen verfügt. Dem Kläger stehen die begehrten Informationen aber gerade nicht zur Verfügung. Eine hypothetische Annahme der Verfügbarkeit der Informationen abgeleitet aus der Stellung des Klägers als Insolvenzverwalter widerspricht dem klaren Wortlaut der Norm.

43 Der Kläger kann sich die Informationen auch nicht aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen. Eine allgemein zugängliche Quelle liegt vor, wenn die Quelle technisch geeignet und bestimmt ist, die Allgemeinheit, dh einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis Informationen zu verschaffen (vgl. Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 3. Auflage 2024, § 9, Rn. 47). Insbesondere ist die Insolvenzschuldnerin nicht dazu bestimmt, der

Allgemeinheit Informationen zu verschaffen und damit keine derartige allgemein zugängliche Quelle.

44 9. Schließlich ist die Klage nicht rechtsmissbräuchlich.

45 Der Informationsanspruch des Klägers besteht unabhängig davon, aus welchem Interesse dieser geltend gemacht wird. Ein berechtigtes Interesse fordert das Gesetz nicht. Auch der Gesetzesentwurf hält fest, dass jeder einen Anspruch auf Informationen haben soll, „ohne hierfür ein rechtliches oder berechtigtes Interesse geltend machen zu müssen“ (BT-Drs. v. 14.12.2004, 15/4493). Daraus ergibt sich, dass das jeweils verfolgte Interesse nach dem Willen des Gesetzgebers für den Informationszugang irrelevant ist (vgl. OVG Koblenz Urt. v. 23.4.2010 – ZIP 2010, 1091; VG Hamburg Urt. v. 27.8.2010 – 7 K 619/09, juris, Rn. 76).

46 10. Der Kläger hat Anspruch darauf, dass ihm der Zugang zu den Informationen in Form von Akteneinsicht gewährt wird.

47 Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 IFG kann die Behörde, wenn ein Anspruch auf Aktenzugang nach § 1 Abs. 1 IFG besteht, Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG darf, wenn der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Der Kläger hat im vorliegenden Fall Akteneinsicht begehrt und die Beklagte hat nicht vorgetragen, dass dieser Form des Informationszugangs ein wichtiger Grund entgegenstünde.

48 Der Klage war daher im tenorierten Umfang stattzugeben.